Die Vereinung zwischen Franz I. und 12 eidgen. Orten und deren Zugewandten vom Jahre 1521.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT BASEL

VORGELEGT VON

ERNST WÜTHRICH

ZÜRICH 1911
Dissert.-Druckerei Gebr. Leemann & Co.
Stockerstr. 64

Die Vereinung zwischen Franz I. und 12 eidgen. Orten und deren Zugewandten vom Jahre 1521.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT BASEL

VORGELEGT VON

ERNST WÜTHRICH

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

ZÜRICH 1911
Dissert.-Druckerei Gebr. Leemann & Co.
Stockerstr. 64

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. Baumgartner und Dr. Thommen.

Basel, den 23. Februar 1911.

John Meier, Dekan.

Erscheint in den von den HH. Professoren Dr. Baumgartner, Meyer von Knonau, Oechsli und Tobler herausgegebenen „Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft“ als Heft 3 des III. Bandes (Zürich, Verlag Gebr. Leemann & Co.)

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 9

I. Kapitel.

Einleitung. Der ewige Friede 11

II. Kapitel.

Annäherungsversuche bis zum Tode Kaiser Maximilians . . . 29

III. Kapitel.

Erneute Versuche in den Jahren 1519 und 1520 61

IV. Kapitel.

Der Abschluss 108

V. Kapitel.

Das Bündnis 153

Quellen.

A. Ungedruckte.

Bundesarchiv Bern: Kopien der die Geschichte der Schweiz betreffenden Aktenstücke, die in den Pariser Bibliotheken liegen. Vgl. Inventaire sommaire des documents relatifs à l'histoire de Suisse. Berne, 1882, par Ed. Rott.

Staatsarchiv Basel: Abschiede, A, 1, 2, 3.
Abschiedschriften, D, 1, 2, 3.
Frankreich, 2.
Politisches, Ital. Kriege, M, 1.
Missiven, 25, 26.

Staatsarchiv Bern: Deutsche Missiven, Bd. O.
Lateinische Missiven, Bd. H, I.
Unnütze Papiere, 2—6, 36, 38, 41, 53, 63.
Ratsmanuale, 1515—1522.

Staatsarchiv Freiburg: Missiven.
Frankreich.

Staatsarchiv Luzern: Missiven.
Kaiser.
Papst.
Frankreich.

Staatsarchiv Solothurn: Abschiede.
Missiven.
Ratsbücher.
Stadtrechnung.

Staatsarchiv Zürich: Frankreich, A. 225, 1, 50.
Tagsatzungen, A. 227, 1.
Instruktionen für Tagsatzungen.
Missiven, II.
Korrespondenzen mit einzelnen Orten.
Französische Königsbriefe (1517—1521).
Reichssachen, A. 175.
Kaiser, A. 176.
Tschudi'sche Dokumentensammlung, B. VIII, 273, 274.
Ratsbücher, VI.
Stadt und Landschaft Zürich.

B. Gedruckte.

1. Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede, Bd. III/2 und IV, 1, a.

2. Valerius Anselm. Bernerchronik, Bd. IV.
3. Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte, auf Veranstaltung des schweizerischen Piusvereins. 3 Bde.
4. Bullinger, H. Reformationsgeschichte.
5. Chmel. Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Maximilians I. (Monumenta Habsburgica, Abt. 1, 1—3).
6. Deutsche Reichstagsakten unter Karl V., Jüngere Reihe, Bd. II.
7. Egli, Emil. Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, 1519—33.
8. Le Glay. Négotiations diplomatiques entre la France et l'Autriche, T. II.
9. Guasti. J. manoscritti Torrigiani, aus dem Archivio centrale di Firenze (abgedr. im Archivio storico italiano, Serie III, T. 20/21).
10. Harms, Bernh. Der Basler Staatshaushalt, Bd. I.
11. Lanz, K. Staatspapiere zur Geschichte Kaiser Karls V. (in der Bibliothek des Lit. Vereins von Stuttgart, XI).
12. v. Liebenau, Th. Bericht über die infolge der französischen Pensionen anno 1521 in Basel entstandene Bewegung (Basler Chroniken, Bd. I).
13. Marino Sanuto, Diarii, Tom. 24—31.
14. Miscellanea die storia italiana, Tom. 2 und 3.
15. Mone, Fr. Jos. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 4—8.
16. Rott, Ed. Inventaire sommaire des documents relatifs à l'histoire de Suisse, T. I.
17. Ryff, Fridolin. Chronik, in Bd. I der Baslerchroniken.
18. Strickler, J. Aktensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte, Bd. I.
19. Thommen, R. Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. IX.
20. Walser. Appenzellerchronik, auf Urkunden beruhend (St. Gallen, 1740).
21. Wirz, J. C. Akten über die diplomatischen Beziehungen der römischen Kurie zu der Schweiz, 1512—1552, in den Quellen zur Schweiz.-Gesch., 16.

Benützte Literatur.

1. Albrecht von Stein. Biographische Notizen über: Schweiz. Geschichtsforscher, 5/6.
2. Baumgarten, H. Geschichte Karls V., Bd. I (Stuttgart, 1885).
3. Blösch. Geschichte der Stadt Biel.
4. Bluntschli. Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, Bd. I und II.

5. Borel, Frédéric. Les foires de Genève au 15. siècle (Paris, 1892).
6. Calonder, E. Beitrag zur Frage der schweizerischen Neutralität (Bern, Dissert., 1890).
7. Dändliker, K. Geschichte der Schweiz, Bd. II.
8. — Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, II.
9. — Volksanfragen der Zürcher Regierung. Jahrbuch f. Schweiz.-Gesch., 21.
10. Dierauer, J. Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. II und III.
11. Egli, Emil. Geschichte der Reformation in der Schweiz.
12. Elgger. Das Kriegswesen der Eidgenossen.
13. Escher. Die Feldzüge der Schweizer nach Oberitalien.
14. Fassbind. Geschichte des Kantons Schwyz.
15. Fenner. Zwingli als Patriot und Politiker. Progr. d. thurg. Kantonsschule, 1884.
16. Feyler, Anna. Die Beziehungen des Hauses Württemberg zur schweizerischen Eidgenossenschaft in der I. Hälfte des 16. Jahrhunderts (Zürich, 1905).
17. Fieffé. Histoire des troupes étrangères au service de France.
18. Fueter, Ed. Der Anteil der Eidgenossen an der Wahl Karls V. (Basler Diss., 1899).
19. Gagliardi, E. Novarra und Dijon.
20. Geering, Tr. Handel und Industrie der Stadt Basel . . . bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts.
21. Hanauer. Etudes économiques de l'Alsace ancienne et moderne. 2 Bde.
22. Hürbin. Handbuch der Schweizer-Geschichte, Bd. II.
23. Gisi. Der Anteil der Eidgenossen an der europäischen Politik, 1512—15.
24. — Der Anteil der Eidgenossen an der europäischen Politik, 1517—21, im Arch. f. Schweiz.-Geschichte, 17.
25. Glutz-Blotzheim. Geschichte der Eidgenossen.
26. Kohler. Les Suisses dans les guerres d'Italie, 1506—12, in Documents et mémoires de la société d'histoire et d'archéologie de Genève, Serie II, T. IV.
27. Leu. Allgemeines Helvetisches Eydtgenössisches oder Schweizerisches Lexicon.
28. v. Liebenau, Th. Come Brissago diventasse svizzero, 1517—24, im Bolletino storico della Svizzera Italiana, 7, 7,
29. Maag, R. Die Freigrafschaft Burgund in ihren Beziehungen zu den Eidgenossen, 1477—1678.

30. de Mandrot, B. Etudes sur les relations de Charles VII. et Louis XI. avec les cantons Suisses. Jahrbuch f. Schweiz.-Gesch., 6.
31. Martin, H. Histoire de France, T. 7 et 8.
32. May. Histoire militaire de la Suisse.
33. Mignet, F. M. La rivalité de Charles-Quint et de François I. 2 Vol.
34. v. Mülinen, H. F. Beiträge zur Geschichte der Einungen der alten Eidgenossenschaft (Berner Diss., 1892).
35. v. Mülinen, W. F. Geschichte der Schweizersöldner (Berner Diss., 1887).
36. Oechsli, W. Zur Zwinglifeier. Der Pensionenbrief von 1503 („Neue Zürcher Zeitung", 1884, sowie separat, 1890).
36. — Die Anfänge des Glaubenskonfliktes zwischen Zürich und den Eidgenossen (Programm der Winterthurer Kantonsschule, 1883).
37. — Orte und Zugewandte (Jahrbuch f. Schweiz.-Gesch., 13).
38. Pastor, L. Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. IV, 1. Leo X. (1906).
39. v. Ranke, L. Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Bd. 1.
40. — Geschichte der germanischen und romanischen Völker, 1494—1535, Bd. 1.
41. Ribeaud, E. Zur Geschichte des Salzhandels (Programm des Gymnasiums zu Luzern, 1894/5).
42. Rott, Ed. Histoire de la représentation diplom. de la France auprès des cantons Suisses, de leurs Alliés et de leurs Confédérés, Vol. I, 1430—1559 (Berne, 1900).
43. — Les anciennes alliances franco-suisses et le renouvellement en 1602 (Quellen zur Schweiz.-Gesch., Bd. 5).
44. Rudolf. Kriegsgeschichte der Schweizer.
45. Schulte, J. Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien (Leipzig, 1900).
46. Schwarz, Ferd. Die Schweizerregimenter in französischen Diensten (Basel, 1892).
47. Schweizer, Paul. Premier traité de paix entre la couronne de France et le corps helvétique, 1444.
48. — Ludwig XIV. und die schweizerischen Kaufleute, 1652—64 (Jahrbuch f. Schweiz.-Gesch., 6).
49. — Geschichte der schweizerischen Neutralität.
50. Segesser, A. Ph. Luzernische Rechtsgeschichte, Bd. 1.
51. Stähelin, Rud. Huldreich Zwingli, sein Leben und Wirken, 2 Bde. (Basel, 1895/7).
52. v. Stürler, M. Volksanfragen im alten Bern (Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern, 7).

53. Tillier. Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, Bd. 2, 3.
54. Ulmann, H. Kaiser Maximilian I., Bd. II.
55. — Franz v. Sickingen.
56. Vaterländische Blätter von Schaffhausen, 1816: Bündnisse und Kapitulationen der Eidgenossen mit Frankreich.
57. Vogel, Fr. A. Traité historique et politique des alliences entre la France et les XIII. cantons.
58. Vogt, G. Die Neutralitätspolitik Zwinglis (Zwingliana, 1).
59. Werder, J. Zwingli als politischer Reformator (Basler Beiträge, 11).
60. Wirz, J. C. Ennio Filonardi, der letzte Nuntius in Zürich (1894).
61. Witte, H. Zur Geschichte der Burgunderkriege (Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins, N. F., Bd. 6).
62. Zellweger, K. Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich (1848).
63. Zurlauben. Histoire militaire des Suisses au service de la France, T. 4.

Abkürzungen.

Anselm = Valerius Anselms Bernerchronik.
B. A. = Bundes-Archiv Bern.
Egli = Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation.
E. A. = Sammlung eidgenössischer Tagsatzungsabschiede, und zwar ist immer Band III, 2. gemeint, wenn keine andere Angabe dabei steht.
Quellen = Quellen zur Schweizer-Geschichte.
R. A. = Deutsche Reichstagsakten jüngere Reihe.
Rott = Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons suisses etc.
St. A. = Staats-Archiv.
Strickler = Aktensammlung zur schweiz. Reformationsgeschichte, Band I.

Vorwort.

Das Ziel dieser Arbeit, zu der ich durch meinen verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Rud. Thommen bei Gelegenheit von Seminarübungen angeregt wurde, war ursprünglich ein weiteres: Es sollten alle französischen Bündnisse in Bezug auf ihren Inhalt verglichen und somit die vertraglichen Verbindungen der eidgenössischen Orte mit der französischen Krone von der Mitte des 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in ihrem Zusammenhang und in ihrer Entwicklung untersucht werden. Das Material erwies sich jedoch für den Rahmen einer Dissertation als viel zu weitschichtig. Es zeigte sich, dass zum richtigen Verständnis der einzelnen Artikel und zur Würdigung eines solchen Vertrages auch die genaue Kenntnis aller Vorverhandlungen unerlässlich sei. Und die haben noch keine abschliessende Darstellung gefunden; denn das Werk von Dr. E. Roth: „Histoire de la reéprésentation de la France auprès des cantons Suisses", so verdienstvoll es ist, kann nicht als solches betrachtet werden, da der Verfasser naturgemäss nur einen beschränkten Teil der einschlägigen Akten benutzen konnte. Unter solchen Umständen musste eine Beschränkung des Themas eintreten, und da lag, gleichsam als Einleitung zu jener umfassenden Arbeit, eine Behandlung des Bündnisses von 1521 nahe, weil es in der Reihe der mit Frankreich abgeschlossenen Verbindungen eine besonders markante Stellung einnimmt. Zu den frühern tritt es in einen grossen Gegensatz, da in den beiden

ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts infolge einer mächtigen Gegenströmung gegen den Solddienst das Werbewesen in der Eidgenossenschaft tiefgreifende Umgestaltungen erlitt; für alle folgenden bildet es mit diesen in mancher Beziehung neuen Bestimmungen die feste Grundlage, an der mit wenig textlichen Abweichungen festgehalten wurde.

Die Aufgabe war naturgemäss eine zweifache. Vorerst wurden in Kapitel 1—4 die Verhandlungen, die zum Abschluss führten, eingehend und mit Berücksichtigung möglichst aller einschlägigen Quellen dargestellt, wobei namentlich auch die gleichzeitigen kaiserlichen und päpstlichen Bemühungen die ihnen gebührende Beachtung erfuhren. Kap. 5 sodann enthält eine Behandlung der einzelnen Bestimmungen, mit besonderer Hervorhebung derjenigen entscheidenden Punkte, die gegenüber früher eine Neuerung bedeuten. Auf Grund der dabei gefundenen Ergebnisse war es dann auch möglich, am Schlusse ein Urteil über das Bündnis abzugeben. Und da ist es doch erfreulich, — zur Ehre der damaligen Eidgenossen sei es auch an dieser Stelle gesagt, — dass dieses Urteil etwas milder ausfallen konnte, als das bisher gewöhnlich der Fall war, dass man auch von diesem Bündnis, wie von so vielen andern Dingen, mit Recht sagen kann, es sei besser als sein Ruf.

Es erübrigt noch, auch hier den Vorstehern und Beamten der von mir benützten Archive für die Bereitwilligkeit und Zuvorkommenheit, mit der sie mir das Material zur Verfügung stellten, den wärmsten Dank auszusprechen.

I. Kapitel.

Einleitung. Der ewige Friede.

Im Oktober des Jahres 1516 kam nach langwierigen Verhandlungen zwischen den Gesandten König Franz I. und den Vertretern der 13 eidgenössischen Orte und ihrer Zugewandten in Freiburg der ewige Friede zustande, der dann im Bundesinstrument vom 29. November desselben Jahres seine endgiltige Fassung fand und von allen Kontrahenten besiegelt wurde.

Er bildet in der Geschichte unserer Eidgenossenschaft den Abschluss derjenigen Periode, die den Höhepunkt ihrer Macht darstellt, in der diese weit über die natürlichen Grenzen hinausgriff.

Schon beinahe ein halbes Jahrhundert lang war in den schweizerischen Orten eine mächtige kriegerische Volkskraft emporgewachsen, die in Friedenszeiten für ihren ungestümen Tatendrang, ihren brennenden Ehrgeiz und ihre ungezähmte Geld- und Beutegier im eigenen Lande kein entsprechendes Feld finden mochte und ihre Dienste deshalb um hohen Sold fremden Fürsten anbot, die in Ermangelung der allgemeinen Wehrpflicht auf diese Art, Truppen zu gewinnen, angewiesen waren. Dieses Reislaufen, wie es genannt wurde, hatte bald solche Dimensionen angenommen, dass sich die Regierungen ins Mittel legten. Durch Erlass von Reisverboten hatten sie das

Recht der Werbung als Souveritätsrecht geltend gemacht und den auswärtigen Potentaten nur noch unter Bedingungen, die in einem Vertrage mussten niedergelegt werden, Söldner zukommen lassen. Bündnisse dieser Art, bekannt unter dem Namen Militärkapitulationen, hatten vornehmlich mit Frankreich bestanden, dessen Regenten seit dem Ensisheimerfrieden systematisch nähern Anschluss gesucht hatten. Ludwig XI., Karl VIII. und Ludwig XII. bedienten sich mit Vorliebe eidgenössischer Söldner, hatten sie sich doch den Ruf der Unbesiegbarkeit erworben.

Im Jahre 1509 schlug das gute Verhältnis jedoch ins Gegenteil um. Durch eine Reihe von politischen Fehlern: hochmütige Bündnisanträge, unwürdige Behandlung angeworbener Landsleute usw. erregte Ludwig XII. ihren Zorn, und seine langjährigen Verbündeten, zu erbitterten Feinden geworden, warfen sich in die Arme seines Gegners, der diplomatischer umzugehen wusste und vor Allem keine Kosten scheute. Im Solde des Papstes und seiner Verbündeten zog man etliche Male nach Süden und entriss den Franzosen das Herzogtum Mailand. Durch die Umstände, besonders durch die divergierende Haltung der Verbündeten in der Frage um das Schicksal des Eroberten, geriet man, mehr gedrängt als freiwillig, in die Stellung einer Grossmacht. Als Ziel, wenn auch nicht als einmütiges und klar erkanntes aller Orte, bildete sich heraus: Erhaltung des Hgt. Mailand als Kleinstaat in den Händen eines Sforza, wobei man sich durch Abschluss von Bündnissen grosse finanzielle und merkantile Vorteile sichern konnte und Gelegenheit bekam, das eigene Land durch Erwerbung strategisch wichtiger angrenzender Gebiete abzurunden.

Der Rückschlag liess nicht lange auf sich warten. Die Stellung, auf die man durch die Verhältnisse gehoben worden, erwies sich als unhaltbar und das Ziel als unerreichbar. Das sah ein Teil schon vor der Schlacht von

Marignano ein und leistete Verzicht; der andere folgte später nach.

Das geschaffene Staatswesen war ein totgeborenes Geschöpf. Schon in seinem territorialen Umfange erheblich beschnitten, war es von den häufigen Feldzügen, die alle auf seinem Gebiete, womöglich noch in seinen Kosten geführt wurden, finanziell erschöpft und konnte seinen Verpfichtungen den Eidgenossen gegenüber nicht nachkommen. Dazu kam noch, dass der Mann, den sie an seine Spitze gestellt hatten, nach dem Ausspruche eines Zeitgenossen ein Kind war und sich nicht nur in Italien durch sein unwürdiges Benehmen viele Feinde erweckte, sondern auch ein berechtigtes Misstrauen bei den Eidgenossen hervorrief. So sahen sich dieselben von dieser Seite in ihren Erwartungen bitter getäuscht, und vollends, als Maximilian Sforza gegen den Willen der eidgenössischen Besatzung das Schloss Mailand vorzeitig übergab und völligen Verzicht auf das ihm Anvertraute leistete, da mochte man keine grosse Lust mehr verspüren, ein misslungenes Experiment nochmals zu versuchen.

Wenig ermutigend war auch die Haltung der Verbündeten. Nicht einmal ihren finanziellen vertraglichen Verpflichtungen kamen sie nach, und die versprochenen Truppen blieben oft ganz aus oder standen nur untätig in der Nähe. Schuld daran war besonders Leo X., der im Gegensatz zu seinem Vorgänger eine Schaukelpolitik betrieb und den andern damit ein schlechtes Beispiel gab.

Vor allem aber lagen die Ursachen zur Preisgebung dieser Grossmachtpolitik in der Eidgenossenschaft selbst. Eine solche führen zu können, fehlten hier die wesentlichen Voraussetzungen in staatlicher wie in militärischer Beziehung. Dreizehn nach Lage, Grösse und Lebensbedingungen verschiedene souveräne Staaten bildeten nur ein lockeres Konglomerat. Die Interessen der einzelnen Glieder mussten naturgemäss auseinandergehen und eine einheit-

liche, grosszügige auswärtige Politik nur nach einer Seite hin auf die Länge unmöglich machen. Dieser Mangel an Zentralisation, an Unterordnung des Einzelnen unter das Ganze übertrug sich auch auf das Heer, dem zudem zwei wichtige Waffengattungen, Artillerie und Kavallerie, fast völlig fehlten.

In der Mailänderpolitik war das treibende Moment gewesen: Zorn gegen Frankreich. Schnell, wie der gekommen, konnte er auch wieder verrauchen, sobald ihm von dieser Seite durch befriedigende Angebote der Boden entzogen wurde und die von der Abwendung von Frankreich erhofften Vorteile ausblieben. Dieses war, wie wir bereits gesehen, der Fall, und jenes liess nicht lange auf sich warten.

Franz I., womöglich noch begieriger als sein Vorgänger, seine Ansprüche in Italien durchzusetzen, erkannte die Wichtigkeit, die Eidgenossen, die in diesen Kämpfen bisher zu Frankreichs Ungunsten ausschlaggebend gewesen, für sich zu gewinnen. Im Gegensatze zu Ludwig XII. scheute er zu diesem Zwecke keine Mühen und keine Kosten. Auf der Tagsatzung mit seinen Anerbietungen glatt abgewiesen, schlug er einen Weg ein, der eher zum gewünschten Ziele führen musste: er begann die Unterhandlung mit den einzelnen Orten.

Günstigen Boden fand er besonders in den westlichen Orten, Bern, Freiburg und Solothurn. Ihre geographische Lage wies sie schon auf Frankreich an; und nach ihrem beschränkten örtlichen Standpunkte war ihnen bei ihrer Italienerpolitik an territorialer Erweiterung nach Süden, sowie an Handelsvorteilen nach dieser Himmelsrichtung wenig oder nichts gelegen. Für sie war fast ausschliesslich das finanzielle Interesse massgebend. In dieser Hinsicht sah man sich getäuscht, und der erste Eifer erlahmte bald. Die Partei der zahlreichen Anhänger Frankreichs, die im

Jahre 1513 nur durch den Druck der Ereignisse war an die Wand gedrückt worden, wagte sich wieder freier zu bewegen.

Franz I. baute ihnen zur Rückkehr in sein Lager eine goldene Brücke. So kam es schon vor einem Waffenentscheid zu den Verhandlungen von Vercelli und Gallerate. Die unglückliche Schlacht bei Marignano bedeutete nicht viel mehr als einen Schlag ins Wasser. Noch einmal flackerte unter dem unmittelbaren Eindruck der grossen Niederlage im Beschlusse vom 24. September die franzosenfeindliche Stimmung wie ein Strohfeuer auf, machte aber bald einer Ernüchterung Platz. Die französische Partei griff immer mehr um sich. Bald erklärte sich die Mehrheit der Orte mit dem Genferfrieden vom 29. Oktober einverstanden. Sie ging in ihrem Engagement sogar noch weiter und nahm ihren Anteil an den stipulierten Entschädigungssummen, den Franz I. listigerweise zur Auszahlung anbot, voreilig entgegen.

Eine gefährliche Spaltung war somit unter den Eidgenossen entstanden. Auf der einen Seite, in acht Orten die Mehrheit bildend, die franzosenfreundliche Partei, bereit, auf Mailand völlig zu verzichten und mit dem Volke und König, mit dem man sich eben noch als Feind herumgeschlagen hatte, sogar ein Bündnis abzuschliessen. Auf der andern Seite die Gegner dieser Macht, vertreten besonders in 5 Orten. Auch sie hatten eingesehen, dass die Stellung als Grossmacht unhaltbar sei und sich auf die Seite der Verbündeten geschlagen. Diesen wollten sie helfen, Mailand den Franzosen wieder zu entreissen und sich bei dieser Gelegenheit an ihrem gemeinsamen Feinde für die erlittene Niederlage rächen. Unter keinen Umständen aber gedachten die Anhänger dieser Partei, namentlich diejenigen des südlichen Interessenkreises, die territorialen Errungenschaften der früheren Jahre, die enetbirgischen Vogteien, preiszugeben.

Tiefer und tiefer wurde der Riss. Die Hetzereien der fremden Gesandten trugen das Ihre dazu bei. Neben Franz, Maximilian und Ferdinand war auch Heinrich VIII., durch die Erfolge Frankreichs beunruhigt, zu tätigerem Eingreifen bewogen worden. Sie alle sandten ihre Vertreter in die Schweiz, die sich mit allen Mitteln bemühten, die Eidgenossen für sich zu gewinnen. Papst Leo X. war durch sein Hinneigen zu Frankreich nach Marignano so ziemlich ausser Betracht gefallen. Bald jedoch wurde er wieder schwankend, und die daraus resultierende zweideutige Haltung seiner Gesandten bei den Eidgenossen war am allerwenigsten geeignet, die Verwirrung zu vermindern. Diese war bald grösser als je. Es fanden getrennte Tagsatzungen statt. In den gegenseitigen Mahnungen wurde bereits ein harter Ton angeschlagen, und in Mailand standen sich, wie vor 16 Jahren bei Novarra, Eidgenossen gegen Eidgenossen gegenüber. Soweit war es schon gekommen, dass der Bestand und die Unabhängigkeit des Vaterlandes bedroht war.

Doch das Aeusserste sollte nicht eintreten. In der Mitte dieser zwei unvereinbar scheinenden Parteien hatte sich eine dritte immer mehr entwickelt, die nichts anderes wünschte, als den Frieden. Dieses Friedensverlangen war zum Teil schon beim Dijonerzug mittreibendes Moment gewesen; nachher war es aber wieder zurückgetreten. Nun, angesichts der bedrohlichen Zertrennung erhielt diese Partei mächtigen Zuwachs; denn alle verständigen Männer, denen das Wohl des Vaterlandes am Herzen lag, mussten einsehen, dass allein der Friede aus der bestehenden Verwirrung helfen könne. Von beiden Seiten wurden daher diese Bestrebungen unterstützt, namentlich von der schwächern kaiserlichen Partei. Zürich war der Mittelpunkt der Bewegung; Basel und Schaffhausen, denen diese Vermittlerrolle schon zum Teil durch ihre Bundesbriefe vorgeschrieben war, folgten nach. Charakteristisch für ihr Ziel ist der Antrag,

den sie gleichsam als Einleitung und Motto an der Zürchertagsatzung vom 7. Juli 1516 stellten: Heimbringen als jetzt allenthalben Zwitracht, also das einer Französisch, der ander Kaisersch ist, das sölichs werde abgestellt und jederman Eidgnossen syent!“ [1]) Diese Eintracht im Innern und der Friede gegen Aussen war aber bei der gegenwärtigen, schroff divergierenden Stellung der eidgenössischen Orte zu den auswärtigen kriegführenden Mächten nur möglich, wenn man sich beiderseits von diesen lossagte. In diesem Punkte gingen nun die Meinungen in der Vermittlungspartei wieder weit auseinander. Die Mehrheit, wie wir sehen werden, fasste diese Trennung von fremden Mächten nur als momentane Konzession auf. Es sollte nur das Mittel sein, das man vorübergehend anwandte, um den eigentlichen Zweck, die Einigkeit, zu erlangen. Die Minderheit hingegen, die Patriotenpartei, wie sie oft genannt wird, ging viel weiter. Sie hatte die verderblichen Folgen des Krieges überhaupt für das eigene Land erkannt und wollte ihnen dadurch steuern, dass sie das Uebel an der Wurzel angriff. Das „aller Herren müssig gehen“, eine strikte Neutralität, wollte sie als Staatsprinzip aufstellen und alle fremden Kriegsdienste und Pensionen abschaffen. Lange dauerte der Kampf, den beide Gruppen dieser Vermittlungspartei gemeinsam in hartnäckiger Weise führten. Schliesslich ward ihr auch der Sieg zuteil: es kam zum Abschluss des Freiburgerfriedens. Durch welche Mittel er zu Stande kam, und in welchem Masse er dem hohen Ziele der Patriotenpartei Rechnung trug, zeigen am besten die Artikel des Vertrages selbst:

Alle Feindschaften, sowie auch alle Klagen und Ansprachen, die aus dem letzten Kriege zwischen beiden Nationen stammen, sollen hin und ab sein (Art. 1) und alle Gefangenen beiderseits ohne Entgelt freigelassen werden

[1]) E. A., 985, a.

(Art. 2). Auf ewige Zeiten soll Friede herrschen (Art. 13) und bei etwa entstehenden Streitigkeiten nicht Waffengewalt entscheiden, sondern ein Schiedsgericht. Dessen Zusammensetzung, Verfahren und Instanzengang wird aufs genaueste festgelegt (Art. 7 und angehängtes Kapitulat), und zwar analog den Bestimmungen, die zwischen der Eidgenossenschaft und Mailand bestanden hatten und von Ludwig XII. im Jahre 1503 zum letzten Male waren festgesetzt worden.

Dieselben werden auch in Bezug auf das Herzogtum erneuert und den Eidgenossen alle früheren Handelsfreiheiten (Exemption von Zoll, Dazio und Steuern bis an den Stadtgraben von Mailand usw.) bestätigt.

Auf demselben Wege können Ansprachen an Frankreich, die nicht aus dem gegenwärtigen Kriege stammen, geltend gemacht werden (Art. 3).

Vom Herzogtum selbst, das implizite als französisches Besitztum anerkannt ist, wird endgültig abgetrennt: Stadt und Schloss Bellinzona und den drei Orten Uri, Schwyz und Nidwalden überlassen. Bei den Schlössern und Landschaften Lugano und Locarno und dem Maiental wird allen Orten die Wahl gelassen, entweder diese Gebiete zu behalten oder gegen Bezahlung von 300,000 Kronen an Franz I. abzutreten (Art. 12). In jedem Falle sollen den dortigen Einwohnern nebst den Bellenzern alle Privilegien, die sie bisher in Mailand besessen, verbleiben (Art. 11).

Desgleichen bestätigt Franz den eidgenössischen Kaufleuten ihre alten Freiheiten auf der Lyonermesse (Art. 5), und gegenseitig wird den Untertanen des Gegenkontrahenten im eigenen Lande volle Verkehrsfreiheit, ohne Neuerung in Bezug auf die Zölle, sowie Sicherheit für Leib und Gut garantiert (Art. 9). Ausdrücklich werden diese und alle andern Bestimmungen auch auf diejenigen ausgedehnt, die seit Ludwig XII. Vereinung vom Jahre 1499 in ein Bündnis, Burg- oder Landrecht aufgenommen worden waren, gelten

also für das ganze derzeitige Gebiet der Eidgenossenschaft (Art. 4).

Als Kriegsentschädigung verpflichtet sich Franz unter Sicherstellung durch Schuldbriefe zu bezahlen, 400,000 Kronen für den Dijonerzug und 300,000 für den Krieg in Italien. Diese 700,000 Kronen sollen nach Abzug der Anzahlung an den Genfervertrag ausgerichtet werden zu Bern, in jährlichen Raten zu 200,000 Kronen (Art. 6).

„Uss besunder guotwilligkeit" sodann verspricht Franz jedem Orte eine jährliche Pension von 2000 Franken, auf Lichtmesse in Lyon zahlbar, also gleichviel wie bei den früheren Vereinungen, dementsprechend auch die zugewandten Orte bedacht werden (Art. 10).

Als einzigen Entgelt dafür versprechen die Eidgenossen, keinem Feinde Frankreichs in ihrem Gebiete Aufenthalt oder Durchpass zu gestatten und zum höchsten bei Leib und Gut zu verbieten, dass ein Untertane einem solchen, der französisches Gebiet angreifen wolle, als Söldner zuziehe. Fehlbare wollen sie heimfordern, und nach Gebühr bestrafen. Das alles verspricht Franz I. viceversa den Eidgenossen gegenüber. Beidseitige Verbündete werden natürlich eingeschlossen und früher mit ihnen eingegangene Verpflichtungen vorbehalten. „Und hiemit soll die hilf von beiden teyllen anbegert hin und ab sin, wann eyn teyll dem andern sollichs in sinem gutten vertruwen und heym gesetzt hatt!"[2])

Dies, kurz zusammengefasst, die Bestimmungen des Freiburgerfriedens.

Die grösste Konzession mussten Franz I. und seine Anhänger machen durch den Verzicht auf die Vereinung, und darin liegt zunächst ein Sieg der franzosenfeindlichen Partei. Sauer war es freilich beide angekommen. Kein Mittel und kein Weg war unversucht geblieben. Erst wollte Franz die 5 Orte allein von der Hilfsverpflichtung befreien, dann

[2]) E. A., 1406.

diese selbst auf eine allgemeine Klausel beschränken, wonach es ganz im Belieben der Orte gestanden hätte, Söldner zu senden und zwar in von ihnen zu bestimmender Anzahl. Aber bündig war er jeweils abgewiesen worden; es blieb keine andere Wahl, als nachzugeben.

Doch ist dieser Sieg der franzosenfeindlichen Partei weit davon entfernt, vollständig zu sein. Für Franz I. bedeutete der Verzicht keinen so ungeheuren Verlust. Wie wenig man im Ernstfalle auf wirksame Hilfe zählen konnte, wenn man nicht alle Orte zu Verbündeten besass, das hatte ihm das Frühjahr 1516 gezeigt. Dann aber war er nur formell. Der Widerwille, den die 8 Orte an den Tag legten, jede engere Verpflichtung aufzugeben, bewies Franz zur Genüge, dass er bei ihnen das Verlorene bei günstiger Gelegenheit ohne weiteres wieder erlangen könne. Und nicht in den Wind mag sein Botschafter, der Bastard von Savoyen, gesprochen haben, als er nach den Verhandlungen mit fröhlichen, freundlichen Worten für den Abschluss dankte und versicherte, wenn schon die Eidgenossen keine Hilfsverpflichtung hätten annehmen wollen, so setze der König nichtsdestoweniger seinen Leib und sein Gut und seinen Staat in ihren Schirm und werde auch seinerseits stets bereit sein, ihnen gegen alle Angriffe nach seinem ganzen Vermögen mit Reisigen, Geschütz usw. zu helfen[3]). Sogar nicht einmal formell ist der Verzicht ein vollständiger, wie der Wortlaut des Artikels 8 zeigt, dessen Redaktion wir ohne Zweifel dem französischen Gesandten zuschreiben dürfen. Der Nachsatz: „wann eyn teyll dem andern solichs in sinem gutten vertruwen und heym gesetzt hatt," nimmt gewissermassen dem Vordersatze die Spitze. Es wird nicht jegliche Hilfeleistung überhaupt verboten, sondern nur die Verpflichtung beseitigt, jeder Mahnung zu entsprechen. Dass dieses „gute Vertrauen" bei einer grossen Mehrheit der

[3]) E. A., 1016, p.

Eidgenossen vorhanden war, haben wir bereits gesehen; und Franz I. liess, um es zu belohnen und warm zu halten, nicht nur durch seinen Gesandten Honigworte vortragen, er verstand es, wirksamere Mittel anzuwenden. So geschah es keineswegs ohne Absicht, „uss besunder guotwilligkeit", sondern bedeutet ein zielbewusstes Vorgehen, dass er trotz der Abweisung einer Vereinung keine seiner früher gemachten Offerten zurückzog, wie man hätte erwarten können und tatsächlich auch erwartet hatte. Handelsprivilegien, Kriegsentschädigungen, Pensionen, alles blieb den Eidgenossen in vollem Umfange zugestanden. Das stempelt den Vertrag zu einem diplomatischen Meisterstück des französischen Königs.

Denn damit hatte er nicht nur das zwischen Frankreich und den 8 Orten schon bestehende Band fester geknüpft, sondern es war ihm auch gelungen, das Interesse der ihm feindlichen 5 Orte in vielfacher Beziehung an das seine zu ketten. Wie leicht hat er es ihnen gemacht, Mailand definitiv Frankreich zu überlassen. Alle die Vorteile, die sie einst bei ihrer Grossmachtspolitik zu erreichen gesucht und nach deren Aufgabe nicht hatten fahren lassen wollen, sind ihnen vom jetzigen Inhaber zugestanden: Abtretung der besetzten Gebiete, sowie alle die weitgehenden Handelsprivilegien, von der finanziellen Seite gar nicht zu reden, wo die französischen Pensionen einen mehr als hinlänglichen Ersatz boten.

Dieses allseitige Entgegenkommen Franz I. war gewiss dazu angetan, die feindselige Stimmung bei seinen Gegnern zu untergraben. Der Boden wurde dadurch auf treffliche Weise vorbereitet, um auf breiterer Basis das Verlorene wieder aufbauen zu können. Denn keinen Augenblick war der französische König gesonnen, sich mit einer Neutralität von Seiten der Eidgenossen zu begnügen. Eine Vereinung mit allen Orten war sein Wunsch vor wie nach dem ewigen Frieden. Sie sollte ihm die militärischen Kräfte ver-

schaffen, die er benötigte, seine grossartigen Eroberungspläne auszuführen.

So hatte die Vermittlungspartei mit dem Abschluss wohl ihr nächstes Ziel erreicht. Der Friede mit Frankreich war gesichert, und die Zwietracht im Innern, die erst noch den Bestand der Eidgenossenschaft bedroht, hatte ihre Gefährlichkeit eingebüsst. War sie auch nicht ganz beseitigt, das grosse Hindernis, die divergierende Stellung zum auswärtigen Krieg, war aus dem Wege geräumt. Darin liegt für die Eidgenossenschaft die Hauptbedeutung des Friedens.

Für die weitergehenden Absichten der eigentlichen Patriotenpartei hingegen war damit nicht viel gewonnen. Denn nicht um mit fremden Bündnissen überhaupt zu brechen und in Zukunft einer reinen Neutralität zu huldigen, war von der franzosenfeindlichen Partei auf die Hilfsverpflichtung verzichtet, deshalb war dieser Verzicht auch nicht von der ganzen franzosenfeindlichen Partei verlangt worden, sondern nur, um der Forderung nach Einigkeit zu entsprechen, die eben schliesslich doch von beiden als berechtigt anerkannt werden musste. Die garantierte Neutralität aber bezog sich nur auf Frankreich und verbot auch da nur ein Eingreifen eidgenössischer Söldner bei offensivem Vorgehen irgend einer Macht gegen diesen Staat. Zum Abschluss von Defensivbündnissen liess es den Orten nach allen Seiten hin die Hand völlig frei. Dass man da von diesem Rechte auch Gebrauch machen wollte und in überwiegender Mehrheit nicht gesonnen war, diese Neutralität auf alle umliegenden Staaten auszudehnen, das zeigt am besten die Tatsache, dass man während den Friedensverhandlungen allerseits das Bündnis mit dem Papste annahm[4]). Wohl mochte gerade in diesem Falle der Um-

[4]) E. A., 1024, Nr. 687, b. Es geschah auf der Tagsatzung in Zürich vom 18. November. Einzig Obwalden verweigerte den Beitritt zur Vereinung, aber nicht, weil die Patriotenpartei hier allmächtig war; seine Begründung lautete: „Weil man sie bisher habe anstehen

stand mitgewirkt haben, dass der Kontrahent der Papst, das kirchliche Oberhaupt war; aber ausschlaggebend konnte dies in einer Frage, bei der es sich um ein Prinzip handelte, nicht sein. Dieses hohe Ziel, aller Herren müssig zu gehen, war für die Verhältnisse und die Eidgenossen jener Zeit ein unerreichbares Ideal. Seine Verfechter waren in verschwindender Minderheit; nicht einmal in Zürich, wo sie am zahlreichsten waren, konnten sie durchdringen. Zu verwundern ist es nicht: Die Annahme einer strengen Neutralität als Staatsmaxime hätte einen vollständigen Bruch mit eingelebten Zuständen bedeutet, einen Verzicht auf jeglichen fremden Kriegsdienst, auf öffentliche, wie geheime Pensionen. Das war undenkbar. Der Ausspruch des alten Reding: dass die Eidgenossen ein Loch haben müssten, hatte seine Berechtigung noch nicht verloren; im Gegenteil, er hatte sich immer mehr bewahrheitet, und in den letzten Jahren waren ja grössere Volksmassen als je in den Kriegsdienst hineingezogen worden. Im Durchschnitt stand man eben nicht auf einer so hohen kulturellen Stufe; einer grossen Mehrheit kam das Unmoralische, das in diesen Zuständen lag, kaum recht zum Bewusstsein. Der Kriegsdienst war ein Beruf; er galt sogar noch für ehrenvoller, als mancher andere. Auch war man nicht gesonnen, die grossen materiellen Vorteile, die er nicht nur dem Einzelnen, sondern auch der Gesamtheit brachte, einfach aufzugeben. Eine wirklich dauernde Realisierung dieses schönen Ideals sollte und konnte erst das 19. Jahrhundert bringen.

Ein beredtes Zeugnis dafür, dass fast allerorts diese Auffassung herrschte, ist das Schicksal des Pensionenbriefes, der seit bald zwei Jahrzehnten auf den Traktanden der

---

lassen und sie an einem wenig gehalten worden sei.“ E. A., 993, zu i. Luzerner-, Schwyzer- und Nidwaldnerboten forderten die Obwaldner hierauf im Namen aller Orte am 24. Januar 1517 zum Beitritt auf, aber ohne Erfolg. Vgl. E. A., 1032, g, und 1051.

Tagsatzung figurierte und schon mehrere Ablehnungen erfahren hatte. Es muss deshalb etwas näher darauf eingegangen werden[5]). Er richtete sich gegen zwei eng miteinander verknüpfte Uebelstände: gegen das freie, jede obrigkeitliche Autorität untergrabende Reislaufen und die mit Recht am meisten angefeindete Institution der geheimen Pensionen. Die Notwendigkeit, ersterem zu steuern, wurde in regierenden Kreisen wohl erkannt[6]), und einmütig ging man zunächst in allen Orten dagegen vor. Bern bekundete besonders grossen Eifer. Auf seine Initiative hin setzte Luzern anfangs März einen Tag an, auf dem jedem Boten ans Herz gelegt wurde: 1. die Aufwiegler gefangen zu setzen und richten zu lassen, eventuell, wenn sie entkommen seien, ihre Güter zu konfiszieren und ihnen Weib und Kind nachzusenden; 2. letzteres auch gegenüber Reisläufern anzuwenden und diese bei ihrer Rückkehr erst noch zu bestrafen[7]).

Allein der durchschlagende Erfolg dieses rigorosen Beschlusses wurde in Frage gestellt durch den Umstand, dass die Ausführung immer noch dem Belieben der einzelnen Orte vollständig überlassen war. Und hier war eine Konsequenz überall da rein unmöglich, wo nicht zugleich die geheimen Pensionen beseitigt wurden. Der Pensionen-

[5]) Vgl. W. Oechslis Abhandlung: „Zur Zwinglifeier. Der Pensionenbrief von 1503", separat, und „Neue Zürcher Zeitung", 1884.

[6]) Werbungen scheinen noch von kaiserlicher Seite, durch Schinner, vorgekommen zu sein. Klagen darüber E. A., 1044, m—o. St. A. Bern, Deutsche Missiven, N. 520, r. Vgl. auch Marino Sanuto Diarii 24/31.

[7]) Ein erstes Mandat ging ab in Stadt und Land am 4. Dezember 1516. St. A. Bern, Deutsche Miss., N. 509, v; ein zweites wurde besprochen und im Konzept aufgesetzt am 19. Februar 1517. Rats-Manuale 172, 74, und Deutsche Miss., Bd. N, pag. 521, v; abgesandt wurde es ohne Zweifel erst am 22. Februar. Deutsche Miss., pag. 523, v. Auf den 23. Februar sodann fällt die Anzeige von der Gefangennahme etlicher Werber, worauf die oben erwähnte Anzeige an Luzern erfolgte.

brief, der gegen beide Uebelstände gründlich vorging und somit eine wirkliche, dauernde Besserung gebracht hätte, konnte auch diesmal nicht zum allgemeingültigen Staatsgesetz erhoben werden.

Seit dem März 1516 hatte er fast bei allen Tagsatzungen wieder auf der Traktandenliste figuriert. In Zürich waren es am 23. Juli noch 5 Orte, die den Beitritt verweigerten: Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn; und ihnen wurde von den andern Orten gedroht, man werde sie, wenn sie auf ihrer Weigerung beharrten, nicht mehr zu Tagsatzungen einladen und ihre Boten nicht mehr bei den andern sitzen lassen[8]). Zürich empfahl gleich nach dem Abschluss des ewigen Friedens, am 18. Oktober von neuem angelegentlich die Annahme, da es gut wäre, weil nun Gott der Herr aus der Uneinigkeit allen zu einem göttlichen, ehrlichen Frieden verholfen habe, dass da nun auch der Anlass zu künftigen Streitigkeiten beseitigt werde[9]). Am 16. Dezember jedoch, wie auch auf mehreren spätern Tagsatzungen war keine Einmütigkeit zu erzielen; die Angelegenheit musste jeweils ad referendum genommen werden[10]).

Unter solchen Umständen konnte mit der früher ausgesprochenen Drohung, neben den nicht annehmenden Orten nicht mehr sitzen zu wollen, auch kein Ernst gemacht werden, wollte man nicht wieder einen grössern Zwiespalt erregen. Auf ein Begehren vom 13. Januar an die annehmenden Orte, sich in dieser Hinsicht zu erklären, reagierte nur noch Schwyz und stellte, ein halbes Jahr später,

---

[8]) E. A., pag. 991, g.

[9]) E. A., pag. 1015, n. In gleichem Sinne schreiben Bürgermeister und Räte am 27. November den Zürcherboten in Freiburg. St. A. Zürich, Missiven.

[10]) E. A., pag. 1030, d, e; 1033, k; 1039, m; 1059, c; 1061, p.; 1064, p. u. Vgl. auch Anselm, Bd. IV, 206/7, wo als hartnäckiger Gegner des Briefes besonders Unterwalden genannt wird.

am 23. Juli, den Antrag, noch einmal[11]). Aber es ist höchst bezeichnend, dass eine Antwort, wie auch ein Anzug, den Pensionenbrief betreffend, nicht mehr erfolgte. Zwei Jahre lang, bis zum Mai 1519, war er wiederum begraben.

Wie wenig ernst diese Bestrebungen selbst bei den Orten gemeint waren, welche den Pensionenbrief bisher befürwortet hatten, zeigt der Umstand, dass nun, wo die Regelung des Privatpensionenwesens gänzlich dem Gutfinden der einzelnen Orte überlassen war, nur deren drei die Badenerartikel wirklich durchführten: neben Zürich, wo die Patriotenpartei fast die ganze Landschaft hinter sich hatte, nur Appenzell und Basel. Und dabei verstand es letzterer Ort noch, sich für den Ausfall auf andere Weise einigermassen zu entschädigen, indem es an Stelle der Privatpensionen bestimmte, ziemlich hohe Summen als „sondrige Pension" bezog[12]). Alle andern Orte liessen dieses Unwesen uneingeschränkt weiterbestehen, sogar Schwyz, das bisher doch treu Zürich zur Seite gestanden hatte. Die Art, wie man in Bern z. B. das klägliche Benehmen bemäntelte, zeigt in interessanter Weise ein Schreiben der dortigen Obrigkeit in Stadt und Land; es möge deshalb im Wortlaut hier folgen:

„So denne habenn wir vor und nach etliche jar die ordnung zuo abstellung der sondrigenn pensionen angesächenn, zů halten geschworn unnd allzit hoffnung gehept, das ander unnser liebenn Eydtgnossen gemeinlich dessglichenn ouch thůn, unnd sich unns glichförmig wurdenn

[11]) E. A., pag. 1033, k, und 1061, p.

[12]) Derartige „sondrige" Pensionen bezog die Stadt Basel vom Papste 828 fl., also mehr als halb so viel, als die gemeine öffentliche Pension betrug (1500 fl.), von Frankreich sogar 1000 Kronen (= 2000 Franken), eine Summe, die der öffentlichen Pension gleichkam. Vgl. Antonio Pucci's Rechenschaftsbericht an den Kardinal Medici, vom September 1518, Quellen, XVI, Nr. 72, der in diesen Pensionsfragen willkommenen Aufschluss bietet; ferner für Basel noch Bernhard Harms: Der Basler Staatshaushalt, Bd. I.

haltenn, das aber noch bysshar nit ist beschächenn. Sonnder so wöllen die selben unnser Eydtgnossen fry sin unnd lassen sich daby gegenn unns allerley schimpff unnd spottwortenn merkenn, uff meynung, ob wir besser dann ander geachtet wöllen sin, dessgleichen so wir nützit nämmen, das ander dester bass zů teillung mogenn komenn, so wyt, das wir in betrachtenn desselben unnd das allzit der unnsern allenthalben rat und meynung ist gewäsenn, unns wie ander unnser liebenn Eydtgnossen zů haltenn, ouch im vertruwen, ob unns, so frů unnd spat mit vielfaltigenn geschäfftenn beladenn sind, von jemand ein erung in uffrächtenn gestaltenn getan, das unns sollichs nit wurde abgeschlagenn, bewegt unnd geursachet sind wordenn, uff dem ostermentag nächst verschinnen, so wir unnser Satzungenn ernüwrenn, die obbemeltenn ordnung der pensionenn in růw anzustellen unnd solliche uff dissmal nitt zůschwerenn. Doch mit dem zůsatz unnd erpietten, so annder unnser liebenn Eydtgnossen in den willenn kommenn, die obbemelten ordnung der pensionen wider anzůnämenn zů schwerenn unnd zu haltenn, das an unns dhein mangel soll erfundenn wärdenn.“ [13])

Der Freiburgerfriede war demnach nichts weiter als ein Kompromiss zwischen der franzosenfreundlichen und der franzosenfeindlichen Partei, bei welchem jede ihre Konzessionen machte, ohne auf ihre vorherige Politik zu verzichten, die wieder auf engern Anschluss an eine fremde Macht ging. Weitaus am meisten Aussicht auf endlichen

[13]) St. A. Bern, Deutsche Miss., Bd. O, 24. Die Berner Regierung hatte denn auch nichts Eiligeres zu tun, als sofort beim französischen König darum einzukommen, dass die Pensionen der Räte erhöht würden, „deren merteil eben schlächtlich bedacht unnd einem nit mer dann drissig Franken geordnet“ seien, „das unns gnůg schimpflich bedunkt“ (ibidem 27). Sie verwendete sich in diesem Sinne beim französischen Boten André le Roy (Rats-Manual, 173, pag. 224), bei Albrecht von Stein (Deutsche Miss., O, 27) und beim König persönlich (Lat. Missiven, H. 203, v. und 240).

Erfolg hatte ohne Zweifel die erstere. Schon im Besitze des grössten Anhanges, war es Franz I. durch den Vertrag gelungen, seine gegnerische Partei in der Eidgenossenschaft lahm zu legen. Gerade der Neutralitätsartikel, der an die Stelle der Hilfsverpflichtung getreten war, bot ihm einen dauernden sichern Vorteil. Er untersagte für alle Zeiten jedes offensive Vorgehen eidgenössischerseits gegen sein Land und vereitelte damit von vornherein alle kaiserlichen, spanischen und englischen Bemühungen um eine Erneuerung des Bündnisses gegen Frankreich. Zu einer völligen Aussöhnung der Eidgenossen mit ihm aber hatte er in allen Orten bereits einen grossen Schritt getan, und einer weitern Agitation standen Türe und Tor offen.

Unwillkürlich drängt sich uns der Vergleich mit dem Frieden von Ensisheim auf. Beides Abschlüsse von Feindseligkeiten zwischen Frankreich und den Eidgenossen, bilden sie zugleich die Vorstufe für eine engere Verbindung. Während sich die französischen Könige aber damals vorerst zweimal mit der Erneuerung der Freundschaftsbezeugungen begnügen mussten, in den Jahren 1452 und 1463, und erst 1470 ein eigentliches Defensivbündnis zustande brachten, so war hier ziemlich sicher vorauszusehen, wie oben bereits hervorgehoben wurde, dass es dieses Mal nicht so lange gehen werde. Freilich, Franz I. gab sich zu optimistischen Hoffnungen hin. Wenn man die Bestimmung der Bedenkzeit, die event. Uebergabe der enetbirgischen Gebiete betreffend, dahin deuten darf, was zwar etwas gewagt erscheint, hätte er sogar schon innert Jahresfrist eine völlige Umwandlung der Stimmung zu seinen Gunsten erwartet. Erst sollte er noch einige Abweisungen erfahren und schliesslich, nach 4½ Jahren, seine Pläne doch nur unvollständig in Erfüllung gehen sehen.

II. Kapitel.

Annäherungsversuche bis zum Tode Kaiser Maximilians.

Gegenüber den Anstrengungen der Franzosen hatten deren Gegner bei den Eidgenossen einen sehr schweren Stand. Alle ihre Bemühungen blieben schliesslich erfolglos, trotzdem sie zur Zeit des Abschlusses des Freiburgerfriedens und kurz nachher besonders gross waren. Schinner vor allem, der unermüdliche Franzosenfeind, der vom Papste, vor der Welt wenigstens, fallen gelassen, in den Dienst des Kaisers getreten war, setzte alle seine Kräfte ein. Die Aussichten, die er fand, hatten sich gar nicht als schlechte erwiesen. England besonders war zu hohen Opfern geneigt, und sein gewandter Botschafter in der Schweiz, Richard Pace, fand in den 5 Orten, Zürich, Uri, Schwyz, Basel und Schaffhausen eine sehr günstige Stimmung. Doch die Unruhen in Spanien zwangen den jungen König Karl (V.) sich mit seinem Nachbarn Franz I. auf guten Fuss zu stellen. Am 13. August 1516 schloss er mit diesem den Vertrag von Noyon ab. Zum Teil infolge davon, zum Teil aus Schwäche und aus Misstrauen gegen England begann auch Maximilian zu schwanken und trat in Unterhandlungen mit Frankreich ein. Wie diese Wendung einerseits auf den Abschluss des Friedens zwischen Frankreich und den Eidgenossen beschleunigend wirkte, da sie ein berechtigtes Misstrauen bei den 5 Orten erweckte, so war andererseits dieser selbst für die Verbündeten ein schwerer Schlag. Der Londonervertrag, der gleichwohl

am 29. Oktober zu Stande kam und ein Bündnis Heinrichs VIII., Maximilians I., Karls (V.) und Leos X. gegen Frankreich vorsah, mit Gewinnung der Eidgenossen durch Pensionen, konnte infolge davon nur noch defensiv und unter der Maske des Türkenkrieges abgeschlossen werden.

Als sich dann die kaiserlichen Gesandten, trotz des inzwischen erfolgten Beitrittes Maximilians zum Vertrage von Noyon, gemeinsam mit den englischen bei den Eidgenossen um dieses Bündnis bewarben, erfuhren sie von ihnen, wie das wegen des ewigen Friedens vorauszusehen war, am 13. Januar 1517 eine bestimmte Abweisung. Die Eidgenossen erklärten, man habe seit langem mit dem Kaiser und dem König von Spanien als Erzherzog von Oesterreich eine Erbeinung, dazu mit päpstlicher Heiligkeit ein besonderes Bündnis; diese Verträge hielten so viel inne, dass es nicht notwendig erscheine, zur Zeit in ein weiteres Bündnis einzutreten[1]). An diesem Bescheid hielt man auch erneuten Anträgen gegenüber entschieden fest.

Unter solchen Umständen hatte der Londonervertrag begreiflicherweise keine Folgen, und der europäische Friede war, für die nächste Zeit wenigstens, gesichert. Durch den Vertrag von Cambray gelang es Franz I., einerseits seinen Rivalen Maximilian zu ködern und noch mehr an sich zu fesseln, andererseits mit dem Schreckgespenst einer Teilung Italiens den Papst, Venedig, sowie andere bedrohte Italiener noch gefügiger zu machen[2]). Ebensowenig aber, wie dieser Teilungsplan, war auch die gemeinsame Verbindung ernsthaft gemeint, die der Vertrag in den ge-

[1]) E. A., 1033, p; 1039/1044, g; 1046, f, und 1051, g. Vgl. über diese Verhandlungen mit England: Gisi, Die Beziehungen zwischen der Schweiz und England in den Jahren 1515—1517 im Archiv für Schweiz. - Gesch., Bd. 15 (1866), pag. 221—285.

[2]) Vgl. Pastor, Geschichte Leos X., pag. 111 (besonders Anmerkung 2).

heimen Zusatzartikeln zwischen den drei Kontrahenten (Franz, Maximilian und Karl) und den Eidgenossen vorsah. Ein dementsprechendes Begehren wurde auch nie an die Eidgenossen gestellt[3]). Das Interesse jedes einzelnen, besonders dasjenige Franz I., ging darauf aus, diese für sich allein zu gewinnen. Freilich musste er sich vorläufig darauf beschränken, durch kluge Taktik die Gegensätze in der Eidgenossenschaft immer mehr zu seinen Gunsten zu mildern, um den zum Zugreifen günstigen Moment um so eher herbeizuführen. Dabei stiess er aber auf grössere Schwierigkeiten, als er gedacht hatte und war auch in der Wahl der Mittel nicht immer glücklich.

Den finanziellen Verpflichtungen kam er pünktlich nach. André le Roy erledigte diese Angelegenheit zu aller Zufriedenheit[4]). Die eidgenössischen Gesandten, Amman Schwarzmurer von Zug und Schultheiss Falk von Freiburg fanden am französischen Hofe freundliche Aufnahme; sie wurden nach ihrer eigenen Aussage gleich Fürsten behandelt[5]). Den ewigen Frieden besiegelte Franz sofort und zeigte auch in allen andern Punkten ein bereitwilliges Entgegenkommen. Er gab die besten Versicherungen in Bezug auf die Freilassung der Gefangenen und Verhinderung von Werbungen eidgenössischer Söldner und erneuerte die Stipendien für eidgenössische Studenten. Für jedes Ort setzte er (quartaliter, wie es scheint) 100 Franken aus. Bald erschienen auch die Gesandten, die als Richter die Ansprachen eidgenössischer Untertanen an Frankreich sollten prüfen und erledigen helfen[6]). Am 19. Mai setzten die Eidgenossen die Rechtstage fest auf den

---

[3]) V. Chmel, Monumenta Habsburgica, pag. 37.

[4]) E. A., 1037, i. Vgl. auch Anselm, IV, 231, und Rott, pag. 225, wo auch fernere Belege angeführt sind.

[5]) E. A., 1051, n, ihre Relation auf der Tagsatzung.

[6]) Am 23. Januar war von Bern aus an die eidgenössischen Boten Schwarzmurer und Falk geschrieben worden, sie möchten sich dafür

Sonntag Trinitatis (7. Juni), und zwar, gemäss den Bestimmungen des ewigen Friedens an zwei Orten, je nachdem die Ansprachen Franz I. in seiner Eigenschaft als König von Frankreich oder als Herzog von Mailand betrafen. Abweichend vom Freiburgerfrieden hingegen wurde auf Wunsch der französischen Gesandtschaft einerseits nicht Payerne, sondern Bern bestimmt, andererseits ihr die Wahl zwischen Poleggio, Giornico und Luzern freigestellt[7]). Luzern und Unterwalden sollten die Zusätzer nach Poleggio, Bern und Zug diejenigen nach Bern stellen. Die französischen Bevollmächtigten erschienen am bestimmten Ort und Tage; in Bern: André de St. Gélais, Seigneur de Lansac und Denis Poillot, Seigneur de Lailly, in Poleggio: Geoffroy de Grangis und Lambert Meigret. Aber das Resultat war nicht ganz das erwartete, wenigstens nicht in Poleggio. Bern beklagte sich in seinem Schreiben an J. J. Trivulz, während die Verhandlungen in Bern zu gutem Ende geführt worden seien, so sei dies leider in Biasca nicht der Fall gewesen[8]). Im Oktober—November, sowie im Februar und April des folgenden Jahres mussten die Zusätzer in Poleggio wiederum zusammentreten[9]). Es mochte keine be-

verwenden, dass die französischen Richter noch vor März erschienen (E. A., 1037, b, und St. A. Bern, Deutsche Missiven, N, 514). So schnell ging es nun allerdings nicht. Eine Antwort Franz I., er werde in kurzem eine Botschaft senden, konnte erst am 26. März verlesen werden (E. A., 1046, c).

[7]) E. A., 1057, d, und 1058, s. Es wurde Poleggio gewählt. Die Verhandlungen scheinen dann zum Teil auch in Ponte Tresa stattgefunden zu haben (E. A., 1067, Nr. 713, h). Vgl. über dies und das folgende auch Rott, pag. 225.

[8]) St. A. Bern, Lat. Miss., H, 226, vom 12. August. Biasca und Poleggio liegen nahe beisammen. Vielleicht mag bei diesem wenig befriedigenden Ausgang in Poleggio mitgewirkt haben, dass der oberste Leiter dieser Verhandlungen der mailändische Gouverneur Lautrec war, ein Mann, dessen eidgenossen-feindliche Gesinnung bekannt ist.

[9]) E. A., 1085, Nr. 727; 1094, h; 1099, Nr. 739; 1101, b; 1105, o; 1115, f, und 1122, f. Vgl. ferner Rott, pag. 229.

sonders leichte noch erfreuliche Aufgabe sein, diese alten Streitigkeiten zu entscheiden[10]). Die privaten Ansprachen waren ungeheuer zahlreich, gewöhnlich viel zu hoch und gar nicht immer berechtigt, wie die ferneren Verhandlungen zeigen. Wiederholt musste überdies auf die Bestimmung des ewigen Friedens aufmerksam gemacht werden, wonach jede Ansprache zuerst schriftlich der Obrigkeit des betreffenden Ortes vorzulegen war.[11]) Wenn auch nicht alle die weitgehenden Forderungen anerkannt werden konnten, so ist dennoch die Freigebigkeit, welche die französischen Gesandten zeigten, eine grosse zu nennen. Franz I. sah eben darin ein zwar kostspieliges, aber doch willkommenes und wirksames Mittel, seinen Einfluss auszubreiten. Er mag sich auf diesem Wege manchen Anhänger erhalten und neugeschaffen haben, und damit kam er ja auch seinem Hauptziele immer näher.

Nicht so glücklich traf er es bei der Ausführung eines andern Artikels des ewigen Friedens, der Bestimmung über das Schicksal der enetbirgischen Vogteien. Diese Frage war an sich wenig geeignet, eine ihm günstige Einigkeit in der Eidgenossenschaft zu fördern. Waren sich in diesem Punkte schon vor dem Abschluss des ewigen Friedens die Ansichten der beiden Parteien diametral gegenübergestanden, so hatte auch der Friede selbst diesen Gegensatz noch nicht gehoben. Im Gegenteil, die unglückliche Bestimmung der Wahl zwischen Behalten und Restitution gegen eine respektable Geldsumme rührten ihn wieder von neuem auf. Die 5 Orte nebst Nidwalden, namentlich die Urkantone, hielten hartnäckig an ihrem immer behaupteten Standpunkte eines territorialen Gewinnes fest und wollten von Restitution nichts wissen; während die 7 Orte

[10]) Es handelte sich bekanntlich nach Laut des ewigen Friedens nur um Ansprachen, die aus der Zeit vor dem Bruche mit Frankreich herstammten.

[11]) E. A., 1060, e; 1062, v, und 1094, h.

(ohne Appenzell) in ihrer Mehrheit, wie vorher, das bare Geld vorziehen mochten[12]). Zwar vorderhand sprachen sie sich nicht in diesem Sinne aus. Am 13. Januar 1517 verlangten sie bloss ihren Anteil an den Schlössern jenseits des Gebirgs, die seit dem Genfervertrag von den 5 Orten allein waren beschützt und verwaltet worden[13]). Am 21. Januar kam diese Forderung in Brunnen zwischen Uri, Schwyz und Nidwalden zur Sprache. Da sie als „nicht füglich" erfunden wurde, setzten diese drei Orte auf den 27. Januar eine nochmalige Beratung an[14]). Ueber diese ist kein Abschied vorhanden, doch scheint sie stattgefunden zu haben, und zwar unter Beiziehung von Zürich, Basel und Schaffhausen; denn auf eine nochmalige Anfrage der 7 Orte in Zürich, am 4. Februar, gaben die 5 Orte eine gemeinsame, allerdings dilatorische Antwort[15]). Kaum drei Wochen später reisten die Boten dieser Orte in die Vogteien selbst, nicht nur um die Rechnung entgegenzunehmen und die sonstigen notwendigen Geschäfte zu besorgen, sondern wohl hauptsächlich, um sich der Untertanen durch eine neue Beeidigung zu versichern[16]). Allem Anscheine nach witterte man weitere Absichten hinter diesem Begehren um Anteil, dem man an sich die Berechtigung nicht absprechen konnte, weil die Erwerbung seiner Zeit gemeinsam gemacht und drei Jahre lang gemeinsam verwaltet worden war. Nachdem am 3. März wiederum eine Tagsatzung resultatlos verlaufen, dabei aber ein definitiver

[12]) Genauer waren es nur 6½ Orte, da Nidwalden gemeinsam mit den 5 Orten seine Zusätzer in die Schlösser gesandt hatte und ganz zu ihnen hielt. Appenzell fiel ausser Betracht, weil es erst nach der Erwerbung der betreffenden Gebiete als Ort war aufgenommen worden.

[13]) E. A., 1034, r.

[14]) E. A., 1036, l.

[15]) E. A., 1039, k.

[16]) E. A., 1041, r. Gewöhnlich war die Rechnungstagsatzung nicht schon im Februar, sondern erst im Juni oder Juli.

Entschluss verlangt worden war, traten die 5 Orte, um einen solchen zu fassen, am 16. März in Schwyz zusammen.[17]) Zustande kam er jedoch nicht; die Ansichten gingen unter ihnen selbst weit auseinander. Während Basel vorläufig nur „losen" wollte, stellten Zürich, Nidwalden und Schaffhausen einer Einschliessung der 7 Orte ohne Appenzell nur die Bedingung entgegen, dass diese Orte ihren Teil an die gehabten Kosten sollten abtragen helfen. Schwyz aber ging weiter. Auch es konnte eine Anteilgewährung nicht verwerfen; aber neben dem Kostenersatz verlangte es, die 12 Orte sollten sich gemeinlich Briefe und Versicherung geben, dass kein Teil diese Schlösser und Landschaften weggeben solle, wenn sie nur ein Ort behalten wolle. Wünsche ein Ort davon zu stehen, so solle sein Teil an die andern fallen. Diese Antwort lässt an Klarheit nichts zu wünschen übrig; Schwyz wollte damit der Eventualität vorbeugen, dass durch einen Entscheid der Mehrheit der beteiligten Orte, die nach Einschluss der 7 Orte leicht hätte gefunden werden können, die Restitution durchgesetzt würde. Dieselbe Befürchtung hegte Uri. Ihr entsprang sein Vorschlag, den drei Städten, ohne Zweifel Bern, Freiburg und Solothurn, keinen Anteil zu gewähren. Von diesen drei Orten konnte man vorweg erwarten, sie würden nicht mehr Interesse zeigen, diese Gebiete zu behalten, als das früher der Fall war. Auch Uri wollte damit nur eine Restitution unmöglich machen. Freilich hatte dieser Vorschlag wenig Aussicht, durchzudringen; denn stichhaltige rechtliche Gründe liessen sich für einen Ausschluss von drei speziellen Orten kaum anführen. So ist denn, nachdem Schwyz einen annehmbaren Weg vorgeschlagen, nicht zu verwundern, dass Uri sein Postulat fallen liess und sich auf dem nächsten Tag zu dem von Schwyz stellte. Ihnen schloss sich, von Zürich abschwenkend, noch Nidwalden an, während jenes und Schaffhausen auf ihrem Standpunkte beharrten und

[17]) E. A., 1045, Nr. 700, a.

noch Basel für sich gewannen[18]). In aller Eile versammelten sich Uri, Schwyz und Nidwalden auf den 1. April wieder in Brunnen und erliessen ein bewegliches Schreiben an die drei Städte, die sie im Stiche zu lassen drohten. Da die 7 Orte nur das Geld wollten, so möchten sie ihnen beistehen und mit ihnen gemeinsam den Leuten in den Vogteien Brief und Siegel geben, dass man sie nicht veräussern wolle[19]). Vielleicht nicht ganz unabhängig von diesem Beschlusse trat am 4. April eine Botschaft aus Lugano vor den Rat in Zürich, dankte „des Schirms, so min herren mitsampt den funff ortten habent bewysen", und bat: „das min herren mitt den funff ortten sy fürer als die iren beschirmen unnd behalten unnd nit von handen lassen und darumb witter versicherung geben wöllint", indem sie „erbötig" seien, „alles das ze thůnd, so getrüw underthonen iren herren söllind thůn, so wit inen ir lib und gůt reiche"[20]). Zürich antwortete jedoch ausweichend. Die Vertröstungen, welche diese Boten am 7. April auf dem Tage der 6 Orte in derselben Stadt hören mussten, waren nicht viel besser. Zürich wollte die Sache nochmals vor Rat und Burger bringen; Basel und Schaffhausen waren gar nicht erschienen[21]). Immerhin konnte soviel durch all diese Bemühungen bei den drei Städten erreicht werden, dass sie auf dem gemeinsamen Tage aller Orte in Luzern, vom 21. April, vor einer Uebergabe von den 7 Orten wenigstens eine mündliche Aussprache über die Grundfrage verlangten, ob man die Schlösser überhaupt behalten wolle oder nicht[22]).

[18]) E. A., 1046, l, am 26. März. Zweite Zeile von unten nennt übrigens irrigerweise Zug, Basel und Schaffhausen statt Zürich, Basel und Schaffhausen.

[19]) Das Schreiben an Basel findet sich im St. A. Basel, Mailänderakten, 397, b; es ist neben einem Hinweis, E. A., 1050, Nr. 704, a, das einzige Zeichen von dieser Tagsatzung. Ein Abschied ist nicht vorhanden.

[20]) Zürcher Ratsbuch.

[21]) E. A., 1050, Nr. 704, b.

[22]) E. A., 1052, o.

Die Boten der 7 Orte waren am 4. April in Luzern zusammengetreten, um über die Erklärungen, die sie am 26. März in den Abschied genommen hatten, Bericht zu erstatten. Der Mehrteil verlangte, bevor man wegen des Kostenersatzes eine Antwort geben wolle, eine Abrechnung dieser Kosten gegenüber den Nutzungen aus den Vogteien und den Geldern, die der Kaiser beigesteuert habe. Die von den Urkantonen geforderte Verschreibung sodann wurde einhellig verweigert, man bekannte sich zu dem „alten löblichen" Grundsatz: „was under den zwölff ortten je zu mer wird, daby zu bliben."[23]) Diese Meinung wurde den 5 Orten als Antwort entgegengehalten. Auf dem folgenden Tage, am 21. April, wichen sie sodann der Forderung der drei Städte, Zürich, Basel und Schaffhausen, sich wenigstens mündlich zu erklären, mit der nichtssagenden Bemerkung aus, „es sei bisher weder ein Beschluss, noch eine Abrede der 7 Orte bekannt, dass die Schlösser sollten verkauft oder vertauscht werden[22]). Sehr wenig Garantie mochte die Erklärung bieten, die 5 Orte sollten bedenken, dass die Eidgenossen miteinander freundlich und im Vertrauen, dass jedermann der Eidgenossenschaft Nutzen und Ehre im Auge haben werde, handeln sollten. Dieses Vertrauen fehlte eben auf jener Seite und sicher nicht ohne Grund. War offiziell von einer Restitution noch nie die Rede gewesen, so ging doch das Gerücht, die 7 Orte hätten nichts anderes im Sinne, und die Tatsache, dass man geflissentlich sogar einer mündlichen Erklärung auswich, war wenig geeignet, dieses Gerücht zu dementieren[24]). So verharrten denn beide Parteien auf ihren Postulaten, und am 19. Mai erklärten die 7 Orte in Luzern, man werde auf dem nächsten Tage zu Baden, wenn ihrer Forderung nicht entsprochen werde, „von einem

[23]) E. A., 1049, b.

[24]) Anselm, IV, pag. 207, weiss nichts von der Absicht einer Restitution. Dagegen, was man in Mailand z. B. darüber erfuhr und

zimlichen rechte reden“.[25]) Die Sache stand für die Urkantone nicht zum Besten; rechtlich konnte ein Anteil der 7 Orte kaum angefochten werden. Da trug sich noch vor dem Tage zu Baden ein Ereignis zu, das den Entscheid wesentlich beschleunigte: die Zerstörung des Lauiserschlosses.

Schon im Dezember 1516 war von Uri offiziell beantragt worden, es wäre nützlicher, das Schloss zu schleifen und das Geschütz von da an gelegenere Orte bringen zu lassen. Am 13. Januar jedoch war von den übrigen 4 Orten erkannt worden, diese Massregel sei noch nicht an der Zeit, und die Ausführung war verschoben worden, bis man sehen werde, „wie die loüff sich wöllint schicken“[26]). Eine Schleifung des Schlosses hatte in den Augen der Urner, sowie der Urkantönler überhaupt, vieles für sich. Nicht nur war damit klar und deutlich erklärt, man wolle von Restitution nichts wissen, sondern das Land verlor dadurch auch an militärischer Bedeutung, und eine Erwerbung war für Franz I. weniger wünschbar[27]). Ueberdies wurde man damit einer lästig fallenden Besètzung enthoben, die nötig war, um eventuell einem Ueberfall der italienischen Ver-

dachte, zeigen die Korrespondenzen des venetianischen Gesandten Zuan Jacomo Caroldo an seine Vaterstadt. Am 27. Februar meldete er, drei Orte: Zürich, Unterwalden und Schwyz wollten das Land behalten, die andern zehn aber zögen das Geld vor. Mar. Sanuto Diarii 24/10. Sogar am 24. September, nachdem die Sache schon erledigt war, hielt er noch dafür, die Restitution werde erfolgen. Ibidem 24/695.

[25]) E. A., 1058, q.

[26]) E. A., 1027, a, und 1035, a. Zur Schleifung des weniger bedeutenden Schlosses Capolago (am südlichen Ende des Lauisersees), die mit derjenigen des Lauiserschlosses gefordert worden war, wurde hingegen am 28. Februar von den Boten der 5 Orte die Bewilligung erteilt. E. A., 1042, g.

[27]) So erscheint denn am 7. April die Botschaft Lautrecs vor den Tagherren der 5 Orte, um einer Schleifung, wovon ein Gerücht zu ihm gedrungen war, entgegenzuwirken. E. A., 1050, Nr. 704, d.

bandten („Banditen“) zu begegnen, die sich vornehmlich in diesen Grenzgebieten von Italien und der Eidgenossenschaft aufhielten[28]).

Als sich nun im Sommer die Gegensätze eher noch verschärft hatten, und eine befriedigende Lösung der Frage noch nicht zu erwarten stand, da mochte, gerade um eine solche herbeizuführen, ein Gewaltstreich wie die geplante Zerstörung nützlich erscheinen. Gegen Ende Mai, also kurz nach dem obenerwähnten Luzernertage, liefen an Zürich, Basel und Schaffhausen Berichte von Lugano ein, die drei Urkantone hätten eine Menge Zusätzer dorthin gesandt, um das Schloss ohne ihr Wissen zu zerstören. Zürich, als Vorort, setzte daraufhin in dieser Angelegenheit allen Orten auf den 6. Juni einen Tag an und ermahnte die Urkantone, sowie deren Zusätzer, bis zu diesem Zeitpunkte stille zu sitzen[29]).

Doch wahrscheinlich am gleichen Tage, es war Pfingstmontag, fiel das Schloss, und die Tagsatzung von Zürich musste sich mit dem fait accompli abfinden[30]). Die Urkantone wurden allgemein als Anstifter beargwöhnt; sie verteidigten sich aber energisch gegen einen solchen Verdacht und konnten auch wirklich zu ihrer Entlastung allen Orten einen Brief in den Abschied geben, den „gemein Knecht,

[28]) Gemäss dem ewigen Frieden hatten die Eidgenossen die Pflicht, sie von ihrem Gebiete fernzuhalten. Von Lautrec liefen auch häufige diesbezügliche Klagen ein, z. B. am 6. Januar 1516. St. A. Zürich, Frankreich, A. 225/1. Vgl. auch Rott, pag. 226.

[29]) Das Tagsatzungsausschreiben. St. A. Zürich, Missiven, II (Mentags in Pfingstfyren) und St. A. Bern, Unnütze Papiere, Bd. 36, pag. 125.

[30]) Eine genaue Tagesangabe fehlt in den wenigen vorhandenen Quellen. Als terminus ante quem käme allenfalls noch der 2. Juni in Betracht, denn von diesem Tage datiert das Schreiben der Knechte (vgl. folgende Anmerkung). Anselm, IV, pag. 238, bemerkt allgemein „in Pfingstvirtagen“ (Pfingsten fiel aber nicht, wie daselbst in der Anmerkung irrtümlich angegeben ist, auf den 24. Mai, sondern auf den 31.).

so Lowis geschlissen hand“ am 2. Juni an ihre Obern, d. h. die 5 Orte geschrieben hatten[31]). Darin wird jedes Einverständnis der Obrigkeit mit dem Geschehenen in Abrede gestellt. „Wider und one unserer herren und oberen wüssen und willen“ sei es geschehen; „eine schlechte rott junger gutter gsellen von den ortten, so in Lowis sind“, sei aufgebrochen, „je einer dem andern nach, als die schaf, so eins dem andern nach uber den hochen Berg abspringt“, und hätte es zerbrochen, „wie dann unser altfordern ouch mengs schloss umb des gemeinen nutz frid, ruw zu gut und zu behalten land und lüt zerbrochen hand, und ist inen wol erschossen.“ Es sei aber „nit verachtlich, niemand zu leid oder trotz gehandelt, sonder das wir vernommen hand, zu tagen söllicher handel anzogen, hin und her getrölt und nit eins mögen werden und so von mengem bidermann allenthalben ghört, das nutz und gut wer, sölichs schloss ze schlissen.“ Als fernere Gründe werden angegeben, es verursache nur hohe Kosten und bringe doch keinen Nutzen, sei im Gegenteil noch in Gefahr, von den „Banditen“ besetzt zu werden. In der festen Ueberzeugung, eine gute Tat vollbracht zu haben, erhoffen sie schliesslich für ihr eigenmächtiges Vorgehen völlige Verzeihung.

Die Eidgenossen nahmen diese Entschuldigung der Urkantone an. Es war, „was sie bei der ganzen Angelegenheit noch am liebsten hörten“[32]). Ob aber wirklich keine obrigkeitliche Person die Hand im Spiele gehabt, bleibt nach Allem doch sehr zweifelhaft. Der Eifer, den speziell Uri in der Folgezeit an den Tag legte, um für die Täter, besonders für die Hauptanführer Heini Göltschi und Heini Erb, Milderung, wenn nicht Straflosigkeit auszuwirken, muss zum mindesten auffallen; nahezu beweisend ist die Verantwortung dieser zwei Männer, die fast zwei Jahre später,

[31]) E. A., 1061, zu b (von Zinstag in Pfingstvirtagen, 2. Juni).
[32]) E. A., 1059, b.

im April 1519, von der Tagsatzung angehört wurde. Sie behaupteten da „mit langen Worten“ ihre Unschuld in dem Sinne, dass sie nicht die ersten Anfänger und Verursächer der Zerstörung des Schlosses gewesen, sondern zu der Zeit in Sachen ihrer Herren zu Bellenz gewesen seien. Die Anstiftung zur Schleifung sei von etlichen Personen ausgegangen, die „mehr libs und guts hätten als sie“ [33]).

Mochte Urheber sein, wer wollte, die Tat selbst erschien als ein Akt bedrohlicher Anarchie, und für den Moment entlud sich der Unmut über die Täter. Jedes Ort sollte die seinen ausfindig machen und sich vorläufig über die zu verhängenden Strafen beraten [32]). Die Untersuchung zog sich aber, wie schon oben angedeutet wurde, über mehr als zwei Jahre hin, um schliesslich ziemlich im Sande zu verlaufen [34]).

[33]) E. A., 1148, p, und folgende Anmerkung.

[34]) Der Hauptmasse geschah überhaupt nichts, wie es scheint. Man suchte nur die Rädelsführer, und da blieben schliesslich die beiden genannten Urner Göltschi und Erb hangen, die landesflüchtig geworden waren. Sie sollten die 100 Kronen, die sie aus der Zollkasse genommen, ersetzen und das Schloss wieder herstellen, oder im Betretungsfalle an Leib und Gut bestraft werden. (E. A., 1062, y; 1064, t; 1072, l.). Doch Uri, das schon vorher gemeint, man möge „das sloss zerbrechen ze lowiss gütlich lassen erligen“ (E. A., 1069, a), bat auch jetzt wieder, ihnen zu verzeihen (E. A., 1081, x). Ihm schlossen sich ein halbes Jahr später Schwyz und Nidwalden an. Uri bezahlte sogar die 100 Kronen, den Raub aus der Zollkasse (E. A., 1105, h). Als alle Bitten fruchtlos blieben und eine Drohung Uris gebührend abgewiesen worden war (E. A., 1106, f), verlangten die beiden im Juni 1518 freies Geleite zu einer Verantwortung (E. A., 1116, m). Ohne von allen Orten dasselbe zugesagt zu haben, erschienen sie im April 1519 und verantworteten sich in der oben bereits angeführten Weise. Der Handel zog sich noch bis in den Oktober hin. Da wurden beide von allen Orten begnadigt; Luzern, Zug und Obwalden nur hängten die Bedingung daran, dass Uri keinen mehr auf Tagsatzungen sende (E. A., 1197, e).

Treffend gibt Anselm, IV, pag. 239, den Eindruck wieder, den die ganze Affaire auf die Mehrheit machen musste und auch auf uns

Das Gute aber, das der Gewaltstreich bezweckt hatte, wurde erreicht. Die 7 Orte mochten einsehen, dass sie ihren Restitutionsplan vollständig fallen lassen mussten, und dass er mit einem Mehrheitsbeschluss nicht durchzuführen sei. Der allgemeine Beschluss, es solle dem Gerede, man wolle das Schloss verkaufen, nachgespürt werden, zeigt, dass man dasselbe jetzt, im Gegensatz zu früher, zu dementieren wagte[35]). Somit konnte es den Urkantonen leicht fallen, von der Forderung einer Verschreibung abzustehen; das Vertrauen war damit in dieser Beziehung wieder hergestellt. Im August kam zu Luzern die Einigung zustande. Nach einem Kostenausgleich wollten die 5 Orte die 7 ohne jegliche Bedingung in den Mitbesitz kommen lassen[36]). Appenzells Gesuch um Anteil fand dabei freilich taube Ohren: zweimal gestellt, im April und September, und zweimal ad referendum genommen, wurde es stillschweigend fallen gelassen[37]).

Damit war der Streit endlich erledigt[38]). Die Hoffnung, die Franz I. gehegt, die Vogteien doch noch an sich zu bringen, hatte sich als eine trügerische erwiesen. Die Bestimmung des ewigen Friedens, die den Streit hervorgerufen, stellte sich als ein diplomatischer Missgriff heraus, der Franz I. grossen Schaden zufügte. Denn dieses neue Aufrühren des Gegensatzes zwischen den beiden eidgenössischen Parteien, der durch den Frieden auf den besten Weg gekommen war, zu verschwinden, wirkte naturgemäss auch zurück auf das Verhältnis zu ihm, und in den

macht. „Und wie wol nun d'Eidgnossen den grossen mûtwillen und fräfel, wie billich, vast hoch anzugend . . . so was doch deren von Ure scheiden so kräftig, dass nit zů wissen, ob diser fräfel ein fräfel sîe gewesen."

[35]) E. A., 1062, y.

[36]) E. A., 1072, k.

[37]) E. A., 1051, l, und 1080, e.

[38]) Zwar ein Nachspiel hatte er noch, das sich bis in den April 1519 hinzog, in dem Streit über die Reihenfolge der Bevogtung.

5 Orten gewiss wenig zu seinen Gunsten. Zwar hatte sich der König in den Streit, den er heraufbeschworen hatte, weiter nicht eingemischt. Wenigstens können keine Anhaltspunkte dafür gefunden werden. Er mochte wohl bald eingesehen haben, dass jede derartige Agitation den Verdacht der 5 Orte gegen die 7 andern noch erhöht und eine noch abweisendere Haltung hervorgerufen hätte.

In einer andern, eng damit verknüpften Frage jedoch, über den Umfang des abzutretenden Gebietes, worüber nun eine direkte Differenz zwischen ihm und den Eidgenossen entstand, gab er nicht so bald nach, sondern zeigte eine ihnen gegenüber ungewohnte Hartnäckigkeit. Es handelte sich darum, ob Mendrisio und Balerna zu Lugano gehöre und somit den Eidgenossen zu überlassen seien oder nicht. Jede Partei beanspruchte diese Gebiete, die schönsten und fruchtbarsten des heutigen Kantons Tessin, für sich. Als die Boten der 6 Orte im Februar zur grossen Freude der Bevölkerung die neue Beeidigung vornahmen, machten hier die Franzosen grosse Schwierigkeiten. Sie bestritten ausserdem eine Besetzung weiterer Gebiete: Riva, Dorf und Schloss Capolago, die nördlich davon liegen, mithin das ganze südliche Ufer des Luganersees und nördlich davon noch Moro[39]). Während hier überall die Eidgenossen nachgaben, hielten sie an ihren Ansprüchen Mendrisio und Balerna betreffend entschieden fest[40]). Als im September die eidgenössischen Boten die Gebiete bei ihrer alten Eidespflicht bleiben lassen

[39]) E. A., 987, q; 1041, q, r; 1042, f; 1045, b.

[40]) Wer recht hatte, Franz I. oder die Eidgenossen, lässt sich nach dem zugänglichen Material nicht sicher entscheiden.

Parallel mit dem Streit um Mendrisio und Balerna lief auch der weniger wichtige um Brissago, den reichen Flecken am Langensee. Auch darüber wurde, nachdem im September 1517 ein französischer Kommissär daselbst verbot, den Eidgenossen zu schwören, der Rechtsweg eingeschlagen. E. A., 1042, Nr. 697, r, und 698, d, 1079, k. Vgl. Theodor von Liebenau: Come Brissago diventasse svizzero. Bollettino storico della Svizzera Italiana, 7, 7.

wollten, erhob der Herr von Grangis, den Lautrec, der französische Statthalter in Mailand, speziell zu diesem Zwecke nach Locarno gesandt, dagegen Einsprache und verlangte vor einer Besitznahme gütlichen oder rechtlichen Entscheid. Für die Verwaltung wurde demgemäss ein Provisorium geschaffen: Grangis setzte gemeinschaftlich mit dem Vogte von Lugano einen Richter über das strittige Gebiet, der in keiner Partei Namen richten und die Gefälle für den zukünftigen Besitzer aufbewahren sollte[41]). Die Eidgenossen mussten sich fügen; sie taten es protestierend. Wie sie auch nachher noch dachten, das zeigt der Umstand, dass noch im selben Monat Boten der 12 Orte sich in die Gebiete begaben und die Leute als Zugehörige des Lauisertales bei dem ihnen geschworenen Eide ermahnten, nach Inhalt der Kapitel den Eidgenossen und ihrem Vogte gehorsam zu bleiben[42]). Die rechtliche Untersuchung nahm gleichwohl ihren Anfang, wenn auch etwas spät. Im August 1518 wurden von den Eidgenossen die Zusätzer und Kläger für einen Tag auf Michaelis (29. September) nach Bellenz bestimmt, wo sich die Meinungen, wie zu erwarten war, schroff gegenüberstanden. Vorläufig war in dieser Frage noch wenig Aussicht auf Einigung vorhanden[43]).

Zur selben Zeit, da sich diese Streitfrage um Mendrisio und Balerna erhob, drohte auch auf einer andern Seite ein Konflikt zwischen den Eidgenossen und Frankreich zu entstehen, als Folge der Verbindung von 8 Orten mit dem Herzog Karl III. von Savoyen.

Dieser war mit Franz I. in Feindschaft geraten. Mit Hilfe des Papstes Julius II. hatte er während der Kriegswirren zwei neue Bistümer errichtet, Bourg und Chambéry,

[41]) E. A., 1079, l; vgl. auch Rott, pag. 229. Dass sich vorderhand beide Parteien in die Erträgnisse teilten, zeigt die Rechnungsablage vom Juli 1519. E. A., 1181, f.

[42]) E. A., 1081, b.

[43]) E. A., 1125, p.

und zwar zum Teil auf Kosten der französischen Diözesen Lyon und Grenoble. Ludwig XII., der darum nicht begrüsst worden war, wie später Franz I., erhoben Protest; und dieser erlangte auch von Leo X. eine Bulle, die alles revozierte. Der wurde jedoch von savoyischer Seite nicht nachgelebt, und Franz sah sich genötigt, wirksamere Massregeln zu ergreifen: er sagte dem Herzog ab. Im Falle eines wirklichen Angriffes auf Savoyen waren nun aber die Eidgenossen, genauer die 8 Orte ohne Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell, gemäss Artikel 5 ihres Bündnisses vom 27. August 1512 verpflichtet, dem Herzog zur Verteidigung seines Landes mit einem Heere bis zu 6000 Mann beizuspringen[44]). Formell wäre eine solche Hilfeleistung gegen Frankreich allerdings kein Verstoss gegen den ewigen Frieden gewesen; denn Savoyen, wie auch sein Bündnis mit den Eidgenossen war darin ausdrücklich vorbehalten. In Wirklichkeit aber hätten daraus doch ernstere Folgen entstehen können. In dieser Erkenntnis hatten am 24. August 1517 die mit Savoyen verburgrechteten Orte Bern, Freiburg und Solothurn, die ihrer engern Verbindung wegen zuerst in der Angelegenheit begrüsst worden waren, beide Parteien zur Versöhnlichkeit gemahnt und dabei die Befürchtung ausgesprochen, wenn der König in seinem Vorhaben fortfahre, so könnte der mühsam zustande gekommene Friede (von Freiburg) wiederum gebrochen werden[45]).

Am 16. September erschien sein Gesandter zum ersten Male vor den Boten aller Orte in Zürich, teilte das Geschehene mit und bat die Eidgenossen, ihn für den Kriegs- und Friedensfall empfohlen zu halten[46]). 14 Tage später lief schon ein längeres Schreiben Franz I. an die Eidgenossen ein, in dem auch er die Sachlage darstellte und zum Schlusse

[44]) Das Bündnis, das auf 25 Jahre abgeschlossen worden war, findet sich gedruckt. E. A., 1348 ff.

[45]) St. A. Bern, Latein. Missiven, Bd. H, 228/9.

[46]) E. A., 1075, b.

zuversichtlich bemerkte: „Nous vous cognoissons si prudens et sages, tant craignans et aymans dieu, que la raison, justice, vérité mouveront et inclineront plus vos cueurs a les soustenir et deffendre, que les doleances, alliences et combourgeoisie, que pourroit avoir notre oncle avec vous, a faire le contraire“. [47])

Die Eidgenossen sprachen sich vorläufig über die Angelegenheit nicht aus; glücklicherweise kamen sie auch nicht dazu, sich entschliessen zu müssen. Der Herzog von Savoyen beugte sich und gab nach. Wie weit neben dem Gefühl der eigenen Schwäche dem mächtigen Nachbarn gegenüber, das ja der Hauptgrund war, die Haltung der eidgenössischen Verbündeten diesen Schritt beeinflusste, entzieht sich unserer Kenntnis. Sein grossartiger Besuch in Bern und sein Auftreten auf der dortigen Tagsatzung vom 17. November, das den Zweck hatte, das Bündnis von neuem zu beschwören und überhaupt das Verhältnis zu den Eidgenossen zu konsolidieren, lassen darauf schliessen, dass die Bereitwilligkeit derselben, ihm gegen Frankreich beizustehen, nicht allzu gross gewesen sein muss [48]).

Viel wollte dieses immerhin nur passive Eintreten der Eidgenossen für Frankreich jedoch nicht bedeuten. Im Wesentlichen war Franz I. noch nicht weiter mit ihnen, als beim Abschluss des Freiburgerfriedens. Die Wunden, die der langjährige Gegensatz geschlagen, brauchten eben zur gänzlichen Ausheilung längerer Zeit, und, wenn er auch da und dort zur Beschleunigung derselben ein Pflaster auflegte, so riss er sie, wie wir gesehen haben, an einem andern Orte wieder auf. Der Moment zum Abschluss der

[47]) St. A. Zürich, Französ. Königsbriefe, vom 2. Okt. (ohne Jahreszahl).

[48]) E. A., 1088, Nr. 731 b; 1089, h. Vgl. ferner einen Brief aus Spanien in Marino Sanuto Diarii 25/140 und Anselm, IV, pag. 232 ff. Ein Dokument, das Anzahl, Unterkunft etc. des Besuches meldet, findet sich abgedruckt im Schweizerischen Geschichtsforscher, Bd. 5, pag. 313.

lang gewünschten Vereinung war noch nicht da, und obwohl der französische König dies selbst zum Teil einsehen mochte, machte er doch jetzt schon einen Versuch, sie zu erlangen.

Sein Interesse, die Eidgenossen zu seinen Verbündeten zu bekommen, war nämlich inzwischen noch erheblich gewachsen durch seine Aspiration auf den Kaisertron, der über kurz oder lang vakant werden konnte. Schon mit dem Beginn des Jahres 1517 setzen seine Praktiken bei den Kurfürsten ein, die keinen ungünstigen Erfolg versprachen. Ein Jahr später pochte er offiziell bei den Eidgenossen an[49]). Etienne Fauchet, der gemeinsam mit Pierre le Mansec als Nachfolger von André le Roy die finanziellen Geschäfte besorgte, brachte am 4. Februar in Bern das Anliegen seines Herrn vor.

Anknüpfend an die Worte des Bastards von Savoyen beim Abschluss des ewigen Friedens: „das gemelter küng (Franz I.) hinfür mer und vollkumnern gloubenn unnd gannzen vertrüwenn in üch wurde haben unnd sich mer von üch vertrüwe, dann von keinem fürsten noch herrn noch encher nation der welt", legte er dar, wie dieser König genötigt sei, eine grosse Anzahl Leute anzuwerben, um gegen die Türken zu Felde ziehen zu können. Allerdings könnte er zu diesem Zwecke auch Landsknechte annehmen, „welcher er fünf und zwenzig dusig hat zů sinem bestenn im zů dienen." Er glaube aber, die Eidgenossen möchten darob „ein bedenkung haben, dann die gemelten lanzknecht üwere natürlichen fient geacht werdent", und befürchtet, dies und die notwendige Folge davon: dass die eidgenössischen

[49]) Dass derartige Werbungen im Geheimen schon vorher betrieben worden, und die offizielle in der Luft lag, dafür spricht, dass Basel beim Besuche und Vortrag des Herzogs von Savoyen vom November 1517 (vgl. oben) schon einen diesbezüglichen Antrag des französischen Königs erwartete. St. A. Basel, Basels Instruktion, D. 2, 133.

Söldner seinen Feinden zuziehen würden, möchte eine Zerrüttung ihrer Freundschaft herbeiführen, „um welcher früntschaft willen er üch jahrliche pension gibt, in form und gestalt, als ob er ein verstrickte bündtnus mit üch hett.“ Diese Freundschaft aber zu erhalten, gehe ihm über Alles, und deshalb habe er ihn auf Grund der genannten Erwägungen beauftragt, „driterley meinung zů erschinen“:

Die erst: ob ir wöllend hörenn redenn von einer erlichen vereinung zwüschent im und üch zuo kreftigung der früntschaft, die do ist, so wöllent im tag ansetzen, so wird er zuo derselbigen sine botschaften, die üch angenäm sigennt, schickenn, als sinen öhem, hern baschart von Safoy, den ir kennend und erfaren hand.

Zum andern: ob üch uff dissmol nüt gefallen wollte, zů volziehen gemelte vereinung, welches er üwer bescheidenheit und willen heimsetzt, das ir nütdesterminder im wöllend ein zal üwerer lütenn gebenn, die er wol bezalen wurd; ob sach were, das im zuo stünde, den Krieg zuo fürenn wider den dürgkenn oder ander . . . .

Zum dritten: ob und wann ir im von üwern lüten nüt geben wöltend, das er doch zům minsten üch nüt zů missfallen kumme, ob er etlich zal derer annämi, die von irem gůten willenn im dienen wöltent.“ . . .

Für den Fall, dass keiner dieser drei Vorschläge beliebe, spricht er zum Schluss die Bitte aus, die Eidgenossen möchten es dann einerseits dem französischen König nicht übelnehmen, wenn er Landsknechte annehme, andererseits möchten sie es gemäss dem ewigen Frieden verhindern, dass die ihrigen einem seiner Feinde zuzögen[50]).

Wir sehen, schon die Art und Form des Vorbringens zeigt die Ungewissheit, die französischerseits über den Erfolg herrschte. Nicht klar und zuversichtlich wird um

[50]) E. A., 1098, a. Eine Kopie des Vorbringens befindet sich auch im St. A. Basel, E. 3/220. Vgl. auch Rott, pag. 228.

eine Vereinung geworben, sondern es wird zwischen ihr und noch zwei andern Vorschlägen die Wahl gelassen. Das Ziel bei allen dreien ist allerdings dasselbe: bei allen künftigen Zufällen der eidgenössischen Hilfe sicher zu sein; nur wird es beim zweiten und dritten weniger vollständig erreicht. Recht unglücklich gewählt erscheint der Vorwand, Franz I. brauche eine grosse Menge Truppen gegen die Türken. Denn beim Kreuzzugunternehmen war der Papst der anerkannte Leiter, und diesem hatten die Eidgenossen erst kurz zuvor endgültigen Bescheid auf seine diesbezüglichen Werbungen gegeben. Auf 7. Januar war der Beschluss gefasst worden, ihm, wenn andere Fürsten aufgebrochen seien, 10,000 Knechte zuziehen zu lassen. Dass es nur ein Vorwand war, liessen Ausdrücke wie „gegen dürgken und ander", „zu gemeltem Zug und andern Kriegen", sowie die wiederholte Bitte, zum wenigsten dem Feinde keine Knechte zulaufen zu lassen, deutlich durchblicken. Gewiss war aber eine solche offenbare Zweideutigkeit in den Angaben über Zweck und Verwendung der geforderten Truppen, und noch mehr der Umstand, dass Fauchet sich über diese andern Feinde nur in so allgemeiner Weise ausdrückte, wenig geignet, die Annahme zu empfehlen und etwaige Bedenken zu entkräften. Am 1. März war eine Mehrheit der eidgenössischen Orte dafür, alle diese Begehren abzulehnen. Somit wurde Franz I. sogar noch von einigen der ihm sonst günstig gesinnten Orte im Stich gelassen, wahrscheinlich aus Besorgnis um die innere Ruhe und Eintracht, da eine völlige Einstimmigkeit aller Orte zur Zeit noch unmöglich war. Die Minderheit, die gerne zugesagt hätte, wagte nur zu bemerken, die freundliche Werbung des Königs, also Nr. 3 des französischen Vortrages, sei nicht zu verachten, da die Knechte trotz aller Verbote doch nicht im Lande bleiben wollten. Sie erreichte damit aber weiter nichts, als dass die endgültige Antwort an Frankreich noch hinausgeschoben wurde, um Zeit zu bekommen, vom päpst-

lichen Legaten inzwischen Näheres über den Türkenzug in Erfahrung zu bringen[51]).

Auf dem folgenden Tage, am 23. März, kam man noch weniger zu einem Entschluss. Es walteten 3—4 verschiedene Meinungen, doch schienen sich die Aussichten für Franz eher etwas gebessert zu haben[52]). Dem Vortrage des Sekretairs Pucci hatte man entnehmen können, dass der Türkenzug noch in weitem Felde liege[53]). Das Anerbieten Franz I., jetzt schon eine Anzahl Knechte in Sold zu nehmen, musste daher in den Orten, wo die Reisläufer, die auf eine Gelegenheit zum Ausziehen sehnlichst warteten, zahlreich waren, um so willkommener erscheinen[54]). Ihnen gönnte man die Gelegenheit zu Verdienst und Auszeichnung lieber als den Landsknechten, die von Fauchet in nicht un-

[51]) E. A., 1102, m. Diese Klage betreffend die Knechte war nur allzu berechtigt. In dieser Beziehung hatte man im verflossenen Jahre schlimme Erfahrungen gemacht. Aufwiegelungen von päpstlicher Seite zum Kriege gegen den Herzog von Urbino hatten auf der Tagsatzung vom 2. Juli solchen Sturm erregt, dass man davon sprach, dem Papste die Vereinung zu künden. E. A., 1062, w; vgl. Gisi: Der Anteil der Eidgenossen an der europäischen Politik, 1517—21, im Archiv für Schweiz.-Geschichte, Bd. 17. Bald nachher begann das Reislaufen zu Herzog Ulrich, das den Eidgenossen noch jahrelang zu schaffen geben sollte. Vgl. Anna Feyer: Beziehungen des Hauses Württemberg zur schweizerischen Eidgenossenschaft in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, pag. 71 ff.

Ein „capitanio di Berna" schreibt über die Ursachen davon nach Mailand: „et che sono tra essi sguizari gran povertà, è il forzo desidera andar fuor di caxa a la guerra per guadagnar." Mar. Sanuto, 24/31.

[52]) E. A., 1105, l. St. A. Basel, E. 3, 238.

[53]) E. A., 1105, m. St. A. Basel, E. 3, 238: „uff söllichs des legaten secretari ouch gehört, an dem verstanden, wie b(äpstliche) h(eiligkeit) aller erst hab angsechen gellt uffzebringen zů dem türgkischen Zug."

[54]) Fauchet hatte ohne Zweifel inzwischen seine Werbung in Bezug auf die Anzahl präzisiert und 10,000 Knechte verlangt. Vgl. Medici an Pucci in den Quellen zur Schweiz.-Geschichte, 16, Nr. 75 und 76 (19. Febr. und 8. März).

geschickter Weise waren erwähnt worden. Mitspielen mochte auch einigermassen die Besorgnis, bei schroff abweisendem Bescheid die grossen Pensionen und sonstigen Vorteile, die Franz I. gewährte, zu verlieren[55]).

Zwar war diese Gesinnung weit davon entfernt, durchzudringen, man liess die Antwort noch anstehen. Als aber Fauchet am 20. April sein Begehren wiederholte und eine Botschaft des Königs zu bestimmten Eröffnungen in Aussicht stellte, erklärte sich doch eine Mehrheit bereit, den Vorschlägen derselben „losen" zu wollen[56]). Am 20. Juli überbrachte er, vom französischen Hofe, wohin er die Antwort gemeldet, zurückgekehrt, ein Schreiben Franz I., in welchem dieser den Tag auf den 16. August ansetzte[57]).

Inzwischen waren aber auch die übrigen europäischen Mächte nicht untätig geblieben; sie konnten diesen Plänen Franz I. nicht gleichgültig gegenüberstehen.

Interessant ist die Stellung, die der Papst einnahm. Er war immer mehr in französisches Fahrwasser gekommen; denn von Franz I. versprach er sich viel im Kreuzzugunternehmen. Er traf auch, um der Verbindung grössere Dauer zu sichern, Anstalten, mit ihm in ein Verwandtschaftsverhältnis zu kommen[58]). Den Hauptgrund mochte aber immer

---

[55]) „Dass man zum letzten ouch dapfer davon geredt, wo man dem Küng von Frankrich söllichs sin begehren und fürschlag, also der verein und ouch der knächten halb abschlachen sölle, was uns Eidgnossen daruss entspringt, ermessen möge." St. A. Basel, E. 3, 238.

[56]) E. A., 1107, k, und 1109, f. Nicht ganz richtig ist die Darstellung bei Rott, pag. 228. Nicht weil Fauchet überzeugt war von der Aussichtslosigkeit seiner Bemühungen, begab er sich an den Hof, sondern um Franz I. anzuzeigen, er möge die Botschaft senden. Das erstere kann nebenbei wohl auch der Fall gewesen sein.

[57]) St. A. Basel, Königsbriefe. Vgl. Rott, pag. 230.

[58]) Es handelte sich um eine Vermählung des Neffen Leos, Lorenzo di Medici, mit Madeleine de la Tour d'Auvergne, die durch ihre Mutter, Cathérine de Bourbon, mit dem königlichen Hause verwandt war. Guasti, „J. Manoscritti Torrigiani" im Archivio storico italiano, Serie III, Bd. 21/214, Medici an Pucci, am 20. Januar 1518.

mehr die Frage der Nachfolge auf dem Kaisertron bilden, wobei Leo X. beabsichtigte die Kandidatur Karls mit allen Mitteln zu bekämpfen und dafür diejenige Franz I. zu fördern. Dieser Annäherung zu Liebe hatte Leo bereits seinen Nuntius bei den Eidgenossen, Ennio Filonardi, der allzu franzosenfeindlich erschien, zurückberufen und an seine Stelle den in dieser Beziehung neutraleren Antonio Pucci gesandt. Den Klagen Franz I. über Treibereien Schinners hatte er ebenfalls ein williges Ohr geschenkt und diesen unverzüglich zum Stillesitzen aufgefordert[59]). Doch so gross war sein Vertrauen in die Dauerhaftigkeit des Freundschaftsverhältnisses mit Franz I. nicht, dass die Sonderbemühungen desselben um die Hilfe der Eidgenossen nicht Befürchtungen in ihm erweckt hätten. Noch bevor Fauchet sein Anliegen vorbrachte, hatte er Kenntnis davon und sandte schon am 12. Januar durch den Kardinal von Medici Verhaltungsbefehle an Pucci[60]). Richtig sah er voraus, dass eine Vereinigung der mächtigen Franzosen mit den mächtigen Helvetiern für die Ruhe und Sicherheit des heiligen Stuhles und der andern Fürsten besorgniserregend sei, und besonders eine gemeinsame Begegnung der Türkengefahr in Frage stelle. Bis jetzt war er, neben unbedeutenden Fürsten, der einzige, der vertragsmässigen Anspruch auf die eidgenössische Kriegskraft hatte. Dieses Vorrecht bereitwillig nun mit Franz zu teilen, dazu fehlte ihm das rechte Vertrauen zu diesem[61]). Von Unterstützung der französischen Begehren durch den päpstlichen Nuntius, was

[59]) Guasti (vgl. obige Anmerkung), 21/216. Vgl. auch J. C. Wirz, Ennio Filonardi, der letzte Nuntius in Zürich, pag. 51.

[60]) Guasti, 21/210. Medici an Pucci vom 12. Jan.

[61]) Et benchè N.(ostra) S.(antita) ami el Cristianissimo (re) come figluolo et habbi seco et lega et bona intelligentia et confidi ne la bontà sua; tamen per discorrere le cose con raggione, desiderebbe che apresso di quelli signori la Sede apostolica fussi in credito et in fede, et potere con la militia et virtù loro tenere a termini iusti chi li volesse passare, il che (quando si facessi questa nuova lega„

Franz eigentlich auf Grund ihrer Verbindung erwarten durfte, konnte demnach keine Rede sein. Um aber vor Franz die wirkliche Stellung zu verbergen, und ihm gegenüber ja nicht in den Schein der Zweideutigkeit zu kommen, sollte sich Pucci unter Vorbringung einer triftigen Ausrede von den Verhandlungen ganz fernhalten[62]). Aus demselben Grunde sollte er sich aber auch hüten, offen dagegen zu agitieren. Nur unter Beobachtung der äussersten Vorsicht sollte er vertrauten Parteigängern des Papstes dessen wahre Ansichten eröffnen. Es lag ihm eben viel daran, das leidlich gute Verhältnis mit Franz I. nicht zu trüben[63]).

Dieses wurde im Februar noch fester begründet durch den effektiven Abschluss der verwandschaftlichen Verbindung[64]). Die Ermahnungen zur Vorsicht wurden denn

---

che voi advisate) saria poi cura più difficile, atteso la natura de francesi et de Svizzeri. Guasti, ibidem.

[62]) „Venendo tal caso, voi fuggiate la occasione di havervi ad intervenire et di havere ad essere richiesti di francesi di favorire le cose loro, pigliando qualche scusa et colore honesto et verisimile, o di fare altre gita per faccende o devotione vostra o di indispositione di corpo, tanto che passi el termine di decta dieta: perchè Sua Beatitudine non vorebbe, che voi adiutassi condurre loro questa lega, laquale non reputa a beneficio de la Republica Cristiana; ne etiam che havessi ad denegare loro il favore vostro ad cio, che il Cristianissimo non pigliassi suspectione et sdegno con Sua Santità.“ Guasti, ibidem.

[63]) „Ma più presto con qualche amico fidato, con chi possiate parlare di questa pratica et che possi giovare a lo intento nostro, persuadere, che tale confederatione non fa per le loro Signorie, con parole et termini, che paia, ma sopra tucto habbiate cura di non dare materia a francesi, che iustamente si possino dolere (et ricordatevi che vi hanno infiniti partegiani et spie) per non mettere N. S. a le mani con loro; et piu presto fate manco opere et più securamente, et lossate la cosa a benefitio di natura, che, per fare maggiore effecto, voi rompiate qualche buona mente, che monstra hora el Cristianissimo verso di S. S. . .“ Guasti, ibidem.

[64]) Guasti, 21, 216, und Quellen z. Schw.-Gesch., 16, Nr. 75. Siehe Anm. 58.

auch eindringlich wiederholt, trotzdem das nunmehr erfolgte Anbringen Fauchets die Berechtigung vollkommen bestätigte. Wohl schrieb der Kardinal von Medici an Pucci am 19. Februar, „so sehr er (der Papst) als Verbündeter Franz I. dessen Pläne und Unternehmungen unterstütze, so müsse er doch zur Ehre Gottes und zur Sicherheit des Irdischen als „pastore et padre universale" das „bene publica dem „bene privata" vorziehen. Der Vorschlag: „di volere 10,000 svizzeri contra al Turco et contra ogni altro suo inimico" sei seiner Meinung nach auch eher geeignet, Krieg zwischen den christlichen Fürsten zu erregen, als den Universalfrieden herbeizuführen. Und doch sollte Pucci diese Meinung nicht offen aussprechen, sondern nur mit Schinner und andern Vertrauten privatim darüber reden. Von den Eidgenossen hoffte er, sie würden von selbst die gebührende Antwort erteilen, d. h. diese speziell französische Werbung abweisen. Nur eine indirekte, ganz allgemeine Warnung wagte er vorzubringen, „perchè li homeni non fanno ogni volta tutto quello che e ragioneole": Pucci sollte unter Erinnerung an den auf 5 Jahre abgeschlossenen und vom Kaiser und den drei Königen vorläufig zugesagten Univeralfrieden auch die Eidgenossen auffordern, denselben ihrerseits zu fördern, soviel in ihren Kräften stehe, woraus dann diese die Konsequenzen für ihr Verhalten zur französischen Werbung „gegen dürgken und ander" selbst ziehen konnten. Selbst hierin wurde Pucci noch die grösste Vorsicht ans Herz gelegt. Mit „süssen Worten" sollte es geschehen, damit ja kein Franzose oder französischer Parteigänger merke, dass man von der Werbung des französischen Königs gegen andere als die Türken Kenntnis habe, und dass diese Erinnerung an den Universalfrieden als Gegenmittel gemeint sei[64]).

Wie Pucci seine geheime Mission erfüllte, entzieht sich unserer Kenntnis. Müssig blieb er jedenfalls nicht, wie aus

spätern Schreiben Medicis hervorgeht[65]). Auch den Franzosen blieb seine Tätigkeit nicht ganz unverborgen. Schon Anfang März wurde Lautrec z. B. von einem „cappitanio svizzero" davon benachrichtigt, worauf von Seiten des Papstes erneute Mahnungen zur Vorsicht folgten[66]). Zwar den 5jährigen Universalfrieden musste Pucci am 10. Mai nochmals anziehen und die Eidgenossen zum Beitritt auffordern[67]). Nachher aber wurde auch er, zum Teil vorsichtshalber, zum Teil, weil die Eidgenossen sich ganz kühl dagegen verhielten, nicht mehr erwähnt.[68])

---

[65]) Guasti, 23, 3, und Quellen z. Schw.-Gesch., 16, Nr. 77.

[66]) Quellen z. Schw.-Gesch., 16, Nr. 76.

[67]) Quellen z. Schw.-Gesch., 16, Nr. 77, und E. A., 1109, e.

[68]) Quellen z. Schw.-Gesch., 16, Nr. 79 und 80 vom 28. Juni und 7. Juli.

Eine kitzlige Frage war für den Papst auch die Stellung zu Schinner, der sich seit dem August 1517 zur Erledigung seines Streites mit den Zehnten von Wallis in der Schweiz, meist in Zürich, aufhielt. Als erklärter Franzosenfeind agitierte er ohne Rücksicht auf seinen zu Frankreich hinneigenden Oberherren gegen diese Macht, so dass Leo ihn offen hatte fallen lassen müssen. Aus demselben Grunde lehnte dieser nun eine Anwesenheit Schinners in Rom ab und plante, ihn dadurch zu entfernen, dass er ihn, angeblich um ihm eine Ehre zu erweisen, als Legaten nach Ungarn und Polen senden wollte (Quellen, 16, Nr. 77). Anderseits war aber Leo wieder zu klug, um es ganz mit ihm zu verderben. Seine persönliche Tüchtigkeit und seinen grossen Anhang wusste er wohl zu schätzen. In Wirklichkeit konnte ihm eine Agitation gegen die französische Vereinung in der Schweiz nur erwünscht sein, so lange sie ihn bei Franz I. nicht kompromittierte. So stellte er sich denn in seinem Streite mit Wallis ganz auf seine Seite; allerdings auch hier nur mit Vorsicht, da einerseits Schinner in der Schweiz auch viele Gegner hatte (die sich zwar vorläufig in seinem Streit noch neutral verhielten), andererseits sein Gegner Georg Supersax die Sympathie der Franzosen besass. Pucci, der offizielle Vertreter, wurde deshalb bald des Wallisergeschäftes enthoben und Anfang Mai ein besonderer Kommissär, Dr. jur. Sigismund Dandolo, hiefür abgesandt; wie denn überhaupt der offizielle Verkehr Puccis mit Schinner sich auf das Notwendigste beschränken sollte. Guasti, 21/210. Quellen, 16, Nr. 77, 80, 81.

Der Papst durfte sich nun um so eher in eine vorsichtig abwartende Stellung zurückziehen, als jetzt mächtigere Widersacher Franz I. auftraten, die dessen Pläne in der Schweiz wirksamer bekämpfen konnten, da sie offen dagegen vorgingen. Den Kaiser, dessen letztes Lebensziel war, seinem Enkel Karl die Nachfolge auf dem Kaisertron zu sichern, erfüllten die allseitigen Praktiken Franz I. mit grosser Beunruhigung. So auch seine Werbung in der Schweiz; denn er und Karl wussten ebenfalls nur zu gut, von welcher Wichtigkeit die Bundesgenossenschaft dieses kriegerischen Volkes sein konnte. Sowohl durch ihre Agenten, als auch durch ihre Anhänger in den Orten waren sie alsbald auf dem Laufenden gehalten worden[69]). Schon im April 1518 machte Karl dem Kaiser den Vorschlag einer mit England gemeinsamen Gesandtschaft nach der Schweiz, welche dort ihre Interessen verfechten und den französischen Umtrieben entgegenwirken sollten. Er schlug dafür den kaiserlichen Rat und Kämmerer Jean de Courteville vor. Maximilian war damit einverstanden, nur hielt er dafür, statt Courteville Maximilian von Bergen, Herrn von Zevenberghen zu senden, da jener nicht im Stande wäre, den französischen Gesandten an Grossartigkeit des Aufzuges und Freigebigkeit die Wage zu halten[70]). Zevenberghen wurde dann auch später mit der Aufgabe betraut.

Vorläufig erschien auf dem Zürchertage vom 14. Juni eine Botschaft des Kaisers. Sie machte seine Befürchtungen bekannt, die von Frankreich geforderten Truppen

[69]) Marino Sanuto, Diarii 25/427. Gegenüber diesen Agenten fremder Potentaten, „Lägerherren" genannt, die Spionen gleich alles auskundschafteten und ihren Fürsten meldeten, wurden gerade um diese Zeit Anstrengungen gemacht, sie auszuweisen. Man konnte sich aber auf diese gründliche Massregel nicht einigen. E. A., 1111, c; 1115, c; 1118, b.

[70]) Gisi: Anteil etc., pag. 85 ff., wo auch die übrigen Quellen verzeichnet sind.

seien zum wenigsten gegen die Türken, sondern hauptsächlich gegen die Könige von Spanien und England und andere Konförderierte bestimmt, und stellte das Begehren, die Eidgenossen möchten noch nichts zusagen, bis sie die kaiserliche, spanische und englische Botschaft angehört hätten. Deren Ankunft wurde für die nächste Zeit in Aussicht gestellt[71]).

Am 17. August trafen nun in Zürich von beiden Seiten Botschaften ein. Franz I. hatte nicht, wie Fauchet vorgetragen, den Bastard von Savoyen gesandt, sondern Du Plessis Seigneur de Savonniers[72]). Und dieser brachte nicht bestimmte Bündnisanträge, sondern wiederholte nur, was Fauchet schon begehrt hatte. Man mochte französischerseits bereits gemerkt haben, dass der richtige Zeitpunkt für den Abschluss noch nicht gekommen sei.

Auch die gegnerische Seite war nicht so vertreten, wie vorausgesagt worden war. Bloss der Kaiser hatte Boten gesandt, die allerdings auch im Namen König Karls sprachen. Es waren Dionys von Königsegg, Freiherr zu Alendorf, Doktor Sebastian Sprenger, Domprobst zu Brixen, Wolf von Homburg und Hans Acker. England hatte trotz wiederholter Mahnungen beider Fürsten und sogar des Papstes nicht zu einer Abordnung bestimmt werden können[73]). Die positiven Vorschläge, die sie machten, konnten deshalb nur allgemeiner Natur sein. Sie waren ganz im Sinne des Papstes gehalten und sahen, gleichsam als Ausbau des Universalfriedens, eine Verbindung des Papstes, des Kaisers und der drei Könige von Frankreich, Spanien und England vor, zum Schutze des Papstes und der christlichen Kirche. Die Eidgenossen sollten dabei von allen Mitgliedern Pensionen empfangen und im Kriegsfall, d. h. gegen die Türken und gegen die Glieder der Liga selbst,

[71]) E. A., 1114, c; Anselm, IV, 268, und Marino Sanuto, 25/529.
[72]) E. A., 1124/5, d. Vgl. Rott, pag. 232.
[73]) E. A., ibidem; vgl. Gisi: Anteil etc., pag. 88, Anmerkung.

die den Frieden stören würden, zwei Drittel aller Fusstruppen stellen[74]).

Dieses Anerbieten, dem überhaupt jede Aussicht auf Verwirklichung fehlte, war kaum ernst gemeint. Es sollte nur die Gelegenheit bieten, die gefährlichen Begehren Franz I. zu hintertreiben, oder doch zum mindesten jeden Abschluss zu verzögern.

Die Antwort auf beide Begehren wurde von den Eidgenossen auf die folgende Tagsatzung, vom 15. September, verschoben. Einzig Schwyz erklärte jetzt schon offen, die Vereinung mit Frankreich werde es nicht eingehen, sondern im Gegenteil noch alle Orte, die es zu mahnen habe, davon zurückhalten[72]). Da bekam nun Frankreich in Bezug auf die Vereinung den endgültigen Bescheid: da eine Mehrheit zur Zeit noch keine wünsche, wolle man sich mit dem ewigen Frieden begnügen und diesen halten. Gewissermassen, um diese Abweisung etwas zu mildern, wurde bemerkt, er lasse sich einer Vereinung wohl vergleichen. Offen gelassen wurde jedoch die Frage der „freundlichen Werbung".[75])

Was Maximilian und Karl offen, und Leo X. im Geheimen angestrebt hatte, war somit erreicht. War es auch nicht ausschliesslich oder hauptsächlich ihr Werk, so hat

[74]) E. A., 1124, d; 1125/6, zu d. Anselm, IV, 208. Ein ausführliches Bündnisprojekt findet sich auch im St. A. Basel, D. 2, 105.

[75]) E. A., 1128, d; 1129, i. Ueber die Stellung der einzelnen Orte fehlen leider nähere Angaben. Der Wahrheit mag die Kunde nahe kommen, die nach Mailand kam: 4 Orte bloss seien entschlossen gewesen, die Vereinung abzuschliessen (ohne Zweifel die 3 westlichen Städte mit Luzern), Marino Sanuto, 26/198.

Die „freundliche Werbung" betreffend, wollten die französischen Boten vorerst nähere Auskunft über die Verwendung der Truppen einholen. Sie bemerkten aber von vorneherein, Franz werde sie nicht gegen eidgenössische Verbündete brauchen, und er werde wohl auch geneigt sein, im Falle des Gewährens die Pensionen zu erhöhen. E. A., ibidem.

doch ohne Zweifel ihr Eingreifen mitgewirkt und die Entscheidung beschleunigt. Die Aufklärung über die Tragweite der zu beschliessenden französischen Anträge, der man sich vielleicht nicht überall in der Eidgenossenschaft voll bewusst war, mochte die Haltung der Franzosenfeinde gefestigt und die französische Partei eingeschüchtert haben.

Zwar auch der phantastische Vorschlag des Kaisers wurde abgewiesen, sogar einhellig, da zwei der Könige zu weit entfernt seien, mit dem Kaiser aber bereits eine Erbeinung bestehe. Doch dies hatte nicht viel zu bedeuten; Maximilian bestand gar nicht darauf. Durch die ihm günstig scheinende Lage in der Eidgenossenschaft ermutigt, rückte er mit einem andern Plane heraus: dem Plane einer besondern vertraulichen Verbindung der Eidgenossen mit ihm und König Karl und Ferdinand von Spanien, was in den Abschied genommen wurde[76]).

Schinner, welcher der Abweisung Franz I. nur halb traute, und fürchtete, die Truppen könnten ihm dennoch bebewilligt werden, ohne Zweifel gegen Spanien, trieb nun beim Kaiser besonders daran, dass diese Bündnisbestrebungen fortgesetzt und die Abordnung des geeigneten Unterhändlers Zevenberghen beschleunigt werde.[77]) Keine Kosten erschienen ihm zu hoch, in dieser kritischen Zeit die Eidgenossen für die Allianz zu gewinnen, für welche er einzelne Vorschläge machte[78]).

Die Mission Zevenberghens wurde hingegen immer wieder hinausgeschoben, teils weil die Geldmittel fehlten,

[76]) E. A., 1128, e, und 1130, zu e.

[77]) Vgl. Gisi: Anteil etc., pag. 92/93, und die dort angeführten Quellen. In Bezug auf die Knechte behauptete Schinner, sichere Kunde zu haben, dass einzelne Orte solche Franz I. schon zugesagt hätten, und dass von diesem die Hauptleute bereits ernannt seien. Le Glay: Negotiations diplomatiques entre la France et l'Autriche, pag. 159. Aehnliche Gerüchte bei Marino Sanuto, 26/205.

[78]) Le Glay, a. a. O.

teils aus andern Gründen, bis dass mit dem Tode Maximilians, der am 12. Januar 1519 eintrat, die ganze Wahlfrage und somit auch die Frage um die Bundesgenossenschaft der Eidgenossen akut wurde[79]).

[79]) Vgl. Gisi: Anteil etc., a. a. O., und E. Fueter: Der Anteil der Eidgenossen an der Wahl Karls V., pag. 9 und 17.

III. Kapitel.

Erneute Versuche in den Jahren 1519 und 1520.

Während der Wahlverhandlungen blieb in der Schweiz zunächst alles unentschieden. Beide Tronkandidaten bewarben sich mit erhöhten Anstrengungen um Ueberlassung von Truppen und Ausbau der schon bestehenden Verbindungen, einerseits des ewigen Friedens, andererseits der Erbeinung, zu Allianzen mit Hilfsverpflichtung. Aber beide wurden abgewiesen[1]).

Bei Franz I. war diese zweite Enttäuschung noch viel grösser als die erste. Denn gegen seine Erwartungen stiess er mit seiner Kandidatur bei den Eidgenossen auf den grössten Widerstand. Die Sorge um die Sicherheit und Unabhängigkeit des eigenen Staatswesens, das durch eine derartige Machterweiterung des französischen Königs bedroht wurde, führte diese erfreuliche Einigkeit aller Orte herbei. Selbst seine sonstigen Anhänger wollten von einer Begünstigung seiner Bewerbung um die Kaiserkrone nichts hören und wiesen unter diesen Umständen jede nähere Verbindung mit ihm ab.

Auf der andern Seite konnte sich aber auch Franzens Gegner Karl keiner grösseren Begünstigung erfreuen. Seine

[1]) Es genügt, für die Ereignisse und Verhandlungen zwischen dem Tode Maximilians und der Kaiserwahl Karls V. (12. Januar bis 28. Juni) hier die Resultate zu resümieren. Eingehend ist diese Zeit behandelt in der Arbeit von E. Fueter: Anteil der Eidgenossen an der Wahl Karls V.

Begehren um ein Bündnis und Ueberlassung von Söldnern hatten dasselbe Schicksal, wie diejenigen Franz I. [2]).

Die Wahl Karls stellte nun das frühere Verhältnis der Eidgenossen zu Frankreich wieder her. Die Uebermachtstellung des letztern war damit vereitelt und die von den Eidgenossen befürchtete Gefahr beseitigt. Die Stimmung wurde für Franz sogar noch günstiger. Denn nie hatten die Eidgenossen die Erhebung des mächtigen Spaniers auf den Kaisertron gewünscht, und da er nun doch ihr Nachbar geworden war, fanden sie das nichts weniger als angenehm.

Keiner der beiden Rivalen aber war gesonnen, sich mit dem erhaltenen abschlägigen Bescheide zufrieden zu geben. Der Kampf um Mailand, der 1516/7 nur einen provisorischen Abschluss gefunden, stand bevor; für ihn galt es, sich Bundesgenossen zu sichern. Gleichzeitig mit dem Wettlauf um die Gunst des Papstes und Heinrichs VIII. setzten neue Bemühungen bei den Eidgenossen ein.

Am meisten Eifer entwickelte zunächst Karl. Wie hoch er die Verbindung mit ihnen anschlug, zeigt die Instruktion seines Gesandten Sauch, vom 16. August 1519, der Heinrich VIII. von England zur gemeinsamen Abordnung von Gesandten gewinnen sollte. Er meldete da u. a.: „avons continuellment poursuict, de les (les Souysses) lyer plus estroictement et de les tenir du tout à nous, cognoissant, que c'est l'universel repos de tout la chrestiente de les tenir liez a la bonne et saincte intencion de nostredict oncle et de nous", und bemerkte sogar zum Schlusse:

[2]) Die Erklärung der 6 Orte „neben dem Abscheid": sie würden, wenn der französische König die freie Wahl mit Waffengewalt hindern wolle, dem spanischen König ihre Knechte zulaufen lassen, war nur ein sehr bedingter Erfolg Zevenberghens und wurde durch das ruhige Verhalten Franz I. bei und nach der Wahl bedeutungslos. Vgl. Fueter: Anteil etc., pag. 60. Dass nicht mehr darunter verstanden wurde, zeigen die späteren Verhandlungen. E. A., 1176, zu v, und 1184, Nr. 790, 2.

„c'est le secret de tous les secrets de les gaigner, quoy quilz coustent."[3])

Trotzdem seine Gesandten am 3. Juni definitiven Bescheid erhalten, hatten sie dennoch einen weiteren Tag verlangt[4]). In Baden, wohin sie verwiesen worden waren, erschienen sie denn auch am 5. Juli, nachdem man kurz vorher die Anzeige des Wahlergebnisses durch Zevenberghen verlesen hatte. Neue Anträge konnte sie zwar noch keine bringen, da die Antwort des neugewählten Kaisers auf den Abschied vom 3. Juni noch nicht angelangt war. Unter Versicherung der besten nachbarlichen Gesinnung Karls erklärten sie sich mit der daselbst abgegebenen Erklärung zufrieden. Nichtsdestoweniger empfahlen sie nochmals die alten Begehren zu besonderer Berücksichtigung: Ausdehnung der Erbeinung auf alle Länder Karls und eine bestimmte, lautere Erklärung, man wolle den erwählten römischen König gegen fremde Gewalt beschützen[5]). Was wohl ihr Hauptwunsch bei ihrem Erscheinen war: Ansetzung eines spätern Tages, um dann die Anträge Karls vorbringen zu können, erreichten sie. Er wurde auf den 14. August festgesetzt, zwar nicht nach Zürich, wie sie gewünscht hatten, sondern nach Baden[6]).

[3]) Chmel, Monumenta Habsburgica, II, pag. 106/7. Schinner mag, wie früher, das Seine dazu beigetragen haben, dass Karl diese Ueberzeugung hatte. Im Bundesarchiv in Bern findet sich in einem Faszikel „Schinnerakten" eine lateinische „Instructio episcopi Sedunensis oratori suo ad Ser imperatorem Carolum V."; sie trägt kein Datum, wurde aber ohne Zweifel im April bis Mai 1520 abgefasst und enthält wiederholte Aufforderungen zu weiteren Verhandlungen mit ausführlicher Begründung.

[4]) E. A., 1169, s.

[5]) Letzteres sollte gleichsam eine offizielle Bestätigung oben erwähnter Erklärung der 6 Orte „neben dem Abscheid" sein, und eine Ausdehnung vom speziellen Fall (Eingriff Franz I. bei der Wahl) auf alle Fälle (überhaupt jeder Angriff auf Karl).

[6]) E. A., 1175, v, und 1176, zu v. Der Vortrag ist datiert vom 12. Juli. Vielleicht darf man im zuletzt genannten Moment schon

Die Instruktion Karls kam inzwischen an; sie enthielt jedoch wenig Neues. Die noch zu Lebzeiten Maximilians (am 15. Dezember 1518) von Karl besiegelte Erbeinung wurde auf diesem Tage endlich überreicht. Die sich daran anschliessende Wiederholung des schon oft gestellten Antrages um weitergehende „Verstentnuss" geschah demnach bloss formell, was ohne Zweifel auch der Fall war mit dem Begehren um Ueberlassung von Söldnern gegen fremde Gewalt, die ihn an der Erlangung der römischen Krone hindern wolle. Wichtig war das neue Begehren, die Eidgenossen möchten vorläufig mit niemandem eine Verbindung eingehen, sondern die baldige Ankunft des römischen Königs in Deutschland abwarten, wo er dann selbst mit ihnen über ein näheres Bündnis unterhandeln werde[7]). Zevenberghen, der wegen Krankheit verhindert war, zu erscheinen, schrieb aus Augsburg in gleichem Sinne an die Tagsatzung[8]).

Die Eidgenossen blieben auf dem folgenden Tage, am 2. Oktober, hinsichtlich der beiden ersten Begehren bei ihrer frühern ablehnenden Antwort; für das dritte war niemand instruiert[9]). Eine derartige Zusage aber, die noch näher präzisiert wurde, indem bei dem ungewissen Zeitpunkt der Ankunft Karls Pfingsten oder St. Johannestag (12.

---

ein gewisses Erkalten der Gesinnung für Karl sehen. Vor der Wahl war es dessen Gesandten trotz der Bemühungen der französischen Boten jeweils gelungen, die Tage in Zürich zu halten, wo Karl am meisten Anhänger besass. Vgl. Fueter: Anteil etc., pag. 39.

[7]) E. A., 1184, Nr. 790, und 1185, f. Der auf den 14. August angesetzte Tag wurde zweifellos um einige Tage verschoben, und der Vortrag, E. A., Nr. 790, gehört zu Nr. 791, f.

[8]) St. A. Zürich, Deutsche Kaiser, 176/2, und E. A., 1188, s. Marino Sanuto, 27/673, letere di sguizari. Er stellte sein Kommen für den nächsten Tag in Aussicht, war auch dann aber noch nicht hergestellt. E. A., 1198, f.

[9]) E. A., 1197/8, f. Berns Instruktion: St. A. Bern, Rats-Manual, 183/6; diejenige Zürichs: St. A. Zürich: Instrukt.

oder 24. Juni) als Termin des Zuwartens vorgeschlagen wurde, war äusserst wichtig für Karl. Es galt Zeit zu gewinnen und die Entscheidung in der Schweiz hinauszuschieben, bis die spanischen Angelegenheiten in Ordnung waren, dasselbe Bestreben, das sich namentlich auch im diplomatischen Verkehr mit England zeigte[10]).

Deshalb drangen die Gesandten darauf, dass ihnen hierin willfahrt und bald ein günstiger Bescheid gegeben werde. Sie erhielten jedoch am 23. Oktober die gemeinsame Antwort: „wir haben zwar gegenwärtig nicht vor, mit irgend jemandem Bestand, Bündnis oder Vereinung zu machen; aber der königlichen Majestät eine daherige Zusage geben, das wollen wir nicht, sondern wir wollen in dieser Beziehung unsere Hand offen behalten.“ Nicht ohne Einfluss auf diese Stellungnahme der Mehrheit mögen Bedenken gewesen sein, welche die Forderung der Wahlverschreibung, dass Karl alles dem Reich Entzogene wieder dazu bringen solle, in der Schweiz hervorrief, Bedenken, über die schon auf dem Tage in Zürich vom 4. Oktober war gesprochen worden[11]).

Das weitere Verlangen der kaiserlichen Gesandten, ihnen die Stellung der einzelnen Orte kund zu geben, wurde ebenfalls abgeschlagen. Trotz alledem hielten sie ihre Sache noch nicht für verloren und baten, ihr Begehren möchte den ablehnenden Orten nochmals ad referendum gegeben werden, „in Hoffnung, ihre Herren würden sich in Anbetracht des geneigten günstigen Willens, den sie durch diese Zusage, die ihnen ja keinen Nachteil bringe, bei königlicher Majestät erlangen würden, auch noch dazu entschliessen.“[12])

[10]) Vgl. Reichstagsakten, Jüngere Reihe, II. Einleitung, pag. 36.

[11]) E. A., 1199, h, und Reichstagsakten, a. a. O., pag. 35, Anmerkung 5.

[12]) E. A., 1200, f. Der Vortrag des Johann Storch (pag. 1202, zu f) gehört nicht hieher, sondern zum Tage von Luzern vom 1. April 1513 (ibidem, 699, d).

Dies wurde gewährt und ein weiterer Tag auf den 14. November nach Basel angesetzt. Aber das Resultat blieb dasselbe. Die Antwort der Mehrheit der Orte: Bern, Uri, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell, wozu implicite auch Unterwalden und Glarus gerechnet werden durften, da sie überhaupt nicht erschienen, lautete ganz gleich wie früher. Bloss die 4 Orte Zürich, Schwyz, Basel und Schaffhausen, dieselben wie auf dem letzten Tage, waren geneigt, dem Begehren um Aufschub bis St. Johann Baptistentag zu entsprechen, doch nur unter der Bedingung, dass auch der Kaiser während dieser Zeit kein der Eidgenossenschaft nachteiliges Bündnis eingehe. Diesmal teilte man den Gesandten beide Meinungen mit, ohne jedoch die Stellung der einzelnen Orte zu verraten [13]). Der Erfolg war somit ein sehr bescheidener, aber trotzdem hatte Karl damit den Hauptzweck erreicht. Er hatte Zeit gewonnen; denn ein wirksamer Bund der Eidgenossen mit Frankreich, d. h. unter Mitwirkung aller Orte, konnte demnach vor dem 24. Juni 1520 nicht abgeschlossen werden.

Franz I. hatte aber mit seinen Bewerbungen bei den Eidgenossen eher etwas nachgelassen, was im Grunde sehr merkwürdig ist; denn er war doch offenbar nach der Kaiserwahl noch mehr auf ihre Hilfe angewiesen, als vorher [14]). Seit dem Juni 1519 war hier Louis de Forbiers, Sr. de Soliers, als Gesandter neben Savonniers anwesend; Fauchet war im selben Monat zurückberufen worden, wohl

[13]) E. A., 1206, Nr. 801, a. Ueber die ganze Werbung vgl. auch Anselm, IV, pag. 307 ff.

Den 4 Orten schlossen sich aus der Reihe der Zugewandten an: der Abt und die Stadt St. Gallen, wie aus einer späteren Instruktion Zürichs an Felix Grebel nach Basel erhellt. St. A. Zürich: Instruktionen und St. A. Basel, E. 4, 145.

[14]) Mitte Juni erklärte er, er wolle mit ihnen unterhandeln, um wenigstens eine Nation für sich zu haben. Marino Sanuto, 27/532.

als Opfer seines Misserfolges[15]). Aber beinahe ein Vierteljahr lang geschah nichts in der Angelegenheit, trotzdem die Vertröstung vom 3. Juni: „wenn sich die Verhältnisse ändern, so wolle man nach Gestalt der Sache handeln“[16]), nicht ganz entmutigend war, und sich mit der Wahl Karls diese Verhältnisse bereits in einem Frankreich günstigen Sinne geändert hatten. Erst auf der Tagsatzung zu Baden, die am 17. August ihren Anfang nahm, taten die französischen Gesandten die ersten Schritte. Und da erschienen sie nicht persönlich, sondern liessen sich nur durch ihren Sekretair Pierre le Mansec vertreten[17]). Als Entschuldigung ihres Fernbleibens musste dieser angeben, es geschehe „der tödlichen löuff halben“[18]). Ebenso sehr mochte hingegen auch der Gang der Rechtstage in Poleggio und Payerne mitwirken. Immer harrten noch einige Ansprachen ihrer Erledigung; die Tagsatzung, darum angerufen, musste sich wiederholt ins Mittel legen[19]). Von grösster Bedeutung war aber die Streitfrage um Mendrisio und Balerna. Sie wurde auch ausschlaggebend für die Haltung, welche die Eidgenossen dem Vorbringen Mansecs gegenüber annahmen. Deshalb muss auf sie näher eingegangen werden.

Ein erster Rechtstag zu Poleggio, Oktober—November 1518, war, wie oben bereits erwähnt wurde, resultatlos verlaufen. Am 21. Februar wurde nun in Bern ein weiterer Tag angesetzt, erst auf Mitte Fasten, dann auf Mitte Mai. Zusätzer und Kläger ordnete man eidgenössischerseits aus

---

[15]) Rott, pag. 233 und 236; Fueter: Anteil etc., pag. 62 und 68.

[16]) E. A., 1168, o.

[17]) E. A., 1187, q; Rott, pag. 234; Anselm, IV, pag. 311.

[18]) E. A., a. a. O. Bekanntlich wütete in diesem Jahre die Pest besonders stark, nachdem sie seit zwei Jahren vereinzelt aufgetreten war.

[19]) Vgl. Rott, pag. 232 und 234. Im Vordergrund stand der Handel des St. Gallers Daniel Kapfmann (E. A., 1135, i; 1137, l; 1176, gg; 1186, l) und des Wallisers Anton Meier (E. A., 1081, bb; 1138, u; 1175, w).

denselben Orten ab, wie früher, während man von der Gegenpartei statt Grangis, der Sächer und parteiisch sei, einen andern Richter verlangte[20]). Dem wurde entsprochen, und es erschien neben Jaques Minut Lambert Meigret.[21]) Aber das Resultat blieb dasselbe. Junker Kaspar Göldli von Zürich referierte auf dem Tage vom 3. Juni über die Verhandlungen, und es wurde ein weiterer Rechtstag auf den 16. Juni angesetzt[22]). Infolge Versäumnis der französischen Boten fand er erst 6 Tage später statt. Da sich die Urteile beider Parteien, wie immer, diametral gegenüberstanden, schritt man nach den Bestimmungen des Kapitulats zur Wahl eines fünften Richters, der als Obmann fungieren sollte. Die Klägerpartei, also in diesem Falle die Eidgenossen, hatten das Recht, ihn vorzuschlagen; doch musste er beiden Parteien „unargwenig" sein und in der Nachbarschaft seinen Sitz haben[23]). Sie entschieden sich für den Bürgermeister Brun von Chur, der schon bei frühern Anlässen dieses Amt versehen hatte. Dem widersetzten sich jedoch die französischen Boten energisch. Sie erklärten ihn für parteiisch, und nicht ganz mit Unrecht. Denn mit den Graubündnern hatte der französische König einen ähnlichen Gebietstreit, wie mit den Eidgenossen. Sie hatten einige Grenzgebiete am Comersee: die 3 Pleven, Dongo und Grave-

[20]) E. A., 1137, k; 1138, o. Vgl. Rott, pag. 235.

[21]) Ein Abschied fehlt; Angaben finden sich E. A., 1164, l, und 1166, h. Vgl. Rott, pag. 236.

[22]) E. A., 1166, Nr. 780, b.

[23]) Der ewige Friede enthält wörtlich folgende Bestimmung: „Ob aber in den früntlichen unnd Rechtlichen Handlungen dieselbenn Scheydlüt nitt einhellig unnd under inen nitt ein mers were, Sunders zwen unnd zwen in Irn ussprechenn widerstreptenn, Allsdann so mag der Cleger in der sach des Spans Einen fünfften Obman, doch beyden parthien unargwenigenn erwellenn, der, alls obstat, der frommkeytt unnd erberkeytt gemäss sy, in den bygelegnenn fügklichenn landenn, alls in der Statt Chur oder Landtschaft von Wallis, So ein erber person unnd der Räten doselbs were." E. A., 1411.

done, die nach französischer Ansicht zu Mailand gehörten, mit Waffengewalt besetzt. Franz I. hatte rechtlichen Entscheid verlangt, war jedoch von den Bündnern kurzerhand abgewiesen worden, so dass die Tagsatzung, um Verwendung angerufen, die Bündner wiederholt auffordern musste, den Rechtsvorschlag anzunehmen[24]). Die ablehnende Haltung der französischen Boten Brun gegenüber lässt sich also wohl begreifen. Sie verlangten nun ihrerseits, es möchte ein Obmann aus dem Wallis vorgeschlagen werden. Die Eidgenossen gingen aber weder auf diese Zurückweisung Bruns, noch auf den Gegenvorschlag ein. Für sie war der ganze Streit schon längst entschieden; sie wollten durch die Wahl des Obmanns, in dessen Hand nun der Entscheid gelegt war, seinen Ausgang nicht in Frage stellen. Bruns Stimme zu der Eidgenossen Gunsten mochte man sicher sein, während das bei einem andern Obmann, auch bei einem solchen aus dem Wallis, nicht unbedingt der Fall war. Die Walliser waren wohl eidgenössische Zugewandte; allein seit den Kämpfen gegen Schinner und seit dessen Abwesenheit war dessen Gegenpartei allmächtig, und sie stand, mit Georg Supersax an der Spitze, ganz unter französischem Einfluss.

Die Tagsatzung hatte nun zu diesem Vorgehen ihrer Vertrauensmänner Stellung zu nehmen. Wie sie es tat, ist leicht zu erraten: Sie erklärte sich mit allem einverstanden, setzte auf den 1. September einen Rechtstag an und ersuchte in einem Schreiben Bürgermeister Brun, das

---

[24]) E. A., 1164, i; 1167, f; 1175, u. Die Namen der strittigen Gebiete finden sich in einem Schreiben Lautrecs vom 16. Dezember 1520 (abgedruckt E. A., IV/1, a, pag. 8, zu e, 1), und in der Beitrittsurkunde des Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes zum Bündnis Franz I. mit den Eidgenossen (datiert vom 5. Februar 1523), wo vom französischen König erst endgültig darauf verzichtet wurde (E. A., IV/1, a, 1501, 3).

ihm zugedachte Amt zu übernehmen. Dieser Entschluss wurde auch dem König und seinen Zusätzern mitgeteilt.[25])

Der Rechtstag musste aber bald nachher abgesagt und auf später verschoben werden. Es lief nämlich ein Schreiben Lautrecs ein, worin dieser die eidgenössischen Zusätzer und Anwälte, die in Poleggio gewesen, „schmehlichen anzog" und begehrte, man möge andere senden, welche die Sache besser verstünden[26]). Als Antwort auf die geführten Verhandlungen liess der Brief, wie wir sehen, an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Da mochte man allerdings einsehen, dass von Seiten des königlichen Statthalters keine Sinnesänderung zu erwarten sei, ein Rechtstag somit wiederum resultatlos verlaufen müsse. Man war nun ganz auf den König angewiesen; man beschloss, vorderhand dessen Antwort abwarten und inzwischen keine weitern Schritte zu tun. Lautrec wurde nur gemeldet, der Bericht der eidgenössischen Boten laute ganz anders, als sein Brief[27]).

Es ist begreiflich, dass man in der Eidgenossenschaft von dieser abweisenden Haltung Lautrecs, des Vertreters der französischen Krone in Italien, wenig erbaut war. Man befürchtete sogar schon Unruhen, als die Einwohner von Mendrisio zu eben dieser Zeit von verschiedenen Seiten ermahnt wurden, den Eidgenossen weder zu schwören, noch Gehorsam zu leisten[28]). Damit wird es ohne Zweifel zusammenhangen, dass man begann, das Schloss in Locarno wieder in kriegstüchtigen Stand zu setzen. Die ganze Landschaft, nebst den Tälern, musste sich an diesem Werke be-

[25]) E. A., 1166, Nr. 780, b; 1184, Nr. 790, a. Einer dieser Boten in Poleggio war wahrscheinlich La Tremouille (von Rott nicht aufgeführt).

[26]) St. A. Bern, Allgem. Abschiede-Sammlung, 517—523. Es ist datiert vom 26. Juli; E. A., 1186, l.

[27]) E. A., a. a. O.

[28]) E. A., 1178, e. Die eidgenössischen Zusätzer beklagten sich in der Folge bitter über die Verunglimpfungen, die ihnen Lautrec angetan. E. A., 1217, g (9. Januar 1520).

teiligen, innert Monatsfrist Wehren gegen das Wasser erstellen und die Gebäulichkeiten restaurieren[29]). Das vorhandene Geschütz wurde nach Notdurft mit Pulver und Steinen versehen, und es wurden Schritte getan, die Armierung zu vervollständigen.[30])

Derart unerquicklich war also die Streitfrage geworden, als Mansec am 17. August vor die Tagsatzung trat. Er vermeldete die Geneigtheit des französischen Königs, die längstgeplante Vereinung abzuschliessen, mit dem Angebot, es werde alsbald eine „treffenlich bottschafft mit vollem gewalt" erscheinen. Den Bemühungen Karls um eine Vereinung suchte er entgegenzuwirken, indem er vorbrachte, „da der König von Spanien sonst schon sehr mächtig und eine Zunahme seiner Macht gefahrdrohend sei, so möchten sich die Eidgenossen wohl bedenken, sich weiter mit ihm zu verbinden und ihn zu übermächtiger Gewalt zu bringen, da in Anbetracht der alten Feindschaft des Hauses Oesterreich und der Landsknechte gegen die Eidgenossen solches weder diesen, noch dem König von Frankreich zum Vorteil gereichen würde." Daneben bat er um nochmalige Verwendung in dem Gebietsstreit mit den Graubündnern und um Verschiebung der Rechtstage, was vorher schon geschehen war, wie wir gesehen haben[31]).

Die Eidgenossen verhielten sich ganz ablehnend. Am 28. Oktober, als wieder nur Mansec erschien und sein Begehren, einen Tag für Verhandlungen über die Vereinung anzusetzen, wiederholte, da beschloss die Tagsatzung Nichteintreten. Ursache war eben die Streitfrage um Mendrisio. Der König hatte noch keine Antwort gesandt. Er war nicht

[29]) E. A., 1178, k.

[30]) E. A., 1178, l, n; 1185, d; Marino Sanuto, 27/673. Am 21. November wurde auch in Solothurn auf Veranlassung von Uri mit Mansec geredet und dem König geschrieben, man möchte die „Banditen", die sich am Luganersee aufhielten, entfernen. E. A., 1209, Nr. 804, a.

[31]) E. A., 1187, q. St. A. Basel, E. 4, 71.

gesonnen, nachzugeben und hatte es deshalb vorgezogen, diese unerfreuliche Mitteilung durch seinen Boten machen zu lassen. Statt aber auf Mansecs Begehren einzugehen, sandten die eidgenössischen Boten ein nochmaliges Schreiben an den König, sowie an Soliers, beharrten darin auf allem Früheren und verlangten unverzügliche Antwort[32]).

Diese erschien bald, zwar nicht auf direktem Wege; am 14. November musste Mansec sie eröffnen. Franz I. kam den Eidgenossen darin schon etwas entgegen und anerkannte gewissermassen ihr Besitzrecht, indem er sich erbot, ihnen entweder alljährlich die Nutzungen zu vergüten oder eine dementsprechende einmalige Abfindungssumme zu bezahlen[33]).

Nach reiflichen Ueberlegungen wiesen jedoch die Eidgenossen, durch dieses Nachgeben erst recht kühn gemacht, das Angebot einstimmig zurück: „man wolle darüber nicht tädigen, noch sich selbe abkoufen lassen", und verwiesen den König nochmals auf die frühern Beschlüsse, die man in vollem Umfange festhalten wollte[34]).

Die französische Diplomatie hatte wiederum eine Niederlage erlitten. Alle Orte hatten den Bündnisantrag verworfen und 4 hatten sich sogar durch ihre Zusage an König Karl für lange Zeit so gut wie losgesagt. Und doch waren die Aussichten auf endlichen Erfolg nicht kleiner, als früher. Die 9 Orte, also weitaus die Mehrheit, hatte durch ihre Weigerung, die bekannte Zusage zu geben, ziemlich deutlich gezeigt, auf wessen Seite sie standen. Sie konnte Franz I. bei grösserm Entgegenkommen leicht für den Abschluss gewinnen. Es ging denn auch nicht lange, so setzten seine Bemühungen von Neuem ein[35]).

---

[32]) E. A., 1204, d.

[33]) E. A., 1208, d; 1210, h.

[34]) E. A., 1210, h; 1216, o.

[35]) In diesem Sinne, mit Absicht allerdings allzu euphemistisch, äusserte sich Franz I. am 1. Januar 1520 gegenüber dem Grafen

Doch bevor wir näher darauf eingehen, mag die Haltung des Papstes zu diesen Werbungen der beiden Rivalen ins Auge gefasst werden. War sie auch nicht von grossem Einfluss auf deren Entschliessungen, einigermassen wirkte sie doch mit und ist vor Allem interessant als Ausfluss der schwankenden Politik überhaupt, welche dieser Kirchenfürst den beiden Potentaten gegenüber verfolgte.

Leo X. wusste wohl, dass er bei den kommenden Verwickelungen in Italien die Entscheidung sozusagen in der Hand halte, und verlangte demgemäss für seinen Anschluss an eine der beiden Mächte den grösstmöglichen Vorteil. Bei seinen gegenwärtigen Verbündeten Frankreich und Venedig stiess er mit seinem Plan, Karl sofort nach der Wahl anzugreifen, auf Widerstand. Dasselbe war der Fall mit seinem Vorschlag, gegen diesen eine gemeinsame offensive Allianz mit den Eidgenossen abzuschliessen. Höchstens zu einer defensiven wollten Frankreich und Venedig die Hand reichen. England hielt sich ganz fern. Der Papst schien sich damit zufrieden zu geben. Im September 1519 fertigte er eine Instruktion aus, die, wenn auch immer noch mit einiger Reserve, ganz in diesem Sinne gehalten war und in der Eidgenossenschaft von seinem Legaten Pucci zur Ausführung gebracht werden sollte[36]). Nach Versicherung der besten Gesinnung des Papstes zu ihnen sollte Pucci die Hoffnung aussprechen, Seine Heiligkeit möchte bei den Eidgenossen auf Grund der langen Freundschaft und Vereinung willige

---

Carpi, seinem Gesandten in Rom. Dem teilte er mit, 9 Orte seien zu einem Bunde mit Frankreich bereit und wollten ihm Truppen stellen; die 4 übrigen weigerten sich noch, weil sie versprochen hätten, bis Johanni keinen Entschluss zu fassen. Doch dann seien auch sie bereit; Schwyz wolle sich ihm jetzt schon verpflichten, die andern 3 Orte des alten Vierwaldstättebundes nicht vom Abschluss mit Frankreich abzumahnen. — Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, II, Beilage II, zur Einleit., pag. 114.

[36]) Instruktion vom 21. September. Medici an Pucci, Quellen, 16, Nr. 84.

und prompte Hilfe finden, falls es einem Fürsten in den Sinn kommen sollte, den Universalfrieden zu stören, „come di già è venuto qualche odore a N. Sre." eine Bemerkung, die auf Karl hinzielt. An dessen Partei in der Eidgenossenschaft sollte er sich nicht halten, sondern an die französische; auf der Hinreise sollte er Lautrec besuchen, und mit ihm und dem französischen Gesandten in der Schweiz liebenswürdig verkehren. Schinner dagegen sollte er nur zeremoniell begrüssen und ihm zu verstehen geben, man wünsche ihn am Hofe, um ihn dort zu brauchen[37]). So zeigte sich der Papst ganz als Parteigänger Frankreichs; er nannte es sogar: „battere dui chiodi ad un caldo" (2 Fliegen mit einem Schlage fangen), wenn Pucci so viel zustande brächte, dass die Eidgenossen sich bereit erklärten, einen Verbündeten von ihm, gemeint ist Franz I., in gleicher Weise zu unterstützen, wie ihn selbst. Diesen Wunsch begründet er folgendermassen: „perchè havendo S. Stà. facto ogni suo fondamento in quella maestà, desidera darli credito et farli reputatione con degli Signori (scil. Svizzeri)". Es ist begreiflich, dass man in Frankreich und Venedig den Papst ganz für sich gewonnen zu haben glaubte[38]). Doch gerade in der Hauptsache, bei dem Werben für die bewusste Allianz (Papst [Florenz]-Frankreich-Venedig ⊢ Eidgenossen) wurde dem Gesandten grosse Zurückhaltung ans Herz gelegt: Vorsichtig sollte er zu Werke gehen („quando vi parà che sia tempo"), zuerst privatim mit Freunden darüber reden und die Stimmung überhaupt erst sondieren. Dann aber zog sich die Abreise Puccis auch noch lange hinaus.

Von Florenz aus sandte er seinen Kämmerer Robert von Piscia auf den Tag vom 4. Oktober in Zürich und liess durch ihn anzeigen, er sei abermals zu ihnen beordert, könne aber vorläufig des schlechten Wetters und der Pest-

[37]) Die Entfernung Schinners war von Franz I. beim Papste wiederum verlangt worden. Marino Sanuto, 27/607.

[38]) Marino Sanuto, 28/42.

gefahr wegen nicht kommen. Das Begehren, einen Tag nach Bellenz oder einen andern Ort jenseits des Gebirgs zu bewilligen, wurde abgewiesen, respektive ein Besuch nur zugesagt, wenn er einen Tag im Gebiete der 13 Orte verlange[39]). Trotz dieses klaren Bescheides liess er im Dezember in Luzern das ähnliche Gesuch stellen, den Tag in Como zu gewähren. Man blieb aber beim früheren Beschluss und bestimmte den Tag auf den 9. Januar 1520 nach Glarus[40]).

Hier erschien er nun persönlich. Er verwies auf das mit dem Papste bestehende Bündnis als Bürgschaft des Friedens in der Christenheit, begehrte, die Eidgenossen möchten den Papst vor dem Abschlusse irgend eines Bündnisses mit einem Fürsten von den Artikeln in Kenntnis setzen, damit auf das gegenseitige Bundesverhältnis genügende Rücksicht genommen werden könne und sprach die Erwartung des Papstes aus, sie möchten, wenn der römischen Kirche Gefahr drohe, schleunige und wirksame Hilfe senden[41]).

Wir sehen, Pucci berührt nur Angelegenheiten, die den Papst allein angehen; das gute Verhältnis zu Frankreich, das den Grundton der Instruktion vom 21. September bildete, zeigt sich in keinem Worte. Die geplante Allianz scheint eben inzwischen vom Papste fallen gelassen worden zu sein, welchem Umstande wohl auch zum grossen Teil die Verzögerung der Gesandtschaft zuzuschreiben ist. Sie bot, da sie nur für die Defensive vorgesehen war, dem Papste angesichts seines Separatbündnisses mit den Eid-

[39]) E. A., 1199, k; 1206, m.

[40]) E. A., 1215, d. Im Dezember hatte sich Pucci „über das gebirg", wahrscheinlich nach Graubünden, begeben, war aber nach kurzer Zeit wieder nach Oberitalien zurückgekehrt. Ibidem. Vgl. auch Quellen, 16, Einleitung (J. C. Wirz), pag. XXIII ff.

[41]) E. A., 1217/8, a. Vgl. auch Anselm, IV, 373 f. Dieser Chronist übersieht übrigens die vorübergehende Annäherung des Papstes an Franz I. ganz.

genossen keine Vorteile. Und Leo konnte auch wissen und durch das bisherige Vorgehen Franz I. bestätigt finden, dass man auch französischerseits diesen Plan kaum ernsthaft meine. Denn bisher hatte Frankreich in der Schweiz ausschliesslich französische Interessen verfochten und noch keinen Schritt für das gemeinsame Bündnis getan. Venedig begnügte sich damit, den Papst zu Verhandlungen zu drängen; es selbst weigerte sich, an die hiefür nötigen Pensionen beizutragen[42]).

Ueberdies war inzwischen auch eine Erkältung des guten Verhältnisses zwischen Frankreich und der Kurie eingetreten, woran besonders das Streben das Papstes nach der Erwerbung von Ferrara Schuld war. Daraus lässt sich wohl das Fehlen jeder Anspielung auf die Stellung zu Frankreich und das leise Misstrauen gegen die französischen Bestrebungen erklären, das sich in dem Begehren zeigt, vor dem Abschlusse eines Bündnisses mit einem Fürsten den Papst in Kenntnis zu setzen. Leo knüpfte bald wieder Unterhandlungen mit Karl an, und Pucci reiste unmittelbar nach dem Tage zu Glarus unter Vorschützung „merklicher Geschäfte" nach Rom zurück. Damit wich er geschickt einem Zusammentreffen mit den französischen Gesandten und Schinner aus, und von des letztern instruktionsgemässer Entfernung war natürlich auch nicht die Rede[43]).

---

[42]) Marino Sanuto, 27/565, 584, 637 und 675. Vgl. für den ganzen Abschnitt ferner: Reichstagsakten, Jüngere Reihe, II. Einleitung, pag. XLII ff.; Baumgarten: Karl V., I, pag. 191 ff.; Pastor: Leo X., pag. 303 ff.

[43]) Zur Anhörung der eidgenössischen Antwort, sowie zur Erledigung von Pensionsfragen blieb Puccis Sekretär, Wilhelm de Fulconibus, zurück. Diese Antwort war natürlich ebenso bedeutungslos, als der Vortrag selbst. Man versicherte, die Vereinung halten und den Papst in jedem Bündnisse genügend vorbehalten zu wollen. E. A., 1221, q.

In Mailand erklärte man sich die schleunige Abberufung Puccis durch eine bezügliche Verwendung des französischen Königs, da jener

Von dem Papste hatte Franz I. somit keine Begünstigung seiner separaten Werbung zu erwarten. Zwar agitierte er auch nicht dagegen, sondern hielt sich, wie es scheint, bis zum effektiven Abschluss ganz neutral. Im Verlaufe der wiederaufgenommenen Verhandlungen, bei Gelegenheit einer Mitteilung die Pensionen betreffend, musste Wilhelm de Falconibus bemerken, man möchte mit keinem Fürsten ein Bündnis eingehen, ohne ihn und das Haus von Medici darin vorzubehalten [44]).

Diese Wiederaufnahme geschah bald nach Puccis Abreise. Am 8. Februar erschien Savonniers auf dem Tage zu Luzern und brachte das Begehren um eine Vereinung persönlich vor. Bereitwillig nahmen es die Eidgenossen ad referendum [45]). Und am 5. März war wirklich eine Mehrheit geneigt, seinen Eröffnungen zu „losen" und dieselben „heimzubringen". In der Minderheit blieben diejenigen Orte, die teils nur „losen" wollten „unvorgreiflich auf Hintersichbringen", teils von vornherein erklären, sie wollten ein solches Bündnis nicht eingehen und den annehmenden Orten gegenüber vom Rechte der Abmahnung Gebrauch machen. Die französische Botschaft, diesmal bestehend aus Savonniers und Soliers, konnte zwar nur in allgemeiner Form die wesentlichen Punkte der gewünschten Vereinung angeben. Sie sollte, in enger Anlehnung an die frühern Bündnisprojekte (seit 1515) abgeschlossen werden: zum Schutze des gegenwärtigen Besitzstandes beider Kontrahenten, mit gegenseitiger, noch näher zu bestimmender Hilfsverpflichtung bei fremdem Angriff. Man nahm die Ausführungen gut auf und gab sie sogar denjenigen Boten, die sich geweigert hatten, den Vortrag anzuhören, zur

ein zu grosser Freund Schinners sei. Marino Sanuto, 28/262. Diese Auffassung, die allein steht und durch nichts gestützt wird, ist kaum richtig; Pucci ist im Gegenteil als franzosenfreundlich bekannt.

[44]) E. A., 1236, f (am 23. März 1520).

[45]) E. A., 1221, s.

Beantwortung nach Hause[46]). Mit den besten Hoffnungen mochten die beiden Gesandten an den französischen Hof zurückkehren, um nähere Instruktionen einzuholen[47]).

Doch grosse Schwierigkeiten waren noch zu überwinden. Die Streitfrage um Mendrisio und Balerna harrte ihrer Erledigung. Seit der definitiven Antwort der Eidgenossen im Januar war nichts mehr darin geschehen, und da sich auch jetzt die Boten darüber ausschwiegen, erinnerte man sie in unzweideutiger Weise an jenen Beschluss[48]).

Dann war aber auch Opposition gegen ein französisches Bündnis überhaupt vorhanden. Namentlich war sie zu erwarten von den 4 Orten Zürich, Schwyz, Basel und Schaffhausen, die ihre Stellung schon durch die bekannte, Kaiser Karl gemachte Zusage deutlich gekennzeichnet hatten. Ihre Abneigung gegen eine Verbindung mit Frankreich datierte aus dem Kriege und war nur eine konsequente Fortführung der Politik, die sie in den Jahren 1515/6 geführt hatten. Doch war diese Abneigung, so weit sich erkennen lässt, lange nicht gleich gross in allen Orten. An der Spitze ging Zürich; ihm zunächst stand Schwyz; Basel und wahrscheinlich auch Schaffhausen folgten bloss nach.

In Zürich besass, wie wir schon früher gesehen haben, die Patriotenpartei ihre meisten Anhänger, und zwar im Landvolke wie in den Behörden. Was sie für die ganze Eidgenossenschaft vergeblich angestrebt hatte: Abschwören aller geheimen Pensionen, hier hatte sie es durchgesetzt und war nicht gewillt, wieder davon abzugehen. Einen mächtigen Bundesgenossen hatte sie inzwischen auch bekommen in der Person Zwinglis[49]), der seit dem Dezember

[46]) E. A., 1227, t.

[47]) Vgl. Rott, 234. Die Nachrichten, die aus Frankreich nach Venedig drangen, meldeten teils sichern, teils schon vollzogenen Abschluss der Vereinung. Marino Sanuto, 28/430, 443/444.

[48]) E. A., 1227, u.

[49]) Von den vielen Werken über den Reformator, die ein näheres Eingehen auf die politische Tätigkeit dieses Mannes in diesem Zu-

1518 als Prediger in der Stadt wirkte und es nicht verschmähte, von der Kanzel herab gegen den fremden Kriegsdienst und speziell gegen die Franzosen zu predigen[50]).

Patriotisch-moralische Erwägungen, wohl meist entstanden und genährt durch die immer mehr zunehmende humanistische Bildung, waren also für diese Leute massgebend, und als letztes Ziel stand ihnen die Lossagung von allen fremden Soldbündnissen vor Augen. Doch waren sie nicht das einzig wirkende Moment; rein politische Interessen spielten in dieser Zeit noch ebenso sehr mit. Zürich war auch antifranzösisch, weil es „gut kaiserlich" war, eine Stellung, die durch seine geographische Lage sowohl, als auch durch die historische Entwicklung bedingt war.[51]) Nicht nur fanden in seinen Mauern die Gesandten des Kaisers stets gute Aufnahme, sondern dessen Schützling Schinner,

---

sammenhange unnötig machen, seien bloss erwähnt: Rud. Stähelin: Huldreich Zwingli, sein Leben und Wirken, 2. Bd.; W. Oechsli: Zur Zwinglifeier; Der Pensionenbrief und Die Anfänge des Glaubenskonfliktes zwischen Zürich und den Eidgenossen; J. Werder: Zwingli als politischer Reformator.

[50]) Neben den bekannten Quellen hiefür mag angeführt werden, wie sich Soliers am 3. Juni darüber beklagte: „darzů so wird der gemein man zuo Zürich an der Cantzelen zů uffrür unnd unruw über unns gereizt, das wider alle recht, billigkeit unnd warheit ist." St. A. Bern, Unnütze Papiere, 53/18 (Vortrag Soliers).

[51]) Vgl. neben Puccis Rechenschaftsbericht, Quellen, 16, Nr. 72, und Fueter, Anteil etc., pag. 58, die Korrespondenz zwischen Kaiser Karl und Zürich im dortigen Archiv (vgl. auch folgende Anmerkung). So hatte auch Zürich allein, im Gegensatz zu allen andern Orten, im Mai 1519 dem noch nicht gewählten Spanier Knechte überlassen wollen, und die Begründung, „da der Knechten so vil syend, die kriegen wellend," verrät Anschauungen, die mit denjenigen der Patriotenpartei in direktem Widerspruch stehen (vgl. Fueter: Anteil etc., pag. 57). Es muss hier nachdrücklich darauf hingewiesen werden, weil gerade diese politische Seite der Zürcherpolitik in den meisten Darstellungen jener Periode gar nicht, oder nur zu wenig beachtet wird. Einen starken Ausdruck fand dann diese kaiserliche Gesinnung, die zu der Zeit Hand in Hand ging mit der kirchlichen, im Piacenzerzug.

der unermüdlich für ihn und gegen Frankreich tätig war, konnte sich hier ganz unbehelligt aufhalten; er erwarb sogar ein eigenes Haus. Als Karl, auf diese alte Freundschaft pochend, am 15. Januar aus Barcelona ein Schreiben an Zürich sandte und darin begehrte, dieses möchte den „unpillichen practiken" seiner Feinde, von denen er gehört haben wollte, „khain statt noch oren geben sölhs auch bei andern Aidgnossen, sovil inen müglich sein wiert, verfüegen", da wurde ihm eine entgegenkommende, wenn auch allgemeine, Antwort zu Teil. Sie hätten bis jetzt von keinen Practiken vernommen, schrieben sie am 26. Januar, „wo aber sölichs wurde furgenommen und gesûcht, es were heymlich oder offenlich, sol und mag sich keys. Mt. des zů unns versehen, das wir unser teyls kein anders, sovil an unns stat, werdent handeln, dann das loblich unnd erlich sin, ouch frid rûw unnd gûte nochperschaft enthalten mag"[52]).

Zürichs und Schinners Einfluss ist sodann zum grossen Teile die Stellung von Schwyz zuzuschreiben. Sie war nicht so entschieden, wie diejenige der Limmatstadt. Die Ideen der Patriotenpartei scheinen wenigstens nicht vom ganzen Volke, sondern nur von einigen einflussreichen Persönlichkeiten vertreten worden zu sein[53]).

---

[52]) Das Schreiben Karls. St. A. Zürich: Deutsche Kaiser, 176/2; dasjenige Zürichs, ibidem, Missiven.

[53]) Was hier z. B. Schinner galt, namentlich im Volke, illustriert die Tatsache, dass es ihm im Juli 1518, als er mit Waffengewalt seine Rechte im Wallis durchsetzen wollte, gelang, Knechte aus diesem Orte in grosser Zahl aufzuwiegeln. Da sich aber die Regierung und selbst die Tagsatzung energisch ins Mittel legte, brachte er es nicht über die Wegnahme von Vieh hinaus. E. A., 1123, Nr. 755, a, b; 1125, m.

Für die zuletzt ausgesprochene Vermutung spricht der schnelle Umschwung und die Erfolglosigkeit der zürcherischen Versuche vor der Landsgemeinde. Vom ersten Ammann: Martin Zebächi, wissen wir z. B., dass er zur Patriotenpartei hielt. Vgl. Puccis Rechenschaftsbericht: Quellen 16, Nr. 72.

Noch weniger entschieden war die Haltung von Basel. Es hatte wohl meist seiner Grenzlage wegen dem Kaiser jene Zusage gemacht, ohne dabei die Abneigung von Schwyz oder gar von Zürich gegen ein Bündnis zu teilen. Am 9. Januar hatte es seine Boten dahin instruiert, sie sollten, wenn der König von Frankreich jedem Ort noch 1000 Kronen zur Pension geben wolle, „eigenlich erfaren unnd ufmerkung haben, worumb unnd wie ers geben will“ [54]). Am 8. Februar war es ebenfalls für „losen und heimbringen“, und erst am 5. März hielt es sich in Rücksicht auf Zürich, Schwyz und Schaffhausen etwas in Reserve; seine Boten sollten nur dann „losen“, wenn sich auch eines der genannten drei Orte bereit finde [55]).

Der eigentliche gefährliche Oppositionsherd war jedenfalls für Franz I. nur Zürich und Schwyz. Und diese zwei Orte machten in der Tat alle Anstrengungen, den Erfolg seiner Werbung zu vereiteln.

Erhöht wurde dieser Eifer noch erheblich durch Beunruhigungen, die der Württembergerhandel erweckte. Im Sommer und Spätjahr 1519 war jeweils dank der schlimmen Erfahrungen, die man im Frühling gemacht hatte, jede Einmischung zu Gunsten Herzog Ulrichs von der Mehrheit der Orte von der Hand gewiesen worden. Nur Solothurn und Luzern hatten sich entschlossen gezeigt, für ihren Mitbürger auch mit Waffengewalt einzustehen. Durch die Uebergabe des Herzogtums Württemberg an Karl (V.) kam jedoch im Februar 1520 ein Umschwung zustande. Alle Orte ausser Zürich und zum Teil Basel protestierten gegen diesen Gewaltakt, der auch für die Eidgenossenschaft eine bedrohliche Machterweiterung Oesterreichs bedeutete. Solo-

[54]) St. A. Basel, E. 4, 136.

[55]) St. A. Basel, E. 4, 147. Leider fehlen Angaben über die Antworten der einzelnen Orte. Das Schaffhauser Archiv, das nicht konnte ausgebeutet werden, könnte vielleicht für die Haltung Schaffhausens und der 4 Orte überhaupt noch Anhaltspunkte liefern.

thurn und Luzern schrieben sogar zu Herzog Ulrichs Gunsten an Franz I. und baten für ihn um Beistand, beziehungsweise um ein Jahrgeld. Der Ausbruch von Feindseligkeiten wurde zwar verhindert dadurch, dass Zevenberghen und der schwäbische Bund aus Angst vor dieser Haltung der Eidgenossen Unterhandlungsvorschläge annahmen; doch ganz beseitigt war die Gefahr eines „Krieges gegen die deutsche Nation", Zürichs Schreckgespenst, damit noch nicht. Die Sympathieen für den vertriebenen Herzog und die Antipathie gegen den schwäbischen Bund und Oesterreich, den alten Erbfeind, bestanden in den meisten Orten neben der Hinneigung zu Frankreich. Eins war zugleich des andern Voraussetzung und Folge. Der Anschluss an Frankreich wurde durch jene Ereignisse begünstigt, und er konnte wiederum, sobald sich Frankreich für den Herzog Ulrich erklärte, wovon das Gerücht schon längst umging, den Gegensatz zu Oesterreich zu neuem Ausbruch bringen[56]).

Zürich verlor deshalb keine Zeit. Kaum waren seine Boten von Luzern zurückgekehrt, so versammelte sich seine oberste Gewalt und sandte zu seinen drei Parteigenossen Schwyz, Basel und Schaffhausen[57]). Es teilte diesen seine Befürchtungen mit, dass aus dieser Vereinung mit Frankreich, wobei sich noch der Württemberger hineinmische, leicht Unruhen entstehen könnten, und forderte sie auf, in diesen Verhandlungen, wie es selbst es tun werde, stillzustehen, der „Keys. Mt." das gegebene Versprechen zu halten und gemeinsam mit ihm, Zürich, in diejenigen Orte zu senden, welche die Vereinung annehmen wollten, „unnd

[56]) Ueber diese Württemberger-Angelegenheiten vgl. A. Feyler: Die Beziehungen des Hauses Württemberg zur schweizerischen Eidgenossenschaft etc., pag. 163 ff.

[57]) St. A. Zürich, Instruktionen. „Instruktion für M. berger mit u. l. eidgnossen von Schwyz zů reden," und „für hern felix grebell mit u. l. eidgnossen von basel zů reden," beide datiert vom 14. März. Letztere findet sich im St. A. Basel, E. 4, 145.

si pitten, dass die unnser Eidgnosschaft hoher und mer betrachten wöllint, dann den Küng von Frankreich oder annder frömbd herren, ir gelt oder den eignen nutz."

Wie man diese Botschaft in Basel und Schaffhausen aufnahm, darüber fehlen direkte Angaben. Es ist anzunehmen, dass sie die zwei ersten Begehren zu befolgen versprachen, dem dritten hingegen auswichen. Jedenfalls wird nirgends eine gemeinsame Gesandtschaft vor andern Orten zum Zwecke der freundlichen Bitte erwähnt. Eine derartige Botschaft ist nur von Zürich an Glarus bekannt[58]).

Grosse Bereitwilligkeit, sogar zu noch energischerem Vorgehen, zeigte Schwyz. Es war sofort entschlossen, bei den drei übrigen Waldstätten vom Rechte der Mahnung Gebrauch zu machen. Nach Uri meldete es die Ankunft seiner Boten vor der obersten Gewalt auf den 9., nach Unterwalden auf den 11. und nach Luzern auf den 13. April[59]). Bei Glarus wollte es ebenfalls vorstellig werden und seine Abgeordneten zur Näfelserfahrt, die am 12. April begangen werden sollte, in diesem Sinne instruieren. Zürich hatte hier auf die freundlichen Bitten bereits die ernste Abmahnung folgen lassen[60]) und war zur grossen Freude

[58]) Zürich an Glarus, vom 28. März 1520: „doruff wir üch früntlich habend lassen pitten durch unnser ratsbotschaft, von sollichem gůtlichen zů stand, das aber ir nit wellend thůn." St. A. Zürich, Tschudische Dokumentensammlung und Missiven, II.

[59]) Am 17. März schrieb es an Zürich, es werde nächstens „den höchsten gewalt" versammeln (St. A. Zürich, Akten Schwyz) und am 31. März zeigte es diesem Orte seinen nunmehr gefassten Beschluss an (ibidem). Von den Anzeigen an die Waldstätte ist diejenige von Luzern, datiert vom 2. April, erhalten. St. A. Luzern, Akten Frankreich.

[60]) Vgl. das Schreiben Anmerkung 58. Zürich schreibt darin: „Unnd wann nun unns gentzlich nit gemeint noch lidenlich sin will, üch zů gestatten, das ir diser zit mit dem Küng von Frankrich einicher puntnuss oder vereinung halb lossint, handlint oder beschliessint, so manen wir üch bi üwern geschwornen eydenn lut der puntnuss, das ir von sollichem üwern fürnämen standint unnd mit dem Frantzosen

von Schwyz auch bereit, dessen Mahnung bei den Waldstätten durch einen eigenen Boten unterstützen zu lassen. Die Instruktion, die M. Span erhielt, „mit unsern lieben Eidgnossen von Lutzern, Ure und Underwalden zů reden", enthielt unter der Begründung, „es sige der Frantzosen werbung diser zit allein darzů da, das wir Eidgnossen mit einander dest me unmůssen unnd widerwillen můssint haben", die „trungenlichiste unnd ernstlichiste" Bitte, gemäss dem Versprechen der 4 Orte, bis Johanni allen Unterhandlungen zu entsagen [61]).

Der Kaiser war auch nicht untätig geblieben. Am 9. Januar war seine Botschaft in Glarus erschienen, um die am 4. Oktober 1519 geäusserten Bedenken wegen der Wahlverschreibung zu heben. Sie erklärte das Gerücht eines Angriffes auf die Eidgenossenschaft für pure Verleumdung übelwollender Feinde, und führte aus, der Kaiser hege im Gegenteil die freundschaftlichsten Gesinnungen. Nicht nur habe er immer noch nähere Verbindung mit ihnen gewünscht, sondern gehe auch überhaupt darauf aus, ihre Freiheiten eher zu mehren als zu schmälern [62]). Und am 5. März fand sie sich ebenfalls in Luzern ein, zugleich mit Savonniers und Soliers, und verlangte Zurückhaltung gegen die Anträge Frankreichs bis zu Karls Ankunft. Allerdings geschah es vergeblich. Ihrer Erwartung, die Eidgenossen würden als Glieder des Reiches ein Bündnis mit dem römischen König allen andern Bündnissen vorziehen, zum Trotz, nahm eine Mehrheit der Boten, wie wir sahen, die Eröffnungen der französischen Gesandten an und erklärte auf der folgenden Tagsatzung, bei der frühern Antwort bleiben zu wollen. Nur

sollicher gestalt nützit mer redint, lossint, fürnämint, hendlint noch beschliessint."

[61]) St. A. Zürich, Instruktionen.

[62]) E. A., 1218, k. Aehnlich drückte sich Karl in dem oben bereits erwähnten Schreiben an Zürich vom 15. Januar aus. St. A. Zürich, Deutsche Kaiser, 176/2.

die 4 Orte verharrten in ihrer Abneigung gegen Frankreich[63]).

Im Geheimen agitierte auch Schinner unaufhörlich. Seine Verbindungen erstreckten sich wohl über die ganze Schweiz; näher bekannt sind uns dank der Wachsamkeit der Bernerregierung nur einzelne seiner Beziehungen zu bernischen Untertanen. Ein Schreiben, das er am 15. Januar dem Schlüsselwirt in Bern, Hans Gunthelm — ohne Zweifel einer seiner Hauptanhänger — sandte, lässt darauf schliessen, dass er deren in dieser Stadt, wie auch in der Landschaft eine grosse Zahl besass[64]). Besonders stark scheinen sie in Burgdorf vertreten gewesen zu sein[65]).

[63]) E. A., 1226/8, o; 1232, h.

[64]) E. A., 1226, h. Eine Kopie liegt auch St. A. Basel, D. 4, 254. Schinner schreibt da u. a.: „ist unnser gar ernnstlich beger, du wellest wie bishar handfest bliben, ouch die du wol erkennst, der handlung gneigt derglichen zů tůn anrůffen, solichs fürzůkommen, tragend wir doch gůte hoffnung, . . . wir wartend indert X tagen oder XIIII einer tapfern grossen unnd erlichen pottschaft von der römischen Keys. Mt. welche wie sich gepürt werden verhandlen unnd die gůtwilligen vereren unnd erkennen, sol din ouch nit vergessen werden, wie andern; wellest ouch uff die widerwertigen handlungen ein oug haben, und die ergründen unnd erkennen, unns in eigner person verkünden, denn das schribenn sorgklich ist, so wellend wir dir umb kosten unnd eren begegnen."

[65]) Vgl. den Verzicht Benedikt Guggers vom 16. April. St. A. Bern, Unnütze Papiere, 3/55.

Gugger hatte sich, mit seinem Wunsche um eine Hauptmannschaft bei den französischen Boten abgewiesen, auf den Rat vieler Anhänger des Kardinals an diesen gewandt. Der nahm ihn in Zürich auch gut auf. Bei seiner Rückkehr wurde er jedoch auf Befehl der Regierung ins Gefängnis gelegt und bis zum 7. Mai gefangen gehalten. An diesem Tage wurde er dann gegen Urfehdeschwur entlassen. Ibidem, Unnütze Papiere, 3/56.

Dass der Anhang des Kardinals ziemlich stark war, zeigt auch folgende Aussage eines Anthony Bütschelbach, Schultheiss zu Thun, vom 10. April: Barthlome Lemann von Hindelbank sei zu ihm gekommen und habe angefangen, „zů reden von dem handel zů Burgdorff unnd under anderem der sälb lemann gesprochenn, wie ettlich zů den gloggen

Seine Anstrengungen, wie die der eidgenössischen Parteigänger stiessen aber in den französisch gesinnten Orten auf denselben Widerstand, wie die Bemühungen der kaiserlichen Boten.

Sobald man in Bern den Umtrieben Schinners auf der Spur war, trat man ihnen energisch entgegen. Auf der Tagsatzung vom 5. März wurde der Brief an Gunthelm, der aufgefangen worden war, von den bernischen Boten zur Sprache gebracht. Unverhohlen gaben sie der Meinung Ausdruck, dass einer, der solche Praktiken treibe, „nutzlicher von unns, dann by uns were." Die Tagsatzung beschloss, jedes Ort solle sich darüber beraten und auf dem nächsten Tage Antwort geben, „ob man söllich schriber und practizierer fürerhin in unser Eidgnossenschaft liden und dulden wölle oder nit"[66]).

Wenn mit dieser Drohung auch noch nicht Ernst gemacht werden konnte, so wurde doch der Hass gegen Schinner immer grösser. Dieser Hass wurde, wie übrigens auch das Misstrauen gegen den Kaiser, noch genährt durch ein schon lange umgehendes Gerücht von Aufwiegelungsversuchen zum Zwecke einer Eroberung Mailands. Savonniers hatte schon im Februar darauf hingewiesen; die kaiserlichen Boten hatten sich jedoch entschieden gegen derartige Verdächtigungen verwahrt[67]). Sie verstummten jedoch nicht; gegen Ende März traten sie heftiger auf als je, namentlich bei Bern, das als Tag eines allgemeinen Auf-

gelüffen, uss was grunds aber sölichs beschächen, möge er nitt wüssen, darzů so haben si ob den viertzigen ab dem land in die stadt beschickt und sich Cůnrat Ziegler lassen merken, ob man schon ein pundt mit dem Künig von Frankenrich machte, so wöllten si mit denen von Zofingen und andern ämtern im argeuw zum Keyser ziechenn. es wisse ouch Růdolff müller vil verstands und anschlegen von dem Cardinal." St. A. Bern, Rats-Manual, 185/98.

[66]) E. A., 1226, h.

[67]) E. A., 1221, s, 3.

bruches den 5. April in Erfahrung gebracht haben wollte[68]). Auf sein Ansuchen setzte Luzern deshalb einen Tag auf den 4. April an, auf dem alle Orte einhellig entschlossen waren, jedes Geläuf zu verhindern. Dieser Beschluss wurde beider Könige Boten mitgeteilt, nebst der Anzeige, man werde mit Gewalt und Macht zur Gegenpartei desjenigen treten, der dies übersehe[69]).

Die Spitze war natürlich hauptsächlich gegen den Kaiser und Schinner gerichtet, die man für die Urheber der Aufwiegelungen ansah, nicht ganz mit Recht, wie wir weiter unten sehen werden. An Vorwürfen für Zürich fehlte es begreiflicherweise auch nicht[70]), wie denn überhaupt aus Auslassungen Einzelner, die auf uns gekommen sind, erhellt, dass sich der Gegensatz zwischen den beiden Parteien in der Eidgenossenschaft wieder mehr zuspitzte[71]).

---

[68]) E. A., 1229, zu o, 7. Ferner St. A. Bern: Rats-Manual, 185/69 (vom 27. März). Berns Schreiben an den Vogt zu Baden und andere; ibidem, Deutsche Missiven, O, 265 (27. März). Berns Schreiben an Luzern; ibidem, Deutsche Missiven, O, 266. Solothurn an Bern; ibidem, Unnütze Papiere, 41/188. Luzern an Zürich, St. A. Zürich, Akten Luzern (alle vom 28. März).

[69]) E. A., 1230, Nr. 812, a, b; Luzern an Zürich, vgl. obige Anmerkung.

[70]) So z. B. von Seite Berns. — Am 2. April beklagte sich der Zürcherbote Felix Grebel vor dem dortigen Rate über eine Rede, „dass derselb (Schinner) minen hern lieber dann ein statt Zürich sye“ und begehrte, „si dafür nit zů achenn, denn ob si im bishar wonung und wandel by inen gonnen, ouch er sich nit anders dann züchtig und erlichen und jetz bi inen ein huss erkoufft, habenn si inn mit erenn nit können usstriben.“ St. A. Bern, Rats-Manual, 185/84.

[71]) So erzählte am 30. März ein „Maritz von Nidow“ im Berner Rate, der Zürcher Felix Grebel, der als Bote nach Basel gereist war, habe daselbst im Wirtshaus zum „goldenen Storchen“ u. a. zu ihm gesagt: „si (die Zürcher) wurden bi den gemeinden (Berns) schicken und sich an inen erkunden und ob m. h. von Bern je französisch wöllten sind, wurden sie inen die pünd hinussgeben oder fordern und behulfen sich dann dess, so jedermann möchte und wellte dannocht

In den Urkantonen, wie in Glarus, fielen die Bitten und Mahnungen von Zürich und Schwyz auf ungünstigen Boden. Sie alle wichen der gewünschten Zusage aus[72]). Die franzosenfreundliche Gesinnung war auch hier zur herrschenden geworden, wie sie es in den westlichen Orten, Freiburg, Solothurn und Bern, schon lange war.

Etwas kritisch konnten da höchstens die Verhältnisse in letzterem Orte liegen. Ganz französisch gesinnt war die Regierung. Sie sollte aber auch der Meinung des Volkes Rechnung tragen, denn seit der Zeit nach dem Könitzeraufstand im Sommer 1513 bestand für sie das politische Zugeständnis, in Zukunft mit keinem fremden Fürsten ein

gût nachburen sin." St. A. Bern, Rats-Manual, 185/80. Aehnliche Drohungen wurden von anderer Seite gemeldet. Ibidem, 99 und 100.

Der Rat beschwerte sich noch am gleichen Tage brieflich bei Zürich, dass sie als solche geachtet würden, „denen die pünd haruss-zůgäben syenn", und machte dieses Ort nachdrücklich auf das Stanserverkommnis aufmerksam: „das niemand dem andern die sinen zů ungehorsame oder widerwertigkeit bewegen, noch inen darzů ursach sol gäben." Dabei versicherte es, es werde nichts eingehen, als was „unns unnd gemeiner Eidgnosschaft, ouch den unnsern wol zů erliden sin mag." St. A. Bern, Deutsche Missiven, O, 267.

Grebel, der alsbald persönlich zur Verantwortung erschien, stellte zwar diese Aussagen in Abrede und brachte seinerseits Klagen gegen Berner vor (vgl. obige Anmerkung), doch waren sie wohl kaum ganz aus der Luft gegriffen.

[72]) Ueber die Aufnahme der Botschaft in Luzern berichtet ein späteres Schreiben von Schwyz an Luzern (vom 2. Juni): „über das wier üwer ersam wyssheit durch eigne botschaft vor üwerer gmeindt besucht, allda mit erzellung, was nutzenn oder schadenn üwern und unnsern altvordern uss semlichenn vereynungenn erwachsenn ist, ouch üch, unns und unnsern nachkommenden in künfftigen zyten haruss nachteylich entspringenn möcht, darinne wir ouch ein früntlich ernnstlich bitt unnd vermanung uff das höchst, so wier yemer könden und möchten anzoigt, damit üwer liebe von semlichen fürnemen mit K. Mt. uss Frankrych ützit zů machen, abstünde . . . deshalb unns üwer liebe mit besünderer anthwürt nit vyll begegnott hatt." St. A. Luzern, Akten Frankreich.

Bündnis abzuschliessen, ohne vorher den Rat und Beistand des Volkes zu Stadt und Land eingeholt zu haben[73]). Im Volke aber mochte vielleicht der Plan einer Vereinung mit Frankreich nicht überall Beifall finden; da und dort mochten noch Reminiscenzen an die Ereignisse leben, die sich vor 7 Jahren abgespielt hatten.

Am 19. März fasste also der Rat den Beschluss: „in statt und land zů schriben", und vom 21. bis 23. ging in 33 Aemter je ein einzelner Bote ab, der ein solches Schreiben überreichen und nach erfolgter Beratung die Antwort zurückbringen sollte[74]).

In diesem Schreiben wurde zuerst über das bereits Verhandelte berichtet. Die Regierung gab ihre Stellung deutlich zu verstehen und begründete sie folgendermassen: „wiewol wir mögen achten, das best und fruchtbarist sin, aller fürsten und herren müssig ze gand unnd unns ir kriegshendel nützit ze beladen, so wir aber dargegen bedenken, wo sölichs beschehen, das wir die unnsern nit behalten und dieselben uff beid sitten und deshalb in widerwertiger gstalt unns und unnsrer Eidgnossschaft zů verderblichem schadenn und abgang wurdenn hinlouffenn, wüssend wir annders dem nit vorzesin, dann unns an ein ort zů hänken." . . Die Aemter sollten darüber nun allerdings auch ihren „willen und gůtbedunken" bekannt geben. Von Vorneherein aber wurde das künftige Verhalten, das sich eigentlich erst nach den Antworten richten sollte, als fester, unumstösslicher Entschluss angegeben und sogar eine zweite endgültige Anfrage über die Artikel in Aussicht gestellt: „und also uss grund derselbenn so werden wir unnser botschaft wider

[73]) Stürler: Volksanfragen im alten Bern im Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern, 7, 225—257. Vgl. auch E. Gagliardi: Novarra und Dijon.

[74]) St. A. Bern, Rats-Manual, 185/47, Deutsche Missiven, O, 264. Eine ca. 100 Jahre später gemachte Kopie, ibidem, Frankreich, Buch 3/42—43.

zůkünftig gan Lutzern fertigen, alda mit unnsern l. Eidgnossen von artiklen und meinungen . . . reden hören, doch nützit beschliessen noch zůsagen, sondern üch das vorhin berichten, damit ir dannethin aber zů der sach reden und rathen . . .“ Die sichere Art des Vorgehens mochte wohl zum grössten Teil aus dem Gefühl der Selbstherrlichkeit entspringen, da man in Regierungskreisen diese Anfrage mehr nur als Mitteilung, als unverbindliche Formsache auffasste und kaum gesonnen war, sich ohne weiteres nach den Ansichten der Untertanen zu richten und eventuell diesen zuliebe auf ein Unternehmen, das man selbst befürwortete, zu verzichten. Dann aber lag ihr doch gewiss auch die Ueberzeugung zu Grunde, dass das Volk in seiner Mehrheit dieses Vorgehen billigen werde[75]).

Darin täuschte sich die Regierung auch nicht. Allerdings mangelte die Einstimmigkeit und bei den meisten die freudige Ueberzeugung, dass etwas völlig Befriedigendes geschaffen werde.

Die Antworten, die vom 25. bis 28. März einliefen, sind noch zu zwei Dritteln erhalten. Sie geben, wenn auch kein vollständiges, so doch ein annähernd richtiges Bild von der Stellung des bernischen Landvolkes zur Bündnisfrage, und ein kurzes Eintreten auf sie ist wohl gerechtfertigt[76]).

---

[75]) Dafür spricht auch, dass gerade diese Art der Anfrage gewählt wurde, wo das Volk ohne Mitwirkung der Regierung beriet, also ein stärkerer Einfluss derselben auf den Entschluss der Aemter nicht möglich war (vergl. Stürler, a. a. O.). Man wusste, dass dieselben ohne derartige Pressionsmittel aus freiem Willen zustimmen würden.

[76]) Sie finden sich z. T. in den Ratsmanualen, z. T. in den Akten: Volksanfragen (zu Stadt und Land).

Die Worte unterwürfiger Bescheidenheit, womit einzelne Aemter die Anfrage, die doch ein wohlerworbenes, politisches Recht war, mehr oder weniger nur als hohe, unverdiente Gunst darstellten, sind wohl kaum für mehr als Höflichkeitsphrasen zu halten, wie sie im Verkehr

Das Gros derselben lässt sich mit Ausschluss von weniger wichtigen Zügen in zwei Gruppen einteilen. Die eine ist mit dem Vorgehen der Regierung vollkommen einverstanden. Ohne weiter auf die Materie einzugehen, wollen ihr Interlaken, das Obersimmental, Thun, Spiez und die vier Kirchenspiele vertrauen. Noch direkter erklären sich für einen Anschluss an Frankreich Frutigen und Nidau. Dieses, weil es in seinem Nachbarn im Westen den gegebenen Verbündeten sieht: „des wir all eyns und einhellig und uff diss mal dheinen herren mogen wüssen, unns allen nutzlicher und fruchtbarer, dann eyn küng von Frankrich“[77]; jenes wohl mehr aus ökonomischen Interessen: „und ob er (Franz I.) sich gegen üwern gnaden früntlich und erlich mit schenkinen oder gaben wurd erzeigen, bitten wir üwer wissheit, unnser in denselben gůtengklich zů gedenken“[78]. Die andere Gruppe sähe es eigentlich am liebsten, wenn man beim bisherigen Prinzip verbliebe und aller Herren müssig ginge. Doch, sei es, dass diese Aemter diese Behauptung nicht ernsthaft meinen[79], sei es, dass sie nun durch die Begründung ihrer

---

der Untertanen mit dem Landesherrn üblich waren. So kleidet z. B. neben Niedersimmental auch Burgdorf seine dem Inhalt nach nichts weniger als ergeben demütige Meinung in die unterwürfigsten Worte (vergl. Volksanfragen, 3/54). Die grösste Ausnahme machen hierin die Haslitaler (vergl. weiter unten).

[77]) Akten, Volksanfragen, 4/102. Dass es hier wirklich Ueberzeugungsursache war, dafür spricht der Wunsch, den sie noch hinzufügten: „ouch ine derselben vereynung nyemandt von wib und kinden im zů zeziechen gezwungen, anders dann mit sinem gůten willen.“

[78]) Ibidem, 4/12.

[79]) Diese Vermutung darf wohl ausgesprochen werden. Gewiss nicht alle, die behaupteten, aller Herren „müssig“ zu gehen, wäre ihnen das Liebste, waren auch bereit, daraus die Konsequenzen für das eigene Verhalten zu ziehen, und demnach in keinen fremden Kriegsdienst mehr zu ziehen! Oder wie stellt sich dazu die Tatsache, dass ein Jahr später über 5000 Knechte aus diesem Orte gegen den Willen

Obern eines Bessern belehrt sind, oder keine der ihren entgegengesetzte Meinung zu haben wagen, sie fügen hinzu, wenn das nicht möglich sei, so möchten ihre Obern mit der Mehrheit der Eidgenossen handeln. Es sind deren 12: Aarwangen, Aarberg, Aeschi, Bipp, Büren, Erlach, Konolfingen, Laupen, Sternenberg, Trachselwald, Wangen und Zollikofen, die somit ebenfalls der Regierung gewissermassen freie Hand lassen.

Abseits von diesen zwei Gruppen stehen drei Aemter und machen der Regierung offen Opposition. Niedersimmental bittet „uff das höchst", mit keinem Fürsten eine Vereinung abzuschliessen, „insunders wir besorgen, wo wir darnach uber koment mit dem küng von Frankrich, das wir darnach uber zwy oder dry jar eines töttlichen kriegs warten sygen von dem keyser oder römschen küng"[80]). Dieselbe Besorgnis teilen die Haslitaler. Sie verraten, entsprechend ihrer freieren Stellung der bernischen Obrigkeit gegenüber, in ihrer Antwort, im Gegensatz nicht nur zu den Niedersimmentalern, sondern überhaupt zu allen andern, eine selbstbewusste Auffassung ihres Anteilrechtes an der Regierung und zeigen unverhüllte Entrüstung über das Ansinnen der Obern („darinne wir beschwert und missfallen tragen"), da der Krieg mit dem Kaiser, der unfehlbar daraus resultieren würde, den Gemeinden zur Last fallen werde. Auch sie weisen auf den frühern Beschluss, „aller herren müssig zu gehen", hin, den ihre Obern „bass bedenken möchten"; „denn unns wellte bedunnken, besser mit dem rich und unnser nachpurschaft in friden und rûwen gelept, denn mit frantzoseschem gelt krieg gehalten"[81]). Noch weiter geht das dritte Amt:

der Obrigkeit und zum Verdrusse der Tagsatzung unter die französischen Fahnen eilten?

[80]) Volksanfragen, 5/187.

[81]) Ibidem, 5/6. Diese Angst vor einem Krieg mit dem Kaiser als Folge der französischen Vereinung zeigt auch, mit welchen Schreckmitteln die Gegner derselben beim Volke zu wirken pflegten.

Burgdorf. Wie wir weiter oben bereits gesehen, sassen in diesem Städtchen, nicht zum wenigsten in Folge der Bemühungen Schinners, zahlreiche Anhänger des Kaisers. Dementsprechend lautet auch die Antwort: „wo aber dasselbig (aller Herren „müssig" zu gehen) nit möcht sin, das dann üwer genad den römischen küng annämen und demselben hilfflich sin".[82])

Das war die Stellung, die das Berner Landvolk zur Bündnisfrage einnahm. Man sieht, beachtenswerten Widerstand hatte die Regierung von dieser Seite kaum zu befürchten[83]). Sie konnte getrost, gemeinsam mit den Gesinnungsgenossen anderer Orte, die Unterhandlungen mit den königlichen Boten beginnen.

Diese erschienen zwar nicht am festgesetzten Tag, am 15. April, sondern erst 10 Tage später[84]). Es war wiederum Savonniers, und neben ihm Pierre de la Guiche[85]) und Pierre Antoine. Gemeinsam mit den Boten, die dazu Vollmacht hatten, schritten sie in Luzern nun alsbald dazu, Artikel aufzusetzen für die Vereinung, natürlich „allein uff ein hindersichbringen"[86]).

[82]) Ibidem, 3/54.

[83]) Franz I. wusste auch genau, dass er sich auf Bern ganz verlassen konnte. Am 5. April zeigte er ihm an, er werde eine Gesandtschaft senden und spricht die Bitte aus: „vous prions que de vre part tenez la main que ceste ligue et confederation . . . se conclue. . . . St. A. Bern, Königsbriefe (ohne Jahrzahl).

[84]) E. A., 1228, X. Deshalb hatte Luzern den Tag auf den 26. April verlegt, und zwar auf eine Mitteilung Berns hin (St. A. Bern, Deutsche Missiven, O, 269), das seinerseits von Albrecht von Stein in Kenntnis gesetzt worden war. Der Abschied vom 13. April, Nr. 813 der Sammlung, gehört ins Jahr 1521 (E. A., IV, 1, a, p. 17/8, Anmerkung). Die ausserordentliche Gesandtschaft Lamets, die Rott, pag. 237, auf dieses Versehen des Herausgebers basiert, fällt somit auch dahin.

[85]) Rott, pag. 235 und 236, Anmerkg. 2.

[86]) E. A., 1232, i und zu i.

Die einzelnen Punkte weichen nur ganz wenig von denjenigen des definitiven Vertrages vom Mai 1521 ab. Dasselbe ist der Fall

Die Entwurfsberatungen setzten sich am 23. Mai fort, wieder in Luzern, ohne dass man indessen zu einem Beschluss gelangt wäre. Bis auf einen Punkt war die Mehrheit wohl nahezu einig, und das betraf den Besitz von Mendrisio und Balerna, der schon einmal eine ausschlaggebende Rolle gespielt hatte. Da keine der beiden Parteien von ihrem Standpunkte lassen wollte, drohte dieselbe Frage wiederum eine Einigung unmöglich zu machen. Den französischen Boten wurde befohlen, „dem küng ze schriben, wo sin Mt. uns Eidgnossen Mendris und Balerna nit gütlich nachlasse, so werde es diesen handel allen zerrütten“ [87]).

Es ist ohne weiteres anzunehmen, dass an diesen Beratungen alle Orte ausser Zürich, Schwyz, Basel und Schaffhausen teilgenommen haben. Bern hatte inzwischen richtig die in Aussicht gestellte zweite Anfrage an die Aemter vorgenommen. Am 8. Mai ging ein Schreiben nebst einer Kopie der vorläufig vereinbarten Artikel in dieselben ab.[88]) Sie sollten wieder ihren „willen und gûtbedunken“ abgeben; dann würden auch sie, die Ratsherren darüber sitzen und die Artikel, wenn nötig, bessern. In ähnlicher Weise, wie früher, bekundet die Regierung auch diesmal die Ueberzeugung, dass es nur nach ihrer Meinung gehen könne. Die Kapitalfrage, ob man das Bündnis überhaupt wolle, wird

bei den wenigen erhaltenen weitern Entwürfen, die zum grössten Teil abgedruckt sind, E. A., IV, 1, a, pag. 22 ff. Zudem fehlen letztern insgesamt authentische Daten, wie denn auch über die Verhandlungen weder aus den Abschieden noch aus den Korrespondenzen näherer Aufschluss erhältlich ist. Aus all diesen Gründen empfiehlt es sich, hier auf die einzelnen Artikel und unwesentlichen Abweichungen nicht einzugehen, sondern nur das für die weitern Verhandlungen Entscheidende herauszuheben. Jenes kann dann, bei der Betrachtung des endgültigen Vertrages, im V. Kapitel, geschehen.

[87]) E. A., 1237, q, r.

[88]) St. A. Bern, Frankreich, Buch B (eine ca. 100 Jahre später gemachte Kopie).

als erledigt angesehen und gar nicht mehr berührt. Ebensowenig wird, wie man eigentlich den frühern Voten nach hätte erwarten dürfen, die Stellung der andern eidgenössischen Orte näher präzisiert. Ueber diese, beim Stande der Dinge etwas heikle Frage musste wohl der Bote mündlich Auskunft geben; es liess sich auf diese Weise eher etwas verschweigen und etwas zu viel behaupten[89]). Die Antwort konnte nur Aenderungs- resp. Besserungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln enthalten, die natürlich nicht die geringste Aussicht auf Berücksichtigung haben konnten. Leider sind sie nicht erhalten, mit Ausnahme derjenigen von Seftigen, Konolfingen, Zollikofen und der 4 Kirchspiele. Letztere geben es Bern anheim, die beiden ersteren raten mit der Mehrheit der Eidgenossen zu gehen; Zollikofen wünscht Einhelligkeit aller Eidgenossen und findet den Einschluss Mailands in die zu schirmenden Gebiete „vast swär“[90]). Diese spärlichen Antworten lassen natürlich wenig auf die andern Antworten schliessen. Anzunehmen ist aber, dass sie nicht viel von den vorigen differierten. Die Räte beschlossen wenigstens am 18. Mai, mit der Mehrheit der eidgenössischen Orte die Vereinung anzunehmen[91]).

Inzwischen hatte auch die Untersuchung der französisch gesinnten Orte gegen Schinner bezüglich die Aufwiegelungsversuche zu einem Zuge gegen Mailand und andere Umtriebe ihren Fortgang genommen. Bern und Luzern, die besondern Eifer zeigten, sandten zur genauern Erkundigung Boten nach Zürich[92]). Die Verhöre der bekannten Teilnehmer am Anschlage ergaben aber trotz an-

[89]) Dass dies geschah, lässt sich wenigstens schliessen aus der Interpellation des Vogtes Troger von Uri an die Tagsatzung. E. A., 1237, r.

[90]) St. A. Bern, Akten, Volksanfragen.

[91]) Ibidem, Rats-Manual, 185/169.

[92]) E. A., 1232, e.

fänglicher Behauptungen zu wenig Belastendes gegen ihn, als dass man auf seiner Ausweisung hätte beharren können. Es stellte sich heraus, dass die Seele des ganzen Unternehmens der Herzog von Bar oder vielmehr dessen rühriger Freund und Berater Hieronimus Morone war [93]).

Bei dem Kaiser musste dieser Stand der französischen Werbungen grosse Besorgnis erregen, zumal da auch der

[93]) E. A., 1237, p; 1238, c, d, e. Die Rüstungen finden sich auch erwähnt Marino Sanuto, 27/542; vergl. auch Reichstagsakten, Jüngere Reihe, II, Einleitung LIII, Anmerkg. 1.

Der Herzog von Bar, Franz Maria Sforza, verfocht die Ansprüche auf das Herzogtum Mailand, die sein Bruder Maximilian im Jahre 1516 durch seine Abdankung aufgegeben hatte. Er hielt sich mit Morone, einem ausgezeichneten Diplomaten und grossen Franzosenfeinde, der schon im Dienste seines Bruders und Vaters gestanden hatte, in Trient auf, intriguierte beständig mit Hülfe mailändischer Verbannter gegen die Franzosen und wartete auf die Gelegenheit, mit Hülfe des Kaisers und womöglich der Eidgenossen sein Erbe zurückzuerobern. Welchen Wert Morone der Gewinnung der Eidgenossen beimass, zeigte sein Schreiben vom 26. November 1519 an Schinner. Miscellanea di storia italiana, II, 331.

Was Schinner anbetrifft, so gab sich Bern mit dem Resultat dieser Untersuchung noch nicht zufrieden. Am 13. Juli beklagte es sich schon wieder bei Luzern über Umtriebe bei seinen Untertanen (St. A. Bern, Deutsche Missiven, O, 277) und am 29. desselben Monats begehrte es von Zürich auf Grund neu entdeckter Aufwiegelungsversuche, es solle mit dem Kardinal verschaffen, dass er Derartiges aufgebe und sich aus Zürich und der Eidgenossenschaft überhaupt entferne. Geschehe dies nicht, so müssten sie, die Berner, um weitere Mittel zu finden, einen Tag ansetzen. (St. A. Bern: Rats-Manual, 186/93, Deutsche Missiven, O, 279 u. 280; St. A. Zürich, Akten Bern.)

Das wurde hingegen nicht mehr nötig. Als die Berner Regierung ihre Boten auf den Tag in Baden vom 21. August instruierte, „er soll sich ouch erkunden, ob der Kardinal noch Zürich sye“ (Rats-Manual, 186/113), konnten sie ihr die tröstliche Mitteilung bringen, dass er der Schweiz den Rücken gewandt habe. (Am 18. August befand er sich in Mainz. Reichstagsakten, a. a. O., LXXIII, Anm. 5.)

Wie viel bei dieser Abreise Vorstellungen Zürichs mitgewirkt haben, wissen wir nicht. Jedenfalls der Hauptgrund war die Bitte des Kaisers, er möchte an seinem Hof in Brüssel erscheinen. (Ibidem.)

Termin, bis zu dem ihm die 4 Orte zugesagt hatten, keine fremde Allianz einzugehen, nicht mehr ferne war. Die Gegenmassregel aber, die er zur Anwendung brachte, berührt uns recht sonderbar. Auf dem von ihm verlangten Tage vom 18. Juni mussten seine Boten, fünf an Zahl, über seinen Besuch in England möglichst vorteilhaften Bericht erstatten und die Eidgenossen auffordern, zu der zweiten, auf den 22. Juli nach Brügge angesetzten Zusammenkunft der beiden Fürsten ihre Botschaft mit Vollmacht zu senden, weil sie den Eidgenossen als Gliedern und Verwandten des Reichs mit besonderer Gnade zugetan seien[94]). Im gleichen Sinne wandte sich Karl an einzelne Orte, so an Zürich und Basel, dankte ihnen überdies für ihre Zusage und ermahnte sie, bei andern Orten allen Fleiss gegen die neuen Praktiken anzuwenden[95]).

Karl dachte wohl kaum, es werde eine eidgenössische Botschaft erscheinen, die bevollmächtigt sei, mit ihm und Heinrich VIII. ein Bündnis abzuschliessen. Zu solchen Verhandlungen war zur Zeit auch England nicht geneigt. Höchstens mochte er eine Art Ehrengesandtschaft zum Zwecke der Begrüssung erwarten, durch deren Sendung allerdings auch der Lauf der französischen Werbung etwas aufgehalten werden konnte. Wahrscheinlich erschien ihm die Einladung auch deshalb vorteilhaft, weil sie ihm Gelegenheit bot, das gute Einvernehmen mit England, mit dem es in Wirklichkeit nicht so weit her war, hervorzukehren,

[94]) E. A., 1243, e. Das Tagsatzungsausschreiben Zürichs v. in den dortigen Missiven.

Dasselbe hatte übrigens Karl schon in einem Schreiben vom 1. Juni aus Vlissingen Bern, wie vielleicht auch andern Orten mitgeteilt. Vgl. Anselm, IV, 379.

[95]) Das Schreiben an Basel vgl. St. A. Basel, Akten Deutsche Kaiser; dasjenige an Zürich ergibt sich aus dessen Antwort vom 29. Juni, v. im dortigen Archiv: Missiven.

um dadurch die Eidgenossen von einem Bündnisabschluss mit dem isolierten Frankreich zurückzuschrecken[96]).

Allein bevor die Eidgenossen auf diese kaiserlichen Begehren Antwort gaben, entschied sich die Bündnisangelegenheit mit Frankreich. Am 27. Juni wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen, und der Entwurf, auf den man sich einigte, schien alle Parteien zu befriedigen. Der Angelpunkt, die Besitzfrage um Mendrisio und Balerna, wurde in der Weise geregelt, dass als besonderer Artikel gelten sollte: „so ist beredt und abgescheiden, Mändris und Balerna halb, sover und wir Eidgnossen mit K. Mt. von Frankrich vereinung machent, so söll und wöll er uns Eidgnossen die genanten bed plätz ane witer rechtfertigung nachlassen und uns darum quittieren; wo aber sölich vereinung nit gemacht, so sölle hieran nütt sin, sunders jederm teil sin recht vorbehalten“[97]).

Eine Mehrheit der Orte erklärte sich denn auch sofort zur Annahme bereit; dieselbe wurde aber verweigert von den bekannten 4 Orten[98]). Am bedenklichsten war der Widerstand von Schwyz; denn gemäss den Bundesbriefen konnten die 3 andern Waldstätte kein Bündnis ohne seine Einwilligung eingehen. Am 2. Juni hatte es in einem

[96]) Vergl. Reichstagsakten, a. a. O., pag. L ff. (bes. LVI). In gleicher Weise suchte Karl auch Venedig und den Papst einzuschüchtern.

[97]) E. A., 1245, Nr. 827, d. Wörtlich heisst die Stelle, Zeile d, 3 im Basler Abschied: „hat die artickel gemittlet (nicht gemildert) und gelüttert und insunders abgeredt Mändris und Balerna halb, wie das in söllichen artickln erfunden wird.“ Dortiges Archiv, E, 4, 177.

Dieser Artikel findet sich in dem hieher gehörenden Entwurf der E. A., IV, 1, a, pag. 22—23, abgedruckt (als Art. 10). Er findet sich auch St. A. Solothurn, Abschiede, Bd. X.

[98]) E. A., a. a. O. Rott, auf diesen Abschied allein fussend, nennt irrigerweise nur Schwyz (pag. 235). Es ist sogar möglich, dass neben den genannten vier Orten noch andere, wenn auch nicht ganz abgeneigt, so doch noch unentschlossen waren. Anzunehmen ist das z. B. von Appenzell, gemäss seiner frühern und spätern Haltung.

langen Schreiben seine frühere Abmahnung wiederholt und nach eindringlichen Aufforderungen, von dem Vornehmen abzustehen, den betreffenden Artikel des Bundesbriefes im Wortlaut angeführt[99]). Und auf diesen Tag hatte es gar keine Boten gesandt, sondern nur schriftlich mitgeteilt, es werde bei seiner frühern Antwort wie auch bei seinen frühern Mahnungen verbleiben[100]).

Demzufolge mussten die Eidgenossen den Tag der endgültigen Entschliessung hinausschieben (auf den 25. Juli). Luzern, Uri und Unterwalden wollten in der Zwischenzeit gemeinsam mit Nidwalden, Zug, Glarus und andern Orten eine Botschaft nach Schwyz senden, mit der Bitte, die Abmahnung zurückzuziehen und mit der Mehrheit gemeinsame Sache zu machen.

Die Aussicht auf Erfolg war für diese Botschaft jedenfalls sehr gering. Schwyz scheint sich nämlich in dieser Zeit eher mehr als weniger auf seine Sonderstellung versteift zu haben: Es forderte sogar seinerseits Zürich auf, „sich von ihm nicht zu söndern und auf der bisherigen Weigerung zu bestehen“[101]).

---

[99]) Das Schreiben an Luzern ist erhalten. St. A. Luzern, Akten Frankreich.

[100]) Schwyz an die eidgenössischen Boten in Luzern, vom 25. Juni. Ibidem.

[101]) Die Regierung in Schwyz stand ohne Zweifel ganz unter dem Einfluss der Zürcher Patriotenpartei. Es finden sich in ihren Schreiben Worte echter, hoher Vaterlandsliebe, so z. B., wenn es an Luzern schreibt: „dorum so ist noch hüt by tag an üwer liebe unnser früntlich und gar ernnstlich bitt, so hoch wier yemer vermögen, yer wellent betrachten die brüderlich trüw und liebe, so üwer und unnser altfordern und ouch wier yewelten mit einandern gehept hand, vil liebs und leyds erlitten, als wier hinfür, ob gott wyl zů ewygen zyten mitt einannder ouch thůn söllen und wellent.“ Oder in ihrem Schreiben an die eidgenössischen Boten: „harinn getrüwen l. eidgnossen, yer, als die wysenn und verstendigen, an die das regiment üwer armen völkern gesetzt ist, wellent gedenken den nutz oder den schaden, so denen, so dise ding nitt kőnnen betrachten, daruss erwachsen möcht.“ . . .

Bei diesem Orte wäre eine derartige Aufforderung aber gar nicht nötig gewesen. Am 29. Juni hatte es auf das Schreiben Karls in ganz entgegenkommendem Sinne geantwortet, und am 30. erliess es als Erwiderung auf die Abmachungen in Luzern ein längeres Schreiben an Schwyz, Basel und Schaffhausen, worin es erklärte, von seinem Standpunkte nicht abgehen zu wollen, und dasselbe von diesen 3 Orten verlangte. Auf den 4. Juli, den Schwörtag in Zürich, erbat es sich Antwort[102]). Diese lautete für Zürich nicht ungünstig. Beide Orte, Basel und Schaffhausen, schlossen sich seiner Meinung völlig an[103]).

Die Gesandtschaft der französisch gesinnten Orte nach Schwyz kam vorläufig nicht zustande; aber nicht, weil die Aussichtslosigkeit erkannt worden wäre, sondern aus einem andern Grunde: Franz I. verzichtete nun seinerseits auf den Abschluss.

Seine Boten mochten auf dem Tage zu Luzern genugsam gemerkt haben, dass die Annahme nicht einhellig erfolgen werde, und, ob von sich aus oder ob gemäss frühern Instruktionen ist unbekannt, gleich nach ihrer Abreise schrieben sie an die noch in Luzern versammelten eidgenössischen Boten, ohne grossen Schaden und Nachteil könne der König die Artikel nicht annehmen; er wolle auch nicht die Ursache eines solchen Zwiespaltes in der Eidgenossenschaft wer-

---

[102]) St. A. Zürich, Missiven: B. und der ganze Rat der Stadt Zürich an Schwyz, Basel und Schaffhausen. Ibidem das Schreiben an Karl V.

Gleichzeitig wiederholte auch Zürich seine Mahnung an Glarus. Ibidem (vom 30. Juni).

[103]) E. A., 1248, e. Basel hatte sich bisher ziemlich neutral verhalten. Am 23. Mai hatte es seine Boten nach Luzern instruiert, wenn von französischen Artikeln geredet werde, „soll unnser bott die lassen ston, wie si stand, und weder boss noch güts noch zůr zit darzů reden." St. A. Basel, E. 4, 163. Und in dieser Haltung hatte es verharrt. Vgl. Instruktionen vom 4. und 26. Juni. Ibidem, 178 und 183.

den[104]). Dieser ersten Mitteilung folgte 14 Tage später eine Bestätigung. Am 12. Juli schrieben die französischen Boten La Guiche, Antoin und Savonniers (du Plessis) aus Lausanne, der König, dem sie die Artikel zugestellt hätten, sei obiger Meinung und wolle sich mit dem ewigen Frieden begnügen, von dem er hoffe, dass er von beiden Parteien gehalten werde. Zum Schlusse bemerkten sie: „diser meinung habent wir üch wöllen berichten, ze vermiden kosten und arbeit den angesetzten Tag uf Jacobi zů besůchen; wann ir üch aber miteinander vereint, zu besliessen und inzegand in eine gůtte, gantze, sichere und stätte vereinung mit im, so sollent ir in all wegen bereitt und gůts willens finden, Swie hievor".[105])

Den Grund, den Franz für den Verzicht angibt, braucht man nicht als blossen Vorwand zu betrachten, den wirklichen dagegen in der allzu grossen Höhe der finanziellen Verpflichtungen zu suchen[106]). Franz I. wusste aus Erfahrung, dass das Bündnis mit bloss zwei Dritteln der Orte geringen Wert für ihn habe. Der Hinweis der eidgenössischen Boten in ihrem obenerwähnten Schreiben an den

[104]) Erhalten ist dieses Schreiben nicht; dass es hingegen abgesandt wurde, geht hervor aus der Antwort der eidgenössischen Boten an den König vom 29. Juni.

(Abschied Nr. 127 und 128 der Sammlung gehören offenbar zusammen.) Die Stelle in dieser Antwort lautet: „qualiter visis articulis maiestas vestra nequaquam possit neque velit sine magno suo praejudicio et damno illos acceptare, tum etiam quia nos Helvetii tredecim quantonorum in hoc negotio discordamus, que discordia nos Helvetios in divisionem dari posset, cuius occasio vestra regia Maiestas esse non velit." E. A., 1246, b.

[105]) E. A., 1252, zu g. (Unrichtig ist: La Guiche und Anton de Plessis. Rott, pag. 235.) Ferner St. A. Basel, E. 4.

Das Schreiben erging an Bern und von da kam es nach Luzern. St. A. Luzern, Akten Frankreich.

[106]) Reichstagsakten, pag. 54, Anmerkg. 1. Auch Rott, pag. 235, erwähnt eigentlich nur: „jugeant les conditions trop onereuses," ohne weitere Beweise dafür bringen zu können.

König vom 29. Juni[104]), dass auch im Jahre 1516 ein anfängliches Bündnis mit nur einem Teil der Orte nach kurzer Zeit die Zustimmung der Widerstrebenden gefunden habe, war als Beispiel unglücklich gewählt; denn gerade dort hatte ja die annehmende Mehrheit der ablehnenden Minderheit in der Frage um die eigentliche Vereinung nachgeben müssen. Und jetzt war die Lage ähnlich. Nahezu dieselben Orte standen sich ebenso schroff gegenüber wie damals. Im Verhältnis zu diesem minderwertigen Bündnis mit bloss 9 Orten im besten Fall, mochten dem französischen König allerdings auch die finanziellen Lasten zu hoch erscheinen[107]). Schwerer vielleicht noch als dies fiel ihm die Preisgabe von Mendrisio und Balerna, in welche die französischen Boten erst in letzter Stunde und nur ausdrücklich für den Fall eines Abschlusses eingewilligt hatten. Vielleicht hatten sie mit dieser Konzession bereits ihre Instruktion überschritten, denn auch später, selbst vor dem effektiven Abschluss, ging Franz niemehr so weit. Ueberdies war auch der Stand der auswärtigen Politik zur Zeit nicht derart, dass sie Franz I. einen sofortigen Abschluss mit den Eidgenossen als notwendig erscheinen liess. Für ihn war der günstige Augenblick zu einem Angriff auf Karl vorbei, und dieser war noch nicht in der Lage, gegen Franz I. losschlagen zu können. Unterdessen konnte dieser durch weitere diplomatische Manöver, vielleicht durch geschicktere Unterhändler, die widerstrebenden Orte gefügiger machen, was durch den Aufschub bei den einem Bündnis zugeneigten Orten ohne weiteres geschah.

---

[107]) Vergl. über diese Seite der Verhandlungen, die naturgemäss am wenigsten bekannt ist, den Abschnitt über die Pensionen in Kapitel V, pag. 114 ff., sowie in Bezug auf die Geschenke ibidem, sowie Anmerkung 47 in Kap. IV.

Die Versprechungen für beide Arten waren zum grossen Teil schon im Jahre 1520 getan worden.

Diese letztern waren natürlich wenig erbaut von dieser unerwarteten Wendung der Dinge. Das Schreiben der französischen Gesandten vom 12. Juli, speziell der Schluss, wo der König seine stete Bereitwilligkeit zum Abschluss erklärte, scheint am 26. Juli in Luzern gleichsam als Trost für die Enttäuschung und als Beruhigung gewirkt zu haben: „worin man nicht findet, dass also gar und luter die vereinung durch den küng abgeschlagen, als aber allenthalben geredt und erschollen ist[108]).

In der Streitsache um Mendrisio und Barlerna, die durch den abgelehnten Vertrag auf dem Punkte gewesen, erledigt zu werden, wurden alsbald weitere Schritte getan. Am 29. Juni war in dem Schreiben an Franz gütliche Ueberlassung verlangt worden; und am 26. Juli ging auf Antrag Uris durch einen eigenen Boten ein weiterer Brief gleichen Inhalts ab[109]). Franz I. aber kehrte zu seiner frühern Weigerung zurück; er verlangte rechtlichen Entscheid unter einem andern Obmann[110]). So war es vergebliche Mühe, dass die Eidgenossen, die ihrerseits auf dem Churer Bürgermeister beharrten, am 22. Oktober einen Rechtstag auf den 25. November ansetzten und bald darauf auch ihre Zusätzer bestimmten. Dieser Tag musste „aus Ursachen, die jeder Bote kennt", wahrscheinlich Aussichtslosigkeit wegen beharrlicher Zurückweisung Bruns, am 6. November um nahezu 2 Monate verschoben werden[111]).

Die grösste Freude über diesen Ausgang der Verhandlungen empfand wohl Kaiser Karl. Sie musste ihn aber

---

[108]) E. A., 1252, g.

[109]) E. A., 1246, b; 1252, h.

[110]) Sein Schreiben wurde von der Tagsatzung am 2. Oktober behandelt. E. A., 1259, n.

[111]) E. A., 1261, f, und 1265, f.

Den Entwurf des Schreibens an Franz I., worin er von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt und überdies aufgefordert wurde, den Tag auf den 23. Juni anzusetzen. St. A. Zürich, Frankreich, A. 225/1.

auch entschädigen für die Abweisung, die sein eigenes Begehren um Abordnung einer Gesandtschaft erfuhr. Am 4. Juli wurde dieses wegen Ungleichheit der Instruktion nochmals heimgenommen, und es wurde beschlossen, die definitiven Antworten sollten bis zum 17. Juli durch Boten oder Briefe in Zürich einlaufen. Die Ungleichheit war hingegen noch dieselbe. Für die Gesandtschaft sprachen sich neben Zürich, das ohne weitere Bemerkung zusagte, unter gewissen Bedingungen noch 3 Orte aus: Basel, wenn ein Ort, Nidwalden, wenn etliche, Glarus, wenn alle ihm vorgehenden Orte senden würden. Von den andern erklärten die einen: Zug, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, sowie St. Gallen, mit der Mehrheit gehen zu wollen; die andern waren dagegen (Bern, Luzern, Uri, Schwyz und Freiburg). Sie waren der Meinung, die Zeit sei ungelegen und das Ziel der Botschaft, Brügge, zu weit entfernt; man wolle warten, bis der Kaiser an näher gelegene Orte komme. Uri gab seiner Verwunderung über ein solches Ansinnen überhaupt mit den Worten Ausdruck: „angsechen, das sölichs in unser Eidgnossenschaft bishar unbrüchlich gewesen [112]).

Die Mehrheit stand also dem Begehren abweisend, zum mindesten skeptisch gegenüber. Möglich ist, dass dabei Gegenbemühungen Franz I. ihren Einfluss ausgeübt haben. Er scheint wenigstens über die Zusammenkunft Karls mit Heinrich VIII. in England einen Bericht verbreitet zu haben, der durch die Enthüllungen von angeblichen Eroberungsplänen der beiden Monarchen gegen die Eid-

---

[112]) Die schriftlichen Antworten finden sich z. T. im St. A. Zürich: Deutsche Kaiser, 176/2; diejenige von Bern ibidem, Akten Bern (und St. A. Bern, Deutsche Miss., O, 276, v); diejenige von Schwyz ibidem, Akten Schwyz.

Ueber die mündlichen Antworten, sowie die Verhandlungen gibt Aufschluss der Abschied vom 17. Juli. E. A., 1250, Nr. 833; vergl. auch 1248, d (4. Juli).

genossenschaft wohl im Stande war, Bedenken zu erregen [113]). Immerhin wurde die ganze Angelegenheit, wohl auf Antrag Zürichs, nochmals in den Abschied genommen: „es sye zů bedenken, solichs nit welle zů verachten sin, noch das wir jedermann zů unwillen uff uns ladint und besonder Keys. Mt., die an uns noch nüdtzit werbe, noch bringe, dann das si und wier, ouch ganze cristenheit bi frid und růwen mugint bliben." Doch die Antworten blieben am 26. Juli dieselben, und des Kaisers Botschaft wurde der Bescheid der Mehrheit kund getan [114]). Sie musste sich mit der Hoffnung begnügen, dass das Entgegenkommen der Eidgenossen grösser sein werde, wenn Karl in nähern Ländern erscheine.

[113]) Copy des briefs, so des küngs von Frankrich bottschaft so diss jars und jetz kurtzlich an des küngs von Engelland hof gelegen, zůgeschriben (Lunders, 7. Juni).

Da heisst es u. a., im Geheimen hätten die beiden Monarchen, um Frankreich besser erobern zu können, beschlossen, dessen Verbindung mit den Eidgenossen „mit allen fünden, verheissungen und gaben" zu hintertreiben. Sei dann jenes geschehen, die Eroberung Frankreichs, „so ist ouch ir anschlag zů gehorsamen und unterthenig zů machen die heren die Eidgnossen und dieselben zů verderben, welche nacion über alles diser welt von den gemelten beden küngen aller meist gehasset." Nach den Eidgenossen blieben nur noch die Venediger, „doch so sige nitt gelüttrot worden, das dieselben also söllend gehasset sin von denen küngen als die Switzer, und so das alsamen beschech, so welle er versechung důn und dann uff dem mer den himmel stürmen." St. A. Zürich, Tschud. Dokum.-Sammlg.

[114]) E. A., 1251 f. Dieses ganze Gesandtschaftsbegehren scheint auch von Einzelnen als das Werk Schinners aufgefasst worden zu sein. Und diesem Umstande schreibt des Kardinals persönlicher Feind, Georg Supersax, die abschlägige Antwort zu.

In einem Briefe vom 6. August an Telegni. Marino Sanuto, 29/108. Daselbst sucht er seinen Feind durch folgende interessante Anekdote lächerlich zu machen: „Paravit (Schinner) enim Basileae navim novam et in eadem exstruxit sedes pro oratoribus Elvetiorum illuc mittendis, unicuique pago unam et cuilibet parti collegatorum unam, ut cum triumpho et gloria in tanta societate coram suo rege possent comparere; at spe frustratus potuerit sedes suas vendere."

Der Kaiser nahm den Eidgenossen diese Absage keineswegs übel. Indem er zwar in seinem Schreiben vom 28. September bemerkte: „dass wir gemeiner Eidgnosschaft gesandten an irn kosten gern by uns gehebt hetten", so erklärte er gleichwohl, mit ihrer Entschuldigung wohl zufrieden zu sein[115]). Auch Franz I. Bemühungen waren ja ergebnislos verlaufen, und in der Württembergerangelegenheit fand er zudem wider Erwarten bei den Eidgenossen grosses Entgegenkommen. Durch seine unbedachte Absage vom 4. Juli hatte Herzog Ulrich die Sympathien aller Orte, mit Ausnahme von Luzern und Solothurn, so ziemlich eingebüsst; und auch diese mussten schliesslich ihre Sonderpolitik, die auf Unterstützung des Herzogs ausging, aufgeben, da die übrigen Orte energisch gegen sie auftraten, zum Teil aus Furcht vor einem Kriege gegen das Reich, zum Teil um zu verhindern, dass eidgenössische Söldner sich auf fremden Schlachtfeldern gegenüberstünden[116]).

Im Oktober sodann kam Karl in den Eidgenossen näher gelegene Länder. Bald nach der Krönung, die am 23. Oktober in Köln stattfand, schrieb er auf den 6. Januar 1521 den Wormser Reichstag aus. Die Einladung erging auch an die Eidgenossen, die sich bei den Krönungsfeierlichkeiten nicht hatten vertreten lassen. Die Unterhandlungen mit ihnen wollte der Kaiser gleich nach Schluss des Reichstages aufnehmen, und zwar in viel grösserem Rahmen als bisher: gemeinsam mit den Reichsständen. Diesen ge-

[115]) St. A. Zürich: Deutsche Kaiser, 176/2; E. A., 1263, zu a.

[116]) Feyler: Beziehungen etc., pag. 180 ff.

Neben den persönlichen Motiven nennt die Verfasserin, pag. 202, als Ursache dieser Sonderstellung der beiden Orte, den „Kantönligeist". Der war hier wohl zum grössten Teil die Folge der durch die Sympathie zu Frankreich genährten Antipathie gegen Oesterreich und den Kaiser, die in diesen Orten durch das persönliche Verhältnis zu Ulrich, den man gern für einen Schützling Frankreichs ansah, schärfer hervortrat, als in andern Orten.

dachte er auf dem Reichstage die Angelegenheit zu unterbreiten; denn bei derartigem Vorgehen erhoffte er einen wünschenswerten Erfolg. Und schon auf den 1. Dezember, gleichzeitig mit der Einladung zum Reichstag, sandte er seine Boten, die Eidgenossen zu bitten, für jene „ansehnliche" Gesandtschaft dann einen Tag nach Zürich zu beschreiben [117]). Es hatte allen Anschein, dass sich der Werbekampf um ein eidgenössisches Bündnis im Jahre 1521 heisser als bisher gestalten werde.

[117]) E. A., 1269, d, e; 1271, zu d; 1272, zu e.

IV. Kapitel.

Der Abschluss.

Der Unterbruch der französischen Verhandlungen dauerte nicht sehr lange. Nach einem Vierteljahr nahm sie Franz I. wiederum auf, und zwar diesmal in der Absicht, den Abschluss mit allen Mitteln herbeizuführen. Denn er konnte sich denken, dass der Romzug König Karls, der auf dem eben ausgeschriebenen Wormser Reichstage zur Sprache kommen sollte, in erster Linie ihm, oder genauer seinem Herzogtum Mailand gelten werde. Der Anschluss der Eidgenossen an ihn musste vorher stattfinden; nachher war er angesichts der in Aussicht stehenden Gegenbemühungen des Kaisers kaum mehr zu erwarten.

In der Wahl des Unterhändlers war Franz diesmal sehr glücklich. Antoine II. de Lamet, maître d'hôtel du roi, den Eidgenossen aus frühern Jahren nicht ganz unbekannt, verstand es vortrefflich, mit ihnen umzugehen und wusste durch eine alles Vorherige überholende Freigebigkeit seine Ausführungen wirksam zu unterstützen[1]).

Am 1. Dezember erschien er auf der Tagsatzung in Zürich. Er erinnerte an das Schreiben des Königs vom 12. Juli und erklärte, wie damals der Abbruch der Verhandlungen nicht geschehen sei, „das die sach sölte zerschlagen sin", sondern „damit ir üch noch witter mögen bedenken." Der König habe eben die drohende Zwietracht

[1]) Sein Kredenzbrief, datiert vom 25. Oktober, findet sich in verschiedenen Archiven. Vergl. Rott, pag. 237, Anmerkg. 2.

nicht zum Ausbruch bringen wollen; sie hätte ihm auch keinerlei Sicherheit geboten. Mit vielen Worten empfahl er die Vereinung, indem er ausführte, was für grosse Vorteile sie beiden Kontrahenten bringe, nicht zum wenigsten den Eidgenossen und wie uneigennützig dabei überhaupt der König handle. Als warnendes Beispiel für die wahren Absichten des Kaisers hielt er ihnen sodann das Schicksal des Herzogs von Württemberg vor Augen und bat zum Schlusse um beförderliche Antwort; er werde so lange in der Eidgenossenschaft verbleiben, bis er sie erhalte [2]).

Doch es vergingen 4 volle Monate, bis der von Lamet zur Beantwortung angesetzte Tag endlich stattfand. Dieser kluge Franzose wollte eben seiner Sache zum voraus gewiss sein. Er brauchte diese Zeit, um teils selbst, teils durch ergebene Anhänger vermittelst Gewinnung von weitern Parteigängern in den einzelnen Orten den Beitritt aller sicher zu stellen. Bei den meisten dieser Orte bedurfte es wohl keiner besondern Anstrengungen, hatten sie doch das Scheitern der letzten Verhandlungen schon ungern gesehen [3]). Die finanziellen Verpflichtungen, die

[2]) E. A., 1270, o. Der Vortrag Lamets findet sich im St. A. Zürich, Akten Frankreich, A. 225/1. Angaben über Datum und Vortragenden fehlen zwar vollständig, doch er gehört zweifellos hieher.

Als empfehlende Gründe für die Annahme werden genannt:

1. Es existiere keine Klage zwischen ihnen;
2. die Länder lägen sich so nahe, dass eins dem andern leicht zu Hülfe ziehen könne;
3. die Eidgenossen könnten bei keinem Fürsten mehr Sicherheit finden als bei Franz, der
4. seine Versprechen halten und die Eidgenossen nicht verlassen werde, wie andere getan hätten.

[3]) Am 24. März durfte Lamet dem König die tröstliche Versicherung geben: „Sire les messagers qui sont allez par les cantons pour notiffier vostre diecte que j'ay prinse pour le faict de vostre alliance sont de retour et mont dict que partout ou ilz ont este portes les dictes lettres que le peuple sen est fort resjoy et a este tres aise de ladicte diecte.“ B. A., Gesandtsch. Lamets layette, II, 1.

seine Vorgänger bei diesen im Verlaufe der letzten Verhandlungen für den Fall eines Abschlusses eingegangen waren, die musste er allerdings auch übernehmen; er zeigte sich aber anstandslos dazu bereit, tat sogar da und dort noch ein Uebriges. Bern z. B. erhielt am 25. März die urkundliche Versicherung, dass alle früher gemachten Versprechen gehalten werden sollten[4]). Schwieriger gestaltete sich schon die Agitation bei den 4 renitenten Orten. Angesichts ihrer Abneigung mussten hier wohl besonders klingende Argumente die Sache ins Geleise bringen. Ueber den Erfolg in Zürich, Basel und Schaffhausen konnte Lamet in seinem Berichte vom 24. März noch nichts Sicheres an den König melden, dagegen glaubte er Schwyz ganz gewonnen zu haben[5]).

Doch dies war noch nicht ohne weiteres der Fall. Als am 5. April in Luzern, wo sich Lamet seit dem Februar

[4]) Vergl. Kapitel V, den Abschnitt Pensionen, pag. 183.

[5]) Ausser dem Friedegeld von 2000 Franken hatte Lamet diesem Orte 4000 Franken Geschenke und 4000 Franken Pension versprochen. B. A., ibidem, II, 1.

Rott, pag. 239, schreibt den Umschwung in Schwyz der Gewinnung des Landammanns Fronz durch Lamet zu. Das Schreiben Lamets aus Bern vom 25. Januar, auf das er sich dabei stützte, konnte nicht kontrolliert werden. Es bildet mit noch einigen andern einen Nachtrag zu den ersten Kopieen; einen Nachtrag, den Rott in seiner „Histoire . . .“ benützt hat, der aber im B. A. Bern noch nicht eingetroffen ist. Aber diese Tatsache erscheint doch sehr zweifelhaft. Einmal war Fronz nicht eigentlich gewonnen, wie aus Lamets Schreiben vom 24. März hervorgeht. Als Gegner der Vereinung war er bloss kalt gestellt und unschädlich gemacht. Denn Lamet war im Besitze eines Bittgesuches an Franz I. und hatte ihn für den Fall einer Agitation gegen Frankreich damit bedroht, er werde das Gesuch der Tagsatzung bekannt geben und ihn daselbst kompromittieren. Dann aber ist doch ein derartiger Einfluss des Nidwaldner Landammanns (oder hält ihn etwa Rott irrigerweise für den Landammann von Schwyz?) auf die Politik dieses Ortes nicht wohl denkbar. Ueberdies trat der Umschwung nicht schon im Januar, sondern erst später, während Lamets Aufenthalt in Luzern, ein.

fast ständig aufhielt, der Tag stattfand, hielt es sich immer noch abseits und erklärte, bei seiner frühern Antwort und Abmahnung bleiben zu wollen. Ihm zur Seite stand aber niemand als Zürich; Basel und Schaffhausen wollten mit den übrigen 9 Orten den französischen Vorschlägen „losen". Die Zugewandten verzichteten auf eine selbständige Meinung: Abt und Stadt St. Gallen erklärten, mit den mit ihnen verbündeten 6 Orten, Wallis und Graubünden, mit der Mehrheit gehen zu wollen[6]).

Ein Fortschritt gegen früher zu Gunsten Frankreichs war somit schon vorhanden, und der Gesandte wusste den guten Willen, der sich seinen Erwartungen gemäss fast allenthalben zeigte, noch wirkungsvoll zu fördern, indem er in seinem Vortrage neben früher Gesagtem eröffnete, der König sei bereit, gleich nach dem Abschluss 4—6000 Knechte in Sold zu nehmen, um sie in sein Königreich oder sein Herzogtum Mailand zu legen. Es war dies eine willkommene Aussicht für die grosse Masse Kriegsgurgeln unter Hoch und Niedrig, die schon längst vergeblich eine derartige Gelegenheit herbeiwünschten[7]). Die Tagherren traten unverzüglich mit den französischen Gesandten — Franz I. hatte Lamet unterdessen den Sekretär des Kanzlers Du Prat, Jean Paste, zur Unterstützung gesandt[8]) — zur Aufstellung von Artikeln zusammen. Man einigte sich

[6]) E. A., IV, 1, a, 17, a; 18—25, zu a, 1—4.

[7]) E. A., IV, 1, a, 19, zu a, 2.

Die Vertrauensmänner, die Lamet vor dieser Eröffnung um Rat gefragt, hatten ihm geantwortet: „que en ce faisant cella grandement avanceroit vostre dicte alliance et que lon ne scauroit dire chose a MM. des ligues qui plustost face conclurre vostre dicte alliance que ceste parolle. . . ." Lamet au roi, Relation vom 24. März, a. a. O.

Lamet ersuchte deshalb gleichzeitig den König, die Hauptleute beförderlichst zu ernennen und das Geld für den Aufbruch bereitzuhalten; er befürchtete sogar, es würden sich mehr Knechte zum Dienste melden, als ihm lieb sei. Ibidem.

[8]) Rott, pag. 241.

auf einen Entwurf, der, wenig abweichend von den frühern, von allen Boten zur beförderlichen Beantwortung heimgenommen wurde[9]).

Eine wesentliche Erleichterung für die Verhandlungen war ohne Zweifel der Umstand, dass die Streitfrage betr. Mendrisio und Balerna diesmal mit der Hauptsache, der Vereinung, nicht in Verbindung gebracht wurde, ein Erfolg, der Lamet wohl nicht allzu schwer fiel, da auch die französisch gesinnten Orte die ihnen am Herzen gelegene Vereinung nicht nochmals damit aufs Spiel setzen wollten. Noch auf dem Zürchertage vom 23. Februar hatten die Eidgenosssen auf dem Bürgermeister Brun als Obmann beharrt, und ohne auf das allzuweit führende Anerbieten Lautrecs einzugehen, erst durch Vertrauensmänner entscheiden zu lassen, ob die Bündner in der Frage unverdächtig seien, dem König ihren Entschluss mitgeteilt[10]). Nun, als Lamet vorschlug, entweder mit dem angefangenen Rechtsgang unter anderm Obmann fortzufahren, oder gegen Verzicht vom König alljährlich den 3fachen Betrag der Erträgnisse, oder eine dementsprechende einmalige Summe zu empfangen, da erklärten sich die eidgenössischen Boten bereit, wenn Franz I. auf eine nochmalige Bitte nicht nach-

[9]) E. A., IV, 1, a, a. a. O. Die einzelnen Abweichungen vide Kapitel V.

[10]) E. A., IV, 1, a, 6, e und 8, zu e. (Zu e, 1, ist ein sehr ungenauer Auszug des Schreibens Lautrecs, worin das eigentliche Begehren Lautrecs nicht zum Ausdruck kommt. Vgl. das Original im St. A. Zürich, Akten Frankreich, 225/1.)

Der auf den 13. Januar angesetzte Rechtstag scheint nach einer Mitteilung des venetianischen Gesandten an seine Vaterstadt (vom 2. Januar) stattgefunden zu haben: E Lutrech vi manda do senatori, i qual è za partidi videlicet monsignor Minutio et domino Ambrusio di Fiorenza, quali insieme con do judici squizari terminerano le differentie di quelle do terre, videlicet Mendrise et Lucarno. (?) Marino Sanuto, 29/540.

Weitere Nachrichten darüber finden sich nicht. Wenn Verhandlungen wirklich stattfanden, so war ihr Resultat sicher gleich Null.

gebe, von einem andern Obmanne zu reden, aus dem Wallis, von St. Gallen, dem Herrn von Sax oder von Helmsdorf[11]).

Mit dieser Konzession der Eidgenossen, die gewissermassen das Aufgeben eines seit Jahren mit der grössten Hartnäckigkeit eingehaltenen Standpunktes bedeutet, hatte diese Streitfrage ihren Einfluss auf die Bündnisverhandlungen eingebüsst. Ein schwieriges Hindernis war damit beseitigt.

Verhängnisvoll hingegen, namentlich auf die Stellung der 4 Orte Zürich, Schwyz, Basel und Schaffhausen, konnte noch das in Aussicht stehende mächtige Eingreifen des Kaisers wirken. Dessen Gesandte wurden auch bereits auf den 9. April erwartet[12]). Lamet hatte erfahren, Schinner und der Markgraf Casimir von Brandenburg würden erscheinen. Von ihnen fürchtete er, wenn nicht totale Verhinderung, so doch grosse Erschwerung der Verhandlungen und wollte deshalb den Abschluss mit allen Mitteln beschleunigen. Er setzte den nächsten Tag schon auf den 21. April an und erbat sich entschiedene Antwort aller Orte[13]). Inzwischen entwickelte er eine mächtige geheime Tätigkeit, um die gleichzeitig einsetzenden Bemühungen der kaiserlichen Boten zu durchkreuzen. Sehr schwer sollte es ihm nicht fallen, denn die Gefährlichkeit dieser Bemühungen blieb weit hinter den befürchteten Erwartungen zurück.

Das neue kaiserliche Begehren um eine nähere Vereinung sollte, wie oben schon bemerkt wurde, unter Mitwirkung der Reichsstände gestellt werden, um ihm mehr Nachdruck zu verleihen. Schinner war es wohl besonders,

---

[11]) E. A., IV, 1, a, 18, f.

[12]) E. A., IV, 1, a, 7, k; 13, d.

[13]) E. A., IV, 1, a, 18, i, und seine schon mehrfach zitierte Relation vom 24. März, worin er den König auf die Gefahr aufmerksam machte. Besonders fürchtete er grössere finanzielle Opfer bei längerem Zuwarten, begreiflicherweise.

der dieses Projekt, wie alle früheren befürwortete[14]), während Gattinara, der Grosskanzler Karls, gar nicht so dafür eingenommen war. Schon im Juni 1520 hatte er bemerkt, man hätte die Eidgenossen nicht so eifrig zu umwerben brauchen, die Erbeinung genüge vollkommen, indem sie die Orte zur Verteidigung von Deutschland (?) und Burgund verpflichte und jede Unterstützung eines Angriffes auf Karl verbiete[15]). Der Kurfürst von Sachsen hatte zu Beginn des Jahres 1521 auf eine Anfrage Karls über die auswärtige Politik (vom 8. November 1520), worin auch dieses Unternehmen berührt worden war, ebenfalls ganz ablehnend geantwortet[16]). Und die Vertreter der übrigen Reichsstände dachten wie er und zeigten direkte Abneigung.

Am 7. März legte ihnen Karl eine Proposition nebst gleichlautendem Instruktionsentwurf für die Gesandten vor. Diese sollten im Namen des Kaisers und der Reichsstände von den Eidgenossen verlangen, dass sie mit keiner fremden Nation gegen das Reich, sondern mit ihnen, dem Kaiser und den Ständen, einen „Verstand" abschlössen, „damit man dester ruwiger bei und neben ainander pleiben und sitzen und krieg und aufrur, so durch unfreuntliche nochbeurschaft erwachse, möcht verhuetet werden." Als wesentliche Bestimmung sollte diese Allianz enthalten: gegenseitige Hilfeleistung bei fremdem Angriff, Festlegung eines Rechtsverfahrens bei Streitigkeiten zwischen Eidgenossen und Reichsständen und Zusicherung der Eidgenossen, keine

[14]) R. A., Jüngere Reihe, II, 794.

[15]) Brewer: Letters and papiers, Nr. 879. Reichstagsakt., ibid., 105.

[16]) R. A., ibidem, 126—8.

Er schreibt da in einem Entwurf zur Antwort: Der Kaiser solle seine Truppen aus dem Reich nehmen und ihnen das Geld zuwenden, „die sein dem reich gehorsam und werden, ob got wil, tun als die frummen untertanen und nicht also abfalhen als die Schwiczer, die ires gefalhens bis anher gelebt und sich bosser hendel zu thun nicht anfechten lassen."

weitern Gebiete des Reichs oder irgend eines seiner Glieder ohne die Einwilligung des Kaisers und der Stände zu erwerben. Ferner sollte die Gesandtschaft bereits auch um Truppenstellung für spezielle Fälle, 10,000 Mann für den Romzug und eine noch nicht bestimmte Anzahl zur Wiedereroberung der dem Reich entfremdeten Gebiete, ansuchen.[17])

Das Gutachten der Stände, das als Antwort auf diese Proposition gegeben wurde, sprach sich aber gegen die gemeinsame Sendung aus. Es wäre „Ro. kei. Mt. und allen stenden des heiligen Romischen reichs verachtlich und schimpflich, zů einer commun eins sölchen nideren stands zů schicken"; die Eidgenossen würden dadurch „verhochmuttiget und in irem ungehorsamen wesen, dorin sie gegen kei. Mt. und dem heligen reich sind, gesterkt". Wie sie sich gegen die Herren hielten, denen sie Dienst zugesagt, dafür habe man an dem Herzog von Mailand (Lodovico Moro) ein Beispiel; dem Kaiser würde es vermutlich ebenso ergehen. Sie seien ferner nicht Meister über ihre Untertanen: Wenn man auch alles verbrieft und zur Wiederbeibringung dem Reiche entfremdeter Gebiete eine Zahl ihrer Knechte in Sold hätte, so würde doch der Rest der Eidgenossen dem König von Frankreich zulaufen und „so sie sich dan also zweien wurden, wurde sorklich, fuchs mit fuchs zů fahen." Ein Nebeneinanderdienen von Eidgenossen und Landsknechten sei vollends nicht denkbar, und überhaupt zur Stunde alle Mühe und alle Kosten vergeblich, da mittlerweile der Franzose nicht gefeiert habe und wohl schon dem Abschluss nahe sei. Eine Botschaft der Romzughilfe wegen sei noch verfrüht; denn diesen Zug zur Zeit vorzunehmen, sei nicht ratsam, zuerst müsse der Kaiser seine Regierung im deutschen Reiche geordnet und gefestigt haben. Nur

[17]) R. A., ibidem, 363 ff., Nr. 31. Die einzelnen Punkte wurden hier aus logischen Gründen etwas anders geordnet. Die ohne Zweifel gleichlautende Instruktion ist nicht mehr vorhanden. Ibidem, 363, Anmerkung 1.

den einen Punkt griffen sie heraus, denjenigen, der sich auf die Erwerbung von Reichsgebieten bezog, und meinten, man sollte in dieser Frage einen „verstand“ mit ihnen abschliessen, der solchem für immer vorbeuge[18]).

Zur weitern Beratung der Frage wurde aus Kurfürsten und Fürsten, ohne Beiziehung der Städte, ein Ausschuss bestimmt. Er kam zum selben Resultat, ging sogar noch weiter und widerriet die Sendung und jeden „Verstand“ überhaupt, und zwar mit folgender z. T. gleichlautender Begründung.

1. Es sei schimpflich, zu Untertanen des Reichs eine Botschaft zu senden und ihnen für schuldige Hilfe Geld anzubieten; dies würde nur noch zur Vermehrung ihres Uebermutes dienen.

2. Es sei nicht ratsam, ihnen die Pläne betreffend Wiedereroberung verlorener Reichsgebiete mitzuteilen; „dann si nit ein geringen teil in (-en) und dem reich entzogen haben und des noch in teglicher stettiger arbeit steen“. Auch würde es in den andern Reichsständen Unwillen erregen, wenn der Kaiser die Eidgenossen als Knechte annähme und sie zu Hause bleiben müssten. Im Notfall sei doch nur auf letztere zu zählen.

3. Ein „Verstand“, keine Reichsgebiete mehr zu erwerben, würde doch nicht die Billigung der Eidgenossen

[18]) R. A., ibidem, 367, Nr. 33.

Aehnliche Bedenken hatte der Pfälzer Hofrat, der sich gleichzeitig darüber beriet. Sie halten dafür, die Schweiz gehöre zum Reich wie ein anderer Stand. Es sei deshalb nicht nötig, mit ihnen eine Vereinung zu machen. Ueberdies habe Oesterreich bereits Einung und Verständnis mit ihnen. Eine Erwähnung des Plans, dem Reiche entzogene Gebiete zurückzuerobern, könnte sie nur stutzig machen und sie könnten Frankreich und andere warnen. Das Anerbieten, sie zu schützen und schirmen, möchte bei ihnen sogar verächtlich angesehen werden, denn sie wollten sich selbst handhaben. R. A., ibidem, 366, Nr. 32.

finden und überdies eine Anerkennung alles bereits Geschehenen voraussetzen.

4. Ganz unnötig sei schliesslich eine Vereinung mit ihnen, um das Rechtsverfahren bei Streitigkeiten festzustellen. Der Kaiser sei daran, das Rechtswesen im Reiche zu ordnen, und die Eidgenossen dürften sich als Reichsglieder billigerweise desselben Rechtes begnügen.

Dieser Ausschuss stellte sich, wie man sieht, ganz auf den Standpunkt des geschriebenen Rechtes, wonach die Schweiz ein Reichsglied wie ein anderes war. Dementsprechend schlug er auch dem Kaiser, der sie im Gegensatz zu ihm bisher als selbständigen, ebenbürtigen Staat behandelt hatte, für den Fall, dass er ohne der Stände Mitwirkung eine Botschaft senden wolle, als Instruktion folgendes vor: Er solle sie als Glieder des Reichs nochmals auf den versammelten Reichstag aufmerksam machen, sie anfragen, wessen man sich von ihnen zu versehen habe und sie zugleich auffordern, sich von den andern Reichsgliedern nicht zu söndern und keinem Feinde derselben anzuhangen. Sagten sie dies alles zu, dann könne er ihnen den Schutz und Schirm des Reichs in Aussicht stellen[19]).

Diese Vorschläge fanden in einer zweiten Instruktion, die der Kaiser dem Ausschuss um Mitte März vorlegte, Aufnahme, allerdings in einer etwas gemilderten Form, wie er denn auch einige sonstige Punkte der ersten Instruktion beibehielt. So hatte er immer noch eine mit den Ständen gemeinsame Sendung im Auge und wünschte in seinem und ihrem Namen für den bei gelegener Zeit auszuführenden Romzug 10,000 Knechte in seinem Solde und den bewussten „Verstand" betreffend die Erwerbung von Reichsgebieten.[20]).

Aber auch diese Fassung erschien dem Ausschuss zu nachgiebig. Er brachte gegen die oben genannten 3 wieder-

[19]) R. A., ibidem, 369 ff., Nr. 34.

[20]) R. A., ibidem, 373, Nr. 35.

aufgenommenen Punkte die frühern Bedenken vor und erklärte zugleich, wenn der König darauf beharre, so sehe er sich genötigt, die Angelegenheit vor die Gesamtheit der Stände zu bringen[21]). Als der Kaiser am 18. März vom Ausschuss noch zu vernehmen wünschte, wie wohl die Stände diese Vorschläge in Bezug auf die Eidgenossen, sowie die baldige Stellung von Truppen für den Romzug, 4000 Mann zu Pferd und 20,000 zu Fuss, aufnehmen würden, wurde ihm für beides wenig tröstliche Auskunft zu Teil. Und in seiner Entgegnung vom 30. März erklärte er, von einer Mitteilung der Instruktion an die gesamten Stände absehen zu wollen[22]). Am 27. März sodann teilte er den Ständen mit, er verzichte auf ihre Mitwirkung bei der Gesandtschaft[23]).

Dass Karl Verzicht leistete, ist sehr begreiflich. Zur wirklichen Abordnung einer gemeinsamen Gesandtschaft wäre es wohl kaum gekommen, oder auf jeden Fall nur sehr spät und mit einer Instruktion, die bei den Eidgenossen zum mindesten gewaltigen Unwillen erregt hätte. Es blieb ihm also nichts übrig, als von sich aus zu ihnen zu senden, zumal da der Tag bereits für die nächste Zeit, auf den 9. April angesetzt war, und ihm die Bemühungen der Franzosen nicht mochten entgangen sein. Die Gesandtschaft bestand aus nicht weniger als 7 Mitgliedern, worunter sich auch Zevenberghen befand, Schinner dagegen nicht.

[21]) R. A., ibidem, 374, Nr. 36.

[22]) R. A., ibidem, 376, Nr. 37.

[23]) R. A., ibidem, 835, Nr. 174. (Mitteilung von Strassburg.)

Ueber die Romzughülfe nahm er am 21. März die Verhandlungen auf. Sie dauerten bis in den Mai hinein. Die Stände versprachen gegen verschiedene Bedingungen, welche der Kaiser annehmen musste, die Hülfe zu stellen. Dabei wurde der Vorschlag des Kaisers, 10,000 Eidgenossen dafür in Sold zu nehmen, trotz der Bedenken Einzelner, so des Hgs. Ludwig von Bayern, „den Sweizern nit zu vertrauen“ (R. A., ibidem, 393), akzeptiert, und zwar, „damit si dem widerteil entzogen würden.“ R. A., ibidem, 389 ff.

Doch den Zweck ihres Erscheinens: Bekämpfung des französischen Bündnisses und Förderung der Hinneigung zu Kaiser und Reich, konnte sie trotzdem kaum erreichen. Dazu war ihre Instruktion auch jetzt noch nichts weniger als geeignet. Dem wesentlichen Inhalte nach mit dem zweiten Entwurf, den der Kaiser dem Ausschuss vorgelegt hatte, übereinstimmend, hatte sie eher einen abstossenden als gewinnenden Ton. Man merkt, dass Karl unter dem Eindruck der Verhandlungen mit den Ständen auch seine persönliche Stellung zu den Eidgenossen gegen früher geändert hat; er vertrat in dieser Instruktion ebenfalls ziemlich deutlich die Auffassung des Reichstages von dem Zugehörigkeitsverhältnis der Eidgenossenschaft zum Reiche und stellte eine ganze Reihe von Forderungen an dieselbe, die zu erfüllen sie kaum geneigt sein konnte[24]).

Ganz in Ordnung, auch weniger wichtig, waren zwar Punkt 3 und 5 seiner Werbung; letzterer, die Eidgenossen möchten die Erbeinung gemäss ihrem Wortlaut alle 10 Jahre verlesen; ersterer, sie möchten den „widerwärtigen des Reichs" nicht zuziehen und den Reisläufern mit hohen Strafen eintgegentreten. Doch bei den andern, die von grösserer Tragweite waren, verhielt es sich ganz anders. Da verlangte er

1. geradezu schroff „ein entlich wissen und antwort", dass die Eidgenossen als Glieder und Verwandte des Reichs diesem anhangen und sich mit keinem andern Fürsten verbinden sollten, der ihr Feind sei oder werden möchte, ein nicht gerade glückliches Mittel, sie von dem Abschluss mit Frankreich, auf den ohne Zweifel hingezielt wird, abzubringen.

In 2. Linie begehrte er von ihnen, sie möchten ihm dann bei Gelegenheit des Romzuges 10,000 Knechte in seinem Solde stellen; und zwar sollten sie dies tun wieder-

[24]) E. A., IV, 1, a, 25, a; 26/27, zu a.

um als Glieder und Verwandte des Reiches, ohne dass eine Vereinung oder irgend welche Pensionen vorgesehen waren, gewiss ein wenig verlockendes Anerbieten im Vergleich zu denjenigen Franz I.

Ganz aussichtslos war schliesslich das 4. Begehren. Da beklagte er sich zunächst darüber, wie bisher Unklarheit geherrscht habe in Bezug auf die Auffassung desjenigen Artikels der Erbeinung, der jeder Partei die Aufnahme von Untertanen der andern in ein Burgrecht oder Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis überhaupt verbiete. Deshalb verlangte er in diesem Punkte eine nähere Erläuterung und zugleich eine Ausdehnung dieses Verbotes auf das ganze Reichsgebiet. Diese letztgenannte Forderung war eine Frage von grosser Tragweite. Da die Eidgenossenschaft beinahe ringsum von Reichsland umgeben war, so konnte eine solche Bestimmung jede weitere Ausdehnung, auch die kleinste, unmöglich machen. Und gerade deshalb legte Karl auf diesen Punkt seiner Werbungen ein besonderes Gewicht, wie sich auch, wie wir sahen, diese Frage durch alle seine Verhandlungen mit den Reichsständen hindurchzog. Die Gründe sind ohne weiteres klar. Seit dem Easler Frieden waren die eidgenössischen Orte tatsächlich vom Reichsverbande losgelöst, und beim Uebergang eines weitern Reichsgebietes in ihren Besitz oder nur in ihren Schutz, wurden auch die Hoheitsrechte des Reichs auf diese Gebiete mehr oder weniger illusorisch. Den Anstoss, diese heikle Frage überhaupt aufzugreifen, gab wahrscheinlich ein Handel mit der Stadt Basel, der, ursprünglich von sekundärer Bedeutung, durch die Hartnäckigkeit, womit jede Partei ihren Standpunkt verfocht, immer mehr an Bedeutung gewann; auf ihn wird übrigens in anderem Zusammenhang weiter unten näher einzugehen sein. Dann aber waren es besonders zwei Vorkommnisse aus allerletzter Zeit, die es Karl nahelegen mussten, durch ein prinzipielles Vorgehen für alle Zukunft Abhilfe zu

schaffen: der Eintritt Rottweils in ein Bündnis mit allen Orten (vom 6. April 1519) und der Abschluss eines Burgrechtes der Stadt Besançon mit Bern, Freiburg und Solothurn (vom 24. Dezember 1518)[25]).

Die Tagsatzung nahm alle diese Forderungen auftragsgemäss ad referendum. Wie sich aber die Orte dazu stellen würden, war von Vornherein ausser Frage, versprach doch der Kaiser als einzige Gegenleistung nichts als den Schutz des Reiches, der, an sich schon sehr zweifelhaft, den Eidgenossen kaum nötig und wünschbar erscheinen musste.

Am 2. Mai, noch während den Unterhandlungen mit Frankreich, wurde die Antwort in Zürich abgegeben. Sie lautete in einzelnen Punkten ausweichend, in einzelnen direkt ablehnend. Klar und deutlich verbat man sich die erste Forderung, mit keinem fremden Fürsten, der Feind des Reiches werden könnte, ein Bündnis abzuschliessen, durch die Erklärung, die Eidgenossen seien bisher gewohnt gewesen, Bündnisse abzuschliessen, wie und wo es ihnen gutgeschienen; sie wollten bei dieser Uebung verbleiben. Was sie Kaiser und Reich gemäss der Erbeinung schuldig seien, würden sie halten. Leicht fiel es ihnen auch, der Forderung um 10,000 Knechte für den Romzug auszuweichen, mit der Begründung, man könne, so lange die 6000 Mann im päpstlichen Dienst nicht zurückgekehrt seien, keine weitern Truppen entbehren, und zudem sei noch nicht gesagt, wie und wann der Kaiser sie annehmen wolle. Reisverbote seien schon längst erlassen und damit vorgesorgt, dass niemand den Feinden des Reiches zuziehe. Für den 4. Punkt endlich beschränkte die Tagsatzung sich darauf, auf die Erbeinung zu verweisen, und überging stillschweigend die geforderte Erweiterung. Vergeblich verlangten die kaiserlichen Boten, wenig befriedigt über diesen Bescheid, bestimmtere Antwort in Bezug auf die Romzughülfe und

[25]) Das Burgrecht mit Besançon vide abgedruckt E. A., 1421; den Rottweilerbund, ibidem, 1424.

genauere Zusicherung, dass bei einer allfälligen Vereinung mit einem fremden Fürsten auch der Kaiser und das Reich „lauter und ohne allen Anhang“ vorbehalten werde; man blieb bei der gegebenen Antwort[26]).

Die Sendung war für Kaiser Karl ein Schlag ins Wasser gewesen. Die Forderungen und speziell auch der ganze Ton, indem sie vorgebracht wurden, verrieten nur allzudeutlich, wie Kaiser und Reich sich zur Eidgenossenschaft und ihrer Sonderentwicklung zur Unabhängigkeit stellten, dass die Eidgenossen von dieser Seite keine Anerkennung derselben und noch viel weniger eine Förderung zu erwarten hätten. Die noch viel schärfern Auslassungen der Ausschüsse in Worms, die den Eidgenossen wohl nicht ganz unverborgen blieben, konnten noch Schlimmeres erwarten lassen. Immer mehr wurde man also naturgemäss auf Frankreich hingewiesen, dessen König im Gegensatz zu Karl, sich mit „messieurs des ligues“ auf den Freundschaftsfuss stellte und seinen Forderungen ganz andere Offerten gegenüberstellte.

Diese kaiserlichen Verhandlungen darf man zur Beurteilung der nun rasch sich ändernden Stellung der Orte Schwyz, Basel und Schaffhausen zu den französischen Anträgen nicht ausser Acht lassen.

Die Gunst des einen von ihnen, Basels, das bisher meist der Nachbarschaft des Reiches zuliebe den Werbungen Frankreichs nicht nachgegeben hatte, verwirkte Karl zu gleicher Zeit vollständig, indem er die Unvorsichtigkeit beging, die Stadt in einer privaten Angelegenheit vor den Kopf zu stossen. Dieselbe wurde oben bereits berührt.

Humbrecht von Wessenberg hatte im Dezember 1520 nebst verschiedenen kleinen Gerechtsamen die Dörfer Biedertal und Liebensweiler, jenes ein Lehen des Stiftes in Basel,

[26]) E. A., IV, 1, a, 33, d.

dieses von Oesterreich, an die Stadt verkauft[27]). Bei diesem Handel war jedoch die Einwilligung der beiden Herrschaften vorbehalten worden. Um von König Karl diese Einwilligung für Liebensweiler, die von den Regenten im Elsass wahrscheinlich war verweigert worden, zu bekommen, waren anfangs Januar zwei Boten nach Worms abgegangen; für Basel Hans Oberriet, für Wessenberg Heinrich Ryhiner. Sie sollten dem Kardinal Schinner den Handel „entdecken" und seine Verwendung beim Kaiser nachsuchen[28]). Schinner scheint sich wirklich dieser Aufgabe nach Kräften unterzogen zu haben. Auf sein Bemühen fand am 20. Januar eine erste Audienz statt, wo die Boten ihr Begehren in Form einer Supplikation vorbrachten. Nach „vilerley practicierens, anhängens und sollicitierens" wurde aber die Antwort bis zum 31. Januar hinausgezogen. Und da erklärten Kaiser und Rat „si seien nit unwillig zů willfaren", müssten aber vorher noch die Meinung derer, „so bitzhar den handel gehindert", erfahren; sie würden die Antwort der Stadt dann schriftlich zustellen. Die Boten erkannten, dass der Kaiser die Sache mit dieser Antwort auf die lange Bank schieben wollte, und trotzdem sie eigentlich entlassen waren, liessen sie ihm durch Schinner tags darauf eine zweite

[27]) Diese vorläufige Vereinbarung über den Verkauf vom 15. Dezember 1520 vergl. Basler Urkundenbuch, Bd. IX, Nr. 508.

Als Gründe, die den Handel herbeiführten, werden in der Supplikation (vergl. weiter unten) angegeben: von Seite Wessenbergs: Verarmung, Krankheit und somit Unfähigkeit, den vielen Feinden wirksam entgegenzutreten; von Seite Basels: Furcht, wenn dieses Gebiet in andere Hände kommen sollte, seinen Bedarf an Brennholz nicht mehr ungehindert von dort beziehen zu können.

[28]) Die Instruktion findet sich im St. A. Basel in einem Faszikel: Elsass, 5. Liebensweiler, 1519—21, der einen ausführlichen Bericht der Boten über die in Worms geführten Unterhandlungen, mit wörtlicher Wiedergabe der Supplikationen und der Antworten des Königs, nebst andern, weniger wichtigen einschlägigen Akten enthält.

Die Instruktion ist undatiert; ihre Abfassung fällt wohl in die Zeit kurz vor dem 20. Januar 1521.

Supplikation vorlegen, in der Hoffnung, „ob doch die sach von statt wölte“. Das war jedoch nicht der Fall. Zweimal waren sie in den nächsten Tagen bereit, Worms zu verlassen; nur die Hoffnungen, die Schinner jeweils wieder in ihnen erweckte, hielt sie zurück. Unter diesen Umständen fühlte sich die Stadt Basel verpflichtet, einzugreifen. Am 7. Februar erliess sie an Schinner und an seine Gesandten ein energisches Schreiben, sowie an letztere eine neue Instruktion[29]). Darin wurde übereinstimmend Beschwerde geführt, dass man eine so geringfügige Angelegenheit — der Wert aller der Erwerbungen betrage kaum 600 Fl. — derart hinziehe, und das als Dank für ihre stets kaisertreue Haltung. In der Instruktion Oberriets heisst es wörtlich: „über das wir siner Mt. und ir Mt. erblichen landen so vil gůts bewisen und des nit ein kleinen schaden empfangen haben, als dann unser gnediger herr der Cardinal des gůtt wüssen hat, was grosser vereerung uns von K. Mt. von Frankreich begegnet (wär), wa wir iro angehangen und gewillfaret hetten; wir haben aber dasselb abgeslagen, des wir nit nur zů nachteil als gehört, kommen, sonder darumb nit kleinen unwillen von dem meren teil unserer getrüwen l. Eidgnossen erlangt“[30]). Oberriet solle sich deshalb wegfertig machen und höchstens noch 2—3 Tage bleiben, und zwar nur, wenn er bemerke, dass innert dieser Frist Antwort werde gegeben werden. Gleichsam von sich aus solle er schliesslich dem Kardinal anzeigen, „dass sollich sachen uns werden ursach geben, das wir ein ding tůn möchten, so wir noch nye in willen gehept haben“[31]). Nachdem die Boten bis zum 15. Februar wa-

[29]) Strickler, I, Nr. 16—18. St. A. Basel, Missiven 26, 162—165.

[30]) Strickler, 18.

[31]) Strickler, 17, Nachschrift.

Andeutungen dieser Art finden sich auch in der Instruktion selbst, wo zum Schluss diese Hartnäckigkeit des Kaisers als ein Werk der Widersacher Basels dargestellt wird, gleichsam, um ihn zu entschuldigen

ren hingehalten worden, eröffnete ihnen der Kaiser, es sei dem Haus Oesterreich „etwas an der handlung gelegen und dann ir Mt. der dingen unerfaren und dhein wüssen tregt, will sich ir Mt. umb den handel ferrer erkunden.“ Auf der nächsten Tagsatzung, die er in der Eidgenossenschaft leisten werde, würden seine Boten der Stadt endgültige Antwort bringen. Mit diesem wenig tröstlichen Bescheid reisten tags darauf die Boten heim.

Die Ursachen dieser hartnäckigen Haltung des Kaisers lagen nicht etwa nur in den kleinlichen Hetzereien des mit Basel verfeindeten Adels und der österreichischen Regenten im Elsass; es handelte sich in diesem Falle nicht mehr nur um das an sich ziemlich unbedeutende Kaufobjekt, sondern der Streit hatte sich zum Prinzipienstreit erweitert. Die Vorstellungen des Kaisers bei der Tagsatzung kennen wir bereits.

Basel erhielt auf dieser Tagsatzung vom 9. April die versprochene Antwort nicht. Seine Gesandten wurden auf den nächsten Tag vertröstet und ihnen bedeutet, sie werde sich richten nach der Stellung, welche die Eidgenossen „dergleichen sachen halb“ einnehmen würden[32]). Damit war das Schicksal der Angelegenheit bereits besiegelt. Wenn auch auf der Zürcher Tagsatzung vom 2. Mai noch keine direkt abschlägige Antwort erfolgte, so konnte dies dieselbe nur verzögern. Schliesslich musste Basel eben doch Verzicht leisten[33]).

---

und deren Einfluss zu entziehen: „sy (eben diese „missgönner“ Basels) habend uns geursacht, dass wir Eidgnossen worden sind, das uns zů allem gůten erschossen und nie gerüwt hat; sy möchten uns noch so vil ursach geben, wir wurden anders in das spil sechen und gedenken, was ze handlen were.“ Strickler, Nr. 18.

[32]) E. A., IV, 1, a, 33, f. Die Antwort wurde vom Herausgeber der Abschiede irrtümlich auf diesen Tag verlegt. Vgl. auch R. A., 380.

[33]) Ein letztes (?) Schreiben in dieser Sache an Karl V. vom 10. Mai 1521. St. A. Basel, Missiven; Strickler, Nr. 86.

Auf die Stellung der Stadt zum Kaiser überhaupt dürfte aber diese Angelegenheit nicht ohne Einfluss geblieben sein, und dieser „Mangel an Vertrauen" von Seiten des Kaisers, wie sie es nannte, wird nicht wenig dazu beigetragen haben, dass man sich in Basel immer mehr von ihm ab und dem französischen König zuwandte.

Dessen Gesandter Lamet wusste jedenfalls diese Verstimmung geschickt zu benutzen. Es gelang ihm, das Pensionenverbot der Stadt zu durchbrechen und mit Hilfe von Geldspenden und heimlichen Pensionen erst die Tagsatzungsboten Ulrich Valkner und Hans Gallician, sodann durch die Vermittlung dieser einflussreichen Persönlichkeiten — Valkner war Oberst-Zunftmeister — einen grossen Teil des Rates, darunter auch den Bürgermeister Jakob Meier, an Frankreich zu fesseln. Die Annahme der Vereinung durch Basel war damit völlig gesichert[34]).

Von da an scheint sich die Angelegenheit zu verlieren. Der nur auf Ratifikation hin abgeschlossene Kaufvertrag konnte nicht in Kraft treten und Liebensweiler kam nicht an Basel.

[34]) Als bei Anlass des Piacenzerzuges, wie in andern Orten, so auch in Basel Unruhen entstanden, kamen diese Uebertretungen des Pensionenverbotes an den Tag. Eine Untersuchung wurde Mitte Oktober eingeleitet. Sie ergab, dass „bei zwanzigen" sich verfehlt und bis zu 400 Franken angenommen hätten. Die Hauptsünder wurden gefänglich eingezogen, mit Geldbussen bestraft und aus dem Rat gestossen (7 an der Zahl) etc.

Vergl. über diese Angelegenheit:

Bericht über die in Folge der französischen Pensionen im Jahre 1521 in Basel entstandene Bewegung;

Basler Chroniken, Bd. I, pag. 211 ff. Ferner die Chroniken von Ryff, ibidem, pag. 27 ff., und von Wurstysen, pag. 567 ff. (Ausgabe von 1772).

Das Urteil über Ulrich Valkner in Form einer Urfehde vergl. Basler Urkundenbuch, IX, pag. 459.

Letzteres besonders zeigt den Anteil Valkners und Gallicians (der sich übrigens beim Ausbruch der Unruhen flüchtete). Valkner gesteht da ein:

Hatte sich dergestalt dank der Haltung und des Vorgehens des Kaisers die Stimmung für Frankreich in der ganzen Eidgenossenschaft noch gebessert, und war zum grossen Teil aus demselben Grunde ein bisher renitentes Ort gewonnen worden, so sollte bald ein noch viel grösserer Wurf gelingen: die Gewinnung von Schwyz.

Noch am 5. April hatten dessen Boten auf dem bisherigen Standpunkte verharrt; ganz anders aber lautete der Bescheid, der ein paar Tage später, auf dem Tage in Zürich abgegeben wurde: da erklärte sich Schwyz bereit, mit andern Eidgenossen die Vereinung mit dem französischen König anzunehmen. Unerwartet rasch hatte sich demnach die Hoffnung, die Lamet ausgesprochen, erfüllt. Neben dem Verhalten des Kaisers und dem Drängen der übrigen Orte, namentlich der Waldstätte, wird dieser Erfolg, vielleicht in noch höherem Masse als in Basel, den klingenden Gründen der französischen Gesandtschaft zuzuschreiben sein[35]).

1. Vor den Räten nicht ganz richtige Angaben über die Stellung der andern Orte gemacht zu haben;

2. mit Gallician zusammen 2000 Franken empfangen zu haben, als geheime Pension „für etliche herren von beiden rethen und der gemeind," „durch das vyllicht ein anhang dem kunyg von Frankrich in sinen sachen furrer dann billich entstanden sin möcht;"

3. für sich selbst oder unter gute Freunde zu teilen, 250 Kronen erhalten zu haben, die er nicht „uff das brett" gelegt habe;

4. im Rate sich „zů ettlichen zitten mit frevenlichen und trewlichen wortten mer zů uneynigkeit, . . . dann zů eynigkeit dienende . . ." haben merken zu lassen.

[35]) Dokumente speziell aus diesen Tagen fehlen. Zu erwähnen ist nur eine Notiz aus der Relation der französischen Gesandten Lamet und Paste an den König vom 16. April. Da habe ein „foc Richemor (Vogt Richmuth) qui est lun des principaulx du canton de Suythz et qui est celui qui peult faire entrer ledict canton en vostre aliance ou le reculer," eine Forderung an den König von 300 Kronen, die sich auf eine Verschreibung Max Sforzas gründe. B. A., a. a. O., II, 5.

Ganz gesichert war er jedoch noch nicht. So ohne weiteres gaben weder die kaiserlichen Boten, noch die Zürcher dieses Bollwerk des Antifranzosentums auf. Um Mitte April sandten beide dorthin, um womöglich diesen Beschluss rückgängig zu machen[36]).

Aber, hatte schon Lamet seine Vorkehrungen zu treffen gewusst, so gingen nun auch die zu Frankreich haltenden Orte aus ihrer Reserve heraus und griffen, ob auf seine Bitten, ob aus eigener Initiative, wissen wir nicht, in einer Weise in die Angelegenheit ein, die auf das Schwyzervolk den grössten Eindruck machen musste. Sie sandten am 21. April eine Abordnung, bestehend aus Vertretern der meisten Orte, namentlich der übrigen Waldstätte, vor die Landsgemeinde in Schwyz und baten das Schwyzervolk, sich von ihnen „in ansechung alter pündtnuss und fründschaft, so si mit uns und wir mit inen gehept", nicht zu söndern. Und Schwyz, die Bitten Zürichs und die leeren Drohungen der kaiserlichen Boten in den Wind schlagend, entschied sich für die Mehrheit und fasste den frühern Entschluss, die Vereinung mit Frankreich einzugehen,

[36]) Zürichs Botschaft wird kurz erwähnt. E. A., IV, 1, a, 28, Nr. 10, beide in verschiedenen Berichten der französischen Gesandten: Am 14. April; Lamet à Bonnivet: „et se doibvent trouver les ambassadeurs (du roy catholique) ceste septmaine Nostre Dame des Hermites qui est au canton de Souisse." B. A., a. a. O., II, 2.

Am 16. April; Lamet à Louise de Savoie: „les ambassadeurs du roy catholique ont envoye au canton de Suictz pour cuyder empecher que laliance du roy et de Srs. des ligues ne se face et aussi pour user de revoquation sur les autres cantons quil peult revocquer. A quoi les dictz ambassadeurs nont peu parvenir a leur intencion. Au moyen du quoy ilz ont prye MM. de Zuric de envoyer par devers MM. du canton de Suictz les priant ne se voulloir separer deulx." B. A., a. a. O., II, 4.

Aehnlich, nur weniger ausführlich und klar, in dem Schreiben Lamets vom selben Datum an Bonnivet. Ibidem, II, 3.

Die Bitte des Kaisers an Zürich war bei diesem wohl kaum nötig.

nochmals. Es stellte nur die Bedingungen, dass alle Eidgenossen, oder die 3 übrigen Waldstätte es wenigstens auch täten, und dass 3 oder 4 Artikel geändert würden[37]).

Mit der Gewinnung von Basel und Schwyz war Lamet einem völligen Siege sehr nahe gekommen. Auch in den andern Orten, wo seine Gegner nicht unbedeutend gewesen, wurden sie immer mehr zurückgedrängt, so in Schaffhausen und Appenzell. Während der Umschwung in jenem Orte ohne jegliche Bewegung vorgegangen zu sein scheint, kam es in diesem, wie Walser in seiner Appenzellerchronik berichtet, wahrscheinlich um die Zeit, in der wir stehen, zu einer unruhigen Landsgemeinde. Landammann, Schreiber und Weibel, die der kaiserlichen Partei angehörten, wurden ihrer Aemter entsetzt, und an ihre Stelle von den allmächtig gewordenen Franzosenfreunden Leute nach ihrem Sinne berufen[38]). Da und dort auftre-

[37]) Die Botschaft auf die Landsgemeinde und deren Beschluss sind nur genauer bekannt durch ein Schreiben von Schwyz an Zürich. E. A., IV, 1, a, 28, Nr. 10.

Lamet hatte dieses Ergebnis vorausgesehen. In seinem oben erwähnten Schreiben vom 16. April an Louise de Savoie schreibt er:

„Toutes fois Mme. jay bonne esperance que nonobstant icelle pryere (Zürichs) ne fera ledict canton de Suictz chose qui empeche laliance du roy et de MM. des ligues, car les autres alliez dudict canton de Suictz le prieront dentrer en aliance comme les autres cantons ce quil fera a la pryere diceulx."

Wieso er es wusste, gibt er (und Paste) an in dem Schreiben an den König (vergl. obige Anmerkung):

„Toutesfois, Sire, nous croyons que leur (Zürichs) pryere ne vous nuyra poinct et que celle que les unze cantons feront audict canton de Suythz, lesquelz nous ont asseurez que apres quilz auront este prye par leurs alliez quil ny aura nulle faulte quilz entrent en aliance avec vous comme les unze cantons."

Nach dieser allerdings nicht ganz unverdächtigen Notiz scheint die ganze Gesandtschaftsangelegenheit nur noch Komödie gewesen zu sein.

[38]) Walser, Appenzeller Chronik, auf Urkunden beruhend, pag. 421. (Ausg. 1740, St. Gallen.)

Landammann wurde Niklaus Tanner, „ein gûter und frommer herr."

tende schwächere Oppositionen konnten natürlich ganz leicht zum Schweigen gebracht werden. So scheiterten einerseits weitere Bemühungen der kaiserlichen Gesandten in Uri an der Wachsamkeit Lamets und seiner Gesinnungsgenossen[39]), andererseits Auflehnung einzelner Untertanen in Bern an der festen Haltung der dortigen Regierung. Diese Auflehnungen erfolgten von Seite der Haslitaler, deren trotzige, franzosenfeindliche Haltung wir oben bereits kennen gelernt haben. Sie weigerten sich, dem Aufgebote zu einer Musterung Folge zu leisten, weil ihnen von kaiserlich gesinnten Agitatoren vorgegeben wurde, es geschehe zum Zwecke eines Krieges gegen den Kaiser[40]); der Hauptgegner, Venner Augustin, hatte sogar ein energisches Abmahnungsschreiben an die Regierung vorgeschlagen. Diese griff aber zeitig ein. Sie suchte die Furcht der Leute vor einem Kriege mit dem Kaiser durch ein Schreiben zu zerstreuen, in welchem sie auf die Vorbehalte in den vor einem Jahre vorgelegten Vertragsartikeln verwies und zur Rechtfertigung ihres Vorgehens in der Bündnisfrage an die derzeitigen zustimmenden Antworten der Mehrheit der Aemter erinnerte. Gleichzeitig erneuerte sie ihren Befehl zur Waffenschau und sprach die dringende Mahnung aus, „unnutze redenn, so zů unrůw dienen" abzustellen[40]). Damit

[39]) Lamet schreibt darüber in seinem mehrfach zitierten Brief an den König vom 16. April:

„Les ambassadeurs du roy catholique ont envoye au canton de Urye pour regarder de pouvoyr praticquer a rompre nostre alliance, et nous ont mande voz serviteurs qui conduisent voz affaires audict quanton quil estoit necessite pour la conservation de vostre dicte aliance de leur envoyer en diligence cinq cenz escuz sur la somme principalle a eulx promise."

[40]) V. das Schreiben Berns an Hasle vom 25. April: „dargegen der venner Augustin allerley ungeschickter wortten, mit anzöug den tütschen frantzosenn die seckel zů füllen und einen tötlichem Krieg gegen dem Keiser zů fürdernn gebrucht, dardurch er den gemeinen man mit sinem rattschlag bewegt, das ir den harnesch nitt haben beschöwet." St. A. Bern, Deutsche Missiven, O, 333.

scheint die Angelegenheit erledigt und jeglicher offene Widerstand überhaupt im Bernbiet beseitigt gewesen zu sein.

Eigentlich ernsthafte Opposition machte jetzt nur noch Zürich, und zwar derart deutlich, dass Lamet es aufgab, zur Stunde einen Beitritt zu erhoffen[41]). Um so mehr drängte es ihn, mit den übrigen 12 Orten so rasch als möglich abzuschliessen. Denn bei Zürch versprach er sich schon vom moralischen Einflusse der vollendeten Tatsache und dem Beispiel aller Orte, namentlich von Schwyz, sehr viel[42]). Und auch bei den 12 Orten kam er damit neuen Hindernissen, deren Auftreten er immer noch zu befürchten hatte, ein für alle Mal zuvor[43]). Ein derartiges Schreckgespenst war z. B. die Frage um Mendrisio und Balerna, die aufzugreifen von gewisser eidgenössischer Seite, wie auch von den Bewohnern jener Gegend scheint geplant worden zu sein[44]).

---

[41]) „Et doubte, mr. que pour ceste heure ledict canton (de Züric) nentre en aliance." Lamet à Bonnivet, 14. April. a. a. O.

[42]) „Et apres que MM. de Suric verront ledict canton de Suicthz entrer en vostre aliance, n'ayez poinct de doubte, Sire, que tost apres ledict canton de Suric y entrera comme les autres et pour luy ne layrrons a conclurre nostre dicte aliance avec les douze cantons." Lamet au roi, 16. April. a. a. O.

[43]) „Je ne voys moyen de rompture, si les dictz Srs. des ligues ne mectent quelque chose en avant que naye poinct encores entendu." Lamet à Bonnivet, 14. April. a. a. O.

[44]) „Sire, nous doubtons fort que apres que les dictz ambassadeurs du roy catholique verront quilz ne scauroient plus que faire pour rompre aliance, quilz ne trouvent moyens avecques aulcuns particuliers de mectre le faict de Mandris et Valerne (?) en avant et desia avons entendu quelque chose . . . et comme avons este advertiz les villains de Mandris pourchassent ceste affaire a lencontre de vous et ont promis quelque argent a aulcuns particuliers qui sont cause de mectre le faict en avant."

Lamet war übrigens entschlossen, wo immer möglich, das Hineinziehen dieser Frage zu verhindern. Einmal rät er, den Baron von Sax als 5. Richter vorzuschlagen, der von Franz I. 1000 Franken Pension besitze und sich deshalb wohl hüten werde, gegen Frankreich zu ent-

So war denn Lamet fest entschlossen, schon auf der nächsten Tagsatzung vom 24. April zu einem Ende zu kommen. Er schreibt am 16. April an Bonnivet: „si suis-je en deliberation de conclurre laliance a ceste journee prochaine et ne lerray despartir les ambassadeurs desdictz Srs. des ligues et las retiendray yci aux despens du roy jusques a ce que conclusion soit faicte“ [45]).

Genau so geschah es. Nahezu vierzehn Tage dauerten die Verhandlungen in Luzern, von denen wir leider sozusagen nichts wissen, da Berichte sowohl von eidgenössischer, als auch von französischer Seite fehlen. Es wurden ohne Zweifel von verschiedenen Orten Aenderungsvorschläge, z. T. sogar wesentlicher Natur, gemacht, so von Basel, Freiburg, Solothurn und Schwyz [46]). Aber Lamet wusste alle neuen Begehren, die irgendwie von Bedeutung waren, wohl meist mit Hilfe der ihm zu Gebote stehenden Geldmittel verstummen zu machen [47]), wartete geduldig die Wie-

scheiden. Dann will er versuchen, die Sache auf die lange Bank zu schieben und die Eidgenossen um eine sechsmonatliche Frist angehen, dass Franz sich über den Obmann bedenken und beraten könne. „Et cependant lon practicquera que par moien dargent ou autrement les dictz Mandris et Valerne vous demeureront.“ Lamet et J. Paste au roi, 16. April. a. a. O.

[45]) Lamet à Bonnivet, 16. April, a. a. O., und ähnlich in allen andern gleichzeitigen Schreiben. Dabei bat er dringend um Bereithaltung der Summen, die beim Abschluss unbedingt ausbezahlt werden mussten.

[46]) Basels Instruktion, St. A. Basel, E. 5, 31, diejenige Solothurns: Strickler, a. a. O., Nr. 71, 72, diejenige von Freiburg: E. A., IV, 1, a, 30, zu i. In Bezug auf Schwyz vergl. den oben angeführten Landsgemeindebeschluss.

[47]) Dies geschah durch Erhöhung der geheimen Pensionen, der gemeinen, wie der privaten, und besonders durch Versprechung von Geschenken. Ueber die Pensionen vergl. den betreffenden Abschied in Kap. V; für die Geschenke kommen dieselben Quellen in Betracht.

Bern z. B. erhielt an letzteren für den Fall eines Abschlusses nicht weniger als 10,000 Kronen, heutigen Geldes nahezu eine halbe Million Franken, zugesichert (7000 für die Stadt und 3000 an Private).

derkunft derjenigen Boten ab, die, endlichen Entschluss zu holen, heimgeritten waren, und brachte schliesslich, am 5. Mai, das Bündnis mit ganz geringen Aenderungen gegenüber frühern Entwürfen zum Abschluss. Alle zwölf Orte (ausser Zürich) und die Zugewandten erklärten ihren Beitritt[48]).

Die Besiegelung der beiden Bündnisbriefe, von denen der eine in lateinischer Sprache für Frankreich, der andere in deutscher für die Eidgenossen abgefasst wurde, sollte in nächster Zeit vor sich gehen, und unmittelbar nachher sollte in Bern ein Tag stattfinden zur Auszahlung der Pensionszulagen für das laufende Jahr und zur Einlösung all der vielen für den Fall des Abschlusses gemachten Versprechungen[49]). Auf demselben Tage versprachen die Eidgenossen auch Antwort zu geben auf das wiederholte Begehren der 6000 Knechte[50]).

Der schon lange gehegte Wunsch Franz I., sowie einer grossen Zahl von Eidgenossen war somit in Erfüllung gegangen, und in Luzern wurden Freudenfeste gefeiert, „derglichen uf einem tag von gmeinen Eidgnossen nie gesehen", wie Anselm sagt[51]).

Auch Basel erhielt sein Teil: Die 250 Kronen, die Valkner erhielt, nicht gerechnet, floss in die Staatskasse die Summe von 4430 Kronen, „so her Ulrich Valkner und hans Gallitzian in pensionen und schenkinen von der französischen bottschaft zu Bern lutt der nüwen vereyn worden ist." B. Harms: Basler Staatshaushalt.

[48]) E. A., IV, 1, a, 29, i; 30/1, zu i. Anselm, IV, 412, nennt den 3. Mai.

[49]) E. A., IV, 1, a, 30, l, n. Das „Friedegeld" pro 1521 war auf Lichtmesse bereits bezahlt worden.

[50]) E. A., IV, 1, a, 30, l. Genauer: Heimbringen und antworten, wenn man die „wachsung der pension" in Bern hole. St. A. Basel, E. 5, 26, v.

[51]) Anselm, IV, pag. 412. (Er nennt als Gesandten neben Lamet Grangis statt Paste.)

Aehnlich berichten Bullinger, Chronik, pag. 47, sowie der venetianische Gesandte aus Mailand: squizari per tal lianza hanno fatto feste. Marino Sanuto, 30/222.

In den allgemeinen Jubel fiel freilich ein greller Misston: Zürichs beharrliche Weigerung, dem Bündnis ebenfalls beizutreten. Die dortige Patriotenpartei, die dasselbe vom sozial-ethischen Gesichtspunkte aus betrachtete, es also von seiner schwächsten Seite angriff, war bis jetzt Siegerin geblieben. Sie besass nicht nur in Zwingli einen gewaltigen Führer und Vorkämpfer, sondern hatte auch mächtigen Zuwachs aus den Reihen der zahlreichen kaiserlich Gesinnten bekommen, die aus Hass gegen Frankreich dasselbe Ziel verfolgten, eben die Verwerfung des französischen Bündnisses, wenn auch in erster Linie nicht aus dem gleichen Grunde[52]). An diesem Ziel hielt man in Zürich hartnäckig fest, trotz aller Bemühungen der französischen Gesandten, vielleicht gerade deswegen, da sich das skrupellose französische Vorgehen und die daraus resultierende Bestechlichkeit vieler Eidgenossen in ihrer ganzen Verwerflichkeit noch nie in so aufdringlicher Weise gezeigt hatte.

Für das Bündnis selbst bedeutete diese Absonderung Zürichs eine Schwächung, ja, man darf wohl sagen, eine Gefahr. Dieses Ort nahm schon als Vorort eine einflussreiche Stellung ein, und vielleicht konnten durch seine Bemühungen auch andere Orte dem Bündnis und Frankreich überhaupt wiederum entfremdet werden.

Das war Lamet keineswegs entgangen, und schon vor dem Abschluss war er sich klar über die Mittel, die er zur Gewinnung dieses Ortes anwenden wollte. Gleich nachher wollte er sich persönlich nach Zürich begeben und den Umschwung durch Vorstellungen an Ort und Stelle vorbereiten. Der Hauptstoss war dann den 12 annehmenden Orten vorbehalten. Sie sollten eine gemeinsame Gesandtschaft vor den Zürcher Rat senden und diesen dringend

---

[52]) Ueber Zürichs Stellung vergl. auch oben, pag. 78, f.

ersuchen, sich von ihnen nicht zu „söndern“. Es war dasselbe Mittel, womit Schwyz endgültig gewonnen worden war; deshalb versprach sich Lamet auch bei Zürich vollen Erfolg, und das um so eher, als jetzt 12 Orte geschlossen dem 13. gegenübertreten konnten, und der Abschluss mit diesen vollendete Tatsache war[53]).

Die Eidgenossen erklärten sich in Luzern zu diesem Vorgehen sehr gerne bereit. Bern, Luzern, Solothurn, Uri, Unterwalden und Zug, die ergebensten Anhänger Frankreichs, wurden bestimmt, im Namen aller Orte diese Boten abzuordnen[54]). Den Zürchern wurde ihr Eintreffen auf den 13. Mai angekündigt. Lamet und Paste langten schon einige Tage früher dort an. Von ihrer Tätigkeit wissen wir nur, dass sie mehrere Male vor dem Rat erschienen; aber zweifellos fanden sie nur sehr wenig Entgegenkommen[55]). Auch die Botschaft der Eidgenossen, die am bestimmten Tage eintraf und ihre Begehren mit denjenigen der französischen Gesandten vereinigte, machte nicht den gewünschten Eindruck. Wohl bat sie die Zürcher hoch und ernstlich, „mit früntlichen guoten worten und vermanungen“, sie möchten sich die Sache nochmals überlegen und sich von ihren Miteidgenossen nicht sondern; sie erreichte aber damit nur, dass der Rat, nachdem er anfänglich den Beitritt rundweg verweigert hatte, sich schliesslich dafür aussprach, „diewil der handel schwer und gross syg, so wellint mine herren den lassen langen an ir landschaft und

[53]) Diesen Plan führte Lamet in seinem Schreiben an Bonnivet vom 14. April aus. B. A., a. a. O.

Auch die Orte waren von einem Erfolg überzeugt. Freiburg z. B. schrieb am 16. Mai in diesem Sinne an seine Knechte im päpstlichen Dienst. St. A. Freiburg, Missiven, 8/12.

[54]) E. A., IV, 1, a, 30, i. 2; 31, zu i, 2.

[55]) Einzige Quelle für diese Verhandlungen ist das Schreiben Zürichs an Luzern (und andere Orte) vom 29. Mai. E. A., IV, 1, a, 39 (vergl. Anmerkg. 65).

biderben lüt und darin erkennen derselben will und meinung und demnach witer ratschlagen und antwurten“ [56]).

Dieser Bescheid war sehr wenig tröstlich; aber die französischen Gesandten mussten sich vorderhand damit begnügen, das Weitere abzuwarten. Lamet begab sich bald nach Bern, wohin ihn die Geldgeschäfte riefen, die er mit den 12 Orten zu erledigen hatte; Paste reiste an den Hof zurück [57]).

Die Boten der 6 eidgenössischen Orte versuchten noch ein Letztes. Von Luzern aus erliessen sie am 15. Mai ein Schreiben an die zürcherischen Aemter, um dem Anbringen der dortigen Regierung zuvorzukommen und auf die Antworten einen Einfluss auszuüben. Auch darin empfahlen sie die Annahme der Vereinung, die „gemeinen Eidgnossen mer nutzlich dann abzügig sei“, und wiesen ganz besonders nachdrücklich darauf hin, wie Einigkeit aller Eidgenossen die höchste Notwendigkeit sei.[58])

Doch die Aemter waren beim Empfange dieses Schreibens von ihrer Obrigkeit aus bereits avisiert. Am gleichen Tage, den 15. Mai, hatte ihnen dieselbe die in Aussicht stehende Volksanfrage in Form eines Mandates gemeldet und die Vögte zugleich aufgefordert, Leute, die zu Gunsten der Vereinung oder zur Aufwiegelung von Knechten praktizierten, gefangen zu setzen [59]).

Der Rat selbst war in dieser Beziehung bereits energisch vorgegangen und hatte am 11. Mai Albrecht von

[56]) E. A., IV, 1, a, 38, Nr. 15. Die anfängliche Abweisung lässt sich aus der nachträglich gestrichenen Stelle schliessen.

[57]) Rott, pag. 239, 241.

[58]) E. A., IV, 1, a, 39, Nr. 16.

Damit gebrauchten die Boten der sechs Orte nahezu dasselbe Mittel, das sich vor Jahresfrist eines dieser Orte, Bern, Zürich gegenüber unter Hinweis auf das Stanserverkommnis energisch verbeten hatte. Vergl. Kap. III, Anmerkg. 71.

Eine Beschwerde Zürichs über diesen Fall findet sich nicht.

[59]) Egli, Nr. 167.

Stein, der seinem Vorgeben nach privater Rechtshändel wegen nach Zürich gekommen war, trotz der Fürbitte seiner nicht geringen Freundschaft kurzerhand ausgewiesen, „diewil der vom Stein des frankrichischen küngs besoldeter und offenlicher diener und sinthalb ein solcher unwill syg“ [60]).

Unmittelbar nach diesem Mandat, vom 16.—22. Mai ergingen die Anfragen selbst. Offizielle Ratsboten lasen in allen Aemtern den Text der französischen Vereinung vor, nebst einem von der Regierung verfassten Kommentar, worin Punkt für Punkt einer genauen und vernichtenden Kritik unterzogen war, und brachten nach erfolgter Abstimmung den Bericht in die Stadt zurück [61]).

Diese Volksanfragen waren in Zürich nicht, wie in Bern seit 1513, ein Recht des Volkes, sondern nur eine Gunst der Regierung [62]). Wenn also die Zürcher Obrigkeit dieses Mittel anwandte, so geschah es ohne Zweifel noch weniger als in jenem Orte in der Absicht, sich in jedem Falle nach den Antworten zu richten. Den Entschluss in Bezug auf die Vereinung wollten sie damit keineswegs aufs Spiel setzen. Dafür zeugt am besten ihr umsichtiges Vorgehen bei der Anfrage selbst. Nicht nur konnte sie auf Grund obenerwähnter Mandatsbestimmung durch Einlegen der betreffenden Personen jede laute Opposition verstummen

[60]) Egli, Nr. 166. Ferner: Biographische Notizen über Albrecht von Stein im Schweizer. Geschichtsforscher, Bd. 6, pag. 17 ff.

Anschliessend an diese Ausweisung erhob sich ein Streit mit Bern. Die Berner Regierung mischte sich zu Steins Gunsten hinein und, als dies nichts nützte, selbst die Tagsatzung. Doch verlief alles schliesslich im Sande.

Vgl. E. A., IV, 1, a, 43, d, und 46, zu d; ferner Schweizer. Geschichtsforscher, a. a. O., pag. 21 ff.

[61]) Egli, Nr. 169. Ueber die einzelnen Punkte vergl. Kap. V.

[62]) Ueber die Volksanfragen in Zürich orientiert die Arbeit von K. Dändliker im Jahrbuch f. Schweizergeschichte, Bd. 21. Vergl. die Berner Anfragen in Kapitel III.

machen, sondern es war ihr auch durch die Art des „Vortrages", durch den ausführlichen Kommentar sowohl, als durch die aktive Beteiligung der Regierung an den einzelnen Beratungen, möglich, ungleich mehr auf die Beschlüsse einzuwirken, als dies z. B. vor Jahresfrist bei der Bernerregierung der Fall war. Die Regierung wollte und erwartete nur einen ihrem Entschlusse gleichförmigen Bescheid. Der bot ihr aber grosse Vorteile, und das war wohl der Grund, warum sie zur Anfrage schritt. Einmal gewann ihre Weigerung, dem französischen Bündnis beizutreten, wenn sie im Namen von Stadt und Land abgegeben werden konnte, an Nachdruck und Bestimmtheit. Dann war dies auch eine äusserst günstige Gelegenheit, das Landvolk, wo es etwa in seiner Haltung noch unsicher war, für diese neue Richtung der Politik zu gewinnen und somit sich selbst für den unerquicklichen Zustand des Zwiespaltes zu andern Orten, in den man unausweichlich kommen musste, den Rücken zu stärken.

Die Regierung hatte sich nicht verrechnet. Von 31 Aemtern, deren Antworten heute noch vorhanden sind, stimmten nur 4: Winterthur, Oberwinterthur, Elgg und Andelfingen, für Annahme der Vereinung, indem sie als Begründung die Notwendigkeit der Einigkeit aller Eidgenossen in den Vordergrund stellten. Die andern alle traten trotz des Appells, der von Seiten der Boten der 6 Orte aus Luzern ergangen war, ganz auf die Seite der Regierung, indem sie zum Teil ihr die Sache in vollem Vertrauen anheimstellten, zum Teil sie aus eigener Initiative zum Verharren in ihrer Haltung aufforderten. Und als Gründe wurden, abgesehen von vereinzelten leisen Andeutungen, worin sich der alte Franzosenhass und die Hinneigung zum Kaiser kund tut,[63]) dieselben ins Feld geführt, die für die Patriotenpartei massgebend waren. In Voten dieser ein-

[63]) So Stäfa, IV Wachten, Wipkingen, Seebach, Schwamendingen, Oerlikon, Wiedikon, Wollishofen und Stein.

fachen Landleute finden sich Auslassungen gegen das Söldnerunwesen, denen, besonders für jene Zeit, eine so hohe Idee vom Menschen sowohl, als auch vom Staate zu Grunde liegt, dass sie uns billig in Erstaunen setzen.[64])

Die Zürcher Regierung konnte über dieses Resultat höchst befriedigt sein. Eines starken Rückhaltes sicher, beschloss der Rat, an der Verwerfung der Vereinung festzuhalten, erneuerte die Reisverbote in Stadt und Land und setzte am 29. Mai alle Orte von dem Geschehenen in Kenntnis. Um ja den Aerger, der ohnehin nicht ausbleiben würde, nicht zu vergrössern, drückte er sich unter Vermeidung jeglichen Vorwurfes sehr vorsichtig aus: „Niemants zuo lieb noch zuo leid ouch in niemands verachtung" geschehe es, und sie wollten ihren alten Bund und den ewigen Frieden mit Frankreich halten wie bisher.[65]) Ein ähnlich lautendes Schreiben, datiert vom 25. Mai und für den König Franz I. bestimmt, war dessem Gesandten Lamet zur Weiterleitung bereits übergeben worden.[66])

Wie die einzelnen Orte die Nachricht aufnahmen, ist nicht bekannt. Sie liessen sich ihrerseits durch die Weigerung Zürichs nicht im Geringsten beirren. Selbst die Glarner hatten die Abmahnung dieses Ortes gänzlich in den Wind geschlagen und am 18. Mai durch eine Botschaft vor dem Zürcherrat erklärt, wenn Zürich schon auf der-

[64]) Hier auf Details einzugehen, ist nicht nötig, sie sind in den Werken über die Reformation in Zürich bereits gegeben. Genaueres bietet besonders auch Dändlikers Geschichte der Stadt Zürich, Bd. I.

Ueber die Beurteilung dieser Stellung Zürichs vergl. Kap. V, Schluss.

[65]) St. A. Bern, Unnütze Papiere, 36/150. E. A., IV, 1, a, 39 (unter dem irrigen Datum des 22. Mai).

Das Reisverbot v. Egli, Nr. 170.

[66]) Lamet au roi. B. A., a. a. O., II, 8.

Das Schreiben, wahrscheinlich als Translation Lamets, findet sich gedruckt unter dem irrigen Datum vom 25. Mai 1522 im Archiv für Schweizer Geschichte, Band 15, pag. 313/4.

selben beharre und den Rechtsweg einschlage, „wöllint sy dennocht die iren lassen loufen“.[67]) Jedenfalls waren sie alle kaum sehr erfreut, und an Vorwürfen, seiner Sonderung wegen, wird es nicht gefehlt haben. Immerhin wurden zur Gewinnung keine weitern offenen Schritte mehr getan, dazu war die Antwort zu deutlich gewesen. Auch Lamet enthielt sich fortan solcher, agitierte aber um so mehr im Geheimen. Wie da vorgegangen wurde, zeigt z. B. das Gerücht, Franz I. und die Eidgenossen wollten für den Fall eines Abschlusses der Vereinung aus der Landschaft Zürich ein oder mehrere den übrigen gleichgestellte Orte machen.[68]) Derartige Bemühungen blieben auch nicht ganz erfolglos; einzelne Anhänger konnten damit schon gewonnen werden. Aber die Regierung, die ein wachsames Auge hatte und in den meisten Fällen von den Umtrieben Kenntnis bekam, schritt mit grosser Strenge ein und verhinderte jede gefährlichere Bewegung.[69]) Trotzdem der französische Gesandte, offenbar absichtlich zu optimistisch, am 3. Juni dem König gegenüber die Hoffnung aussprach, Zürich werde binnen kurzem von selbst den Anschluss suchen, so musste er sich doch immer mehr eingestehen, dass Zürich für die Vereinung verloren sei und bleibe.[70])

Vorderhand war er nun vollauf damit beschäftigt, mit den übrigen Orten, welche die Vereinung definitiv angenommen hatten, völlig abzuschliessen. Die Bundesurkunde

---

[67]) E. A., IV, 1, a, 40, Nr. 17.

[68]) Egli, Nr. 187. In einer Ueberlieferung wird ein, in der andern drei Orte vorgesehen: See, Kyburg und Grüningen. Ein offizielles Projekt liegt ihm wohl kaum zu Grunde.

[69]) Egli, Nr. 173, 177, 181, 187 und 188.

Dass sich der Unwille namentlich auch gegen Zwingli richtete, ist begreiflich. Man sprach in Kreisen besonders rabiater Elemente sogar davon, ihn über die Kanzel hinunter zu werfen. Ibidem, 181.

[70]) „Mais suis en esperance que avant quil soit ecoule peu de temps, ilz vous pryeront de ce faire, neantmoings je y ay faict ce que jay peu affin quilz y voulussent entrer.“ B. A., a. a. O., II, 8.

war inzwischen von allen, ausser Graubünden, Wallis und Mülhausen, besiegelt worden, und auch die Bevollmächtigten dieser 3 Zugewandten sollten auf der Tagsatzung, die auf den 7. Juni nach Bern ausgeschrieben war, erscheinen.[71])

Daselbst besiegelten Wallis und Mülhausen die Vereinung ohne weiteres; die Bündner dagegen machten Schwierigkeiten. War schon ihr Bündnis mit Oesterreich, das enger war, als die Erbeinung Karls mit gemeinen Eidgenossen,[72]) geeignet, sie davon zurückzuhalten, so war es noch mehr der immer noch hängende Streit um die 3 Pleven. Der Zehngericht- und der Gotteshausbund schickten nicht einmal Gesandte nach Bern; nur eine Botschaft des Grauen Bundes erschien, wünschte einige Erläuterungen und brachte das Begehren vor, der König möge ihnen die betreffenden Gebiete am Comersee abtreten. Lamet erteilte am 10. Juni bereitwillig die gewünschte Auskunft, die sich auf die Mehrung der Pension, die Wahl eines Hauptmannes und eine Privatansprache des Abtes von Disentis bezog; ihr Begehren betr. die 3 Pleven aber schlug er rundweg ab und verwies die Bündner auf den Rechtsweg, an die ähnliche gemeineidgenössische Streitfrage um Mendrisio und Balerna erinnernd.[73]) Es vergingen noch drei Wochen,

[71]) Bern hatte als letztes besiegelt, vgl. dortiges St. A., Ratsmanual, 190/14. Ferner: Lamet au roi (Juni, 3). Et a ceste dicte journee se doivent trouver les ambassadeurs de la ligue Grise, Valois et Mulhouse avecques leurs sceau pour sceller lesdictes lectres de confederation. B. A., a. a. O.

[72]) Erneuerung der 20jährigen Vereinung vom Jahre 1500 am 15. Dezember 1518. E. A., 1417.

Statt des „getreuen Aufsehens" enthielt diese Verbindung die gegenseitige Verpflichtung, dem Gegenkontrahenten im Kriegsfall innerhalb bestimmter Ziele und Kreise ungehindert Knechte zulaufen zu lassen.

[73]) E. A., IV, 1 a, 44, o. Die Verzögerung des grauen Bundes hatte auch seinen Grund z. T. in der weiten Entfernung. Vgl. ein

bis die definitive Antwort des Grauen Bundes abgegeben wurde. Doch lautete sie zustimmend, und am 1. Juli besiegelten seine Boten die Vereinung, während sich die zwei andern Bünde immer noch fernhielten und sich erst zwei Jahre später, als Franz I. in ihrem Streithandel völlig nachgab und ihnen die strittigen Gebiete abtrat, ebenfalls zum Beitritt herbeiliessen.[74])

Das Haupttraktandum des Bernertages bildeten zwei Dinge: die Ausweisung der Pensionen und Geldgeschenke, die für den Fall des Abschlusses offen und geheim den einzelnen Orten, deren Behörden und einer Menge von Privatpersonen waren versprochen worden, und die Abordnung einer gemeinsamen Botschaft aller Stände nach Frankreich, um die von den Eidgenossen besiegelten Bundesurkunden dem König zu überbringen und sie von ihm persönlich besiegeln zu lassen.

Aus allen Orten fand sich eine grosse Menge Personen in der Stadt ein, um daselbst die Summen in Empfang zu nehmen.[75]) Aber hier gerade lag eine ungeheure Schwierigkeit. Lamet konnte zur Zeit allen den Verpflichtungen nicht nachkommen; das Geld fehlte. Zu wiederholten Malen hatte er beim König und seinem Finanzminister Robertet dringend um baldige Sendung gebeten; trotz alledem waren nur ganz ungenügende Summen eingelaufen.[76]) Ob es am Können

diesbezügliches Entschuldigungsschreiben an Glarus vom 25. Mai. St. A. Zürich, Tschud. Dok.-Samml.

[74]) E. A., IV, 1 a, 55, a. Die Besiegelung wurde mit dem für alle drei Bünde gemeinsamen Siegel vorgenommen, weshalb die übrigen in Bern anwesenden eidgenössischen Boten eine urkundliche Erklärung abgeben mussten, dass das Siegel nur für einen Bund gelte, eine Erklärung, die später der König wiederholte. Ibidem und 60, l. Die Beitrittserklärung der zwei andern Bünde ibidem, 1500.

[75]) Lamet au roi, Juni 5. B. A., a. a. O.

[76]) Am 16. April: Lamet et J. Paste au roi. B. A., a. a. O., II, 5. Lamet à Bonnivet, ibidem, II, 3; am 3. Juni: Lamet au roi, ibidem, II, 8; Lamet à Robertet, ibidem, II, 6; und am 6. Juni: Lamet au roi, ibidem, II, 9.

oder am guten Willen, am König oder seinem Schatzmeister fehlte, ist nicht sicher — den Eidgenossen gegenüber wurde der letztere verantwortlich gemacht —[77]) jedenfalls an Lamet lag die Schuld nicht. Von Neuem machte er am 9. und 10. Juni am Hofe die gewichtigsten Vorstellungen und wies dabei auf die Kosten hin, die nur das Warten so vieler Personen dem König verursache: „et sont plus de cinq cens personnes tous les jourz a voz despenses et silz font long seiour ceste journee, vous coustera plus que na fait la journee de la conclusion de vostre aliance.“[78])

Gleich anfangs hatte er versucht, die Zahl der so auf Frankreichs Kosten in Bern Weilenden zu verringern, und das Begehren vorgebracht, man möge die Boten an den König, die sich ebenfalls darunter befanden, nun wirklich abfertigen. Doch die Tagsatzung war nicht darauf eingegangen; sie hatte erklärt, dass sie erst nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen aufbrechen würde, und den Tag der Abreise auf den 25. Juni, nachher auf den 30., festgesetzt.[79])

Mit den kleinen Summen, die ihm zur Verfügung standen, wagte er nicht mit der Auszahlung zu beginnen, da er von dem Rest mit Recht Unruhen besorgte.[80]) Einge-

---

[77]) Lamet au roi, Juli 4. Strickler, 129, und Archiv für Schweiz. Geschichte, 15, 286: „et y a lon faict en sorte que les seigneurs des ligues ont bien cogneu que la faulte ne (= en) venoit des tresoriers qui en avoient la charge.“

[78]) Lamet au roi, Juni 9, B. A., a. a. O., II, 10. Lamet au roi, Juni 10, ibidem, III, 3. Lamet à Robertet, Juni 9, ibidem, II, 10, und Juni 10. Ibidem, III, 2. Im letztern schreibt er u. a.: „Je suis aux emprins et cy suis en tres grant despense et ne suis quicte par jour pour 60 escuz (ca. 3000 Frs.).

[79]) E. A., IV, 1 a, 44, h und l, und die Schreiben Lamets. Vgl. obige Anmerkung. „Et des ce quilz seront satisfaictz de ce que on leur a promis, partiront pour aller devers vouz.“

[80]) Lamet au roi, a. a. O. (Juni 10).

stehen durfte er seinen wirklichen Geldmangel auch nicht; denn seit dem April hatte er beständig behauptet, das Geld liege in Bern bereit.[81]) So blieb ihm nichts anderes übrig, als zu versuchen, die Eidgenossen darüber hinwegzutäuschen, was ihm auch kurze Zeit gelang, „leur (à M. M. des ligues) faisant faire et refaire leurs rooles et quictances afin quilz ne cogneussent poinct que largent quil leur fault pour leur satisfaire a leurs promesses ne feust encores venu." Zum Teil vielleicht aus demselben Grunde, um Zeit zu gewinnen, zum Teil aber auch aus berechtigter Vorsicht, verlangte Lamet von Glarus sichere Auskunft, wie es mit seiner Hilfeleistung im Kriegsfalle und dem Mahnungsrecht von Zürich stehe. Und, als die Glarner Boten alsbald die mündliche Versicherung abgaben, wenn Glarus schon das Recht der Abmahnung Zürich nicht vorenthalten könne, so werde es dennoch seine Knechte jeweils mit den übrigen 6 ihm vorgehenden Orten ziehen lassen (entsprechend der Mitteilung an den Zürcherrat vom 18. Mai), da war er damit noch nicht zufrieden, sondern verlangte noch eine schriftliche Zusage dieser Orte zu Handen des Königs, die dann am 25. Juli auch wunschgemäss gegeben wurde.[82])

Indessen wurden der Fordernden von Tag zu Tag mehr.[83]) Eine grosse Zahl der Versprechen datierte aus der Zeit

---

[81]) Vgl. z. B. E. A., IV, 1 a, 30, l.

[82]) E. A., IV, 1 a, 44, m, und 47, zu m. Das Schreiben war nicht „gemeineidgenössisch" abgefasst, wie der Herausgeber der E. A. angibt, sondern nur von den fünf Glarus vorgehenden Orten (ausser Zürich natürlich) und Zug. St. A. Bern, Lat. Missiven, J, Fol. 10b, 12.

Ueber die Angelegenheit schrieben er und Paste schon am 16. April an den König: „Et doubtons que ledict canton de Süric vouldra user de revocation sur le canton de Glaris, mais avant que desbourser aucun argent audict canton de Glaris serez asseurez de toutes choses." B. A., a. a. O., II, 5.

[83]) „Tousjours viennent nouvelles querelles et nouveauz propoz en voz affaires, qui ne vous portent poinct de prouffict." Lamet au roi, a. a. O., II, 9, und ibidem II, 6.

der Gesandtschaft Savonniers her. Diesen hatte deshalb Lamet sicherheitshalber nach Lausanne kommen lassen und hielt ihn vermittels eines sechsstündigen Botenverkehrs beständig auf dem Laufenden. Weiter als nach Lausanne wagte er ihn indess nicht kommen zu lassen; er fürchtete, bei unausbleiblichen Meinungsverschiedenheiten über einzelne dieser Versprechen könnten Unruhen entstehen, und die musste er bei der gegenwärtigen Lage möglichst vermeiden.[84])

Verhältnismässig leicht wurde er zwar mit denjenigen fertig, die, wie das beim Abschluss in Luzern schon der Fall gewesen war,[85]) auch jetzt wieder in grosser Anzahl erschienen, um alte, vielleicht schon einmal zurückgewiesene Ansprachen durchzusetzen, wofür ihnen diese Gelegenheit günstig schien. Er erklärte, in dieser Beziehung keine Vollmacht zu besitzen, und gemeinsam mit der Tagsatzung wurde bestimmt, die Boten, die zum König reisen sollten, möchten mit ihm über die Ansetzung eines diesbezüglichen weiteren Rechtstages Rücksprache nehmen.[86])

Aber bald konnte er seine missliche Geldverlegenheit nicht mehr verbergen. Es entstand ein allgemeiner Unwille. Man hielt sich für betrogen und, sofern man Lamets Berichten trauen kann, drohten sogar einige Orte damit, ihre Siegel wieder von den Bundesurkunden zu reissen. Es gelang zwar Lamet, einem förmlichen Aufstand dadurch zu begegnen, dass er die ihm zur Verfügung stehende Summe von 104,700 Kronen nebst weiteren 8000, die er in Bern hatte entlehnen können, unter die Ungeduldigsten verteilte.[87]) Dagegen konnte er es nicht verhindern, dass sich

[84]) Lamet au roi, Juni 3. B. A., a. a. O., II, 8; Juni 18, ibidem, III, 4.

[85]) E. A., IV, 1 a, 30, m.

[86]) E. A., IV, 1 a, 44, k.

[87]) Lamet au roi, Juni 18. B. A., a. a. O., III, 4. „Et jusques apresent on na apporte que cent IIIIm VIIc escuz, de laquelle somme

die Gesandten, die zum König reisen sollten, nach Hause begaben und die Bundesinstrumente nach Luzern mitnahmen. Nur die Gesandten der „friedlichsten“ Orte blieben in der Stadt zurück gegen sein Versprechen, dass er selbst Bern ohne ihren Willen nicht verlassen werde, ehe alle Verbindlichkeiten eingelöst seien.[88])

Endlich, gegen Ende Juni, traf der langersehnte Rest des nötigen Geldes ein. Lambert Meigret, der kgl. Generalschatzmeister, brachte es persönlich nach Bern und unterstützte Lamet in der Einlösung der gemachten Versprechen.[89]) Deren muss eine Unmasse gewesen sein, besonders da die französische Gesandtschaft sich gerade noch in der letzten kritischen Zeit gezwungen gesehen, einzelne derselben zu erhöhen.[90]) Nach den eigenen Berichten Lamets betrugen die Ausgaben in Bern für Pensionen und Geschenke ca. 150,000 Kronen, was in die heutigen Verhältnisse umgerechnet, die respektable Summe von über sieben Millionen Franken ausmacht.[91]) Und die Unmusse, die er selbst damit hatte, kleidet er in einem Schreiben an Bonni-

---

j'ay faict payer plusieurs cantons et mesmement ceulx qui se mutinoient le plus et nont peu satisfaire lesdictz 104,700 escuz a cause de quoy ay este contrainct den emprunter VIIIm pour obvier a quelque mutinerie qui se vouloit faire, et si ainsi Sire, ne leusse faict, il y avoit aulcuns cantons qui vouloient arracher leurs scelz de vostredicte alliance.“ Dabei ist die letzte Bemerkung vielleicht absichtlich etwas übertrieben, um die Sendung des fehlenden Geldes zu beschleunigen.

[88]) Ibidem.

[89]) Rott, pag. 242; Strickler, Nr. 121.

[90]) „Et ma convenu pour les contenter faires aucunes promesses davantaiges plus que ne leur avoient ete faictes.“ Lamet au roi, 18. Juni. B. A., a. a. O., III, 4.

[91]) „Parquoy je vous supplye tres humblement Sire quil vous plaise commander me faire tenir icy cinq mille escuz oultre et pardessuz les sept vingt mille quil vous a pleu ordonner pardeca.“ Lamet au roi, Juni 18. a. a. O.

Ueber die Münzverhältnisse vergl. Abschnitt Sold, Kap. V, Anmerkung 53.

vet in folgende drastische Worte: „et vous promectz, monsieur, que je ne pense poinct porter une plus grant peine que jay faict depuys quinze jours enca, car vous eussiez dict que cestoient gens affamez entrans en une curee.“[93])

Nach Erledigung der finanziellen Fragen konnte nun die Botschaft an den König abgefertigt werden. Am 1. und 2. Juli besammelte sie sich in Bern. Vertreten waren alle Orte; von den zugewandten nachweisbar Wallis und Rottweil. Die Namen der Boten sind zum grössten Teil unbekannt.[94]) Am 4. Juli brachen sie auf, um sich nach Dijon zu begeben, wo Franz sie zu empfangen gedachte. Seinem Wunsche gemäss machten sie, um kein österreichisches Gebiet, die Franche Comté, betreten zu müssen, einen grossen Umweg und zogen über Lausanne, Genf nach Lyon, der Saône entlang bis Châlons und von da nach Dijon.[95]) Es war ein stattlicher Zug — an Stelle von 60—80 Pferden, wie Lamet anfänglich gerechnet hatte, waren es deren ca. 150,[96]) — der nun unter Führung des französischen Gesandten und in seinen Spesen die Reise antrat. Sehr schnell ging sie nicht von statten. Am 4. Juli übernachtete man in Lausanne,[97]) am 10. und 11. in Lyon;[98]) vom 16. datieren zwei Schreiben aus Châlons und noch am selben Tage scheint der Einzug in Dijon stattgefunden zu haben.[99])

[93]) Lamet à Bonnivet, 4. Juli. B. A., a. a. O., III, 6.

[94]) E. A., IV, 1 a, 55, Nr. 25; 58, Nr. 29 und 59, Nr. 30. Rottweil: Ibidem, 60, zu k. Wallis: Schreiben an Robertet, 1. Juli. B. A., a. a. O., XI, 2.

[95]) Lamet au roi, 6. Juni. B. A., a. a. O., II, 9.

[96]) Ibidem und Lamet au roi, Juli 4. aus Lausanne. a. a. O., III, 5 (abgedruckt auch im Archiv f. Schw.-G., 15, 285). „Et sont eulx et ladicte suicte bien de sept a huictvings chevaulx.“

[97]) Lamet au roi, Juli 4. a. a. O., III, 5. Lamet à Robertet, ibidem, III, 7, — à Bonnivet, ibidem, III, 6.

[98]) Lamet au roi, Juli 11. Ibidem, III, 10, — à Robertet, ibidem, III, 9.

[99]) E. A., IV, 1 a, 58, Nr. 29.

Die Ankunft in Dijon meldet der venetianische Botschafter in

Der König empfing sie folgenden Tages recht freundschaftlich in öffentlicher Audienz; es wurden Begrüssungs- und Beglückwünschungsreden gehalten und die Bündnisurkunden unterzeichnet und ausgewechselt.[100]) Hernach, wohl erst am 18. Juli, fanden dann die übrigen Anliegen ihre Erledigung, deren die eidgenössischen Boten eine grosse Menge im Auftrage teils aller, teils einzelner Orte vorzubringen hatten.[101]) Man glaubte eben bei diesem Anlasse, in der persönlichen Audienz beim König, zur Geltung bringen zu können, was während der Bündnisverhandlungen bei Lamet nicht möglich gewesen war. Sie hatten zum grossen Teil Bezug auf die abgeschlossene Vereinung, waren aber meist von untergeordneter Bedeutung, so dass hier nicht einmal alle, namentlich nicht diejenigen einzelner Orte, erwähnt zu werden brauchen.

Den Eidgenossen zu Gefallen, wie gerne besonders betont wurde, gewährte Franz I. in einzelnen Fällen Genehmigung. So versprach er, den Grafen von Arona und den Bischof von Lodi, als deren Beschützer sich die Eidgenossen aufgeworfen hatten, beförderlichst wieder zu dem Ihren kommen zu lassen.[102]) Auf Beschwerden über miss-

Frankreich aus Dijon seiner Vaterstadt: „Scrive ozi poi mezzo di è zonti di qui li oralori di sguizari." Marino Sanuto, 31/93.

[100]) Der oben erwähnte Gesandte schreibt darüber: Di Digiun a di 17.; questa maestà poi pranzo dete audientia publica a li oratori sguizari, ai qual tochò la man a tutti. . . Ibidem, 31/109. Vergl. auch E. A., IV, 1 a, 60, Anmerkg. 1 und 2.

[101]) E. A., IV, 1 a, 59, Nr. 30. Die gemeineidg. Instruktion, sowie die noch vorhandenen Instruktionen einzelner Orte sind pag. 60/61, q. auszüglich wiedergegeben.

[102]) Beide, von jeher Gegner der französischen Herrschaft in Italien, hatten sich im Kampfe der Eidgenossen gegen Frankreich treu zu jenen gehalten, waren aber dadurch zu diesem in ein schlechtes Verhältnis gekommen. Von Lautrec entsprechend behandelt, hatten beide bei den Eidgenossen unzählige Male Unterstützung gesucht, doch deren bereitwillige Verwendung war bisher ohne Erfolg geblieben. Vide die bezügl. Verhandl. E. A., III, 2, und IV, 1 a.

verständliche Zollforderungen im Gebiete von Mailand stellte er Abhilfe in Aussicht und verhiess, für die noch vorhandenen Ansprecher, „trotzdem sie in den 4 Jahren ihre Forderungen hätten erledigen können," noch einen letzten Rechtstag ansetzen zu wollen.[103])

Dagegen in andern verhielt er sich mehr oder weniger ablehnend. Bremgarten und Mellingen bewilligte er statt einer Pension bloss eine einmalige „Ehrung"; Rottweils Bitte um Erhöhung ihres Dienstgeldes schlug er ganz ab.[104]) Den Gardeknechten sagte er wohl die Alterspension zu, wie die Schotten und Schützen sie schon besassen, aber eine Solderhöhung lehnte er ebenfalls ab.[105])

Direkte Abweisung sodann erfuhr die „freundliche und ernstliche Bitte" um gütliche Ueberlassung von Mendrisio und Balerna, die nun zum letzten Mal vorgebracht wurde. Franz I. erhöhte nur die Entschädigungssumme, die er ihnen früher offeriert, um den dritten Teil und wollte statt des dreifachen den vierfachen Nutzen vergüten. Da die eidgenössischen Boten dies zurückwiesen und lieber den Rechtsentscheid vor sich gehen lassen wollten, stand man wieder wo vorher.[106]) Der französische König konnte sich in der Frage leicht unerbittlich zeigen; scheint es doch, dass nicht alle Orte hinter der Bitte standen.[107]) Dieses Abgehen der Eidgenossen von einem bisher hartnäckig be-

---

[103]) E. A., IV, 1 a, 59 d; 60 i; 61 zu q.

Eine Ansprache des Anton Meyer anerkannte er gleich. Ibidem, 60 h. Von weitern derartigen Begehren wissen wir nur, dass sie einzelne Orte in ihre Instruktion gaben; über ihre Aufnahme fehlt aber jeglicher Aufschluss. Ibidem, 61, zu q.

[104]) Ibidem, 59 e, 60 k.

[105]) Ibidem, 59 g.

[106]) Ibidem, 59 a.

[107]) Lamet konnte am 4. Juli an den Hof melden: „Et ont icelluy conte de Bonromee en affection plus grant quilz nont le faict de Maindris et Palerne." B. A., a. a. O., III, 6.

haupteten Standpunkte will uns auf den ersten Blick, als Folge französischer Bestechung, bedauerlich erscheinen, und doch dürfen wir die betreffenden Orte, die nachliessen, nicht eigentlich verurteilen; denn Franz I. war mit seinem Verlangen um schiedsrichterlichen Entscheid im Recht und handelte nur gemäss dem ewigen Frieden. Sie hatten damit noch keineswegs einen Verzicht ausgesprochen; der königliche Vorschlag des Herrn von Sax als Obmann war noch nicht definitiv akzeptiert; und man darf in Anbetracht der einstimmigen Zurückweisung jeglicher Entschädigung füglich daran zweifeln, dass diese Gebiete je, auch wenn nicht bald der Sturz der französischen Herrschaft in Mailand eingetreten wäre, von Händen gelassen worden wären.

Eine gewisse Vorsicht schliesslich legte Franz I. auch an den Tag in einer Angelegenheit, welche, die Freigrafschaft Burgund betreffend, die Tagsatzung schon seit einiger Zeit beschäftigt hatte.

Franz I. hegte den Plan, dieses vorgeschobene österreichische Gebiet an sich zu reissen, und gerade im Frühjahr 1521 zog Herzog Ulrich von Württemberg und Graf Wilhelm von Fürstenberg in der Nähe desselben in französischem Auftrage Truppen zusammen. Die Erzherzogin Margarethe und die Burgundischen Stände glaubten guten Grund zu haben, zu befürchten, diese Rüstungen gelten ihnen, und erstatteten anfangs Mai Bericht an die Eidgenossen. Diesen, besonders den westlichen Orten, lag viel daran, dass der status quo in Bezug auf dieses Gebiet, ihre Bezugsquelle für Salz und andere Waren, erhalten bleibe;[108]) doch waren ihnen bis jetzt diese Rüstungen entgangen. Die Tagsatzung nahm daher den Bericht bloss ad referendum, und Bern und Freiburg suchten in Schreiben, in denen

[108]) Sie hatten deshalb in der Erbeinung mit Oesterreich die Verpflichtung, getreues Aufsehen zu halten, auch für die Freigrafschaft übernommen. Vgl. Maag: Die Freigr. Burg.

sie allerdings auch ihre tatkräftige Hilfe für den Fall der Not in Aussicht stellten, diese Befürchtungen zu zerstreuen, was zwar ersteres Ort nicht hinderte, auch den König von dem Vernommenen in Kenntnis zu setzen.[109]) Die Erzherzogin war aber keineswegs beruhigt. Anfangs Juni sandte sie wiederum eine Botschaft und bat noch dringender um Abhilfe. Da entschloss sich die Tagsatzung, nicht nur dem König, dem Herzog von Württemberg und dem Grafen von Fürstenberg „träffenlich" zu schreiben, sondern da auch Lamets Auskünfte nicht befriedigten,[110]) den zum König abgehenden Boten einen entsprechenden Auftrag mitzugeben.[111]) Er bestand darin, dass sie neben der Bestätigung des erst von Bern, dann von allen Orten schriftlich Mitgeteilten ernstlich darauf dringen sollten, dass eine diesbezügliche Erklärung veröffentlicht werde.[112]) Wie aber die Tagsatzung selbst schon Zweifel hegte, dass eine solche Publikation zu erlangen sein werde, und für diesen Fall den Boten auftrug, den König zu ermahnen, nichts Feindliches gegen die Grafschaft vorzunehmen und sie als Bundesgenossin der Eidgenossen anzusehen, so wich auch Franz I. wirklich einer solchen schriftlichen Zusage aus. Nach langen Verhandlungen gab er schliesslich nur mündlich die Versicherung, er werde die Grafschaft unter der Bedingung, dass sie sich streng neutral halte, nicht verletzen.[113]) Die Eidgenossen gaben sich auch mit diesem Bescheide zufrieden, entsprach er doch den Bestimmungen ihres Bündnisses mit Franz I., und, da sie die Erzherzogin beim Mitteilen desselben wiederum an ihren eigenen guten Willen, dem Vertrage mit dem Kaiser nachzukommen, erinnerten, konnte es auch diese sein.

---

[109]) E. A., IV, 1 a, 36 a, 37 zu a.
[110]) In seinen oben erwähnten Schreiben oft erwähnt.
[111]) E. A., IV, 1 a, 43 a, 45 zu a.
[112]) E. A., IV, 1 a, 55 b.
[113]) E. A., IV, 1 a, 55 b, 60 n und 61 zu n.

Dies neben dem Werbungsgesuch, dessen Behandlung schon nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit gehört,[114]) in der Hauptsache die Verhandlungen der eidgenössischen Botschaft mit dem König.

Wie lange der Aufenthalt in Dijon dauerte, ist nicht sicher bekannt, jedenfalls nicht allzulange.[115]) Gar nichts wissen wir auch darüber, wie die einzelnen Orte mit dem Resultat der Botschaft zufrieden waren. Mit ihr hatte das Werk Lamets, die französische Vereinung, auch seinen förmlichen Abschluss gefunden.

[114]) Dieses Werbungsbegehren, in verhängnisvoller Weise beeinflusst durch die lange Wartezeit in Bern, steht bereits im Zusammenhange mit dem unmittelbar dem Abschluss folgenden Ausbruch der Feindseligkeiten in Italien. In die Darstellung des Piacenzerzuges gehört auch das allmähliche Abschwenken des Papstes zu Karl, das auf unsere Bündnisverhandlungen noch keinen Einfluss ausübte.

[115]) Der venetianische Gesandte meldet am 17. Juli aus Dijon: „Et partirano fin do zorni." Marino Sanuto, 31/109.

V. Kapitel.

Das Bündnis.

Es wird nicht unangebracht sein, zum Schlusse noch auf die einzelnen Bestimmungen unseres Vertrages selbst etwas näher einzugehen, haben sie doch mit geringen Aenderungen bis zum Jahre 1798 bestanden und neben dem ewigen Frieden von 1516 das Verhältnis der Eidgenossenschaft, oder zeitweilig wenigstens eines Teiles derselben, zu Frankreich bestimmt. Interessant und für die Frage der Auffassung und Bedeutung nicht ganz wertlos wird es dabei sein, zu verfolgen, so weit es das lückenhafte Material zulässt, welche Rolle die einzelnen Artikel in den Verhandlungen gespielt und wodurch sie sich von denjenigen früherer Bündnisse, sowohl französischer als auch anderer, unterscheiden.

Die Vereinung, in jener Zeit terminus technicus für derartige Allianzen, trat nicht an die Stelle des ewigen Friedens, sondern neben ihn. Ausdrücklich heisst es im Schlussatz: „doch nit dass wir vermeinent, durch disen pundt, vereinung und verpflichtung etlichs wegs zů mindren oder widrig sin dem tractat des ewigen Friedens und Fründschaft zwüschen uns beden partien vormals ingangen und beslossen, wöllent ouch von söllichem nit wichen, sondern den bestetten und bekrefftigen.“[1]) Seinem Inhalte gemäss wurde der neue Vertrag auch nicht auf ewig, wie

[1]) E. A., IV, 1 a, 1499.

der Freiburger Friede, sondern nur auf einen beschränkten Zeitraum abgeschlossen. Und doch kann man aus der Art der Bestimmung dieses Zeitraumes ganz deutlich das Ziel Franz I. herauslesen: die Vereinung für alle Zukunft neben den Frieden zu stellen.

„Das Bündnis sollte dauern des Königs Leben lang und 3 Jahre nach seinem Tode.“[2])

Die ersten sogenannten Soldbündnisse, sowohl die französischen von 1474 und 1495, als auch die päpstlichen von 1479 und 1486, waren auf Lebenszeit des betreffenden Fürsten abgeschlossen worden. Bei den spätern war dann die Dauer erheblich beschränkt worden. Ludwig XII. erstreckte sein Bündnis auf 10, die Päpste Julius II. und Leo X. die ihrigen sogar nur auf 5 Jahre. Franz I. dagegen kehrte zur früheren Praxis zurück und ging sogar noch weiter. Gleich anfangs wünschte er den Abschluss auf Lebenszeit und 10 Jahre darnach. Er wollte die kriegerische Kraft dieses Volkes, die er zu schätzen wusste, nicht nur für sich und seine Regierungszeit in den Dienst Frankreichs stellen, sondern auch für seinen Nachfolger, für alle Zukunft. Die Jahre nach seinem Tode sollten diesem seinem Nachfolger Zeit und Gelegenheit geben, das Bündnis, ohne dass es unterbrochen werden musste, zu erneuern. Die Eidgenossen scheinen vor dem Jahre 1521 keine Einwendungen gemacht zu haben.[3]) Erst dann suchten sie die lange Dauer einigermassen zu beschränken. Ein Entwurf lässt die 10 Jahre ganz weg, andere beschränken sie auf 5, resp. 3 Jahre und stellen überdies die Wahl frei zwischen diesem unbestimmten Zeitraum und einer bestimmten Anzahl von 25 resp. 23 Jahren. Es waren das ohne Zweifel hauptsächlich die Bemühungen der Patriotenpartei, die gar

[2]) Ibidem, 1493/94, Art. I.

[3]) Im Jahre 1515: „So mögen unser botten die vereinung ein jarzal oder des Küngs leben lang mit im annemen.“ E. A., III, 2, 912. Vgl. auch die Entwürfe E. A., IV, 1 a, 21—24.

wohl erkannte, wo diese Bestimmung hinauswollte. So schreibt z. B. Zürich in seiner Anfrage an das Landvolk: „das (die lange Dauer) aber schwer ist . . . . dann der Küng ist ein jung mann und stat daruf, dass er dryssig oder vierzig jar oder noch lenger leb; die zit alle und erst noch nach sinem tod müsstind wir also sin eigen syn und nit allein die zit und des Küngs, sonder für und für so müesstind wir eigen syn der Kron Frankrych.“[4]) Aber wie die Patriotenpartei in der Hauptfrage unterlag, so auch hier: man entschied sich für die Lebenszeit Franz I. und 3 Jahre. Der Mehrheit der Eidgenossen war es eben nur erwünscht, das Bündnis mit Frankreich zu einem dauernden gestalten zu können, ein Wunsch, der auch in hohem Grade in Erfüllung ging, weil er auch derjenige der französischen Könige war.[5])

Was den Inhalt unseres Vertrages anbelangt, so hielt man es, da ja der Freiburger Friede daneben fortbestand, nicht für nötig, die dort enthaltenen Punkte nochmals aufzuführen. Eine Ausnahme macht neben den Vorbehalten in Artikel 13 nur Artikel 11, der bestimmt, dass keine Partei den Feinden der andern in ihrem Gebiete Schutz, Aufenthalt oder Durchpass gewähren solle. Es ist dies der noch geltende Teil des Artikels 8 des ewigen Friedens, der mit seiner Forderung einer strengen, passiven Neutralität in seiner Gesamtheit durch den neuen Vertrag aufgehoben wurde. Und der handelt nun zum grossen Teil und in erster Linie von den gegenseitigen Hilfsverpflichtungen, die an die Stelle der in jenem Artikel stipulierten Neutralität traten. Bevor wir jedoch auf sie näher eingehen, mögen drei Artikel ins Auge gefasst werden, die mit ihnen,

[4]) Egli, Nr. 169.

[5]) Basel sprach sich z. B. in seiner Instruktion vom 24. April 1521 dahin aus: „Besser und nützlicher sin, das man dise vereinung annemen thue nit 25 jar, sundern des Küngs leben lang und 5 jar darnach.“ St. A. Basel, E. 4, 31.

d. h. dem wesentlichen Inhalt, nur indirekt in Verbindung stehen und zum Teil allgemeiner Natur sind:

1. Einschluss der kontrahierenden Partei beim Friedensschluss mit einem Feinde.

„Hat die eine Partei mit einer fremden Partei Krieg, so soll sie keinen Waffenstillstand oder Frieden abschliessen, ohne ihren Kontrahenten davon in Kenntnis gesetzt und, wenn er es wünscht, eingeschlossen resp. vorbehalten zu haben.“[6])

Von grosser Wichtigkeit ist diese Bestimmung, die in den früheren französischen wie auch in den meisten anderweitigen Bündnissen vorkam, nicht. Es war damit einerseits nur die auch ohnehin geltende Anschauung festgelegt, dass dieses eidgenössisch-französische Bündnis jedem späteren Abschluss irgend welcher Art vorgehen solle; andererseits liegt ihr die Ansicht zu Grunde, dass das Verhältnis der beiden Staaten zu einander doch als eine Art engere Bundesgenossenschaft aufgefasst wurde, wobei der eine nichts hinter des andern Rücken tun sollte.

2. Salzkauf im Kriegsfall.

„Wenn den Eidgenossen im Kriegsfall der Salzkauf sollte abgeschlagen werden, so gestattet ihnen der König, solches aus seinen Ländern zu beziehen, und zwar unter denselben Bedingungen wie andern Ausländern.“[7])

Den Eidgenossen lag diese Bestimmung sehr am Herzen; sie figuriert in allen Entwürfen seit dem Jahre 1520. Die Salzquellen im eigenen Lande waren eben zu jener Zeit noch nicht erschlossen, und man war darauf angewiesen, den Bedarf dieses notwendigen Nahrungsmittels aus dem Auslande zu beziehen. In Friedenszeiten kam das französische Meersalz aus Peccais wenig zur Verwendung, meist

[6]) E. A., IV, 1 a, 1497, Art. IX.

[7]) Ibidem, Art. VIII.

nur in Wallis, da es in Bezug auf seine Qualität weit hinter andern Salzen zurückstand. Diese andern Salze wurden fast ausschliesslich aus österreichischem Gebiet bezogen. Die Salinen von Salins in der Franche Comté versorgten die westlichen, die Bergwerke in Hall in Tirol die östlichen Orte. Es hatten nun allerdings die Eidgenossen zum Teil aus diesem Grunde, als Garantie für den ungehinderten Salzbezug aus Salins, die Freigrafschaft Burgund in die Erbeinung mit Maximilian und Karl aufgenommen und ihre Neutralität gefordert und garantiert; es existierten auch Lieferungsverträge zwischen den Orten und den betr. Lieferanten; aber trotz alledem glaubte man sich auch noch auf diese Weise für den Kriegsfall sicher stellen zu müssen. Um so mehr, als schon in Friedenszeiten, in den Jahren 1517 bis 1518 Stockungen in den Lieferungen eingetreten waren. Franz I. konnte natürlich auf diesen Artikel leicht eingehen, musste es ihm doch so wie so am Herzen liegen, die Salzindustrie seines Landes zu heben und ihr neue Absatzgebiete zu erschliessen.[8])

3. Aufnahme von Untertanen der andern Partei in ein Schirmbündnis, ein Burg- oder Landrecht.

„Diese Aufnahmen sollen und wollen beiderseitig vermieden werden.“[9])

Dieser Artikel, der trotz seiner Reciprocität nur gegen die Eidgenossen gerichtet ist, betrifft eine Frage, die seit Jahren in der Luft lag. Die Bereitwilligkeit der Eidgenossen, Auswärtige, besonders reiche Herren, die irgendwie verfolgt wurden, in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, hatte

[8]) Vgl. E. Ribeaud: Zur Geschichte des Salzhandels.

Ueber Klagen Berns wegen mangelhafter Salzlieferungen und Nichterfüllung der Verpflichtungen vide die Korrespondenzen mit Salins und der Prinzessin von Oranien in den dortigen Missiven. Latein. Miss., H, 236 ff. Es finden sich auch Instruktionen an Boten, die in der Sache abgingen.

[9]) E. A., IV, 1 a, 1497/98, Art. X.

alle umliegenden Fürsten zu einer derartigen vorbeugenden Lösung gedrängt. Der Herzog von Savoyen hatte eine dementsprechende Bestimmung in sein Bündnis von 1512 aufgenommen.[10]) Maximilian I. und Karl (V.) hatten dasselbe getan für Oesterreich in der Erbeinung von 1511/158. und letzterer hatte es sogar versucht, die Frage für das ganze Reichsgebiet zu regeln, vergeblich, wie wir weiter oben sahen.[11])

In den französischen Verhandlungen scheint die Forderung erst im Jahre 1520 aufgetreten zu sein. Unannehmlichkeiten, die Franz I. aus der Parteinahme der Eidgenossen für den Bischof von Lodi und den Grafen von Arona erwuchsen, mochten auch ihm die Regelung nahe gelegt haben. Sie gelang ihm, wie wir sehen, sogar in noch gründlicherem Masse, als den vorhin Genannten. Die Klausel, die bei jenen eine Aufnahme unter Umständen ermöglichte, nämlich dann, wenn die betreffende Person ihren Wohnsitz gleichzeitig in die Eidgenossenschaft verlegte, die wurde hier nicht aufgenommen.[12]) Man kann hier an Bestechung durch Geld denken, doch dagegen spricht die Tatsache, dass diese Klausel von den Eidgenossen nie scheint gestellt worden zu sein.[13])

[10]) E. A., III, 2, 1351.

[11]) Ibidem, 1345. Vide oben pag. 120.

[12]) In der österreichischen Erbeinung lautet die Klausel: „Es were dann, das yemand hinder den andern mit sinem hawsheblichen sitz ziehen welte, den gerichten, darynn dann ein yeder seins sitzens halb von alterher gehört hat, unvergriffenlich und on schaden." E. A., III, 2, 1345.

Aehnlich im savoyischen Bündnis. Ibidem, 1351.

Das savoyische Bündnis mit Solothurn allein von 1509 setzte noch ein gegenseitiges Einverständnis voraus und verlangte, dass der betr. Petent keinen Prozess und keine Klage gegen den Herzog habe. Ibidem, 1326.

[13]) Ein Entwurf allerdings ignoriert den ganzen Artikel. E. A., IV, 1 a, 24.

Wir kommen zum wesentlichen Inhalt unseres Vertrages, zu denjenigen über die gegenseitige Hilfsverpflichtung. Sie lehnen sich, wie wir sehen werden, im Einzelnen in hohem Masse an die früheren französischen Bündnisse an, weisen aber, um dies gerade vorweg zu nehmen, einen fundamentalen Unterschied ihnen gegenüber auf.

„Diese Hilfsverpflichtung soll nur zur Verteidigung des gegenwärtigen Besitzstandes gegen fremden Angriff in Anwendung kommen." Der Abschluss geschehe: . . . „zuo sicherheit, beschützung, beschiermung und behaltung personen, stäten, küngrich, herzogthumben, ertrichen, und aller herrschaften gedachter unser beder partien, die wir beden halben inhalten und besitzend hie diset und enet dem gebürg, gegen und wider menklich, welcherlei wirden, eigenschafts und gwalts die sigent, niemand usgenommen, ob er glich mit mererer wirde fürlüchte, der uns obberüerten bed partien an unseren personen, künkrichen, herzogthumben, ertrichen, landen und allen herrschaften bedersit verletzen, beschwären beschedigen oder krieg oder spenn in allerlei form und gstalt, uss was ursach das sye, machen, bewegen oder an uns zuo legen understüendent" . . . . So heisst es deutlich gleich eingangs, (Art. 1) und auch nachher wird dieser ausschliesslich defensive Charakter fast bei jeder einschlägigen Bestimmung mit grosser Umständlichkeit wiederholt.[14])

Ein noch weitergehender Antrag des französischen Gesandten: „Et ce quilz ont faict au contraire jusques a present, revocqueront" (ibidem, 23) scheint hingegen nirgends Gnade gefunden zu haben.

[14]) So in Art. 2 (Werbung des Königs), Art. 5 (Verwendung der Truppen), Art. 7 (Hülfeleistung des Königs) und Art. 13 (Vorbehalte).

Dass Frankreich diese Bestimmungen die Defensive betr. gelegentlich etwas weiter fassen wollte, insofern, als es auch Hülfe verlangte zu Angriffen auf fremdes Gebiet, wenn es von der betr. Macht vorher war angefallen worden (übrigens in Uebereinstimmung mit den damaligen Völkerrechtslehren, vgl. P. Schweizer, Gesch. d. schweiz. Neutralität, Einleitung), das hat für uns wenig Bedeutung; denn die Eidgenossen hielten sich immer strikte an obige Auffassung.

Diese Beschränkung der Truppenlieferung bloss zur Defensive war den eidgenössischen Staatsmännern durch die leidigen Vorkommnisse während der Dauer des 10jährigen Bündnisses mit Ludwig XII., wo in Folge verschiedener Bündnisse mehrmals Schweizersöldner gegen Schweizersöldner gestanden hatten, als Ausweg nahe gelegt worden. Im Bündnis mit Papst Julius II. vom 14. März 1510 hatte sie zum ersten Mal in den päpstlichen Soldbündnissen Aufnahme gefunden,[15]) und gleichzeitig scheint sie auch in den Verhandlungen um die Erneuerung mit Ludwig XII. eidgenössischerseits postuliert worden zu sein.[16]) Freilich, dieser Fürst fand diese Bedingung nicht annehmbar; in seinen Projekten kommt sie nirgends vor,[17]) und dieser Punkt war ohne Zweifel mit Schuld, dass die Vereinung damals nicht erneuert wurde. Franz I. hingegen akzeptierte diese Forderung alsbald. In seinem ersten Antrag in Vercelli allerdings noch etwas unklar gefasst,[18]) wurde sie

[15]) E. A., III, 2, 1333. Sie wurde natürlich beibehalten bei der Erneuerung dieses Bündnisses durch Leo X. vom 9. Dezember 1514. Ibidem, 1365/1371.

[16]) „Vergriff und endrung der articklen der frantzösischen einung uff dem tag zů Lucern gehalten sonntag nach Hilarii" (ohne Zweifel 21. Januar 1511, vgl. E. A., III, 2, 552). Da heisst es: Der hilf halb . . . wider mengklich zů allen sinen geschäften, kriegen und zügen ist also davon gerett, im hilf zů thůnd allein zu schirmen sin küngrich Frankrich und herzogthumb Meiland. . . St. A. Basel, D, 1, 186.

Kohler: Les Suisses dans les guerres d'Italie, 1506—12, pag. 217/18, scheint dieses Schriftstück nicht gekannt zu haben.

[17]) E. A., III, 2, 458 k, und Kohler, a. a. O., 127 und 590, Beilage XIII (vom 14. Mai 1509). E. A., ibidem, 516 (vom 16. Dezember 1510), Kohler, a. a. O., 621, Beilage XXVII (vom 16. Februar 1512).

Seine Seperatabschlüsse mit den drei Bünden (24. Juni 1509, E. A., III, 2, 1327) und mit Wallis (13. Februar/2. April 1510, ibidem, 1338) kennen sie ebenfalls nicht.

[18]) E. A., III, 2, 908.

durch alle Verhandlungen hindurch nie mehr in Frage gestellt.

Diese Neuerung ist für die Entwicklung der schweizerischen Neutralität bedeutungsvoll. Durch die genaue Umschreibung der Grenzen, innert welcher Frankreich die eidgenössischen Söldner verwenden durfte, war jeder direkte Angriff schweizerischer Truppen auf ein drittes Land ausgeschlossen und damit auch die Gefahr, in derartige Kriege als Partei hineingezogen zu werden, ziemlich beseitigt.[19]) War auch das Dienen in zwei sich bekämpfenden Staaten theoretisch nicht unmöglich — ein Sichbekämpfen war völlig ausgeschlossen —, so kam es in praxi doch äusserst selten vor; denn auch da trieb der innere Widerspruch, der in einer solchen Stellung lag, die Eidgenossen dazu, sich selbst möglichst neutral zu verhalten und sich bei den andern beiden Parteien um einen Ausgleich zu bemühen.[20])

Die Bestimmungen über die Hilfeleistungen zerfallen naturgemäss in zwei Teile, in Hilfeleistungen der Eidgenossen und Hilfeleistungen des Königs.

A. Hilfeleistungen der Eidgenossen.

a) Inkrafttreten der Verpflichtung, Umschreibung der zu beschützenden Gebiete, Vorbehalte.

„Die Hilfsverpflichtung tritt zum Schutze aller Besitzungen Frankreichs, inklusive Mailand und Genua, so oft in Kraft, als eine fremde Macht, Vorbehaltene nicht ausgenommen, dieselben angreift. Dagegen fällt sie dahin, wenn die Eidgenossen selbst mit Krieg beladen sind, ‚allen list und betrug hindangesetzt'."[21])

Die Verpflichtung der Eidgenossen wird also nur in einem Falle, beim Krieg im eigenen Lande, aufgehoben.

[19]) Vgl. Schweizer: Geschichte der schweiz. Neutralität, 168 ff. Calonder: Beitrag zur Geschichte der schweiz. Neutralität, 43 ff.

[20]) Vgl. Schweizer, ibidem, 57 ff.

[21]) Art. I, II und XIII. E. A., IV, 1 a, a. a. O.

Dadurch ist sie nach der einen Seite hin sehr weit gefasst, weiter als früher. Zwar nicht insofern, als dem vereinzelten Verlangen, es möchten neben Krieg noch „andere geschäfte“ als Entschuldigung gelten, nicht Rechnung getragen wurde[22]) — etwas derartiges fand sich auch in keinem andern Bündnisse —, sondern weil die Vorbehalte in dieser Beziehung keine Beschränkung mehr enthalten. Das Bündnis trat dadurch mit früher eingegangenen Allianzen, namentlich mit der österreichischen Erbeinung, in einen gewissen Widerspruch, denn darin war versprochen worden, das Reislaufen zu ihren Feinden überhaupt nicht zu gestatten. Zürich hob ihn z. B. in seiner Erläuterung an die Aemter besonders hervor.[23]) Es bot dieser Punkt in der Folgezeit oft Anlass zu Klagen Oesterreichs, über welche sich jedoch die Eidgenossen leicht hinwegsetzen konnten, weil eben das Bündnis in einer andern Beziehung enger gefasst war, weil es bloss defensiv war. Da konnte es sich das vorbehaltene Land im Grunde selbst zuschreiben, wenn es durch einen Angriff auf französisches Gebiet mit eidgenössischen Söldnern in Kampf geriet.[24])

---

[22]) In einem Entwurfe (sine dato) war von den Eidgenossen verlangt worden, „sofer und wir ouch mit eignen kriegen und geschäften nit beladen sind.“ E. A., IV, 1 a, 24. Vgl. auch Zürichs Bedenken: „so doch der geschäften vil sind und fürfallen mügent, darin wir die unsern billich anheimsch oder sust behieltind.“ Egli, Nr. 169.

[23]) „Es ist ouch nie gehört worden, das wir Eidgnossen uns in sölichs habint lassen vermügen, sonder wo man püntniss gemacht, hat man die vorbehaltungen fryg on allen anhang geton, als ouch das soll syn. Und diewil wir eidgnossen vorbehaltend den Bapst etc. . . . so mag nit daruf ston, wo sölher anhang söllte sin, wir Eidgnossen müesstind nit halten das dess so wir uns verschribint, dann je so verschribe man sich, wo der Bapst etc. . . . den küng angriffent, dass wir dem küng helfent und wider dise sin wölltind.“ Egli, Nr. 169.

[24]) Vgl. Schweizer, a. a. O., pag. 170.

Dass überhaupt Vorbehalte gemacht wurden, hatte also auf die gegenseitige Hilfesendung keinen Einfluss und bot demgemäss den Vorbehaltenen selbst in dieser Beziehung keinerlei Vorteil. Nur für die beiden vertragschliessenden Parteien war es insofern von Bedeutung, als es der einen von der andern nicht als Vertragsbruch konnte ausgelegt werden, wenn sie in Erfüllung früher eingegangener Verpflichtungen einem der Vorbehaltenen Truppen lieferte, selbst zur Abwehr von Angriffen der andern Partei auf dessen Land. In die Zahl der Vorbehaltenen nahm jede Partei alle die Staaten auf, die mit ihr in irgend einer Verbindung standen.

So behielt sich der König vor: Papst Leo X., die römische Kirche, den heiligen Stuhl, das heilige römische Reich, die Könige von England, Schottland und Dänemark, die Herzöge von Savoyen, Lothringen, Holstein und Geldern, die Herrschaft von Venedig und Florenz, das Haus Medici und die Markgrafen von Brandenburg und Montferrat. Die Eidgenossen schlossen ein: Papst Leo X., den heiligen Stuhl, das heilige römische Reich, die Herrschaft von Florenz, den Herzog von Savoyen, das Haus Medici, das Haus Oesterreich und alle weiteren Verbündeten, Zugewandten, Verburg- oder Verlandrechteten, namentlich den Herzog von Württemberg und den Bischof von Lodi.[25])

Es würde zu weit führen, die Art der Verbindung zwischen Einschliessenden und Eingeschlossenen jeweils klar zu legen. Als Erscheinungen von grösserem Interesse mögen nur zwei erwähnt werden: die Weglassung des Herzogs von Ferrara von Seiten des Königs, trotzdem er in früheren Entwürfen figurierte[26]) und die Anführung des heiligen römischen Reiches durch die Eidgenossen. Die letztere zeigt in bezeichnender Weise, wie trotz der tatsächlichen Loslösung

[25]) E. A., IV, 1 a, 1498 f., Art. XIII.
[26]) Ibidem, 21.

der Eidgenossenschaft vom Reichsverbande seit 1499 in solchen äusserlichen Formalitäten noch das alte Zugehörigkeitsverhältnis zum Ausdruck kam. Das Weglassen des Herzogs von Ferrara ist die Rückwirkung der damals besonders intensiv geführten Verhandlungen Franz I. mit Leo X. Die Preisgabe dieses Herzogs war vom Papste als conditio sine qua non für seine Mitwirkung bei der Unternehmung gegen Neapel verlangt worden.

b) Aufbruchsbegehren und Aufbruch; Wahl der Hauptleute.

„Für jeden Aufbruch hat der König bei der Tagsatzung ein Begehren zu stellen; diese hat dann diejenigen, die freiwillig ziehen wollen, innert 10 Tagen ungehindert gehen zu lassen. Der König wählt die Hauptleute; sie müssen aber „männer gůts lümbdens und fromkeit" sein und aus allen Orten und Zugewandten genommen werden."[27])

Diese Forderung der Anfrage, die erste Konsequenz der Anerkennung der Werbung als Souveränitätsrecht, wird nur ganz nebenbei erwähnt. Es scheint dies ein Zeichen dafür zu sein, dass sie nunmehr als selbstverständlich hingenommen wurde, im Gegensatz zu früheren französischen Bündnissen, wo die Fassung dementsprechend viel weitläufiger war.[28]) Doch war eine besondere Betonung dieser Anfrage auch deshalb nicht nötig, weil sie im Hinblick auf die andern Bestimmungen zum grossen Teile nur Formsache war, nur Anzeige, damit die Tagsatzung die Zahl der gewünschten Truppen auf die einzelnen Orte verteilen konnte.

Beachtenswert ist auch die Bestimmung, dass die Hilfe innert 10 Tagen geschehen müsse. Diese Präzisierung des früheren unbestimmten „angends und one allen verzug", die

[27]) Ibidem, 1494, Art. II.

[28]) Vgl. die Bündnisse von 1484 und 1495 und speziell die Forderung der Tagsatzung vom 17. September 1483. E. A., III, 1, 164.

übrigens erst in den allerletzten Verhandlungen scheint aufgetreten zu sein,[29]) war für Frankreich nicht ohne Wert. Es konnte demnach innert ganz kurzer Zeit ein schlagfertiges Heer zur Verfügung haben.

Von wesentlicher Wichtigkeit jedoch für die Art der Werbung sind 2 Punkte: die Bestimmung, dass niemand zum Auszug gezwungen werden kann, und die Ueberlassung der Wahl der Hauptleute an den König.

Ganz neu ist die erstere Bestimmung. Man wollte damit ohne Zweifel denjenigen entgegenkommen, die vom fremden Kriegsdienst überhaupt nichts wissen wollten.[30]) Ob dagegen die Wahl der Hauptleute durch den König etwas völlig Neues ist, lässt sich nach dem vorhandenen Material nicht genau entscheiden. Eine Bestimmung dieser Art findet sich nämlich weder in Bündnissen, noch in Verhandlungen vor dem Jahre 1509. In den päpstlichen Bündnissen von 1510 und 1514/16, sowie in dem savoyischen von 1512 behalten sich die Eidgenossen die Besetzung der Hauptmannstellen, wie der andern Aemter vor.[31]) Alles scheint darauf hinzudeuten, dass die Bestellung der Aemter vorher bald von den Eidgenossen, bald von den Kontrahenten, immer aber in beidseitigem Einverständnis und zu beidseitiger Zufriedenheit vorgenommen wurde, dass sich aber die Eidgenossen in den ersten Jahren des 16. Jhds., vielleicht angesichts der vielen Missbräuche, die sich Ludwig XII. zu Schulden kommen liess, gezwungen sahen, in dieser Beziehung eine Regelung zu treffen (wie ja auch in diese Zeit die Forderung der Beschränkung auf die

[29]) E. A., IV, 1 a, 20 und 24.

[30]) Sie entsprach z. B. genau der Bitte, die Nidau am 25. März 1520 zu Handen ihrer Regierung eingegeben hatte: „Ouch in derselben vereynung niemandt von wib und kinden im zůzeziechen gezwungen, anders denn mit sinem gůten willen.“ St. A. Bern, Volksanfragen, 4/162.

[31]) E. A., III, 2; 1336 (1510), 1367 (1514/16) und 1353 (1512).

Defensive fällt). Es gelang ihnen, wie bereits bemerkt wurde, beim Papst und bei Savoyen, die Frage zu ihren Gunsten zu entscheiden; Ludwig XII. aber machte Schwierigkeiten und verlangte das betreffende Recht für sich.[32]) Franz I. hielt sich in diesem Punkte wie sein Vorgänger, und ihm gegenüber geben die Eidgenossen nun nach und gestatten ihm, die Hauptleute wenigstens — von den andern Aemtern wird nichts gesagt — selbst auszuwählen. An einzelnen Stimmen, die dagegen waren, wird es kaum gefehlt haben. Wir sehen z. B. Basel und Schaffhausen in letzter Stunde noch Anstrengungen machen.[33]) Aber das einzige, was diese Opposition erreichte, war, dass die Bedingung beigefügt wurde, dass der König sie aus allen Orten zu nehmen habe, und dass es Männer guten Leumunds sein müssten, ein weitergehender Entwurf, wonach sie auch noch „den knechten, so dem küng dienent gefellig und angenem" sein sollten, war ebenfalls fallen gelassen worden.[34])

Durch diese 2 Punkte erhielt das ganze Werbesystem, wie es für die früheren französischen Kriegsdienste gegol-

[32]) Ein diesbezügliches Postulat der Eidgenossen vide in dem in Anmerkung 16 genannten „vergriff und endrung der articklen der französischen einung etc." (21. Januar 1511.) Ludwigs Gegenforderung. E. A., III, 2, 459. Anfangs Februar, freilich, als es zu spät war, sollten seine Gesandten im höchsten Falle so weit nachgeben, dass jedes Ort dem König einen Sechservorschlag pro Hauptmannsstelle machen konnte. Kohler, a. a. O., 622.

[33]) Basel schreibt in seiner Instruktion vom 21. April 1521 (E. 5, 31): „Der houptlüten und fendrichen halb, die wil der kunig wa er die nach den articklen welen, ettliche zů houptlüten und fendrichen nemen möcht, die uns und gmeinen knecht nit gelegen, daruff sollen unsere botten sagen, unser meinung sye, dz in dem val, so der kunig knecht begeren wird, ein jedes Ort under sinen knechten die empter besetzen oder ufs wengest houptlüt und fendrich erwelen soll und der künig nit."

Aehnlich Solothurn am 19. April. Strickler, Nr. 71.

[34]) E. A., IV, 1 a, 20, Anmerkung 3.

ten und für die päpstlichen zur Zeit noch galt, einen andern Charakter. Auf Grund jener Bündnisse stellten die Eidgenossen dem Kontrahenten ein von diesem oder ihnen selbst bestimmtes Kontingent, das sie auch selbst mit Anführern versahen, vollzählig zur Verfügung. Nach dem neuen französischen Bündnis dagegen war das Verhalten der eidgenössischen Obrigkeiten rein passiv: sie gestatteten bloss, dass vom König bestimmte Hauptleute diejenigen, die freiwillig dem Rufe Frankreichs folgen wollten, ungehindert wegführen konnten.

Diese letztere Art hatte für die Eidgenossen ihre Vorteile. Die Regierungen waren damit aller Verantwortlichkeit, dass die verlangten Zahlen vollzählig gestellt wurden, enthoben, und niemand konnte gegen seinen Willen zum Dienste gezwungen werden. Und dies hatte wiederum für die staatsrechtliche Seite des Bündnisses, für die Stellung, in welche die Eidgenossenschaft infolge davon zu andern Staaten kam, seine Bedeutung. War schon mit der Beschränkung auf die Defensive die Gefahr, des Bündnisses wegen in einen eigenen auswärtigen Krieg verwickelt zu werden, sehr vermindert worden, so geschah dies ebenfalls durch diese Bestimmung. Nicht als gleichgestellte verbündete Macht, als Bundesgenossen, sandten die Eidgenossen ihren Verbündeten direkte Hilfe, wie man das von dem päpstlichen Bündnis gewiss noch sagen kann, sondern die Hilfeleistung war eine indirekte und nur insofern offiziell, als sie durch einen Vertrag gestattet war.[35])

Freilich für die Praxis der eigentlichen Aushebung bot diese Bestimmung keine erheblichen Vorteile, da in gewöhnlichen Zeiten der Freiwilligen immer viel mehr waren, als verlangt wurden, weshalb es Franz I. sehr leicht fiel, diese Bestimmung zu akzeptieren. Er konnte es um so

[35]) Vgl. Schweizer, a. a. O., pag. 117 f. und Calonder, a. a. O., pag. 43 ff.

eher tun, als sie ihm den Anlass und eine gewisse Berechtigung gab, als Gegenforderung die Wahl der Hauptleute für sich zu verlangen. Denn, da der Erfolg der Werbung nicht mehr durch die Obrigkeit garantiert war und somit unter Umständen nur von der Persönlichkeit des werbenden Offiziers abhing, so wollte und durfte der König bei der Wahl dieser Leute mitsprechen, damit nur solche genommen wurden, die einen militärischen Namen besassen und für Frankreichs Politik Interesse zeigten. Die Notwendigkeit allerdings, die Bestimmung der Hauptleute dem Könige in so weitgehender Art zu überlassen, wie es tatsächlich geschah, die lag keineswegs vor. Da scheinen klingende Gründe und vielleicht die spekulative Selbstsucht einzelner Tagherren, die auf diese Weise eher Hauptmannsstellen zu erlangen hofften, den Ausschlag gegeben zu haben. Ohne dies wäre diese Bestimmung wohl kaum durchgedrungen; denn sie ist es, die diese neue Art Werbung im Vergleich zu früheren in sehr ungünstigem Lichte erscheinen lässt.

Da vertraute die Obrigkeit die Ausübung eines Souveränitätsrechtes Leuten an, die nicht von ihnen, sondern vom französischen König bestimmt wurden. Das konnte unter Umständen unangenehme, wenn nicht gefährliche Folgen haben. Denn diese Hauptleute, trotzdem sie aus der Eidgenossenschaft selbst mussten genommen werden, und trotz oder vielleicht gerade wegen der dehnbaren Bestimmung in Bezug auf ihren Leumund, konnten bestellt werden aus gewissenlosen Anhängern Frankreichs, die infolge Bestechung das Interesse dieses Landes mehr im Auge hatten, als das wirkliche Wohl ihrer Mitbürger.

Schon bei der Auswahl der Knechte konnte dies zu Tage treten, indem sie Leute annahmen, denen Familien- und sonstige Verhältnisse das Reislaufen geradezu verboten. Die Obrigkeit hatte dann nicht einmal das Recht, dieselben zurückzuhalten; auf Grund dieses Artikels mussten sie lau-

fen gelassen werden.[36]) Zeigen konnte sich dies auch besonders im Dienste selbst, indem solche Führer etwa auch einmal im Stande waren, eine der im Vertrage festgesetzten Bestimmungen und Beschränkungen zu Gunsten des Königs zu durchbrechen. Daher zum Teil die vielen „Transgressionen" und sonstigen Uebertretungen von Vertragsartikeln in französischen Diensten.[37])

Missbräuchen letzterer Art suchte man natürlich möglichst vorzubeugen, und als wirksame Vorsichtsmassregel wurde, was zwar in dem Vertrage nicht erwähnt wird, von allen Auszügern, Hauptleuten, Vennern und Soldaten der Schwur eines Kriegseides verlangt, worin dieselben ihrer Ortsobrigkeit versprechen mussten, „inhaltlich der vereynung" dem König treu zu dienen und für das betreffende Ort Ehre einzulegen.[38])

c) Zahl und Verwendung der zu werbenden Truppen.

„Es ist dem König überlassen, die Höhe der Truppenzahl zu bestimmen; doch gilt als Minimum 6000, als Maximum 16,000 Mann. Diese letztere Zahl darf überstiegen werden, mit besonderer Bewilligung der Eidgenossen, und wenn der König in eigener Person in den Krieg zieht. Diese Truppen dürfen nicht geteilt und nicht zur See verwendet werden; nur „ussert dem Krieg" darf er sie partienweise in feste Plätze legen."[39])

[36]) Zürich spricht in seinem Vortrag dieses Bedenken z. B. aus: „Das mit der zit anders nüt bringt, . . . dann das die unsern und eins jeden bidermans sun und knecht me uf dem küng haltend und lûgen wie si im dienint, dann dass sie lûgint, wie si einer Eidgnosschaft und iren rechten herren anhangint, und möcht also ein Eidgnosschaft der iren nit mächtig sin. Ist söichs nit ein schwers? Egli, Nr. 169.

[37]) Ueber die Transgressionen vgl. Schweizer, a. a. O.

[38]) Einen diesbezüglichen Eid in drei Redaktionen (für Hauptmann, Venner und Soldaten) v. St. A. Solothurn, Ratsbuch 9, 353—355 (wahrscheinlich vom Januar 1522).

[39]) E. A., IV, 1 a. 1494 f., Art. II und III.

Die Forderung der zahlenmässigen Bestimmung der Truppenhilfe trat auf, wie verschiedene andere Neuerungen, ums Jahr 1509. Vorher war es nach dem Wortlaut aller Bündnisse den Eidgenossen vorbehalten gewesen, je nach Umständen eine „erbare", „zimliche" oder ‚komliche" Zahl zu bestimmen. Im päpstlichen Bündnis von 1510 wurde hierauf das Minimum bestimmt (6000 oder mehr), in demjenigen von 1514/16 das Maximum (12,000 oder minder).[40]) In den französischen Verhandlungen scheint dagegen erst spät ernstlich davon die Rede gewesen zu sein. Ludwig XII. und Franz I. verlangten durchweg, es sollten ihnen so viel zur Verfügung gestellt werden, als sie verlangten.[41]) Trotzdem die Eidgenossen schon in Vercelli wünschten, „das in söllicher puntnuss bestimpt werd, mit wievil Knechten man im hillflich sin sölle",[42]) so trat doch die Minimalzahl von 6000 Mann erst im Jahre 1520,[43]) die Maximalzahl von 16,000 Mann sogar erst in der allerletzten Redaktion unseres Bündnisses auf.[44])

Diese Maximalzahl von 16,000 Mann, womit übrigens nicht nur der Betrag eines einzigen Aufbruchs gemeint ist, sondern derjenige aller Eidgenossen, die auf Grund mehrerer Aufbrüche gleichzeitig in französischen Diensten standen, diese Zahl repräsentiert für jene Zeit und jene Verhältnisse schon eine ordentliche Kriegsmacht. Sie übertraf z. B. das Maximum der Truppen, die man dem Papst

[40]) E. A., III, 2. 1333 und 1365.

Im Defensivbündnis mit Savoyen von 1512 wurde als Maximum 6000 Mann angegeben. Ibidem, 1348.

[41]) E. A., III, 2, 459, und Kohler, a. a. O., 128 und 592 (1509). E. A., III, 2, 527 (1510) und ibidem, 910 (1515).

[42]) E. A., III, 2, 911 f. im Schreiben vom 4. September 1515.

[43]) Ibidem, 1332 (2), im April 1520.

[44]) E. A., IV, 1 a, 20, Anmerkung 3.

Basel wünscht in seiner Instruktion vom 24. April die Grenzen von 6000 und 20,000. St. A. Basel, E. 5, 31.

stellen musste, um ein Drittel.[45]) Und dennoch war es nicht die oberste Grenze. Die französische Diplomatie hatte es verstanden, diese ganze Bestimmung geradezu wertlos zu machen. Nicht nur anerboten sich die Eidgenossen von selbst, in besonderen Fällen eine noch grössere Zahl zu bewilligen, sie mussten dies sogar tun, wenn der König in eigener Person in den Krieg zog und eine solche Zahl verlangte, dass sie überschritten wurde. Er wusste sie also gewissermassen bei ihrem Ehrgefühl zu packen: Wie Eidgenossen seit Jahren in Friedenszeiten seine ständige Leibgarde bilden durften, so sollte diese Ehre einer grösseren Zahl im Kriegsfalle vorbehalten sein.

Die Festsetzung einer Minimalzahl hatte, wie die Vorschrift, dass die Truppen nicht geteilt werden durften, ihre guten Gründe. Waren diese eidgenössischen Söldnertruppen auch nicht offizielles Hilfskorps, so sollten sie sich dennoch auch im fremden Lande als Eidgenossen fühlen. Denselben Zweck hatte zum Teil der Schwur des Kriegseides und die Bestimmung, dass die Hauptleute aus allen Orten gewählt werden mussten, also jedes Ort auch im Söldnerkorps eine Einheit bildete. Sie sollten da so zahlreich sein, dass sie im Stande waren, im Kampfe gegen den Feind den kriegerischen Ruhm ihres Heimatlandes aufrechtzuerhalten, und sich gegen etwaigen Missbrauch von Seiten ihres Soldherren, sei es in Bezug auf Behandlung oder Verwendung, wirksam widersetzen zu können.

Das Verbot der Teilung ist für die Bünde mit Frankreich etwas ganz Neues, während diejenigen mit den Päpsten alle sie schon kannten. 1510 und 1514/16 wurde die gestattete Entfernung zwischen einzelnen Truppenteilen sogar noch präzisiert, und zwar dahin, dass bestimmt wurde, es dürfe nur geschehen unter der Bedingung, „das si in einem oder anderthalben tagen mögint zusament komen".[46])

[45]) E. A., III, 2, 1365.

[46]) Ibidem, 1336 und 1368.

Ludwig XII. hatte nichts von dieser Bestimmung wissen wollen;[47]) Franz I. hingegen nahm sie an, wusste aber insofern eine Modifikation herbeizuführen, als ihm gestattet wurde, die Truppen „ussert dem Krieg" in verschiedenen Garnisonen unterzubringen, was man vielleicht auch als eine Hintertüre ansehen darf, da dieser Ausdruck ein sehr dehnbarer Begriff sein konnte.

Bei dem weiteren Verbot: die Truppen nicht zur See zu gebrauchen, das ebenfalls von den päpstlichen Bündnissen in diese französische hinübergenommen wurde, lagen natürlich dieselben Gründe vor, wie bei den vorigen. Daneben wird aber ohne Zweifel auch der Umstand, dass die Eidgenossen als Landratten diese Kriegsart scheuten, nicht wenig beigetragen haben.[48])

d) Dauer des Dienstes. Entlassung und Heimberufung.

„Die Truppen müssen so lange im Dienste des Königs bleiben, als der Krieg währt. Während dieser Zeit dürfen sie nur heimberufen werden, wenn die Eidgenossen einen eigenen Krieg zu führen haben. Dann hat ihnen der König unverzüglich Urlaub zu geben."[49])

In diesen Bestimmungen liegt nichts, was nicht auch in allen früheren Bündnissen vorkam.[50]) In Bezug auf die Entlassung war eidgenössischerseits noch folgender Wunsch

---

[47]) „Que alors que les gens seront entrez en service, ledict seigneur les pourra employer en exploiz de guerre en grant nombre ou en petit." Kohler, a. a. O., 622 (Februar 1512).

[48]) Das päpstliche Bündnis von 1510 begründet diese Bestimmung folgendermassen: „Cum illis (bellis navalibus maritimis) inepti, equoreisque tempestatibus insoliti ac eapropter quasi inconducibiles ad eadem bella existant." E. A., III, 2, 1336.

[49]) E. A., IV, 1 a, 1494, Art. II.

[50]) Ludwig XII. hatte in seinen Erneuerungsentwürfen auch da zu seinen Gunsten ändern wollen und verlangt, dass die Truppen, die sich einmal im französischen Dienst befänden, überhaupt nicht mehr dürften zurückgefordert werden. E. A., III, 2, 529.

aufgestellt worden, „ob einem knecht oder mer begegnete, dass er von ufrechter und ehaftiger not wegen nit dienen möchte, so sol der und die iren monat ussdienen und demnach mit urloub des Küngs oder siner anwälten (oder der houptlüten) heim ziehen.“[51]) Aufnahme fand eine derartige Bestimmung im Bundesinstrument nicht, ohne dass man jedoch ohne weiteres anzunehmen braucht, ihr sei in Wirklichkeit in derartigen Fällen nicht nachgelebt worden.

e) Betrag und Auszahlung des Soldes.

„Der König bezahlt die Truppen. Der Sold beträgt pro Mann und Monat 4½ fl; die Hauptleute werden nach altem Brauche gehalten. Die Bezahlung läuft vom Tage an, an dem der Söldner sein Haus verlässt bis zum Tage des Wiedereintrittes in dasselbe. Der Sold muss von Monat zu Monat, und zwar für mindestens 3 Monate, entrichtet werden, das erste Mal vor dem Aufbruch in der Heimat.“[52])

Diese letzteren Bestimmungen über die Berechnung des Soldes entsprechen völlig dem damaligen Brauche. Dasselbe kann man sagen von seinem Betrage. 4½ fl war der Durchschnittssold, wie er in allen früheren französischen Bündnissen, im päpstlichen von 1514/16 und andern war festgesetzt worden. Mehr hatte er betragen, nämlich 5 fl, in den päpstlichen Bündnissen von 1479 und 1486; weniger dagegen in dem Bündnis, das Maximilian I. im Jahre 1500 mit dem Gotteshaus- und dem Zehngerichtenbund abgeschlossen, in dem päpstlichen Bündnisse von 1510, im savoyischen von 1512 und in den Entwürfen Ludwigs XII. aus den Jahren 1509/12; im ersteren nämlich bloss 4 fl, in den übrigen 6 Franken, eine Summe, die nur wenig mehr betrug.[53])

[51]) E. A., IV, 1 a, 20 (2) und Anmerkung 6.

[52]) Ibidem, 1495 f., Art. VI.

[53]) In Bezug auf den Franken (lat. francus, französisch franc) muss hier eine allgemeine Bemerkung gemacht werden, die besonders

Der tatsächliche Wert dieser Summe, nach heutigen Geld- und Lebensverhältnissen beträgt ca. 160 Franken,[54])

auch bei der Berechnung der Pensionen zu beachten ist. Es ist damit zu dieser Zeit nicht mehr die Goldmünze gemeint, die im Werte noch höher stand, als die Krone, wie bisher bei der Berechnung der französischen Pensionen, die von jeher in Franken waren angesetzt worden, allgemein irrtümlich angenommen wurde (z. B. von Kohler, a. a. O., 23 f., Witte, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, N. Folge, 6, pag. 70, dessen Argumentation, von Dierauer, II, 195, Anmerkung 1, angenommen, damit auch zusammenfällt. Auch Hanauer: Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne, macht keinen Unterschied.) Dieser wurde wohl immer mit „franc d'or" bezeichnet, während „Franken" allein schon durchweg die Bezeichnung für das „livre tournois" war.

Das wird nicht nur erwiesen durch eine Vergleichung des deutschen und lateinischen Textes unseres Bündnisses, wo die Summe von „tusend Franken" wiedergegeben wird mit dem Ausdruck „librarum mille Turonensium", sondern das ergibt sich auch aus der Staatsrechnung eines beliebigen eidgenössischen Ortes. In denjenigen von Basel und Solothurn z. B. ist das französische Friedegeld übereinstimmend als 1000 Kronen eingetragen, der „Franken" also einer halben Krone gleichgesetzt. (Vgl. die dortigen Archive. Die Basler Stadtrechnung liegt auch gedruckt vor: „Basler Staatshaushalt" von Dr. Bernhard Harms.)

Der Betrag des Soldes von 6 Franken stellt sich somit zu demjenigen von 4½ fl., wie in Baslerwährung 5,1 ℔ zu 5,6 ℔ (den fl. zu 1.25 Baslerpfund, den Franken als halbe Krone zu 0,85 Baslerpfund genommen).

Franz I. verspricht demgemäss in einer Kapitulation vom Jahre 1522: „De bailler aux gens de pye six francs quinze solz tournois pour chacun paye selon le contenu de laliance," womit allerdings der Betrag von 4½ fl. um ganz wenig überschritten wird. St. A. Basel, D, 1, 224.

[54]) Nach Hanauer: Etudes etc. betrug der Metallwert des fl. im Jahre 1521 = 6 Frs. 10, wobei noch in Betracht zu ziehen ist, dass die wirkliche Kaufkraft des Frankens 5,78 mal grösser war als sie es vor 20 Jahren war.

Hanauer, a. a. O., I, 244 ff., 499 ff.; II, 607.

Wir können demgemäss für alle Berechnungen aus dieser Zeit folgende Ansätze zu Grunde legen:

1 Franken = ca. 24 Frs.
1 Gulden (fl.) = ca. 36 „
1 Krone = ca. 48 „

übrigens gerade so viel, wie im Jahre 1470 ein wohlbestallter Basler Professor bezog.[55]) Daraus musste der Söldner allerdings seinen Unterhalt bestreiten. Da aber dafür unter gewöhnlichen Verhältnissen die eine Hälfte genügte,[56]) so blieb ihm mit der andern eine nicht unbeträchtliche Summe zur freien Verfügung. Und man begreift, dass die Eidgenossen, die von Natur zum Waffenhandwerk hinneigten, infolge derartiger Aussichten in Scharen in den Dienst fremder Fürsten strömten.

Die überflüssig erscheinende Bemerkung, „das Jahr zu 12 Monaten gerechnet", erklärt sich durch den Umstand, dass die Franzosen nach Paschaljahren rechneten, die infolge der Beweglichkeit dieses Festes bald mehr, bald weniger als 12 Monate betrugen.

Soviel über die Soldverhältnisse der gewöhnlichen Knechte. Nach dem Beispiel der früheren französischen Bündnisse wurde über die Besoldung der Haupt- und Amtleute nichts bemerkt. Es scheinen eben diese Sölde je nach der Persönlichkeit des Hauptmannes und der Dringlichkeit des Aufbruches tatsächlich variiert zu haben. Sie wurden jeweils anlässlich der Bestallung zwischen dem betr. Hauptmann und den königlichen Agenten festgesetzt und mit andern Bestimmungen über die Werbung etc. in einer besonderen Kapitulation schriftlich niedergelegt.[58])

[55]) Traug. Geering: Handel und Industrie der Stadt Basel, 353.

[56]) In dem Bündnis Maximilians I. mit dem Gotteshaus- und dem Zehngerichtenbund anerbietet sich der Kaiser, den bündnerischen Söldnern zu geben: „zwen gulden rinisch und darzu die liferung oder aber für Sold und liferung vier rinisch guldin." E. A., III, 2, 1287 (1500).

[58]) Eine derartige Kapitulation vom 11./22. Januar 1522 möge als Beispiel und Ergänzung dieser lückenhaften Bestimmungen hier folgen:

Articles accordez par messeigneurs le grant maistre mareschal de Chabannes, grand escuyer Visconti Galeas La Roche evesque de Senlys generale de Langue doc Lamet et tresorier Morlet ambassadeurs pour le roy aux ligues avec Anthony Ditheler, cappitaine eslu et nomme par messieurs du quanton de Basle pour leurs quatre

Der Hauptmann erhielt da 6—10 Sölde, die Leutnants und Venner 3—6, und zur Bezahlung der übrigen

cents hommes de guerre pour le service du roy et recouvrement de sa duche de Milan et de son vouloir et consentement pour ceste foys sans consequence pour lavenir a la diette dernierement tenue a Lucerne le 11me jour de janvier lan mil cinq cent vingt et ung:

1. Premierement. promect ledict cappitaine servir vray et loyaument le roy de sa personne et de sa bande envers et contre tous et ensuivant laliance qui est entre ledict sr. et messieurs des ligues.

2. Item promect ledict cappitaine faire la monstre de sa bande toute et quante foys que le moys sera eschu loyallement et fidellement sans fraulde et apres avoir este paye donner quictance dicelle.

3. Item promect ledict cappitaine aux dessusdicts sieurs ne prendre gens soubz sa charge si non Suysses naturelz et suffisanz ala guerre pour le service dudict sr.

4. Item promect led. cap. que aux monstres qui se feront, il ne sera passe que le nombre que luy aura este assigne. Et si plus en faisait passer lesdicts srs. ne seront en rien tenuz de les luy faire payer.

5. Item promect led. cap. que ou camps des monstres il mectra ses gens en ordre et ceulx qui seront absens auxdicts monstres et on voulsist alleguer quils feussent demeurez derrier ou feussent malades, seront cassez, et ne seront tenuz lesdictz srs. les luy faire payer ne les faire bons? que lesdicts gens de pye malades feussent au camp ou eussent este montrez aux commissaires qui seront ordonnez. Et en le cas seront tenuz, lesdicts srs. faire payer lesdicts compaignons qui auront este malades et non autrement.

6. Item promect led. cap. quil payera et fera payer a ses compagnons et gens de pye tous les vivres quils prendront en tous les lieux ou ils passeront et logeront selon quil sera ordonne et les gardera de desordre et de piller et de fourrager villes villages et victuailles.

7. Item promect led. cap. ausdicts srs. que apres les monstres faites il recevra tout or et argent courant ou pays la ou il sera au pris et cours pour lequel il se mectra audict pays., tant les ducatz larges que les ducatz de chambres, escuz florins rin et tout autre or chacun en sa valeue.

8. Item et par contre promectent lesdicts seigneurs ou nom du roy audict cappitaine de luy bailler et faire payer tous les moys pour sa personne oultre sa place neuf payes pour luy parfaire dix payes.

Amtsleute, wie Priester, Schreiber, Weibel, Spielleute, Dolmetscher, Fouriere und Boten, für welche je ein Doppelsold vorgesehen war, erhielt der Hauptmann für jedes Hundert seines Kontingentes 10 Uebersölde, in Ausnahmefällen noch mehr, sogar bis 20.[59]) Da bei einer Zahl von 4—500 Mann — soviel betrug gewöhnlich ein Kontingent (une bande) — mehr Uebersölde mussten bezahlt werden, als Amtleute vorhanden waren, so wurde der übrigbleibende Rest unter die Rotten, die einfachen Söldner, verteilt.[60])

Es fehlt auch jegliche Angabe im Vertrage, wer den Truppen den Sold auszahlen solle, der Hauptmann oder besondere Agenten des Königs. Ludwig XII. hatte seiner

9. Item promectent lesd. srs. ou nom du roy bailler encores audict cappitaine vingt payes mortes pour chacun cent hommes depye pour appoincter les autres de sa bande sans quil tourne a consequence pour lavenir comme il est dict par lalyance que les payements se feront comme ils faisoient du temps des feux roys de bonne memoire ouquel temps nestoit ordonne que dix payes pour cent et en ce faisant led. cap. compaignons ne officiers de sadicte bande ne pourront aucune autre chose demander ne quereller en quelque maniere que ce soit.

10. Item promectent lesd. srs. audict cap. et a ses gens de pye de leur bailler six francs quinze solz tournois pour chacune pays selon le contenu de lalyance.

11. Item lesdicts payes de leur payement commenceront le jour sainct Charlemaigne qui sera le 28me jour dudict moys de janvier et le vendredi ensuivant qui sera le dernier jour dicelui moys sera leur partement.

Fait a Lucerne le XXII. dudit moys de janviers audict an mil cinq cent vingt et ung.

Unterschrift der kgl. Gesandten und Dithelers.

St. A. Basel, D, 1, 244.

[59]) Vgl. das päpstliche Bündnis von 1514/16. E. A., III, 2, 1367 und die Kapitulation ibidem, 1065. Kohler, a. a. O., pag. 128, 593 und 622 f. etc. Vgl. auch obige Anmerkung. 6—10.

[60]) An den in obiger Anmerkung angegebenen Orten. Vgl. auch einen diesbezüglichen Beschluss des Zürcherrates vom 13. März 1521. Egli, Nr. 154.

Zeit, „affin de obvier aux abuz, qui se y pourroient faire", verlangt, dass diese Funktion besonderen Beauftragten überlassen werde und nicht den Hauptleuten „qui aultresfois lont voulu avoir".[61]) Den Päpsten war in beiden letzten Bündnissen die Entscheidung über diese Frage freigestellt worden. Franz I. brauchte, da er die Hauptleute selbst bestimmen konnte, nicht mehr darauf zurückzukommen. In den besondern Kapitulationen mit diesen hatte er Gelegenheit, sie nach seinem Gutfinden zu regeln, wie denn auch weitere Spezialfälle und -fragen, die in das Bundesinstrument aufzunehmen zu weitläufig gewesen wäre, daselbst ihre Erledigung fanden.[62])

B. Hilfeleistung des Königs.

Die Hilfeleistung des Königs an die Eidgenossen besteht in Geld und Truppen.

„In Geld zahlt er, solange der Krieg der Eidgenossen währt, in Lyon vierteljährlich 25,000 Kronen, „er sye mit Krieg beladen oder nit".

In Truppen stellt er ihnen, ebenfalls unabhängig davon, ob er mit eigenem Krieg beladen sei oder nicht, auf ihr Gesuch hin zur Verfügung:

a) eine Abteilung Kavallerie, bestehend in 200 Kürassieren,[63]) wobei den Eidgenossen immer noch

[61]) Kohler, a. a. O., 593.

[62]) Vgl. obige Kapitulation, Anmerkung 58.

[63]) Es ist kaum anzunehmen, dass mit dem Ausdruck „Lanze" in diesem Bündnis die aus sechs Mann (einem Reiter, drei Bogenschützen und zwei Dienern) bestehende Einheit der seinerzeit von Karl VII. errichteten Ordonnanzkompagnien gemeint sei, wie z. B. Hürbin in seiner Schweizergeschichte, Bd. II, 40, angibt. Eine diesbezügliche, ausdrückliche Angabe und Aufklärung findet sich nämlich nirgends in den Verhandlungen; und doch wäre eine solche durch die französischen Gesandten zweifellos gemacht worden, da zu dieser Zeit unter diesem Ausdruck gemeinhin ein einzelner Lanzenreiter verstanden wurde. So kommen vor neben lancea die französischen Bezeichnungen:

die Wahl freisteht, an ihrer Stelle vierteljährlich die Summe von 2000 Franken anzunehmen;

b) eine Abteilung Artillerie, bestehend in 12 Stück Büchsen, 6 grossen und 6 mittleren, „mit aller notdurft und bewarung". Diese Büchsen haben die Eidgenossen nach dem Kriege zurückzugeben, „sy werend denn verloren".[64])

Eine Gegenseitigkeit der Hilfsverpflichtung hatte bei allen französischen Bündnissen bestanden, wie die Eidgenossen denn überhaupt nur zwei reine Soldbündnisse abschlossen, wo sie Truppen stellten und der Gegner als Aequivalent ausschliesslich Geldzahlungen leistete, das Bündnis mit Papst Sixtus IV. vom Jahre 1479 und mit Papst Innocens VIII. vom Jahre 1486.[65]) Aber diese königliche Hilfe war etwas ganz unsicheres gewesen. Nicht nur waren über Art und Stärke keinerlei Angaben gemacht worden — fidele, oder efficax auxilium war der Ausdruck —, sondern der König konnte sie auch in Geld umwandeln, wenn er im eigenen Lande Krieg hatte, und wann hatte Frankreich in jener Zeit keinen Krieg? An diesen Bestimmungen wurde auch in den Verhandlungen von 1509—12 eidgenössischerseits

lance, lancier, homme de lance und die deutschen: glene und kürisser. Man vergleiche auch den Text der lateinischen und der deutschen Bundesurkunde des päpstlichen Bündnisses 1514/16. Da entspricht dem lateinischen Passus: mittet quingentos equites grevis armature, sive lanceas, der deutsche: zu schicken 500 glenen oder kürisser. E. A., III, 2, 1366 und 1373.

[64]) E. A., IV, 1 a, 1496, Art. VII.

[65]) E. A., III, 1, 669 und 717. Das zweite ist bloss eine Erneuerung des ersten. Die Reciprocität wurde bei den päpstlichen Bündnissen zum Teil schon eingeführt durch Julius II., der den Eidgenossen im Jahre 1510 versprach, ihnen im Kriegsfall mit den geistlichen Waffen beizuspringen; ganz dann von Leo X. im Jahre 1514/16, indem damals dem geistlichen Schwerte auch noch das weltliche beigefügt wurde.

nicht stark gerüttelt;[66]) erst in denjenigen mit Franz I. tauchte der Wunsch nach gründlicher Aenderung und präziserer Fassung auf. In dem letzten Feldzuge hatten die Eidgenossen ganz richtig erkannt, dass ihrem Mangel an Kavallerie und Artillerie notwendigerweise müsse abgeholfen werden. Deshalb hatten sie im Jahre 1512 die Hilfe, die der Herzog von Savoyen zu leisten hatte, auf 600 Pferde, diejenige des Papstes 1514—16 auf 500 Kürassiere festgesetzt.[67]) Und aus demselben Grunde verlangte man in der Antwort auf den ersten Antrag Franz I. in Vercelli, dass der König ihnen „600 Kürisser und 200 Stradioten oder ringer pfärdt und ein trostlich geschütz zu hilff zuschicken solle".[68]) In den folgenden Verhandlungen wurde die Zahl der Lanzenreiter sodann auf 500 herabgesetzt, die Stradioten weggelassen und an ihrer Stelle auf das Angebot des Königs hin 1000 Bogenschützen in den Artikel aufgenommen. Das war die Hilfe, welche der König den Eidgenossen auf Grund des Genfervertrages hätte leisten müssen, und zwar unabhängig davon, ob er eigenen Krieg gehabt hätte oder nicht.[69]) Die Subsidien als Ersatz waren gänzlich weggefallen.

Durch die Verhandlungen der Jahre 1520—21 hindurch bis zum Abschluss unseres Vertrages erlitten diese Bestimmungen jedoch wieder ziemlich grosse Aenderungen. Die tätliche Hilfe wurde herabgesetzt, und die Geldleistungen traten wieder auf. Die Summe der Subsidien, die in den alten Bündnissen vierteljährlich 20,000 fl. be-

[66]) Auf dem Luzernertage vom 21. Januar 1511 redete man nur davon, die Subsidie womöglich höher zu treiben. St. A. Basel, D, 1, 186.

[67]) E. A., III, 2, 1348 und 1365.

[68]) Ibidem, 909 c.

[69]) Ibidem, 931, 1401. An Stelle letzterer Bestimmung hatte ein Entwurf vorgeschlagen, bei eigenem Kriege solle der König zu nichts verpflichtet sein, „er thüge es denn gern". Ibidem, 911.

tragen hatten (2000 fl. pro Ort), wurden auf 25,000 Kronen erhöht, also von ca. 720,000 Frs. in unserem Gelde auf ca. 1,200,000 Frs. und zwar sollte beides, Subsidien und tätliche Hilfe, miteinander geleistet werden, ob Frankreich Krieg habe oder nicht.

Somit erschien auch eine gewisse Herabsetzung der tätlichen Hilfe gerechtfertigt. Sie betraf nicht die Artillerie; da blieb man bei den 6 grossen und 6 mittleren Büchsen, die der König mit Munition und Bedienung zu versehen hatte. Dagegen betraf sie die Hilfe an Bogenschützen und Kavallerie. Jene wurden ganz fallen gelassen, da die Eidgenossen wahrscheinlich finden mochten, an Fusstruppen in ihrem eigenen Lande eine genügende Anzahl zu besitzen. Diese wurde beschränkt auf die Zahl von 200 Mann, vielleicht, weil man auch in Bezug auf diese Waffengattung schon vom Papste 500 und vom Herzoge von Savoyen mindestens 600 Reiter erwarten durfte. Man ging sogar noch weiter und behielt sich die Wahl vor, an ihrer Stelle die Summe von 2000 Frs. pro Vierteljahr anzunehmen.[70])

Dies die Bestimmungen der gegenseitigen Hilfsverpflichtung. Die Vereinung nähert sich, wie wir sehen, einer reinen Defensivallianz. Sie ist es nicht ganz, wie uns der Wortlaut der Einleitung glauben machen könnte, sondern nur zum Teil. Einerseits schon, weil die eidgenössische

[70]) Vgl. die Entwürfe E. A., III, 2, 1332; E. A., IV, 1 a, 20 ff. ferner St. A. Solothurn, Abschiedeband X, und St. A. Basel, D, 1, 36, 38/39, 43/44.

Der Fall eines Krieges in Frankreich hatte bei der Bestimmung der Stärke der Kavallerie auch seine Rolle gespielt. Erst hatte man für diesen Fall dem König, wie das beim Papste geschehen war, die 500 Reiter ganz erlassen, dann auf 200 herabsetzen wollen. An dieser Zahl hielt man schliesslich fest und liess dafür jene Bestimmung den Kriegsfall betr. fallen. Ibidem.

Hilfe nur aus Freiwilligen besteht, die nicht im Namen der Eidgenossenschaft ausziehen und kämpfen, und weil letztere für eine höhere Zahl als 6000 keine Garantie übernimmt. Andererseits, und noch in höherem Masse, weil Frankreich in Bezug auf tatsächliche Truppenlieferung unverhältnismässig mehr begünstigt ist als die Eidgenossenschaft. Denn nicht nur weist die Stärke der jeweiligen Hilfeleistung einen ungeheuren Unterschied auf zu Gunsten Frankreichs, sondern es liegt auch in der staatlichen Verschiedenheit der beiden abschliessenden Parteien begründet, dass eine Hilfeleistung der Eidgenossen an Frankreich viel häufiger eintreten musste, als der umgekehrte Fall. Frankreich, der Welt- und Grossmacht, das noch expansionsfähig war und seine natürlichen Grenzen noch nicht erreicht hatte, standen naturgemäss mehr Kriege bevor, als der kleinen Eidgenossenschaft, welche die grösste Ausdehnung, die sie in Anbetracht ihrer Zusammensetzung haben konnte, schon nahezu besass.

Zum Aufwägen dieser Mehrbegünstigung nun existierten noch besondere finanzielle Leistungen Frankreichs, die Jahrespensionen, eine Institution, die durch die Soldbündnisse aufgekommen war, und nach und nach in den gewöhnlichen Defensivallianzen und selbst in Bündnissen ohne irgend welche klare Hilfsverpflichtung, wie der österreichischen Erbeinung und dem ewigen Frieden, Eingang gefunden hatte. Dadurch bekommt auch dieses Bündnis neben dem Charakter des Defensivbündnisses denjenigen eines Soldbündnisses.

Wie beim ganzen Vertrag, so geht auch bei der Bestimmung der gemeinen Pensionen Franz I. von den früheren französischen Bündnissen, in erster Linie vom ewigen Frieden aus. Die dort stipulierten Summen, sowohl für Orte, als auch für Zugewandte, werden um die Hälfte erhöht.[71])

[71]) E. A., IV, 1 a, 1498, Art. XII.

Eine Erhöhung war von Franz I. schon im September 1518 in Aussicht gestellt worden;[72]) beim ersten eigentlichen Entwurf, im Jahre 1520, wurde sie auf 50% festgesetzt, und bis zum Abschluss ging man beiderseits nicht mehr von diesem Ansatze ab. Es erhielt somit jedes Ort, und von den Zugewandten Wallis und jeder der 3 Bünde die Summe von 3000 Franken. Und ebensoviel konnte eine Anzahl weiterer eidgenössischer Zugewandter, sowie Untertanen unter sich teilen, nämlich der Abt von St. Gallen (900 Frs.), die Stadt St. Gallen (600 Frs.), Mülhausen (600 Frs.) und die Untertanen der Grafschaft Greyerz (900 Frs.).

Diese Summe, die nach unseren Geldverhältnissen ca. 72,000 Frs. beträgt, entspricht in ihrem Verhältnis zu dem zu stellenden Truppenmaximum von 16,000 Mann genau den entsprechenden Ansätzen im letzten päpstlichen Bündnis (1500 fl. = ca. 54,000 Frs. und 12,000 Mann).

Diese gemeinen Pensionen, deren Betrag uns eher etwas niedrig erscheinen will, wenn wir ihn mit den Summen des ewigen Friedens und den Vorteilen, die Franz I. zufallen, vergleichen, die sind bekanntlich nicht die einzigen finanziellen Leistungen Frankreichs. Es existierten daneben noch solche verschiedener Art, die aus naheliegenden Gründen im Vertrage nicht vermerkt wurden. Da waren einerseits die geheimen gemeinen Pensionen. Sie fielen selten, wie die öffentlichen, in die Staatskasse, sondern wurden meist unter „Räte und Bürger" verteilt, die auch eine offizielle Pauschalquittung dafür ausstellten. Andererseits bestanden die geheimen Privatpensionen. Sie wurden hinter dem Rücken der Regierung von den königlichen Agenten

[72]) E. A., III, 2, 1129 l.

[73]) Für die nun folgenden Bernerverhältnisse vgl. die Relation Lamets an den König vom 24. März 1521 (B. A., a. a. O., II, 1) und ein diesbezügliches Schreiben an die Stadt Bern vom 25. März (Strickler, Nr. 55). Aus letzterem wird auch Anselm seine übereinstimmenden Zahlen haben (Anselm, IV/414).

direkt an einflussreiche Männer ausbezahlt, die dafür eine persönliche Quittung ausstellen mussten. Ueber den Betrag dieser Leistungen, namentlich der letzteren, sind wir naturgemäss nur ungenügend informiert, und Vergleiche mit derartigen Verpflichtungen früherer französischer Bündnisse lassen sich schon gar nicht ziehen. Aus Angaben, die uns über die betr. Verhältnisse in den Orten Bern und Basel ausnahmsweise genau erhalten sind, hier sowohl durch die Stadtrechnung als auch durch Nachrichten über die noch im Oktober 1521 losbrechende Bewegung gegen die Pensionen, dort in einer Relation Lamets an den König,[73]) da lässt sich erkennen, dass er sich ohne Zweifel sehr hoch (höher als je) belief.

Da flossen alljährlich in die Stadt Bern, offenbar neben den 3000 Franken öffentlicher Pension, an geheimen Gesamtpensionen 6500 Franken (d. h. 2000 livres de pension generale, 2000 de pension pour vostre conseil, et 2500 de pension pour vos bourgeois), an geheimen Privatpensionen 4500 Franken.

Die Summen, die Basel bezog, können weder bei den gemeinen, noch den Privatpensionen so genau angegeben werden, wie diejenigen Berns. Die ersteren wurden ausbezahlt nach Massgabe des Bestandes des kleinen und grossen Rates, der bis jetzt noch nicht sicher ermittelt ist;[74]) ein Mitglied des kleinen erhielt 15, ein solches des grossen 6 Kronen. Auf jeden Fall überstieg die Summe 2000 Kronen, woneben jedoch die seit dem ewigen Frieden bestehenden geheimen Gesamtpensionen von 1000 Kronen wahrscheinlich nicht mehr weiter bezahlt werden sollten. Die letzteren, die Privatpensionen betrugen wohl nicht über

---

Für Basel vgl. B. Harms Basler Staatshaushalt, I, sowie die Quellen, die in Anmerkung 34, Kap. IV, genannt sind.

[74]) Ochs schätzt den kleinen Rat in seiner Geschichte Basels, Bd. V, pag. 8 ff., auf 86 Mitglieder, Heusler den Grossen Rat in seiner Verfassungsgeschichte Basels, pag. 382, auf ca. 180.

die 2000 Franken, die Ulrich Valkner in seinem Verhör angab.[75])

Aus diesen Zahlen für Bern und Basel lassen sich nun allerdings keine sicheren Schlüsse für die andern Orte ziehen, jedenfalls überstiegen sie auch da die im Vertrage erwähnten öffentlichen Pensionen erheblich.

Und zudem ist damit die Reihe der Geldleistungen noch nicht erschöpft. Die Geschenke, die wie die Pensionen sowohl den Orten resp. Räten, als auch Privatpersonen zufielen, müssen an dieser Stelle ebenfalls genannt werden. Sie bildeten zwar keine regelmässige Einnahme, sondern wurden in der Regel nur für einmal, gleichsam als Belohnung für besondere Dienstleistungen zu Gunsten Frankreichs, bewilligt. Solche „schenkinen“ oder „vererungen“ wurden z. B. den eidgenössischen Boten auf allen denjenigen Tagsatzungen zu Teil, welche die französische Botschaft gewünscht hatte. Sie betrugen da gewöhnlich pro Ort 20—40 Kronen, eine stattliche Summe im Vergleich zu den Taggeldern, welche die Eidgenossen selbst bezahlten (Solothurn z. B. für je 3 Tage an eine Gesandtschaft „selbander“ 2 Kronen).[76])

Aus diesen finanziellen Leistungen, wie aus den Hilfsverpflichtungen ersehen wir, dass der Charakter des Soldbündnisses in unserem Vertrage der vorherrschende ist. Er ist es so sehr, dass die meisten zeitgenössischen und viele neuere Beurteiler denjenigen des Defensivbündnisses darin ganz übersahen und die Vereinung als vaterlandsverräterisch in Bausch und Bogen verwarfen. Mit Unrecht,

---

[75]) Die chronikalischen Angaben wenigstens stehen damit nicht im Widerspruch, sondern sie scheinen es zu bestätigen.

[76]) Der Betrag der „schenkinen“ lässt sich aus dem Basler Staatshaushalt ersehen, denn in diesem Orte mussten sie „auf das Brett“ gelegt werden.

Für die Taggelder vgl. Soloth. Staatsrechnung, im dortigen A.

und damit kommen auch wir schliesslich dazu, zu dem Bündnis Stellung zu nehmen.

Einmal darf die Seite des Vertrages als Defensivbündnis nicht derart ignoriert werden. Ein Krieg mit Oesterreich und dem Kaiser gehörte gar nicht zu den absoluten Unmöglichkeiten, wie die Wormser Verhandlungen zur Genüge zeigten. Und da boten denn doch die Bestimmungen der königlichen Hilfe, die gegen diejenigen früherer Bündnisse Fortschritte zu Gunsten der Eidgenossen zeigen, eine nicht zu verachtende Stärkung. Ganz abgesehen davon, dass schon die Tatsache allein, einen der mächtigsten Staaten Europas zum Verbündeten zu haben, in solchen Fällen abschreckend wirken musste, gilt das vor allem von der Artillerie, gilt aber auch von den beträchtlichen Subsidien. Gewiss, es klingt sehr schön, was die Zürcher Regierung in ihrer Anfrage an das Landvolk in Bezug auf die Hilfeleistung des Königs sagt;[77]) es zeugt auch von dem festen Gottvertrauen der dortigen leitenden Männer. Und doch darf man sich im Ernste fragen, wie sich wohl ohne diese Anlehnung an Frankreich die Geschicke der 13 Orte in der Folgezeit gestaltet haben würden. An eine ewige Dauer des Freiburger Friedens wäre in diesem Falle wohl kaum zu denken gewesen. Frankreich hätte an der Existenz der Eidgenossenschaft wenig Interesse mehr ge-

[77]) „In dem vierden artickel verheisst der Küng uns Eidgnossen grosse hilf mit lüten, büchsen und gelt, glich als ob wir Eidgnossen solichs bedürfint und haben müessint. Es lit am tag, wo wir Eidgnossen uns in unsern landen mit frömbden lüten müesstint entschütten, dass wir sölichs nit möchtint dulden. So wüssent wir all, dass unser vordren sich mit lützel lüten grosser fürsten und herren habent erweert und dass jetz diser zit wir, die vil ort, vil Eidgnossen, vil puntsgnossen, vil püntnissen, vil land und lüt habent, ouch vil schadens empfangen hand. Und wird also von den sachen geredt, wir müessint einen ruggen suochen; glich als ob in vile der puntsgnossen, kriegslüten, gelt und derglichen der sik syg und nit allein in der hand Gotts. . . .“ Egli, Nr. 169.

habt und wäre ihr selbst, namentlich zur Zeit des höchsten Absolutismus, wohl ein recht gefährlicher Gegner geworden.

Dann aber, wenn man schon dieser Seite des Bündnisses wenig Wert beimisst, darf man doch den Vertrag als Soldbündnis nicht derart verurteilen. Dass das Reislaufen an sich, als Institution jener Zeit, gewissermassen seine Berechtigung hat, haben wir in der Einleitung bereits hervorgehoben.[78]) Von einem Tag auf den andern dasselbe zu beseitigen, wie die Patriotenpartei es anstrebte, war ein Ding der Unmöglichkeit. Es gelang zwar in Zürich, mit Mühe und mit vielen Uebertretungen; doch ist damit noch keineswegs gesagt, dass das in allen Orten hätte erreicht werden können. Die in Zürich vorhandenen sonstigen günstigen Erwerbsverhältnisse fanden sich nicht überall, namentlich nicht in den Berggegenden, ganz abgesehen davon, dass auch die politische Abneigung gegen Frankreich, die in Zürich ihre Rolle spielte, in beinahe allen übrigen Orten fehlte. Und auch der Ausfall der finanziellen Gegenleistungen, der gemeinen Pensionen, hätten sich da und dort ohne Zweifel recht fühlbar gemacht. Es bieten ferner die Hilfs- und Werbebestimmungen unseres Bündnisses, dieses sonderbare Gemisch von Rechten und Pflichten der Eidgenossen und des Königs in theoretischer, staatsrechtlicher Beziehung den Eidgenossen entschieden mehr Vorteile gegenüber denjenigen früherer Bündnisse. Man denke nur an die Beschränkung auf die Defensive und an den Wegfall jeder Garantieübernahme. Das Urteil Anselms, der den Bund einen „derglichen vor nie gedachten“ nennt, bleibt uns dem gegenüber rein unverständlich.[79])

---

[78]) Vgl. pag. 28 f.

[79]) Dieser Chronist, wie auch Bullinger, stehen auf Seite der Gegner, und ihre Darstellungen sind durch diese Parteistellung allzu sehr beeinflusst.

Was wir hingegen mit der Patriotenpartei beklagen müssen, das ist die allzugrosse finanzielle Abhängigkeit der Eidgenossenschaft und vieler Eidgenossen von Frankreich. Nicht dass damit mit Anselm gesagt sein soll, die Eidgenossen hätten sich von Frankreich erkaufen lassen; aber das muss doch wohl zum grössten Teil den ungeheuren Geldsummen zugeschrieben werden, dass die französische Diplomatie für die Praxis der Werbung verschiedene Bestimmungen durchzudrücken vermochte, die für die Eidgenossenschaft weder förderlich noch ehrenhaft waren: die Bestellung der Hauptleute durch den König, die Verpflichtung, alle Freiwilligen ziehen lassen zu müssen und die Hintertüren bei den Bestimmungen über die Maximalzahl und die Teilung der Truppen.

Verurteilen dürfen wir zwar kaum die gemeinen, öffentlichen Pensionen. Die 2000 Franken Friedegeld hat selbst Zürich nach seiner Abweisung der Vereinung ruhig weiter bezogen.[80])

Weniger einwandfrei sind schon die geheimen gemeinen Pensionen. Konnte man auch nur auf diese Weise die ungerechte Gleichstellung aller Orte bei den öffentlichen Pensionen korrigieren, so erscheint doch die Geheimhaltung etwas verdächtig. Die Regierungsmitglieder und die Ratskollegien, denen diese Gelder meist zufielen, statt der Gesamtheit, wurden in Versuchung gebracht, zur Erhaltung und Erhöhung dieser Pension Frankreichs Interesse mehr im Auge zu haben, als den eigenen Untertanen gut war. In dieser Erkenntnis hat denn auch Basel bei Anlass der

[80]) Zürichs Pensionenverbot vom 15. November 1522 verbietet nur die Privatpensionen. „In disem allem behalten wir uns vor die pensionen, so wir gemeiner unser stadt nement, und dero hinfür zuo ziten mügent gefallen und werden.“ Egli, Nr. 293.

schon erwähnten Bewegung diese Pensionen sozusagen beseitigt.[81])

Ganz verwerflich aber sind die geheimen Privatpensionen, die geeignet waren, einzelne Eidgenossen, und gerade von den vornehmsten, zu ergebenen Werkzeugen der französischen Krone zu machen.

Diese Erscheinungen bilden die schwache Seite der Verbindung der Eidgenossenschaft mit Frankreich. Wie ganz anders stünde sie da, wenn die beiden zuletzt genannten Institutionen gemeinsam beseitigt worden wären. Einen grossen Teil des Geldes hätte man sich ja in Form von öffentlichen Pensionen können auszahlen lassen. Damit wären dann auch gleichzeitig diejenigen Bestimmungen unseres Vertrages weggefallen, die uns nicht gefallen wollen, und das Reislaufen hätte, wenn auch langsam, so doch sicher, in die Grenzen können zurückgedämmt werden, die das Wohl des Staates und aller Einzelnen verlangte.

Dazu konnte sich leider die überwältigende Mehrheit der Eidgenossen nicht verstehen. Das Uebel hatte zu festen Fuss gefasst, und zu viele von ihnen hätten grosse persönliche Vorteile aufgeben müssen. Und doch darf man auch da nicht zu weit gehen in der Verurteilung. Das Pensionenwesen ist ein allgemeines Uebel jener Zeit, die Eidgenossen, die sich bekanntlich, wenn möglich selbst dafür honorieren liessen, was sie zum Nutzen des eigenen Gemeinwesens taten, nahmen in ihrer realistisch denkenden Art die Gelder wohl an, handelten aber dabei doch wie es ihrem eigenen Interesse entsprach.[82])

So wahrten sie sich in Bezug auf die Werbungen Frankreichs sehr oft tatsächlich einzelne Rechte, die sie

[81]) Das Maximum, das ein Ratsherr fortan erhalten durfte, wurde auf die unbedeutende Summe von 3 Schillingen beschränkt. Vgl. Kap. IV, Anmerkung 34.

[82]) Vgl. darüber die Ausführungen Fueters: Anteil . . ., p. 50 ff.

theoretisch dem Wortlaut des Bündnisses gemäss dem König überlassen hatten. Sie gaben z. B. immer den Ausschlag bei der Bestimmung der Stärke des Auszuges und wählten sogar bisweilen die Hauptleute von sich aus.[83])

Zürich, um zum Schluss noch darauf zu kommen, hat das hohe Verdienst, die Uebelstände des Pensionenwesens und des Reislaufens richtig beurteilt, in uneigennütziger Weise bekämpft und gründlich beseitigt zu haben, und doch, so sehr es in dieser Beziehung über alle andern Orte hervorragt, so können wir sein Vorgehen vom nationalen Gesichtspunkte aus nicht völlig billigen. Es ging in der Verurteilung der Soldbündnisse und speziell des Bündnisses mit Frankreich zu weit, und provozierte durch sein Fernbleiben in der Eidgenossenschaft eine Spaltung, die auf das ganze gemeineidgenössische Staatsleben einen wenig fördernden Einfluss ausüben musste. Der allgemeine Unwille, den es durch seine Sonderstellung auf sich lud, hat auch in erster Linie ihm selbst geschadet. Zwinglis grosses Werk, die Reformation, die auch ohne diese zuweitgehende Verwerfung der Soldbündnisse überhaupt zu Stande gekommen wäre, stiess, gerade weil sie von Zürich und Zwingli kam, bei den andern Eidgenossen von vornherein auf den heftigsten Widerstand. Und der politische Gegensatz wurde eine der Hauptursachen, dass die Mehrheit der Orte der neuen Lehre dauernd verschlossen blieb.

[83]) Z. B. im Frühling 1522. E. A., IV, 1 a, 152 o.

Lebensabriss.

Ich, Ernst Martin Wüthrich, von Trub, Kanton Bern, wurde geboren in Biel-Benken, Baselland, den 27. Dezember 1885, als Sohn des Jakob Wüthrich, Landwirtes daselbst, und der Hanna Wüthrich, geb. Hoffmann. Nach Absolvierung der dortigen sechsklassigen Primarschule und der dreiklassigen Bezirksschule in Therwil trat ich im April 1901 in das Obere Gymnasium in Basel ein. Im Frühjahr 1905 mit dem Zeugnis der Reife versehen, liess ich mich alsbald an der Universität Basel immatrikulieren und studierte daselbst während 12 Semestern, namentlich Geschichte, deutsche und französische Philologie und Pädagogik.

Nachdem ich im März des Jahres 1908 das Lehrerpatent für die Mittelstufe erworben, war ich während der Schuljahre 1908/9 und 1910/11 neben den Studien auch vikariatsweise an der untern Realschule Basel im Lehramte tätig.

Ich besuchte Vorlesungen bei den H. H. Professoren H. Boos, W. Bruckner und A. Gessler, Vorlesungen und Seminarübungen bei den H. H. Professoren A. Baumgartner, F. Hemann, J. Meier, J. Schneider, E. Tappolet und R. Thommen. Ihnen allen, besonders dem zuletzt genannten, unter dessen Leitung die Arbeit entstand, spreche ich für die vielseitige, reiche Anregung, die mir durch sie zu Teil wurde, meinen wärmsten Dank aus.